

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1996

MONTAG, 2. SEPTEMBER 1996

Nr. 36

Seite		Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei				
	Ertellung des Exequaturs an Herrn Julio Fernandez Torreon, Generalkonsul des Königreichs Spanien in Frankfurt am Main, und Erlöschens des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Rafael Mendivil Peydro, erteilten Exequaturs	2702			
	Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises	2702			
	Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz				
	Zahlung von besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Leistungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes; hier: Hinweis auf die Pflicht zur Anzeige von zahlungserheblichen Änderungen der Verhältnisse	2702			
	Vollzug des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. 12. 1995; hier: Art. 2 § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 BBVAnpG 1995	2704			
	Hessisches Ministerium der Finanzen				
	Bestimmungen über Amtswohnungen des Landes Hessen.	2704			
	Hessisches Kultusministerium				
	Allgemeine Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse im hessischen Anteil der Diözese Fulda für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 1997, 1998 und 1999	2706			
	Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Evangelische Sozialstation Bad Homburg) in Bad Homburg vom 12. 3. 1996	2707			
	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst				
	Studienordnung des Fachbereichs Kunststofftechnik der Fachhochschule Darmstadt für den Studiengang Kunststofftechnik vom 2. 5. 1996	2707			
	Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den a) Universitäten, b) Staatlichen Kunsthochschulen, c) Staatlichen Fachhochschulen	2710			
	Satzung der Ethik-Kommission des Fachbereichs Humanmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. 10. 1995	2711			
	Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfung in Chemie vom 14. 11. 1988; hier: Änderung vom 10. 7. 1995	2713			
	Prüfungsordnung des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 1. 7. 1995; hier: Verlängerung der Genehmigung	2713			
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung				
	Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungsbeihilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft; hier: Hessisches Förderprogramm für Umweltmanagement- und Öko-Audit-Systeme	2713			
	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit				
	Zuständigkeiten für die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit; hier: Berichtigung	2713			
	Personalnachrichten				
	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	2714			
	im Bereich des Hessischen Kultusministeriums	2714			
	Die Regierungspräsidien				
	DARMSTADT				
	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 22. 7. 1996	2715			
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 13. 8. 1996 (Bad Nauheim)	2751			
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 19. 8. 1996 (Hirschhorn)	2751			
	Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin im Sinne des § 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz) vom 27. 7. 1992	2752			
	GIESSEN				
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. 8. 1996 (Schlitz)	2752			
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. 8. 1996 (Alsfeld)	2752			
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. 8. 1996 (Dillenburg)	2752			
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. 8. 1996 (Wetzlar-Hermannstein)	2753			
	Staatliche Anerkennung von Untersuchungsstellen für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle	2753			
	Zulassung als staatlich anerkannte Prüfstelle für Durchflußmessungen.	2753			
	KASSEL				
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 13. 8. 1996 (Homburg/Elze)	2753			
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 13. 8. 1996 (Kassel-Niederzwehren)	2753			
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. 8. 1996 (Hessisch Lichtenau)	2754			
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. 8. 1996 (Willingen)	2754			
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. 8. 1996 (Schwalmstadt)	2754			
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 13. 8. 1996 (Hilders)	2754			
	Staatliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteileiterverordnung	2754, 2755			
	Hessisches Landesvermessungsamt				
	Abschlußprüfung nach § 34 BBiG; hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Winter 1996/97	2755			
	Hessischer Verwaltungsschulverband				
	Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt	2755			
	Buchbesprechungen	2756			
	Öffentlicher Anzeiger	2758			
	Andere Behörden und Körperschaften				
	Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt; hier: Geschäftsbericht für das Jahr 1995	2771			
	Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk, Kassel; hier: Satzung über die Innere Ordnung	2799			
	Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: Werksausschußsitzung	2801			
	Öffentliche Ausschreibungen	2802			
	Stellenausschreibungen	2803			

981

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Ertelung des Exequaturs an Herrn Julio Fernández Torrejón, Generalkonsul des Königreichs Spanien in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Rafael Mendivil Peydro, erteilten Exequaturs

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Julio Fernández Torrejón am 7. August 1996 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Rafael Mendivil Peydro, am 8. Oktober 1992 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 20. August 1996

Hessische Staatskanzlei
Z 311 2 a 10/07

StAnz. 36/1996 S. 2702

982

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 8. August 1994 ausgestellte weiße Ausweis Nr. 04049 von Frau Andrea Hahn, Ehefrau des Vizekonsuls Rudy P. Hahn des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 20. August 1996

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/05

StAnz. 36/1996 S. 2702

983

**HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

Zahlung von besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Leistungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes;

hier: Hinweis auf die Pflicht zur Anzeige von zahlungserheblichen Änderungen der Verhältnisse

Bezug: Mein Rundschreiben vom 6. Juli 1993 (StAnz. S. 1839)

I.

Alle Beschäftigten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind in geeigneter Weise auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, sämtliche Änderungen der Verhältnisse, die Einfluß auf die Bemessung und Zahlung des Ortszuschlages (künftig Familienzuschlag), des Sozialzuschlages, des Anwärterverheiratenzuschlages, des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 BeamtVG oder des Ausgleichsbetrages für Vollwaisen nach § 50 Abs. 3 BeamtVG haben können, unverzüglich ihrer zuständigen Festsetzungsstelle bzw. Pensionsregelungsbehörde anzuzeigen.

Auch nach der zum 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Neuregelung des Kindergeldrechts knüpft der kindbezogene Anteil im Ortszuschlag an die materielle Kindergeldberechtigung an. Deshalb ist auch auf die Verpflichtung hinzuweisen, alle Änderungen anzuzeigen, die für die Zahlung des Kindergeldes maßgebend sind. Zuständig für die Entgegennahme sind die Familienkassen, die insoweit mit der zuständigen Festsetzungsstelle bzw. Pensionsregelungsbehörde identisch sind.

Da die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in aller Regel im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, richtet sich der Anspruch auf Kindergeld nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG). Beim Vollzug des Kindergeldrechts nach dem Einkommensteuergesetz gelten auch die Familienkassen der öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber als Bundesfinanzbehörden. Die im Rahmen der Fachaufsicht des Bundesamtes für Finanzen erlassenen Durchführungsanweisungen (DA) zu den kindergeldrechtlichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind für die genannten Familienkassen bindend. Die vorläufigen Durchführungsanweisungen vom 18. Dezember 1995 sind im GMBL 1996 S. 89 ff. veröffentlicht.

Bis zum eventuellen Erlaß von Durchführungsanweisungen zu den kindergeldrechtlichen Meldepflichten durch das nunmehr zuständige Bundesamt für Finanzen weise ich insbesondere auf § 32 Abs. 1 bis 5 EStG (Anlage 1) und die DA 68.1 bis 68.2 zu § 68 EStG (Anlage 2) hin. Mit der Antragstellung beginnt die Verpflichtung, der Familienkasse unverzüglich alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen und den Verhältnissen der Kinder mitzuteilen, die für den Anspruch von Bedeutung sein können. Das gilt auch für Veränderungen, die bei Zählkindern eintreten. Mitteilungen an andere Behörden genügen nicht. Es empfiehlt sich, den Hinweis auf die Meldepflicht mit folgenden Beispielsfällen zu versehen:

„Die Familienkasse muß insbesondere sofort benachrichtigt werden,

- wenn Ihr Ehegatte für voraussichtlich mehr als sechs Monate eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder bei einem Arbeitgeber der Privatwirtschaft aufnimmt,

- wenn Ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis endet,
- wenn für Ihr Kind von einer anderen Stelle Kindergeld oder Kinderzuschuß bzw. Kinderzulage aus der gesetzlichen Renten- bzw. Unfallversicherung oder eine ausländische Familienleistung gezahlt wird,
- wenn Ihr Dienstherr bzw. Arbeitgeber Sie zu einer Beschäftigung ins Ausland entsendet,
- wenn Sie, Ihr Ehegatte oder eines Ihrer Kinder ins Ausland verziehen,
- wenn Sie von Ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder geschieden wurden,
- wenn ein Kind Ihren Haushalt verläßt und in den Haushalt des anderen Elternteils, der Großeltern oder von Pflegeeltern überwechselt,
- wenn Kinder Ihres Ehegatten (Stiefkinder), Pflege-, Enkelkinder oder Geschwister, für die Sie Kindergeld beziehen, Ihren Haushalt verlassen oder wenn Sie selbst den gemeinsamen Haushalt verlassen,
- wenn sich die Zahl Ihrer Kinder aus sonstigen Gründen vermindert,
- wenn ein über 18 Jahre altes Kind erstmals Einkommen erzielt oder sich das bisherige Einkommen erhöht,
- wenn ein über 18 Jahre altes Kind eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein Studium unterbricht, abbricht oder beendet,
- wenn ein Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz eine Berufsausbildung oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.“

Die Anzeigepflicht bezüglich des Kindergeldes bezieht sich auf die Kinder, für die die oder der Berechtigte Kindergeld bezieht (Zählkinder), und auf die Kinder, die bei ihr oder ihm berücksichtigt werden, ohne daß ihr oder ihm für sie ein Kindergeldsatz zugeordnet ist (Zählkinder).

Ich bitte, den Hinweis jährlich einmal, und zwar jeweils im Zeitraum Oktober/November, zu geben. Er sollte die Angabe enthalten, wo die maßgebenden gesetzlichen Regelungen, aus denen sich die Anspruchsvoraussetzungen ergeben, eingesehen werden können (z. B. in der Personalstelle). Die erste diesbezügliche Information ergibt sich aus der Anlage zur Erklärung O, S, A (LSt. 2.34 bis 2.34-2). Der Hinweis an die Beschäftigten kann mit einem Schreiben erfolgen.

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger außerhalb des Landesbereichs gilt entsprechendes. Den Hinweis für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Hessen werde ich jeweils veranlassen.

II.

Der Hinweis auf die Meldepflicht berührt nicht die Überprüfung laufender Bezugsfälle.

Wird angezeigt oder festgestellt, daß die Voraussetzungen für familienbezogene Leistungen nicht mehr vorliegen, ist stets zu ermitteln, zu welchem Zeitpunkt die Voraussetzungen weggefallen sind.

III.

Mein Rundschreiben vom 6. Juli 1993 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 12. August 1996

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
I B 21 — P 1513 A — 93
I B 21 — P 1513 A — 3
— Gült.-Verz. 3202, 3203, 3231, 94 —
StAnz. 36/1996 S. 2702

Anlage 1

Auszug aus dem Einkommensteuergesetz

§ 32

Kinder, Kinderfreibetrag, Haushaltsfreibetrag

(1) Kinder sind

1. im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder,
2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Steuerpflichtige sie mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält).
- (2) Ist ein im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandtes Kind zugleich ein Pflegekind, so kann es nur als Pflegekind berücksichtigt werden.
- (3) Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.
- (4) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es
 1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos ist und der Arbeitsvermittlung im Inland zur Verfügung steht oder
 2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder
 3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 werden Kinder nicht berücksichtigt, denen Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, in Höhe von wenigstens 12 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr zustehen. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für einen Kinderfreibetrag nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 um ein Zwölftel. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2 und 4 nicht entgegen.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a wird ein Kind,

1. das den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes, oder
2. das sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der an Stelle des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes geleistet wird, verpflichtet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, oder
3. das eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat, für einen der Dauer dieser Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grund-

wehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, über das 21. oder 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Dem gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst steht der entsprechende Dienst, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geleistet worden ist, gleich.

(6)

Anlage 2

Vorläufige Durchführungsanweisungen
des Bundesamtes für Finanzen
für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes

Auszug

VII. Besondere Mitwirkungspflichten

§ 68 EStG hat folgenden Wortlaut:

„(1) Wer Kindergeld beantragt oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist auf Verlangen der Familienkasse verpflichtet, an der Aufklärung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts mitzuwirken; § 101 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 63 erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in dieser Vorschrift bezeichneten Personen der Familienkasse auf Verlangen eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, einbehaltene Steuern und Sozialabgaben sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen.

(3) Auf Antrag des Berechtigten erteilt die das Kindergeld auszahlende Stelle eine Bescheinigung über das im Kalenderjahr ausgezahlte Kindergeld.

(4) Die Familienkassen dürfen den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen.“

1. DA 68.1

Veränderungsanzeige des Antragstellers
bzw. Kindergeldempfängers

(1) § 68 Abs. 1 EStG ist § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I nachgebildet. Die Regelung verpflichtet den Antragsteller bzw. Kindergeldempfänger, Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, der Familienkasse mitzuteilen. Die Veränderungsanzeige muß bei der zuständigen Familienkasse eingehen. Änderungsmitteilungen an eine andere Familienkasse oder eine andere Stelle in der Behörde genügen nicht. Veränderungsanzeigen sind als Sofortsachen zu behandeln.

(2) Änderungen sind unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Die Änderungsmitteilung ist unverzüglich erstattet, wenn kein schuldhaftes Zögern des Verpflichteten vorliegt (§ 121 Abs. 1 BGB). Ob schuldhaftes Zögern vorliegt, braucht dann nicht geprüft zu werden, wenn die Mitteilung spätestens am letzten Tage des Monats, in dem sie sich erstmals auswirkt, bei der Familienkasse eingegangen ist.

(3) Die Mitteilungspflicht des Berechtigten beginnt mit der Antragstellung und endet im Regelfalle mit Ablauf des Monats, für den das Kindergeld letztmals geleistet worden ist. Ist der Berechtigte bis zu diesem Zeitpunkt seiner Verpflichtung zur Anzeige anspruchsbeflussender Veränderungen nicht nachgekommen, so besteht die Mitteilungspflicht auch über das Leistungsende hinaus. Treten nach Beendigung des Kindergeldbezuges Veränderungen ein, die den Anspruch rückwirkend beeinflussen, besteht auch insoweit noch eine Mitteilungspflicht. Sie trifft den Berechtigten auch dann, wenn der Antrag auf Kindergeld nicht von ihm selbst, sondern von einem Bevollmächtigten oder einer anderen Person oder Stelle gestellt worden ist, die ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat (§ 67 Abs. 1 Satz 2 EStG), oder wenn das Kindergeld ganz bzw. teilweise an Dritte ausgezahlt wird (§§ 74, 76 EStG, § 46 AO).

(4) Eine Veränderungsanzeige erübrigt sich bei Tatsachen, die bereits in einem Antrag oder Fragebogen angegeben oder auf andere Weise mitgeteilt worden sind.

(5) Soll bei einer Person, die bereits Kindergeld bezieht, ein weiteres Kind berücksichtigt werden und kann auf Grund des Vorbringens des Berechtigten und der vorgelegten Nachweise über den Anspruch ohne weitere Feststellung entschieden werden, so ist ein schriftlicher Antrag nicht erforderlich. Das gilt insbesondere dann, wenn der Familienkasse innerhalb von sechs Monaten nach

der Geburt eines weiteren Kindes eine standesamtliche Urkunde oder Bescheinigung über die Geburt eines weiteren Kindes ohne sonstige Mitteilung zugesandt wird, aus der sowohl Name und Geburtstag des Kindes als auch Name und Wohnort des Berechtigten und seines Ehegatten hervorgehen. Eine solche Urkunde ist verfahrenstechnisch als Veränderungsanzeige und zugleich als Antrag auf Kindergeld anzusehen; einer zusätzlichen schriftlichen Willensäußerung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das gleiche gilt, wenn anhand eines Fragebogens und der dazu vorgelegten Nachweise festgestellt werden kann, daß Anspruch auf Kindergeld für ein weiteres Kind besteht. Die Angabe in dieser Form entspricht den Erfordernissen einer Antragstellung nach § 67 EStG; § 66 Abs. 3 EStG ist zu beachten. In solchen Fällen kann ferner davon ausgegangen werden, daß der derzeitige Berechtigte auch für dieses Kind das Kindergeld erhalten soll. Kann auf Grund der vorhandenen Unterlagen nicht zweifelsfrei über den Anspruch entschieden werden (z. B. weil sich aus den vorhandenen Unterlagen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß das Neugeborene nicht in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen ist), so ist der Berechtigte zu ersuchen, einen neuen Antragsvordruck auszufüllen. Dieser Vordruck ist im Kopf durch den Zusatz „Änderung“ deutlich zu kennzeichnen.

(6) Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nach § 68 Abs. 1 Satz 1, erste Alternative EStG können eine Straftat im Sinne von § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO oder gemäß § 378 Abs. 1 in Verbindung mit § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO eine Ordnungswidrigkeit darstellen. In diesen Fällen sind die Kindergeldakten der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stelle (z. B. Rechtsamt, Prozeßreferat) zur weiteren Veranlassung zuzuleiten; die Stelle handelt dann insoweit als Familienkasse und gilt als Bundesfinanzbehörde.

(7) Eine Ordnungswidrigkeit liegt nicht vor, wenn trotz verspäteter Änderungsmitteilung keine Überzahlung eingetreten ist. Dagegen kann bei vorsätzlichem Unterlassen einer Änderungsmitteilung ein Steuerstrafatbestand auch dann vorliegen, wenn keine Überzahlung eingetreten ist (vgl. § 370 Abs. 2 AO).

(8) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 378 AO verjährt — abweichend von § 31 OWiG — in 5 Jahren (§ 384 AO). Die Verjährung beginnt mit Eintritt des nicht gerechtfertigten Steuervorteils. Nicht gerechtfertigte Steuervorteile sind erlangt, soweit sie zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

2. DA 68.2

Mitwirkungspflicht von Kindern über 18 Jahren

(1) § 68 Abs. 1 Satz 2 EStG verpflichtet Kinder über 18 Jahre, auf Verlangen der Familienkasse die zur Festsetzung des Sachverhalts notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Insoweit haben sie kein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 101 AO. Eine Verpflichtung der Kinder zur Mitteilung leistungserheblicher Änderungen in ihren Verhältnissen besteht jedoch nicht.

(2) Die unmittelbare Inanspruchnahme der Kinder kommt nur in Betracht, wenn ein Nachweis der anspruchserheblichen Tatsachen anderweitig nur schwer zu erbringen ist und eigene Bemühungen des Antragstellers bzw. Kindergeldempfängers nicht zum Ziel geführt haben oder keinen Erfolg versprechen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AO). Den Kindern ist eine angemessene Frist zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflicht zu setzen. Die Frist ist nach den Bedürfnissen der Familienkasse festzusetzen; sie muß für die um Auskunft ersuchten Kinder aber ausreichend lang bemessen sein und sollte mindestens 14 Tage betragen. Begründeten Anträgen auf Verlängerung der Frist ist zu entsprechen (§ 109 Abs. 1 AO); eine Sicherheitsleistung nach § 109 Abs. 2 AO kommt nicht in Frage.

(3) Kommen die Kinder ihrer Mitwirkungspflicht nicht in dem gesetzlich bestimmten Umfang nach, kann diese nach § 328 AO durch Androhung und spätere Festsetzung eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden.

984

Vollzug des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 (BBVAnpG 1995) vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942);

hier: Art. 2 § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 BBVAnpG 1995

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 11. Juli 1996 — D II 6 — 223 319/39 —

Das als Anlage abgedruckte Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt. Ich bitte, den Zahlungsausgleich gegebenenfalls entsprechend herbeizuführen.

Wiesbaden, 13. August 1996

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

I B 32 — P 1601 A — 250 — 95

StAnz. 36/1996 S. 2704

Anlage

Bonn, 11. Juli 1996

Bundesministerium des Innern

D II 6 — 223 319/39

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Postfach 31 67
65021 Wiesbaden

nachrichtlich:

Bundesministerium der Finanzen
53117 Bonn

übrige für das Beamtenversorgungsrecht
zuständige Minister/Senatoren der Länder

Betr.: Vollzug des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 (BBVAnpG 1995) vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942)

hier: Art. 2 § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 BBVAnpG 1995

Bezug: Ihr Schreiben vom 5. Juli 1996 — I B 32 — P 1601 A — 250 — 1995 —

Nach Art. 2 § 5 Abs. 2 Satz 3 BBVAnpG 1995 bemißt sich die einmalige Zahlung beim Zusammenreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung nach dem Ruhegehalt. Diese Vorschrift ist „lex specialis“ gegenüber der Konkurrenzregelung des Satzes 2 der Vorschrift. Sie soll der Vereinfachung dienen, indem die einmalige Zahlung stets nach dem Ruhegehalt bemessen wird, auch wenn sich beim Witwengeld ein höherer Zahlbetrag ergäbe. Nach hiesiger Auffassung sollten damit Vergleichsmittelungen bei mehreren zahlenden Dienststellen entbehrlich werden. Der das Ruhegehalt zahlende Dienstherr übernimmt damit auch die Einmalzahlung.

Im Auftrag
Neu

985

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

§ 2

Ausbringung im Haushaltsplan

Die Amtswohnungen sind gemäß §§ 52 Satz 4, 115 Landeshaushaltsordnung im Haushaltsplan auszubringen.

§ 3

Zuweisung

(1) Sofern Amtswohnungen frei sind, sind sie bei bestehendem Bedarf von der Landesregierung ihren Mitgliedern zuzuweisen.

(2) Für die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten steht im 1. Obergeschoß des Gebäudes Rosselstraße 19 in Wiesbaden eine Amtswohnung zur Verfügung.

Bestimmungen über Amtswohnungen des Landes Hessen (Hessische Amtswohnungsbestimmungen — HAWB —)

Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339) werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1

Begriff

(1) Amtswohnungen sind die für Mitglieder der Landesregierung bestimmten Wohnungen.

(2) In Amtswohnungen sind keine Repräsentationsräume zulässig.

(3) Sind Amtswohnungen von Mitgliedern der Landesregierung bewohnt, deren Amtsverhältnis beendet ist, so werden sie den neu ernannten Mitgliedern zugewiesen, sobald sie von der Vorgängerin oder dem Vorgänger geräumt worden sind. Kann das neu ernannte Mitglied der Landesregierung die Amtswohnung aus besonderen Gründen nicht beziehen oder ist ihm das Beziehen nach Lage des Einzelfalles nicht zuzumuten, so kann es auf eigenen Antrag von dem Beziehen der Amtswohnung befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident im Benehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen, soweit diese oder dieser nicht selbst betroffen ist. Wird innerhalb eines Monats nach Zuweisung ein Antrag auf Befreiung nicht gestellt, so gilt die Zuweisung der Amtswohnung als angenommen. Nach Ablauf eines weiteren Monats gilt die Amtswohnung als bezogen, sofern sie nicht vorher in Gebrauch genommen worden ist.

(4) Eine Amtswohnung darf nur ungeteilt zugewiesen werden.

§ 4

Einrichtungsgegenstände

(1) Die Amtswohnung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten ist auf Kosten des Landes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit Einrichtungsgegenständen zu versehen. Im übrigen können Amtswohnungen so ausgestattet werden, wie dies bei Mietwohnungen vergleichbarer Art und Größe im Rahmen der Ortsüblichkeit vom Vermieter vorgenommen wird; Ausstattungsgegenstände, die über diesen Rahmen hinausgehen, sind bei der Übergabe ausdrücklich festzustellen. Die auf Kosten des Landes beschafften Einrichtungsgegenstände gelten als Zubehör der Amtswohnung.

(2) Ist ein Mitglied der Landesregierung von dem Beziehen einer Amtswohnung befreit worden, so können in seinem eigenen Haus oder in seiner Mietwohnung keine Räume auf Kosten des Landes mit Einrichtungsgegenständen versehen werden.

§ 5

Anderweitige Verwendung der Amtswohnung

Die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber ist nicht berechtigt, die Amtswohnung ganz oder teilweise anderen zu überlassen oder zu vermieten. Ihre Verwendung zu Dienstzwecken wird hierdurch nicht berührt.

§ 6

Wohnungsentschädigung

(1) Mit der für die Benutzung einer Amtswohnung gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung einbehaltenen Wohnungsentschädigung sind alle Betriebskosten abgegolten, ausgenommen diejenigen nach § 10.

(2) Die Auszahlung der Wohnungsentschädigung hört mit dem Tage auf, an dem die zugewiesene Amtswohnung in Gebrauch genommen wird oder nach § 3 Abs. 3 Satz 5 als bezogen gilt.

(3) Die Zahlung der Wohnungsentschädigung ist unter Beachtung von § 5 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung wieder aufzunehmen

- im allgemeinen mit dem Tage der Räumung der Amtswohnung;
- im Falle des § 7 Abs. 1 mit Ablauf der dort genannten Frist.

§ 7

Beendigung des Amtsverhältnisses

(1) Kann nach Beendigung des Amtsverhältnisses die Amtswohnung aus besonderen Gründen innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht oder nur teilweise geräumt werden, so sind von diesem Zeitpunkt an bis zur endgültigen Räumung der Wohnung, ohne daß ein Mietvertrag mit dem ausgeschiedenen Mitglied der Landesregierung abgeschlossen wird, für die Wohnung oder für die weiterbenutzten Räume eine Nutzungsvergütung in Höhe des ortsüblichen Mietwertes sowie alle auf die Wohnung entfallenden Nebenkosten zu zahlen; Art und Umfang der Nebenkosten ergeben sich aus der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen — Zweite Berechnungsverordnung — in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist die Wohnung oder sind die weiterbenutzten Räume mit landeseigenen Einrichtungsgegenständen ausgestattet, so wird dafür neben der Nutzungsvergütung eine jährliche Gebühr von 10 vom Hundert der Anschaffungskosten einschließlich der Anbringungskosten erhoben. Der Gesamtbetrag der jährlich zu zahlenden Gebühren dieser Art darf in der Regel 20 vom Hundert der Nutzungsvergütung (§ 7 Abs. 1) nicht übersteigen. Die Gebühren sind für den gleichen Zeitabschnitt und in derselben Weise zu entrichten wie die Nutzungsvergütung. Die Instandhaltung, Reinigung und Ergänzung der mietweise überlassenen Einrichtungsgegenstände obliegt der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber. Unbrauchbare oder stark abgenutzte Einrichtungsgegen-

stände, die für Ausstattungszwecke von Amtswohnungen nicht mehr in Betracht kommen, sind auszusondern¹).

(3) Wird nach Beendigung des Amtsverhältnisses die Amtswohnung vorübergehend nicht für die Unterbringung eines Mitglieds der Landesregierung benötigt, so kann sie der bisherigen Wohnungsinhaberin oder dem bisherigen Wohnungsinhaber nach Ablauf der in § 7 Abs. 1 vorgesehenen Frist von drei Monaten unter Abschluß eines Mietvertrages auf unbestimmte Zeit überlassen werden. Im Mietvertrag ist auf die Zweckbestimmung als Amtswohnung hinzuweisen.

§ 8

Verwaltung und Bewirtschaftung

(1) Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Amtswohnung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten obliegt der Staatskanzlei. Die Amtswohnungen der Ressortministerinnen und -minister sind von dem jeweiligen Ministerium, dessen Ministerin oder Minister die Amtswohnung innehat, zu verwalten und zu bewirtschaften. Sind in einer landeseigenen Liegenschaft mehrere Amtswohnungen vorhanden, so obliegt die Verwaltung und Bewirtschaftung der gesamten Liegenschaft dem Ressort, dessen Ministerin oder Minister die Amtswohnung im Erdgeschoß zugewiesen ist.

(2) Die Verwaltung und Bewirtschaftung erstreckt sich auf die gesamte Liegenschaft, in der sich die Amtswohnung befindet.

(3) Über die Amtswohnung nebst Zubehör ist ein Wohnungsblatt anzulegen und zu führen, für das das Muster der Anlage 2 des Rundschreibens des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 30. Dezember 1992 (StAnz. 1993 S. 222) als Anhalt dienen kann. Das Wohnungsblatt ist bei der Übernahme und Rückgabe der Amtswohnung zu prüfen. Die neue Wohnungsinhaberin oder der neue Wohnungsinhaber hat die richtige Übernahme der Wohnung nebst Zubehör durch Unterschrift auf dem Wohnungsblatt anzuerkennen.

§ 9

Instandhaltung

(1) Die Amtswohnung wird auf Kosten des Landes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel baulich unterhalten und auch sonst instandgehalten. Verschuldensunabhängig hat sich die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber an den Kosten für kleine Instandhaltungen und kleine Instandsetzungen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 200 DM zu beteiligen. Dabei umfassen

- die kleinen Instandhaltungen die Wartung und Pflege von Gegenständen, soweit sie der unmittelbaren Einwirkung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers unterliegen, insbesondere Fenster- und Türverschlüsse sowie Verschlussvorrichtungen von Fensterläden, Rolläden, Licht- und Klingelanlagen, Haussprechanlagen, Antennendosen, Briefkästen, Wärmemesser, Schösser, Wasserhähne, Klosettspüler, Wasch- und Abflußbecken einschließlich der Zu- und Ableitungen, Öfen, Herde, Ventile, Gas- und Elektroherde sowie ähnliche Einrichtungen, Badeeinrichtungen und Warmwasseraufbereitungsanlagen einschließlich der Zu- und Ableitungen;
- die kleinen Instandsetzungen das Beheben kleiner Schäden an den zu a) genannten Gegenständen.

Die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber ist ferner verpflichtet, auf eigene Kosten die fachmännische Wartung, Reinigung und Überprüfung von Durchlauferhitzern, Warmwasseraufbereitungsanlagen, Öfen und Herden mindestens einmal jährlich durchführen zu lassen.

(2) Für Garagen und sonstige Nebengebäude, die zu einer Amtswohnung gehören, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Instandhaltung und Pflege des Gartens obliegt dem Land.

(4) Die Reinigung und Pflege einer Amtswohnung obliegen der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber.

(5) Die Kosten für die Instandhaltung, Erneuerung und Ergänzung der landeseigenen Einrichtungsgegenstände trägt, soweit sie nicht über die Regelausstattung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 hinausgehen oder nach § 7 Abs. 2 der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber mietweise überlassen sind, die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber bis zu einem Betrag von 200 DM im Einzelfall, darüber hinaus das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 10

Betriebskosten

(1) Die Amtswohnungsinhaberin oder der Amtswohnungsinhaber hat die bei der Nutzung der Amtswohnung anfallenden Betriebskosten zu tragen. Das umfaßt die Kosten für

¹ Siehe Verwertungs-Richtlinien — VerwR — vom 9. November 1995 (StAnz. S. 3887)

- a) Wasserversorgung;
hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren und die Zählermiete, die Kosten der Verwendung von Zwischenzählern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe;
- b) Entwässerung;
hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe;
- c) Heizung;
- aa) zentrale Heizungsanlage:
hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;
- bb) zentrale Brennstoffversorgungsanlage:
hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums;
- oder
- cc) eigenständig gewerbliche Lieferung von Wärme auch aus Anlagen im Sinne von aa);
hierzu gehören das Entgelt für Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend aa);
- oder
- dd) Etagenheizung;
hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch einen Fachmann sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;
- d) Warmwasserversorgung;
- aa) zentrale Warmwasserversorgungsanlage:
hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Buchstabe a), soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Buchstabe c), aa);
- oder
- bb) eigenständig gewerbliche Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne von aa);
hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe c), aa);
- cc) Warmwassergeräte:
hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch einen Fachmann;
- e) elektrischer Strom und Gas;
- f) Beleuchtung;
hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam benutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen;
- g) Müllabfuhr;
hierzu gehören die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren oder die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen;
- h) Hausreinigung;
hierzu gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam benutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzuges;
- i) Betrieb
- aa) der Gemeinschafts-Antennenanlage;
hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zur Wirtschaftseinheit gehörende Antennenanlage;
- oder
- bb) einer mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage;
hierzu gehören die Kosten entsprechend aa), ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse;
- j) Wartung und Betrieb von gemeinschaftlichen Einrichtungen.
Zur Feststellung des Verbrauchs sind Meßgeräte zu installieren, deren Miete ebenfalls von der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber zu tragen ist. Sofern die vorstehenden Betriebskosten zunächst vom Land gezahlt werden, hat sie die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber zu erstatten. Für die Umlage und die Abrechnung der Betriebskosten gelten die Hessischen Dienstwohnungsvorschriften²⁾ entsprechend.
- (2) Für die Anlage und Benutzung von Fernsprechan schlüssen in Amtswohnungen gelten die Bestimmungen über Fernsprechan schlüsse.

§ 11

Inkrafttreten

Die Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. August 1996 an in Kraft. Alle früheren Regelungen, die diesen Bestimmungen entgegenstehen oder in sie aufgenommen sind, treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Wiesbaden, 8. August 1996

Hessisches Ministerium der Finanzen
VV 2820 — IV A 5 a
— Gült.-Verz. 4333 —

StAnz. 36/1996 S. 2704

²⁾ Hessische Dienstwohnungsvorschriften — HDWV — vom 3. November 1993 (StAnz. S. 2964)

986

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Allgemeine Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse im hessischen Anteil der Diözese Fulda für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 1997, 1998 und 1999

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 1997, 1998 und 1999 allgemein alle Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Diözese Fulda, die als Ortskirchensteuer die Erhebung einer Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen und/oder die Erhebung eines Kirchgeldes vorsehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen kann bis zu der Höhe, wie sie in den vorausgegangenen Jahren allgemein genehmigt war (20 Prozent der Meßbeträge der Grundsteuer), erhoben werden.
2. Das Kirchgeld kann
 - a) als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 12,— DM jährlich erhoben werden, oder
 - b) als gestaffeltes Kirchgeld nach der Höhe der Einkünfte oder Bezüge oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 6,— DM, der Höchstsatz 60,— DM jährlich nicht übersteigen darf.

Ländliche Kirchengemeinden können anstelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen erhoben wird, ein angemessenes gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von 60,— DM nicht gebunden ist, jedoch 600,— DM jährlich nicht übersteigen darf.

Steuerbeschlüsse, die über die unter Ziffern 1 und 2 genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfall, die unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde beim Herrn Regierungspräsidenten zu beantragen ist.

Wiesbaden, 16. August 1996

Hessisches Kultusministerium
I B 1.1 — 873/6/4 — 5 — 59
StAnz. 36/1996 S. 2706

987

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Evangelische Sozialstation Bad Homburg) in Bad Homburg vom 12. März 1996

Die Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Evangelische

Sozialstation Bad Homburg) vom 11. September 1980 wird wie folgt geändert:

I.

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Pfarrer und zwei weiteren Mitgliedern der beteiligten Kirchengemeinden, die vom Kirchenvorstand gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Für jedes Mitglied kann ein zweiter Stellvertreter gewählt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Verbandsvertretung findet § 13 Abs. 5 des Verbandsgesetzes Anwendung.

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder an, die von der Verbandsvertretung in geheimer Wahl gewählt werden.

II.

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. April 1996 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

Vorstehende Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 12. August 1996

Hessisches Kultusministerium
I B 1.1 — 881/0/02 — 80
StAnz. 36/1996 S. 2707

988

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Studienordnung des Fachbereichs Kunststofftechnik der Fachhochschule Darmstadt für den Studiengang Kunststofftechnik vom 2. Mai 1996

Nach § 19 Abs. 3 des Hessischen Fachhochschulgesetzes hat der Fachbereich Kunststofftechnik der Fachhochschule Darmstadt folgende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 29. Juli 1996

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.3 — 486/173 (2) — 5
StAnz. 36/1996 S. 2707

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienbeginn
- § 2 Studienvoraussetzung
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Studienprogramm, Lehrveranstaltungen
- § 6 Organisation des Studienbetriebs, Belegung
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Das berufspraktische Studiensemester
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Übergang zu einer Universität oder Kunsthochschule
- § 11 Übergangsregelung
- § 12 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienprogramm

Geltungsbereich (Präambel)

Der Fachbereich Kunststofftechnik der Fachhochschule Darmstadt erläßt entsprechend § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) die nachfolgende Studienordnung. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Fachbereichs Kunststofftechnik vom 2. Mai 1996, der Praktikumsordnung (Anlage 5 zur Prüfungsordnung) und der Ordnung des berufspraktischen Studiensemesters (Anlage 6 zur Prüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums für den Studiengang Kunststofftechnik.

§ 1

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 2

Studienvoraussetzung

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Kunststofftechnik setzt eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) voraus.
- (2) Der Bewerber muß ein Praktikum von mindestens 20 Wochen nachweisen, von denen 13 vor dem Studium zu absolvieren sind. Dieses Praktikum muß den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 der Praktikumsordnung (Anlage 5 zur Prüfungsordnung vom 2. Mai 1996) entsprechen. Vom Praktikum freigestellt ist, wer eine nach § 5 der Praktikumsordnung als gleichwertig anerkannte praktische Ausbildung nachweist.
- (3) Das Immatrikulationsverfahren richtet sich nach den §§ 36 bis 38 HHG.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - ein Grundstudium im Umfang von drei Semestern (Studiensemester 1 bis 3)
 - ein Hauptstudium im Umfang von fünf Semestern (Studiensemester 4 bis 8)
 Das fünfte Studiensemester ist das berufspraktische Studiensemester (BPS). Das achte Studiensemester ist das Prüfungssemester, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird.
- (3) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet wird ein Studium außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes (§ 45 Abs. 5 Satz 2 HHG).

§ 4

Ziel und Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium der Kunststofftechnik bereitet auf eine Tätigkeit als Diplom-Ingenieur in Industrie, Wirtschaft, Instituten und Verwaltung vor.
- (2) Das Studium soll dazu befähigen, mit der Arbeitstechnik und Sprache des Ingenieurs umzugehen, praxisorientierte Erkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch und selbstständig zu erarbeiten und die technischen, organisatorischen, ökonomischen und ökologischen Zusammenhänge industrieller Abläufe zu überblicken. Außer den fachpraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen außerfachliche berufsdienliche Qualifikationen erworben werden, die in die Lage versetzen, selbständig und verantwortungsbewußt auch bei wechselnden beruflichen Anforderungen und in fachübergreifenden Bereichen technische Probleme zu lösen. Entsprechend vermittelt das Studium der Kunststofftechnik:

1. Grundlagenkenntnisse aus den kunststofftechnischen, maschinentechnischen, mathematisch-naturwissenschaftlichen, EDV-technischen sowie gesellschaftswissenschaftlichen Bereichen. Diese werden vorwiegend im Grundstudium angeboten.
2. Grund- und Fachkenntnisse, die die Kunststofftechnik betreffen, sind, neben sozial- und kulturwissenschaftlichen Stoffhalten, vorwiegend Gegenstand des Hauptstudiums.
- (3) Die Studieninhalte werden im Grundstudium und verstärkt im Hauptstudium exemplarisch vermittelt unter Berücksichtigung des Praxisbezugs. Sie orientieren sich am Berufsfeld eines möglichst vielseitig einsetzbaren Kunststofftechnik-Ingenieurs, der sowohl zu selbständiger Arbeit als auch zur Gruppenarbeit fähig sein soll. Die Studieninhalte werden ständig auf ihren Praxisbezug und ihre Aktualität hin überprüft (§ 19 Abs. 4 FHG).
- (4) Die Studieninhalte sind in die Lehrinhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen aufgegliedert, zu deren gegenseitiger Abstimmung die Lehrenden verpflichtet sind.

§ 5

Studienprogramm, Lehrveranstaltungen

- (1) Das Studium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die durch Wahllehrveranstaltungen ergänzt werden.
 1. Pflichtveranstaltungen (P) sind Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind Lehrveranstaltungen, die die Studierenden aus einem vorgegebenen Katalog von Lehrveranstaltungen auswählen müssen. Die vom Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften durchzuführenden Wahlpflichtlehrveranstaltungen werden aus einem gesondert aufgeführten Katalog ausgewählt.
 3. Wahllehrveranstaltungen (W) sind in beliebiger Anzahl nach Maßgabe freier Plätze aus dem Gesamtangebot der Fachhochschule frei wählbare Lehrveranstaltungen außerhalb der Prüfungs- und der Studienordnung, die das Studium ergänzen und vertiefen sollen. Die Lehrveranstaltungen schließen in der Regel mit Leistungsnachweisen ab.
- (2) Der Studiengang Kunststofftechnik umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 174 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Vermittlungsformen für die Lehrveranstaltungen sind:
 1. Vorlesungen (V)
 2. Übungen (Ü)
 3. Praktika (P)
 4. Seminare (S)
 5. Exkursionen (E)
 6. Gastvorträge (G)
- (4) Die Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums sind im Studienprogramm (Anlage 1) aufgeführt.

§ 6

Organisation des Studienbetriebs, Belegung

- (1) Der Studienbetrieb wird vom Fachbereich so organisiert, daß die im Studienprogramm aufgeführten Fächer im jeweiligen Semester besucht werden können. Damit wird ermöglicht, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für eine Lehrveranstaltung in Form eines Praktikums können je Semester nur so viele Studierende zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind. Das Platzangebot richtet sich nach räumlichen, personellen und Ausstattungsgegebenheiten.
- (3) Nach Bedarf können parallele Lehrveranstaltungen gleichen Inhalts angeboten werden. Die Aufteilung der Studierenden auf diese Veranstaltungen organisiert der Fachbereich.
- (4) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und an Leistungsnachweisen setzt eine ordnungsgemäße Belegung der Lehrveranstaltung voraus.
- (5) Das Belegungsverfahren regelt der Rektor. Die Belegung erfolgt innerhalb der vom Rektor festgesetzten Belegfristen bzw. in der Frist für die Nachbelegung.
- (6) Eine Teilnahme an einem Praktikum kann davon abhängig sein, daß bestimmte Vorleistungen erbracht sind.
- (7) Die Freiheit des Studiums, insbesondere das Recht auf freie Wahl zusätzlicher Lehrveranstaltungen (§ 11 Abs. 4 HHG), bleibt unberührt von der Empfehlung, daß die Studierenden in erster Linie die Fächer belegen sollten, die für das betreffende Semester vorgesehen sind. Bei Lehrveranstaltungen, die eine überwiegende Eigenleistung der Studierenden verlangen, kann unabhängig davon eine Anwesenheitspflicht als Voraussetzung für den erfolgreichen Leistungsnachweis durch den betreuenden Dozenten festgelegt werden.

- (8) Gleichnamige Lehrveranstaltungen, die während eines Semesters mehrfach angeboten werden, können nur einmal belegt werden. Mehrfachbelegungen werden gelöst.

§ 7

Leistungsnachweise

- (1) Die Fächer, in denen Prüfungs- oder Studienleistungen zu erbringen sind, ihre zeitliche Abfolge und die Bewertungsverfahren der Leistungsnachweise sind in der Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Leistungsnachweise sind der Eigen- und Fremdkontrolle dienende Nachweise, die den Studierenden eine Orientierung über ihren Studienfortschritt und persönlichen Leistungsstand ermöglichen. Für die im Studium zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen kommen folgende Leistungsnachweise in Betracht:
 1. Klausur
 2. mündliche Prüfung und Fachgespräch
 3. konstruktiver Entwurf
 4. experimentelle Arbeit
 5. Referat
 6. Schriftliche Ausarbeitung (Studienarbeit, Hausarbeit)
 7. Diplomarbeit
- (3) Die Anzahl, der empfohlene zeitliche Ablauf, der Gegenstand und der Inhalt der geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind, nach Grund- und Hauptstudium getrennt, in § 10 bzw. in § 15 der Prüfungsordnung aufgeführt. Ihre Wiederholbarkeit ergibt sich aus § 8 und § 16 der Prüfungsordnung.
- (4) Voraussetzung zum Erbringen von Prüfungs- und Teilprüfungsleistungen ist die ordnungsgemäße Anmeldung (siehe § 12 Abs. 1 Punkt 2 der Prüfungsordnung). Die Anmeldung zur Diplomprüfung und zum Kolloquium über die Diplomarbeit ist in § 19 bzw. § 21 der Prüfungsordnung geregelt.
- (5) Zuständig für die Beurteilung von Leistungsnachweisen für eine Lehrveranstaltung ist der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende.
- (6) Fächer der sechsten und siebten Studiensemester sollen erst belegt werden, wenn das berufspraktische Semester abgeschlossen ist.

§ 8

Das berufspraktische Studiensemester

- (1) Das berufspraktische Studiensemester dient dem besonderen Anwendungsbezug des Fachhochschulstudiums im Fachbereich Kunststofftechnik.
- (2) Der Beginn des berufspraktischen Studiensemesters unterliegt den in der Praktikumsordnung genannten Voraussetzungen.
- (3) Die Anerkennung des berufspraktischen Studiensemesters setzt eine Teilnahme am Praxissemester-Begleitseminar voraus.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung ist während des gesamten Studiums gewährleistet. Dazu wählt der Fachbereichsrat aus dem Kreis der Lehrenden für jeweils zwei Jahre eine Fachbereichsbeauftragte oder einen Fachbereichsbeauftragten.
- (2) Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, bei der Wahl des Studienschwerpunktes und der Auswahl der Wahlpflichtlehrveranstaltungen (§ 42 Abs. 2 Satz 3 HHG).
- (3) Die Studienfachberatung organisiert in Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Studienberatung der Hochschule (§ 42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 HHG) und der Fachschaft, die zu Beginn eines jeden Semesters stattfindende Erstsemestereinführung des Fachbereichs, für die mindestens zwei Tage der ersten Vorlesungswoche vorzusehen sind.
- (4) Die Fachbereichsbeauftragte oder der Fachbereichsbeauftragte für das berufspraktische Semester führt in dem Semester vor dem Meldetermin für das Berufspraktische Studiensemester eine Beratungsveranstaltung durch, in der die Studierenden über Zulassungsvoraussetzungen, Ziele, Inhalte und Organisation des Praxissemesters und über ihre Rechte und Pflichten sowie ihren Status am Praxisort informiert werden.
- (5) In jedem Semester findet für die Diplomprüfung eine Beratungsveranstaltung statt, in der die Kandidatinnen und Kandidaten über Zulassungsvoraussetzungen, Meldeverfahren und Ablauf der Diplomprüfung informiert werden. Die Organisation obliegt der Fachbereichsleitung.

Studienprogramm**Pflichtfächer**

Grundstudium	Semester								Summe	
	1	2	3	4	5	6	7	8		
Kunststoffchemie	4	3+2P								9
Technische Mechanik I	3+1P	3+1P								8
Technische Mechanik II			4+2P							6
Mathematik I	8									8
Mathematik II		6								6
Physik	4	2+2P								8
Werkstofftechnik I	4	2+1P								7
Werkstofftechnik II			5+1P							6
Technologie	2									2
Maschinenelemente/CAD I		4+1P								5
Maschinenelemente/CAD II			6+2P							8
Meßtechnik			2+2P							4
Elektrotechnik			3+1P							4
Summe	26	27	28							81

Hauptstudium	Semester								Summe		
	1	2	3	4	5	6	7	8			
Kunststoffverarbeitung I				6+2P						8	
Kunststoffverarbeitung II						6+2P				8	
Wärmetechnik I				4+1P						5	
Wärmetechnik II						4+2P				6	
Automatisierungstechnik				5+2P						7	
Unternehmensorganisation				4			4			8	
Materialflußtechnik				3+1P	B P S				D I P L O M A R B E I T	4	
Produktionstechnik						2+1P	2+1P				6
Antriebstechnik						4+2P					6
Konstruieren mit Kunststoffen						2+1P	1P				4
Kunststoffverarbeitungsma- schinen u. Werkzeugbau							3+2P				5
Recycling/Umwelttechnik								3			3
Studienarbeit							2				2
Summe				28			28	16			72

Wahlpflichtfächer

	Semester								Summe	
	1	2	3	4	5	6	7	8		
Sozial- u. Kulturwissenschaften	2	2	2	2		2				10
Wahlpflichtfach I							4+2P			6
Wahlpflichtfach II							4+1P			5
Summe	2	2	2	2		2	11			21

Summe der SWS je Sem.	28	29	30	29		30	28		174
------------------------------	-----------	-----------	-----------	-----------	--	-----------	-----------	--	------------

(P = Praktikum, Übung, Konstruktion, Seminar)

(6) Für die Aufgaben der allgemeinen Studienberatung im Sinne von § 42 HHG ist eine allgemeine Beratungsstelle eingerichtet. Sie wird durch eine studentische Studienberatung (Studentin oder Student aus dem höheren Semester) fachbereichsspezifisch unterstützt. Die Einstellung erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung im Einvernehmen mit der Fachschaft.

§ 10

Übergang zu einer Universität oder Kunsthochschule

(1) Wer die Diplomprüfung bestanden hat, ist berechtigt, an einer Universität oder Kunsthochschule weiterzustudieren (§ 35 Abs. 3 Satz 1 HHG).

(2) Studierende, die das Studium im Studiengang Kunststofftechnik ohne den Nachweis der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife aufgenommen und das Grundstudium mit guten Leistungen abgeschlossen haben, sind berechtigt, fachgebunden an einer Universität weiterzustudieren (§ 35 Abs. 3 Satz 2 HHG).

(3) Das nähere Verfahren nach Abs. 2 regelt die Rechtsverordnung vom 29. Mai 1984 (GVBl. I S. 161) in der jeweils geltenden Fassung. Die Befähigung nach Abs. 2 wird auf Grund der im Zeugnis über die Diplomvorprüfung ausgewiesenen Ergebnisse des Grundstudiums festgestellt. Die Feststellung trifft das Prüfungsamt auf Antrag. Hierüber erhält der Studierende eine Bescheinigung, in der auch die Fächer anzugeben sind, in denen er an einer Universität oder Kunsthochschule weiterstudieren kann.

§ 11

Übergangsregelung

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung das Studium im Fachbereich Kunststofftechnik der Fachhochschule Darmstadt bereits begonnen haben, können dies noch acht Semester nach den bisher geltenden Regelungen des Fachbereichs fortsetzen und abschließen.

§ 12

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Studienordnung des Fachbereichs Kunststofftechnik vom 5. Mai 1989 (ABl. 2/1990 S. 182) wird aufgehoben. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1996 in Kraft.

989

Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den

- a) Universitäten
- b) Staatlichen Kunsthochschulen
- c) Staatlichen Fachhochschulen

Den anliegenden Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 22. Juli 1996, Az.: I B 43 — P 2105 A — 221, gebe ich mit der Bitte um Beachtung bzw. entsprechende Veranlassung bekannt.

Der Eingruppierungserlaß umfaßt größtenteils redaktionelle Änderungen, die sich aus geänderten Rechtsvorschriften, Tarifverträgen etc. ergeben haben. Höhergruppierungen mit Abweichungen von der Stellenübersicht können sich auf Grund dieses Erlasses nicht ergeben.

Meinen Erlaß vom 25. Juli 1983 (ABl. S. 618) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 6. August 1996

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Z I 3.2 — 056/1241 — 295

StAnz. 36/1996 S. 2710

Aus Gründen der Erlaßbereinigung und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder wird die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den vorstehend genannten Hochschulen mit Wirkung vom 1. Januar 1996 im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen wie aus der Anlage ersichtlich geregelt.

Abschnitt A — Eingruppierung

I.

Lehrkräfte an den Universitäten

1. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 48 HUG mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung
bei Lehrveranstaltungen auf dieser Grundlage **II a BAT**
2. Musikerzieherinnen und -erzieher, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlußprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt haben oder nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben, mit entsprechender Tätigkeit **II b BAT**
nach mindestens zehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. II b **II a BAT**
(Dieses Merkmal gilt nicht für Musikerzieherinnen und -erzieher, die überwiegend als Instrumentallehrerinnen und -lehrer beschäftigt werden.)
3. Musikerzieherinnen und -erzieher ohne Ausbildung nach Nr. 2, jedoch mit anderweitiger Ausbildung (mit mindestens sechssemestrigen einschlägigem Studium) und besonderen künstlerischen Fähigkeiten und Erfahrungen **IV a BAT**
nach mindestens zehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a **III BAT**
4. Instrumentallehrerinnen und -lehrer, die nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule, Musikakademie oder einem Konservatorium die staatliche Prüfung für Musikerzieherinnen und -erzieher (Privatmusik-lehrerinnen und -lehrer) abgelegt haben **IV b BAT**
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b **IV a BAT**
5. Diplom-Sportlehrerinnen und -lehrer mit mindestens sechssemestrigen Hochschulstudium und Abschlußprüfung, die überwiegend im Bereich des Sportstudiums Lehrveranstaltungen abhalten **II a BAT**
(Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Sportlehrerinnen und -lehrer, die überwiegend im freiwilligen Studentensport tätig sind.)
6. Diplom-Sportlehrerinnen und -lehrer mit mindestens sechssemestrigen Hochschulstudium und Abschlußprüfung **II b BAT**
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. II b **II a BAT**
7. Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung **IV a BAT**
nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a **III BAT**
(Dieses Merkmal gilt nur für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer, deren Ausbildung in der Regel den Abschluß einer Realschule oder eine gleichwertige Schulausbildung voraussetzt und die ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut durchlaufen haben. Ferner fallen darunter Turn- und Sportlehrerinnen und -lehrer, die vormals nach der Ordnung des Hessischen Kultusministers für die Ausbildung und Prüfung zum Turn- und Sportlehrer im freien Beruf vom 9. Oktober 1958 [ABl. S. 434] ausgebildet und geprüft worden sind.)

II.

Lehrkräfte an der Hochschule für Gestaltung, Offenbach, der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Frankfurt am Main, in den Fachbereichen Kunst, Visuelle Kommunikation und Produkt-Design der Gesamthochschule Kassel sowie im Teilbereich Kunstpädagogik des Fachbereichs 05 — Kunstpädagogik,

Musikwissenschaft, Sportwissenschaft — der Justus-Liebig-Universität Gießen

1. Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 26 KHG, § 48 HUG) mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung oder einer abgeschlossenen achtsemestrigen Kunsthochschulbildung sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben ohne die vorgeschriebene Ausbildung, die besondere, einschlägige fachlich-gestalterische oder einschlägige künstlerische Leistungen nachweisen, bei Lehrveranstaltungen auf dieser Grundlage (Der geforderte Nachweis soll durch ein Gutachten von mindestens zwei wissenschaftlich-künstlerisch angesehenen auswärtigen Fachvertretern erbracht werden.)
2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 26 KHG, § 48 HUG) mit einer abgeschlossenen Fachhochschulbildung oder einer mindestens sechssemestrigen Kunsthochschulbildung sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben ohne die vorgeschriebene Ausbildung, die besondere, einschlägige fachlich-gestalterische oder einschlägige künstlerische Leistungen nachweisen, bei Lehrveranstaltungen auf dieser Grundlage mit einer mindestens dreijährigen einschlägigen Tätigkeit nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a (Der geforderte Nachweis soll durch ein Gutachten von mindestens zwei wissenschaftlich-künstlerisch angesehenen auswärtigen Fachvertretern erbracht werden.)

II a BAT

IV b BAT

IV a BAT

III BAT

III.

Lehrkräfte an den staatlichen Fachhochschulen

1. Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 43 FHG) mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung bei Lehrveranstaltungen auf dieser Grundlage
2. Diplom-Sportlehrerinnen und -lehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlußprüfung nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. II b
3. Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a (Dieses Merkmal gilt nur für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer, deren Ausbildung in der Regel den Abschluß einer Realschule oder eine gleichwertige Schulausbildung voraussetzt und die ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut durchlaufen haben. Ferner fallen darunter Turn- und Sportlehrerinnen und -lehrer, die vormals nach der Ordnung des Hessischen Kultusministers für die Ausbildung und Prüfung zum Turn- und Sportlehrer im freien Beruf vom 9. Oktober 1958 [ABl. S. 434] ausgebildet und geprüft worden sind.)
4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 43 FHG) mit einer abgeschlossenen Fachhochschulbildung bei Lehrveranstaltungen auf dieser Grundlage mit einer mindestens dreijährigen einschlägigen Tätigkeit nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a

II a BAT

II b BAT

II a BAT

IV a BAT

III BAT

IV b BAT

IV a BAT

III BAT

IV.

Gemeinsame Zusätze zu den Unterabschnitten I bis III

1. Soweit Tätigkeitsmerkmale einen Aufstieg (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) enthalten, gilt § 23 b Abschnitt A BAT entsprechend.
2. Für die Auslegung des Begriffs der „abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung“ gilt die Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT. Als abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt auch ein abgeschlos-

senes Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, das das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst oder das jeweils zuständige Ministerium eines anderen Bundeslandes als gleichwertig anerkannt hat.

3. Der zeitliche Umfang der Lehrverpflichtung richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über den Umfang der Lehrverpflichtung der Beamten mit Lehraufgaben.

Abschnitt B — Festsetzung der Grundvergütung

Die Grundvergütungen sind nach § 27 Abschnitt A BAT in der für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung festzusetzen.

990

Satzung der Ethik-Kommission des Fachbereichs Humanmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. Oktober 1995

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die o. a. Satzung vom 5. Oktober 1995.

Wiesbaden, 3. Juli 1996

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 2.1 — 422/171 — 267

StAnz. 36/1996 S. 2711

§ 1

Ethik-Kommission

(1) Im Fachbereich Humanmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität wird eine Kommission zur Beurteilung berufsethischer und berufsrechtlicher Fragen bei der Durchführung klinischer Versuche am Menschen oder der epidemiologischen Forschung mit personenbezogenen Daten errichtet. Diese Kommission wird gemäß § 40 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976, zuletzt geändert am 19. Oktober 1994, gebildet, und führt die Bezeichnung „Ethik-Kommission des Fachbereichs Humanmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität“. Die Ethik-Kommission arbeitet auf der Grundlage der Deklaration der Generalversammlung des Weltärztebundes und des geltenden Rechts.

(2) Die Ethik-Kommission ist unabhängig. Ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden. Der Vorsitzende hat zu überprüfen, ob die Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder vom Forschungsteam und vom Sponsor gewährleistet ist.

§ 2

Aufgaben

Die Ethik-Kommission gewährt der antragstellenden Ärztin/dem antragstellenden Arzt Hilfe bei der Beurteilung ethischer und berufsrechtlicher Aspekte medizinischer Forschung am Menschen durch Beratung. Die Ärztin/der Arzt bleibt für das Forschungsvorhaben und dessen Durchführung voll verantwortlich.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Die Ethik-Kommission besteht aus sechs ärztlichen Mitgliedern, die für die selbständige wissenschaftliche Forschung qualifiziert sein müssen, und einer Juristin/einem Juristen. Mindestens ein Mitglied der Ethik-Kommission muß eine Frau sein. Mindestens zwei Mitglieder sollen einem klinischen Fach angehören und ein Mitglied soll Pharmakologe sein. Für alle Mitglieder werden Vertreterinnen/Vertreter benannt.

(2) Die Mitglieder der Ethik-Kommission und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von der Dekanin/vom Dekan auf Vorschlag des Fachbereichsrates Humanmedizin für die Dauer von vier Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied während des Laufs der Amtsperiode aus, so kann ein Ersatzmitglied für die verbleibende Dauer der Amtsperiode von der Dekanin/vom Dekan berufen werden.

(3) Ein Mitglied der Kommission kann während der Amtsperiode aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat von der Dekanin/vom Dekan abberufen werden. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Entscheidungen in einem Verfahren der Ethik-Kommission können keinen Grund für die Abberufung eines Mitgliedes darstellen.

(4) Die Ethik-Kommission wählt mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte ein ärztliches Mitglied, das

den Vorsitz führt, und eine weiteres ärztliches Mitglied, das die stellvertretende Vorsitzfunktion ausübt.

§ 4

Tätigwerden

- (1) Die Ethik-Kommission wird nur auf Antrag hin tätig. Der Antrag kann geändert oder zurückgenommen werden.
- (2) Antragsberechtigt ist die Ärztin/der Arzt als Projektleiterin/Projektleiter des medizinischen Forschungsvorhabens am Menschen. Die Ethik-Kommission ist nur zuständig, wenn die Projektleiterin/der Projektleiter Mitglied des Fachbereichs Humanmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist und das Vorhaben nicht zum Zuständigkeitsbereich der Ethik-Kommissionen eines anderen medizinischen Fachbereichs oder einer Landesärztekammer gehört.
- (3) Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob und ggf. wo bereits vorher — oder bei multizentrischen Studien — gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts gestellt worden sind. Bei multizentrischen Studien soll diejenige Ethik-Kommission in Anspruch genommen werden, welche für die/den für das Bundesgebiet verantwortliche/n ärztliche/n Projektleiterin/Projektleiter zuständig ist.
- (4) Liegt für das betreffende Forschungsvorhaben bereits ein Votum einer bei einer anderen Medizinischen Fakultät oder bei einer Ärztekammer gebildeten Ethik-Kommission vor, so ist gemäß § 1 Abs. 5 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen eine Beratung durch die Ethik-Kommission des Fachbereichs Humanmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität nicht mehr erforderlich. Unabhängig von dem Vorliegen eines Votums einer öffentlich-rechtlichen Ethik-Kommission ist das Vorhaben zur Überprüfung dem den Vorsitz führenden Mitglied vorzulegen. Falls erforderlich, kann die/der Vorsitzende das Vorhaben noch einmal der Kommission zur Beratung vorlegen. Die berufsrechtliche Verpflichtung zur Anrufung von Ethik-Kommissionen ist damit erfüllt.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht öffentlich. Die Ethik-Kommission kann Sachverständige aus den betreffenden Fachgebieten beratend hinzuziehen. Die Dekanin/der Dekan, die Prodekaninnen/Prodekane und die Mitglieder des Fachbereichsrates und die/der mit der Geschäftsführung Beauftragte des Fachbereichs Humanmedizin können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Mitglieder der Kommission sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für beratend hinzugezogene Sachverständige sowie die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder (Dekanin/Dekan, Prodekaninnen/Prodekane, Mitglieder des Fachbereichsrates und die/der mit der Geschäftsführung Beauftragte).
- (2) Die Ethik-Kommission beschließt im mündlichen oder schriftlichen Verfahren. In der Regel ist das Verfahren mündlich. Anträge, gegen die nach Meinung des den Vorsitz führenden Mitglieds der Kommission keine berufsethischen und berufsrechtlichen Bedenken bestehen, können im schriftlichen Verfahren behandelt werden. Das Verfahren ist mündlich, wenn ein Mitglied der Kommission es verlangt.
- (3) Die Kommission kann von den Antragstellerinnen/Antragstellern ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Die Antragstellerinnen/Antragsteller sollen zu der Sitzung, in der ihre Forschungsvorhaben behandelt werden, zur Anhörung geladen werden. Von der Anhörung kann insbesondere abgesehen werden, wenn die Kommission einstimmig der Auffassung ist, daß eine Anhörung nicht notwendig ist.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen der Verhandlung anzufertigen. Aus ihr müssen sich die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sowie die Beanstandungen, Auflagen und Empfehlungen ergeben. Die Sitzungsniederschrift ist von dem den Vorsitz führenden Mitglied zu unterschreiben. Die Ethik-Kommission genehmigt die Niederschrift in der folgenden Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift können nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragen werden.
- (5) Änderungen des Forschungsvorhabens vor oder während der Durchführung sowie der Abbruch der Studie aus unvorhergesehenen Gründen sind der Kommission bekanntzugeben. Die Kommission ist ebenfalls über alle schwerwiegenden oder unerwarteten unerwünschten Ereignisse, die während der Studie auftreten und die Sicherheit der Studienteilnehmerinnen/Studienteilnehmer oder die Durchführung der Studie beeinträchtigen können, zu unterrichten.
- (6) Ergänzend gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung weiterer Einzelheiten geben.

§ 6

Beschlußfähigkeit

- (1) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Mitglieder der Kommission, die an dem Forschungsvorhaben mitwirken, sind von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen. Die Kommission soll über den zu treffenden Beschluß einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt die Kommission mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im schriftlichen Verfahren beschließt die Kommission mit der Mehrheit der Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Mitglieds.
- (2) Der Beschluß kann mit Auflagen versehen werden. Ablehnende Beschlüsse, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das dem Beschluß anzufügen ist.
- (3) Der Beschluß ist den Antragstellerinnen/Antragstellern schriftlich bekanntzugeben.

§ 7

Aufgaben des den Vorsitz führenden Mitglieds

Das den Vorsitz führende Mitglied hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Anberaumen der Sitzungen und Unterschreiben der Sitzungsniederschrift.
 2. Prüfung von Forschungsvorhaben im Auftrag der Ethik-Kommission, insbesondere im Hinblick auf § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung. Über das Ergebnis ist der Kommission zu berichten, die eine erneute Entscheidung durch die gesamte Ethik-Kommission verlangen kann.
 3. Überprüfung, ob ein Forschungsvorhaben im schriftlichen Verfahren beraten werden kann.
 4. Überprüfung im Auftrag der Ethik-Kommission, ob die Antragstellerinnen/Antragsteller den Auflagen und Empfehlungen der Ethik-Kommission zur Änderung des Forschungsvorhabens nachgekommen sind, und welche Maßnahmen im Hinblick auf mitgeteilte schwerwiegende oder unerwartete, unerwünschte Ereignisse durch die Kommission zu treffen sind.
 5. Beurteilung von Änderungen des Forschungsvorhabens während der Durchführung.
- Ergibt die Überprüfung des Sachverhaltes nach Nr. 4 und 5 eine Neubewertung der Studie, so kann das vorsitzende Mitglied die Projektleiterin/den Projektleiter einbestellen.

§ 8

Kostenregelung

- (1) Die mit der Ethik-Kommission verbundenen Kosten trägt der Fachbereich Humanmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (2) Für die Beratung durch die Ethik-Kommission werden von den Antragstellerinnen/Antragstellern Gebühren gemäß der Gebührenordnung des Fachbereichs Humanmedizin erhoben.
- (3) Die Mitglieder der Ethik-Kommission erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (Sitzungsgeld pro Studie), die vom Fachbereichsrat Humanmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität festgesetzt wird.
- (4) Die Entschädigung der Gutachterinnen/Gutachter entspricht der Höhe des Sitzungsgeldes der/des Vorsitzenden.

§ 9

Geschäftsführung

Die Geschäfte der Ethik-Kommission führt die/der Beauftragte der Dekanin/des Dekans des Fachbereichs Humanmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits amtierenden Mitglieder der Ethik-Kommission endet mit der Berufung der neuen Mitglieder durch die Dekanin/den Dekan.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst und nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft;

gleichzeitig tritt die vom Fachbereichsrat beschlossene „Ordnung der Kommission für Ethik in der klinischen Forschung“ in der Fassung vom 1. Dezember 1985 außer Kraft.

Frankfurt am Main, 19. Juli 1996

Prof. Dr. Med. Gebhard von Jagow
 Ärztlicher Direktor und Dekan des
 Fachbereichs Humanmedizin der
 Johann Wolfgang Goethe-Universität
 Frankfurt am Main

991

Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfung in Chemie vom 14. November 1988;

hier: Änderung vom 10. Juli 1995

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die Änderung der o. a. Prüfungsordnung vom 10. Juli 1995.

Wiesbaden, 29. April 1996

Hessisches Ministerium
 für Wissenschaft und Kunst
 H I 2.1 — 424/549 — 47

StAnz. 36/1996 S. 2713

Auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 10. Juli 1995 wird die Ordnung für die Diplomprüfung in Chemie (ABl. 11/1989 S. 938 ff.), zuletzt geändert am 26. Oktober 1992 (ABl. 10/1993 S. 1113 ff.), wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Mündliche Prüfungen müssen in Gegenwart einer/eines Beisitzerin/Beisitzers durchgeführt werden, die/der das Protokoll zu führen hat. Zur Diplom-Vorprüfung muß die/der Beisitzerin/

Beisitzer mindestens das Diplom in dem Studiengang, dem das Prüfungsfach zugeordnet ist, oder in einem inhaltlich benachbarten Studiengang besitzen. Zur Diplomprüfung sollte sie/er darüber hinaus den Doktorgrad erlangt haben.“

2. § 16 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Weitere Fächer können, vergleichbare Anforderungen vorausgesetzt, auf begründeten Antrag genehmigt werden.“

Artikel II

Die Änderungen treten nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 10. Juli 1996

Prof. Dr. B. Kolbesen
 Dekan des Fachbereichs Chemie
 der Johann Wolfgang Goethe-Universität
 Frankfurt am Main

992

Prüfungsordnung des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 1. Juli 1995;

hier: Verlängerung der Genehmigung

Bezug: Genehmigung vom 30. Oktober 1995 (StAnz. S. 3819)

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert am 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 559), genehmige ich die Prüfungsordnung des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Frankfurt am Main über den 31. August 1996 hinaus bis zum 28. Februar 1997.

Wiesbaden, 22. Juli 1996

Hessisches Ministerium
 für Wissenschaft und Kunst
 H II 2.1 — 486/270 (1) — 14

StAnz. 36/1996 S. 2713

HESSISCHES MINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

993

Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft;

hier: Hessisches Förderprogramm für Umweltmanagement- und Öko-Audit-Systeme

Bezug: Erlasse vom

- 6. März 1989 (StAnz. S. 784),
- 10. April 1989 (StAnz. S. 992),
- 22. August 1989 (StAnz. S. 1945),
- 12. Oktober 1989 (StAnz. S. 2300),
- 29. Mai 1990 (StAnz. S. 1274),
- 5. Dezember 1990 (StAnz. 1991 S. 23),
- 23. Januar 1991 (StAnz. S. 552),
- 4. Februar 1991 (StAnz. S. 552),
- 31. August 1992 (StAnz. S. 2364),
- 15. Juli 1993 (StAnz. S. 2016),
- 16. Juli 1993 (StAnz. S. 2017),
- 12. Oktober 1993 (StAnz. S. 2769),

- 15. Februar 1994 (StAnz. S. 775),
- 5. April 1994 (StAnz. S. 1184),
- 23. Juni 1994 (StAnz. S. 1730),
- 23. November 1994 (StAnz. S. 3879),
- 2. Februar 1995 (StAnz. S. 878),
- 29. Mai 1995 (StAnz. S. 1843),
- 4. September 1995 (StAnz. S. 2887),
- 14. November 1995 (StAnz. S. 3892)

Der Teil II, Nr. 5 der Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft wird aufgehoben.

Wiesbaden, 15. August 1996

Hessisches Ministerium für
 Wirtschaft, Verkehr
 und Landesentwicklung
 71 u — 08 — 11 — 02 — 01

StAnz. 36/1996 S. 2713

HESSISCHES MINISTERIUM

FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

994

Zuständigkeiten für die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit;

hier: Berichtigung

Bezug: Anordnung vom 6. Mai 1996 (StAnz. S. 1741)

Unter Nr. 1 in der 5. Zeile muß es anstatt „... Anträge und Gewährung...“ richtigerweise „... Anträge auf Gewährung...“ heißen.

Der Verlag
 — Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 36/1996 S. 2713

995

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Polizeiräten** die Polizeihauptkommissare (BaL) Jürgen Begere, Peter Walter Alfred Schmidt (beide 1. 7. 96);zu **Kriminalräten** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Manfred Willi Bauer, Volkmar Mühl, Karl Dieter Hermann Willhardt (sämtlich 1. 7. 96);zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Alfred Möbs (28. 6. 96);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeimeisterin z. A. Susanne Wollenweber (31. 7. 96).

Frankfurt am Main, 15. August 1996

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 33 — rt — 8 b 24 01

StAnz. 36/1996 S. 2714

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

beim Regierungspräsidium Kassel

im Grund-, Haupt- und Realschuldienst sowie im schulpädagogischen Dienst

ernannt:

zu **Sonderschullehrerinnen** (BaL) die Sonderschullehrerinnen z. A. (BaP) Heidi Pfister, Fulda (6. 2. 96), Christine Wichmann, Fulda (1. 3. 96);zum **Sonderschullehrer** der Sonderschullehrer z. A. (BaP) Edgar Wilhelm, Witzenhausen (26. 5. 96);zu/zur **Sonderschullehrern/Lehrerin z. A. (BaP)** die Bewerber/in Edgar Wilhelm, Witzenhausen (24. 1. 96), Andrea Michel, Kassel (30. 1. 96), Michael Elflein, Neuhoof, Volker Koch, Fulda (beide 1. 2. 96), Andreas Cronester, Frankenberg (2. 2. 96), Joachim Schröder, Homberg/Efze (15. 4. 96), Heinrich Kluba, Philippsstahl-Heimboldshausen, Harald Nolte, Kassel (beide 1. 5. 96);zu **Lehrern/Lehrerinnen** (BaL) die Lehrer/innen z. A. (BaP) Kerstin Homburg-Proll, Frankenberg (11. 1. 96), Doris Müller, Vöhl-Herzhausen (15. 1. 96), Gudrun Reeh, Petersberg, Barbara Eisermann-Kratzer, Klaus Germann, beide Hünfeld, Michael Appel, Bad Hersfeld, Dorothee Weisel-Müller, Homberg (sämtlich 1. 2. 96), Horst Willenbacher, Bad Wildungen (2. 2. 96), Ulrike Schwarzer, Sachsenhausen, Marion Kretschmer, Oberaula (beide 6. 2. 96), Claudia Walz, Schwarzenborn (9. 2. 96), Ronald Leinbach, Korbach (10. 2. 96), Beatrice Herth, Immenhausen (11. 2. 96), Bastian Gnielka, Eschwege (19. 2. 96), Dorothee Jünemann, Kassel (20. 2. 96), Ilse Köster, Bebra (22. 2. 96), Sabine Werner, Edertal, Gabriele Wolff, Großalmerode, Detlef Grebe, Ahnatal (sämtlich 26. 2. 96), Karl Friedrich Dingel, Bad Wildungen, Gunhild Stein, Frankenberg, Andreas Harm, Gemünden, Stefanie Baierl, Hessisch Lichtenau, Christiane Schaub, Gersfeld, Christiane Weber-Krüger, Hessisch Lichtenau-Walburg, Gundula Auel, Wanfried, Sigrid Röhl, Großlüder, Birgit Klubunde, Fulda, Ingeborg Hehrmann, Großlüder, Alexandra Nöring, Großlüder, Christel Manderbach, Großalmerode-Rommerode, Bettina Jorden, Fulda, Gisela Gödde, Rotenburg, Friederike Jansen-Hawa, Eschwege, Matthias Dente, Hainzell, Dr. Almut Wiedenhöft, Schwalmstadt, Dr. Cornelia Schäfer-Witt, Großalmerode-Rommerode, Hartmut Ostkamp, Kassel, Martin Hering, Rosenthal, Sonja Straßberger, Wolfhagen, Daniela Rath, Hilders (sämtlich 29. 2. 96), Wolfgang Mink, Rotenburg, Katrin Schmidt, Fulda (beide 1. 3. 96), Martina Schaub, Rosenthal (5. 3. 96), Adelheid Arnold, Diemelsee-Adorf (7. 3. 96), Andrea Honrath, Gudensberg (12. 3. 96), Hans-Joachim Desch, Kassel (19. 3. 96), Jutta Wittich-Oeste, Eschwege (20. 3. 96), Jutta Krug, Kassel (15. 4. 96), Karin Zalzadeh, Goddelsheim (13. 5. 96), Sylvia Weiß, Neukirchen (21. 5. 96), Birgit Tönnies, Hilders (12. 6. 96);zu **Lehrern/Lehrerinnen** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Gaby Biebighäuser-Reese, Kassel (22. 1. 96), Margot Beaupain, Burgwald-Bottendorf (1. 2. 96), Annette Sommer, Bad Hersfeld (29. 2. 96), Jens Bittorf, Geistal (1. 4. 96), Barbara Schmidt-

Ehlers, Frielendorf (15. 4. 96), Manfred Bornschier, Frielendorf-Verna (16. 4. 96), Harald Tauber, Melsungen (18. 4. 96), Günther Lüpkes, Witzenhausen (25. 4. 96);

zu **Lehrern/Lehrerinnen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Elke Grohe, Bad Zwesten (30. 1. 96), Karola Rimmol, Haimbach, Harald Tauber, Melsungen, Sybille Kley, Schwalmstadt-Ziegenhain, Christine Bundel, Meißner-Abterode, Mareile Lenz, Waldeck, Ute Wagner, Neuenstein-Obergeis, Corlena Lange-Beller, Arolsen, Marion Rauch-Spohr, Braunau, Brigitte Lang, Arolsen, Manfred Bornschier, Frielendorf-Verna, Kathrin Lange, Guxhagen, Uwe Stollberg, Bad Sooden-Allendorf, Asgard Fourier, Melsungen, Heike Pfennig, Neuhoof, Stefan Kasper, Sorga, Kirsten Schiemann-von Schultz, Bad Hersfeld, Christiane Gößmann, Edertal, Corinna Helmer, Hünfeld, Stefanie Hohmann, Hünfeld, Dorothee Engel, Helsen, Silke Teichmann Eichenzell (sämtlich 5. 2. 96), Bettina Tolscher, Frankenberg, Dagmar-Cornelia Wecke, Korbach-Rhena (beide 7. 2. 96), Christiane Stiebing, Arolsen (9. 2. 96), Ellen Höppner, Schwalmstadt, Birgit Kieburg, Eichenzell (beide 12. 2. 96), Ingeborg Eichelmann, Vöhl-Herzhausen (16. 2. 96), Jürgen Reike, Frankenberg (19. 2. 96), Armin Helmut Kreuz, Battenberg (26. 2. 96), Claudia Rolf, Nentershausen (4. 3. 96), Doris Weidemann, Neukirchen-Seigertshausen (8. 3. 96), Esther Strickett, Wüstensachsen, Anne Krämer, Homberg, Doris Bering, Korbach (sämtlich 15. 4. 96), Sigrid Böhner, Arolsen (17. 4. 96);zu **Lehrerinnen z. A. (BaP)** die Angestellten Petra Bergk, Oberaula (15. 3. 96), Jutta Saling-Kersten, Gersfeld (1. 7. 96);zur **Fachlehrerin** (BaL) Frau Christina Pernau, Niestetal-Sandeshausen (16. 2. 96);zur **Fachlehrerin z. A. (BaP)** die Angestellte Annegret Westhoff-Picht, Arolsen (1. 7. 96);zur **Psychologierätin z. A. (BaP)** Petra Viera Schuster-Böck, Fulda (31. 5. 96);zu **Lehramtsreferendaren/referendarinnen (BaW)** die Bewerber/innen Silke Albrecht, Nicole Bürding, Rebekka Essen, Cornelia Huhndorf, Karsten Kluge, Kai Lotz, Stefanie Rober, Astrid Schäfer, Carsten Schwarze, Susanne Tripp, Tanja Troll, Nicole Weimar, Silvia Wendland, Katja Grumbach, Nathalie Kropp, Tanja Kuhnert, Sandra Reichert, Sabine Schopf, Carola Hesse, Friederike Matthaei, sämtlich Korbach, Heidi Bittner, Sibylle Busch-Gescher, Kathrin Euler, Astrid Henning, Eva-Maria Hillenbrand, Renate Koch-Furgoll, Heide Körbel, Regine Marx, Birgit Möller, Claudia Nitsche-Müller, Maria Luise Panek, Frauke Schröder, Reiner Dietzel, Birgitta Eckert, Katja Kehl, Matthias Koppel, Arno Massier, Susanne Mihm, Hubertus Reith, Petra Schwarzer, Barbara Uth, Anja Voit, Ariane Zink, Constanze Billing, sämtlich Fulda, Bianca Biedermann, Kirsten Bräutigam, Bärbel Elsebach, Elvira Fröbisch, Astrid Hakimi, Eva-Maria Henniges, Dirk Heyne, Mirjam Holz, Martina Preuss, Anette Scharmann, Christian Schmidt, Jana Steinmaier, Karin Tätzsch, Anja Theis, Isabelle Tuffers, Andreas Wunsch, Renate Zirkl, Maren Bertram, Anja Dührkoop, Agnes Fey-Jakobshagen, Ilka Geipel, Gunther Hehenkamp, Martina Langlotz, Christoph Meyer, Matthias Rode, Jens Schölzchen, Gertrud Tieben, sämtlich Kassel, Sleglinde Barthelmeij, Janika Gude, Angela Hellmann, Dagmar Höpfner-Nitze, Cornelia Hohl, Angelika Hohmann, Lydia Kerner, Manon Michl, Martina Nieswandt, Christine Timm, Isabell Tönges, Cordula Wespata, Barbara Hedewig, Petra Jäger, Kirsten Rowotzki, Christine Schellhase, Yvonne Schubert, Hans-Werner Spandau, Katharina Wagner, Ulrich Schmeck, sämtlich Borken, Sabine Dechert, Uta Dume, Sylvia Flemming, Constanze Haberkorn, Antje Henkel, Katja Nimcke, Manja Rasp, Christina Rößler, Katja Sauer, Katja Schneider, Heike Sirsch, Andrea Weiß, Anja Wirwahn, Marco Allendorf, Roswitha Giebel, Karina Hanns, Michael Nöding, Evelyn Schabbe, sämtlich Bad Hersfeld, Andrea Budenheim, Simone Eckardt, Julia Eckert, Marlon Engler, Tatjana Fricke, Tim Habermann, Ulrike Hertha, Sibylle Kretschmer, Claudia Ostrinsky, Almut Schreiner, Manuela Sippel, Kerstin Wilhahn, Nicole Gerdelmann, Claudia Raulfs, Tanja Speh, Ilka Steding, sämtlich Eschwege (sämtlich 1. 5. 96), Petra Hartwich, Korbach (15. 5. 96);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

der Sonderschullehrer (BaP) Christoph Opper-Conrad, Baunatal (29. 2. 96);

die Lehrer/innen (BaP) Eva-Maria Heil, Neuhoof-Hattenhof (12. 1. 96), Irmgard Geck, Waldeck (21. 1. 96), Silvia Röhl, Hosenfeld (22. 1. 96), Susanne Meckbach, Niederaula (11. 2. 96),

Elke Roßbach-Burzan, Frankenau (25. 2. 96), Martin Hagelgans, Arolsen, Eckhard Reiner Sieg, Hünfeld (beide 29. 2. 96), Gaby Biebighäuser-Reese, Kassel (15. 4. 96), Barbara Schmidt-Ehlers, Frielendorf (1. 6. 96), Annette Sommer, Bad Hersfeld (19. 7. 96);

versetzt:

von Niedersachsen
die Lehrerin (BaL) Marion Martens, Morschen (1. 2. 96);
von Rheinland-Pfalz
der Lehrer (BaL) Jochen Kolberg, Bad Wildungen (1. 2. 96);

in den Ruhestand versetzt:

die Studiendirektoren zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (BaL) Ernst Rath, Bad Sooden-Allendorf (31. 1. 96), Dieter Tautkus, Wolfhagen, Rudi Steinbrecher, Hofgeismar (beide 31. 7. 96);
der Studiendirektor als Leiter einer gymnasialen Oberstufe an einer Gesamtschule (BaL) Erich Piesche, Heringen (31. 7. 96);
der Pädagogische Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe (BaL) Hans Scholze, Wolfhagen (30. 6. 96);
der Sonderschulkonrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern Helmut Trinter, Homberg (30. 4. 96);
der Rektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Wolfgang Heuser, Eichenzell (31. 7. 96);
der Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Lothar Preuß, Hilders (31. 7. 96);
der Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Karlheinz Fenske, Borken (31. 5. 96);
der Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Kurt Lumpe, Felsberg (31. 7. 96);
der Sonderschulkonrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern (BaL) Bernd Rohde, Großalmerode-Rommerode (31. 7. 96);
die Direktoren einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Gerhard Dente, Gudensberg, Rudolf Beck, Künzell-Pilgerzell (beide 31. 7. 96);
der Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Meinhard Weinert, Immenhausen (31. 1. 96);
die Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Richard Mistereck, Bad Hersfeld-Sorga (31. 1. 96), Otfried Hoberg, Haina, Waldemar Plaum, Bad Wildungen-Braunau (beide 31. 7. 96);
die Lehrer als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern (BaL) Norbert Schmitt, Fulda-Sickels, Dietrich Scharfe, Zierenberg (beide 31. 7. 96);
die Sonderschullehrer/innen (BaL) Hugo Ondrey, Witzzenhausen (31. 1. 96), Ingrid Heckerroth, Christa Löser, beide Kassel (beide 29. 2. 96), Renate Dammeyer, Kassel (31. 5. 96), Eleonore Glesen, Kassel, Karl Pletsch, Melsungen, Ingrid Bornemann, Kassel, Brigitte Freise, Rotenburg, Lissy Ermert, Rotenburg (sämtlich 31. 7. 96);
die Realschullehrer/innen (BaL) Helmut Fohler, Bad Sooden-Allendorf, Adolf Pletzing, Melsungen, Swantje Arlt, Eschwege, Helma Hann, Frankenberg (beide 31. 1. 96), Siegfried Nitzsche, Frielendorf-Verna (30. 4. 96), Hans-Jürgen Bobbert, Espenau (31. 5. 96), Werner Paul, Hünfeld, Hans Eitzbach, Sontra, Franz-Josef Busche, Wolfhagen, Ernst Tampe, Borken, Christa

Heinemann, Kassel, Hans-Jochen Wenderoth, Rotenburg, Bärbel Keye, Kassel, Renate Schweitzer, Frankenberg, Dieter Zimmer, Kassel, Alfred Groth, Kassel, Günther Durstewitz, Fritzlar, Georg Kindl, Bebra, Dietmar Bruch, Bad Hersfeld, Jürgen Emmelmann, Eschwege, Wilhelm Viering, Wolfhagen (sämtlich 31. 7. 96);

die Lehrer/innen (BaL) Astrid Menzel, Fulda, Ursula Broszinski, Lohfelden, Christa Wolf, Fritzlar, Elisabeth Köhler, Ilse Spengler, beide Kassel (sämtlich 31. 1. 96), Barbara Leistner, Espenau, Peter Beier, Battenberg, Regina Ickler, Bad Hersfeld (sämtlich 29. 2. 96), Ingrid Ulbig, Hünfeld, Ernst-Hermann Erler, Oberaula (beide 30. 4. 96), Ebba Rößler, Waldeck (31. 5. 96), Ingrid Brehm, Kassel (30. 6. 96), Margarete Kauer, Lichtenfels-Goddelshausen, Rosemarie Morgenthal, Wanfried, Rudolf Kling, Fulda, Marga Raschka, Fulda, Irmhild Ellenberger, Kaufungen, Wilma Witte, Edertal, Hiltrud Mendel, Kassel, Margarete Wolfsgruber, Eichenzell, Anna Dorothea Trost, Kassel, Marianne Wagner, Arolsen-Mengeringhausen, Elisabeth Warmuth, Niestetal-Sandershausen, Gisela Rausch, Neuhof, Renate Schentuleit, Kassel, Horst Napiwotzki, Edertal, Irmgard Kuborn, Fulda, Ellen Reichert, Neuhof, Karl-Dieter Jähn, Kassel, Uta Wrasmann, Korbach, Helga Welteke, Kassel, Hannelore Harbusch, Homberg/Efze, Ilse Trieschmann, Heringen, Christa von Campenhausen, Neuenstein, Wilhelm Reidt, Cornberg, Dietmar Wanke, Lichtenfels, Hans Jörg Benedik, Manfred Blumhofer, Hans-Joachim Schunck, sämtlich Bad Hersfeld, Elisabeth Sternberg, Burghaun, Christoph Neidel, Hatzfeld, Hildegard Waldmann, Witzenhausen (sämtlich 31. 7. 96);
der Lehrer zur Anstellung (BaP) Ralph John, Nesselröden (29. 2. 96);
der Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (BaL) Rolf Brauhnahn, Kaufungen (31. 7. 96);
die Fachlehrerin sozialpädagogischer Fachrichtung (BaL) Dietlinde Schäfer, Fulda-Lehnerz (31. 7. 96);
die Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer Christina Pernau, Niestetal (30. 9. 95), Gudrun Bartel, Vellmar (31. 1. 96), Lieselotte Dittmar, Witzenhausen (30. 4. 96), Eva Richardt, Kassel (31. 5. 96);
die Psychologieoberrätin (BaL) Johanna Roth-Bernstein, Kassel (30. 6. 96);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Rektorin einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Elke Bittrich, Kassel (31. 7. 96);
die Realschullehrerin (BaL) Erika Lotz, Vellmar (31. 7. 96);
die Lehrerinnen (BaL) Christa Schabel, Fulda, Ute Weygandt, Arolsen (beide 31. 1. 96), Gertraud Blum, Fulda (31. 7. 96);
der/die Lehramtsreferendar/innen (BaW) Bernd Weidemann, Fulda (31. 3. 96), Marc Schweißinger, Lydia Klink, beide Kassel (beide 30. 4. 96), Simone Imgrund, Kassel (31. 5. 96), Katja Vogel, Kassel (31. 7. 96);

verstorben:

der Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern (BaL) Rolf Weigelt, Bebra (21. 4. 96);
die Lehrerin (BaL) Kristina Eisenhut, Vellmar (28. 7. 95).

Kassel, 13. August 1996

Regierungspräsidium Kassel
23 — 1 — 8 b 28 (B)

StAnz. 36/1996 S. 2714

996

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 6. April 1995, vom 22. Juli 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis und in der Stadt Frankfurt am Main und der Landeshauptstadt Wiesbaden in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 6. April 1995 (StAnz. S. 1473), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 1996 (StAnz. S. 479), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zu-

sammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Taunus“ vom Regierungspräsidium Darmstadt — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Archivmäßig verwahrte Abzeichnungen dieser Karten befinden sich bei dem Regierungspräsidium Gießen — obere Naturschutzbehörde —, Eichgärtenallee 1, 35494 Gießen, sowie bei den Kreisausschüssen — untere Naturschutzbehörden — des Landkreises Gießen, Ostanlage 39, 35390 Gießen, des Hochtaunuskreises, Taunusstraße 5, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, des Landkreises Limburg-Weilburg, Diezer Straße 24, 65549 Limburg a. d. Lahn, des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1—5, 65719 Hofheim am Taunus, des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, des Wetteraukreises, Kaiserstraße 128, 61169 Friedberg (Hessen) und bei den Magistraten — untere Naturschutzbehörden — der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Marienbader Platz 1, 61343 Bad Homburg v. d. Höhe, der Stadt Frankfurt am Main, Philipp-Reis-Straße

84, 60486 Frankfurt am Main, der Stadt Gießen, Berliner Platz 3, 35390 Gießen, der Stadt Wetzlar, Weißadlergasse 12, 35578 Wetzlar und der Landeshauptstadt Wiesbaden, Luisenstraße 23, 65185 Wiesbaden.

Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

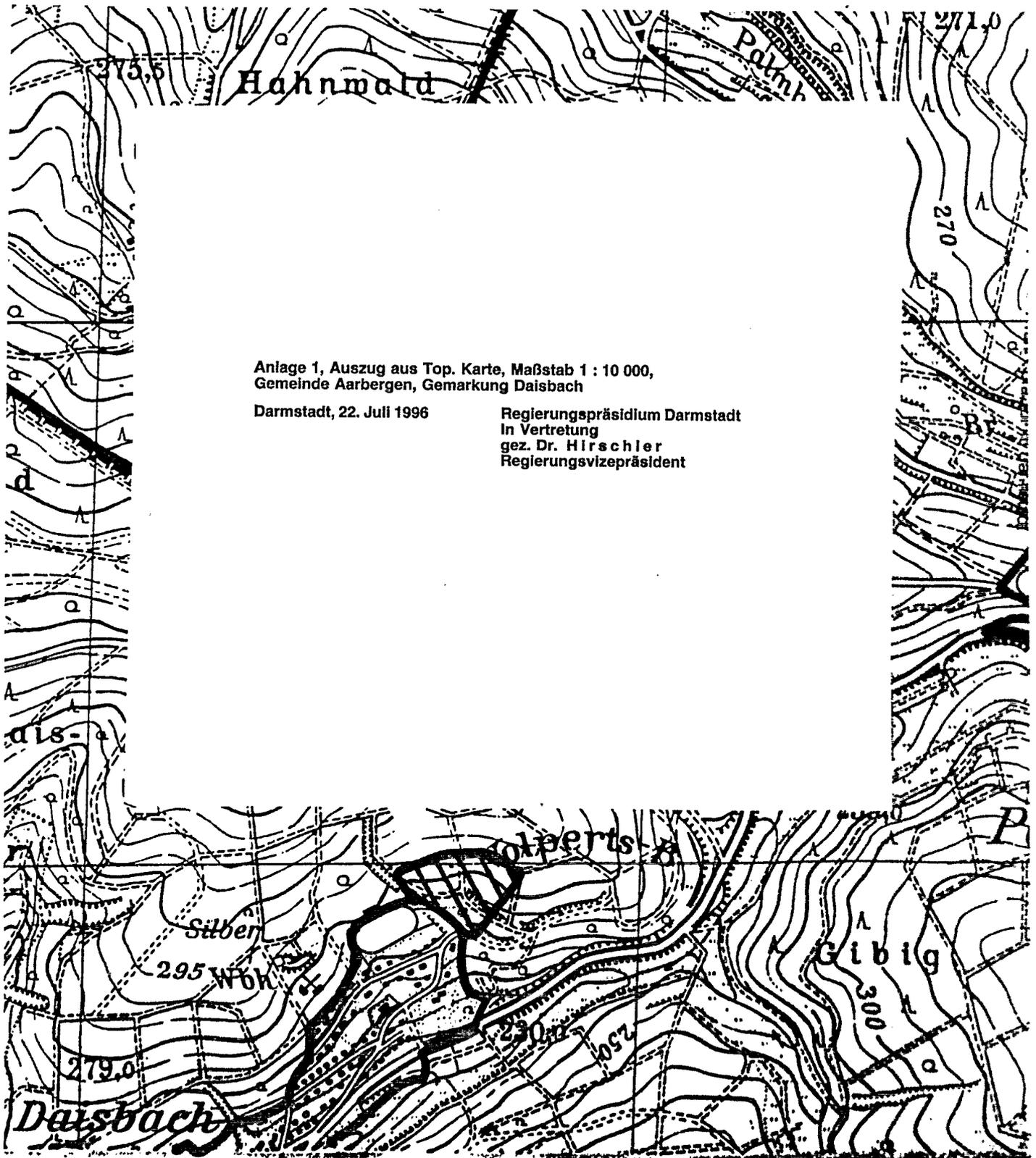
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 22 Juli 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

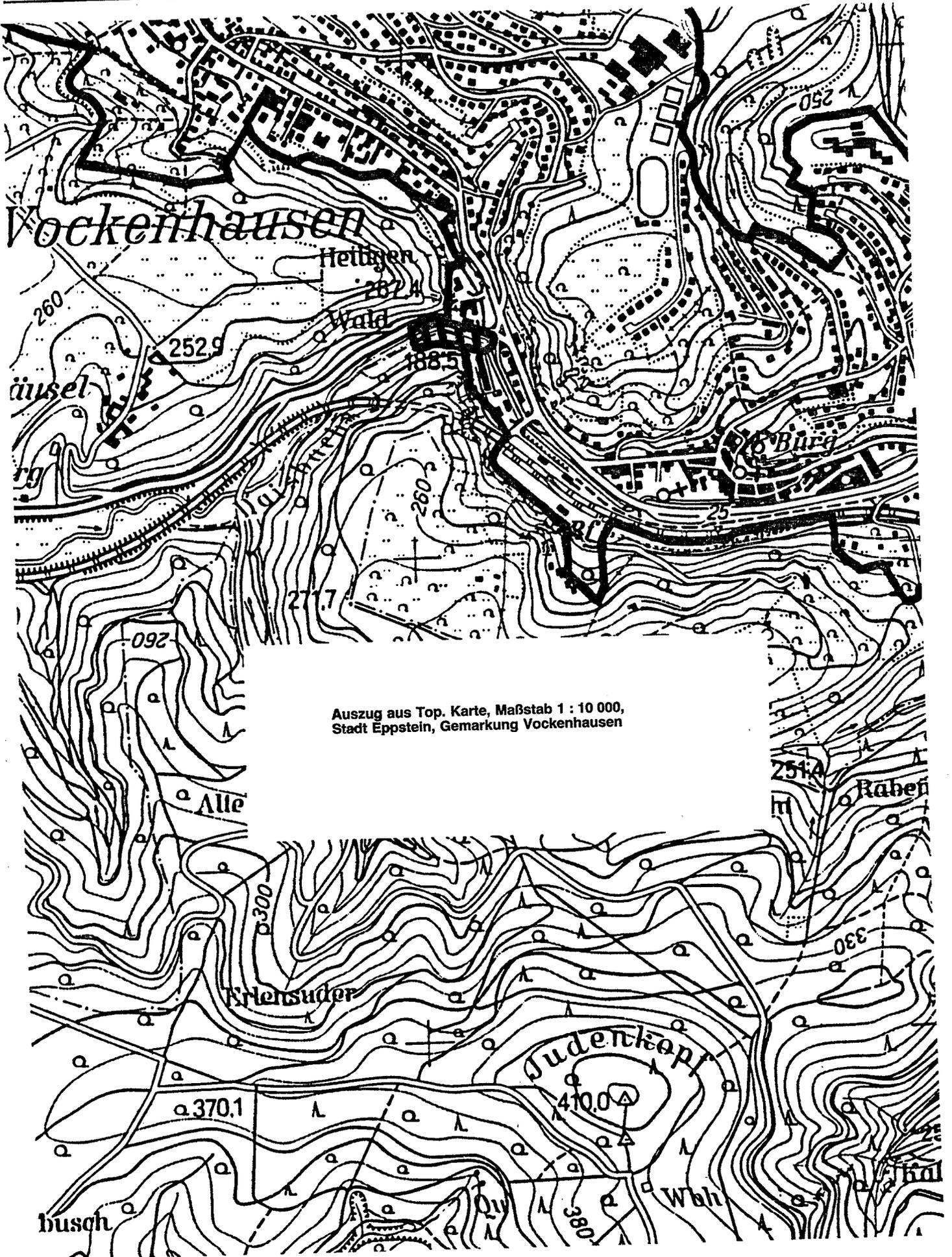
StAnz. 36/1996 S. 2715



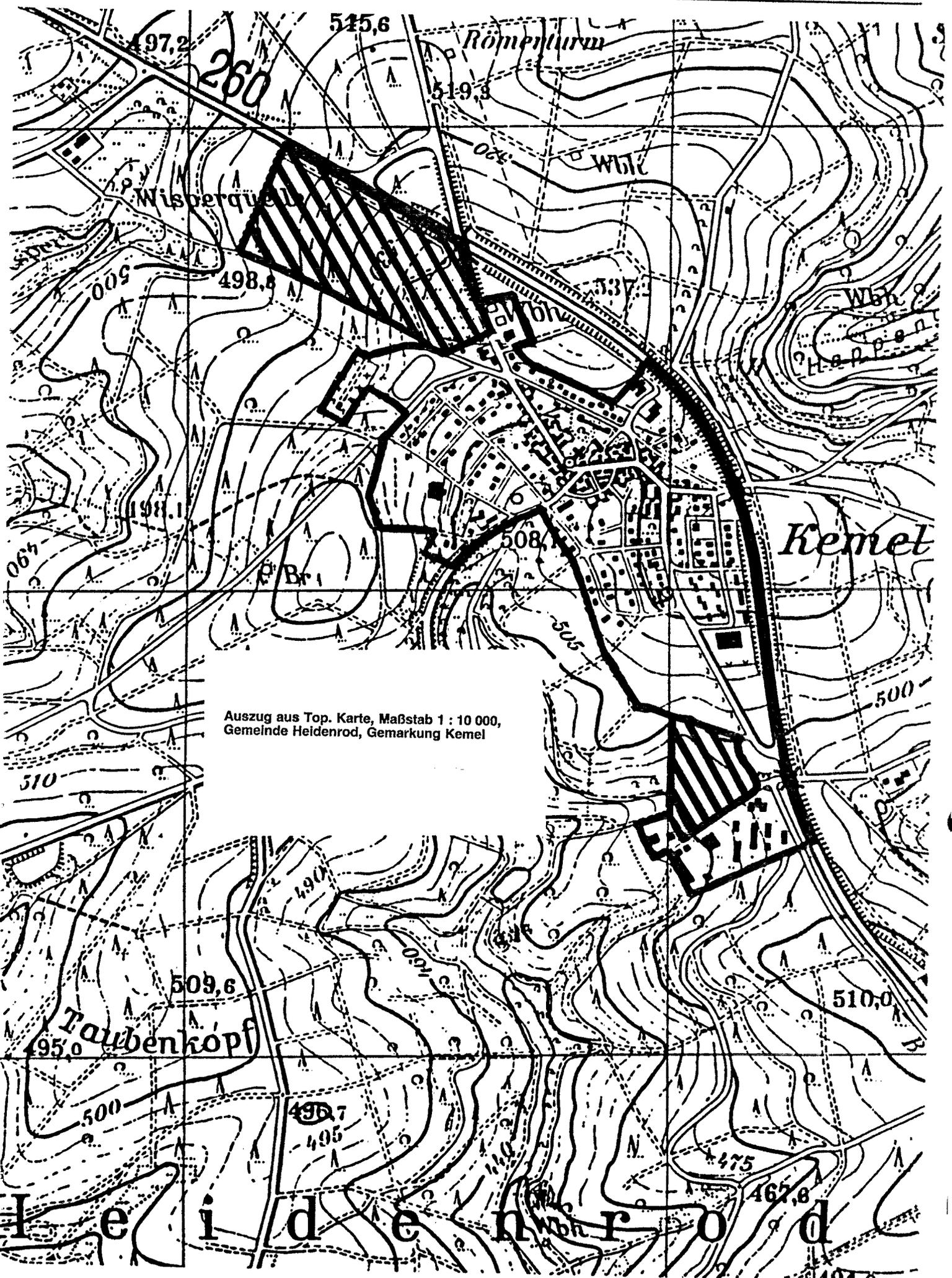
Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Gemeinde Aarbergen, Gemarkung Daisbach

Darmstadt, 22. Juli 1996

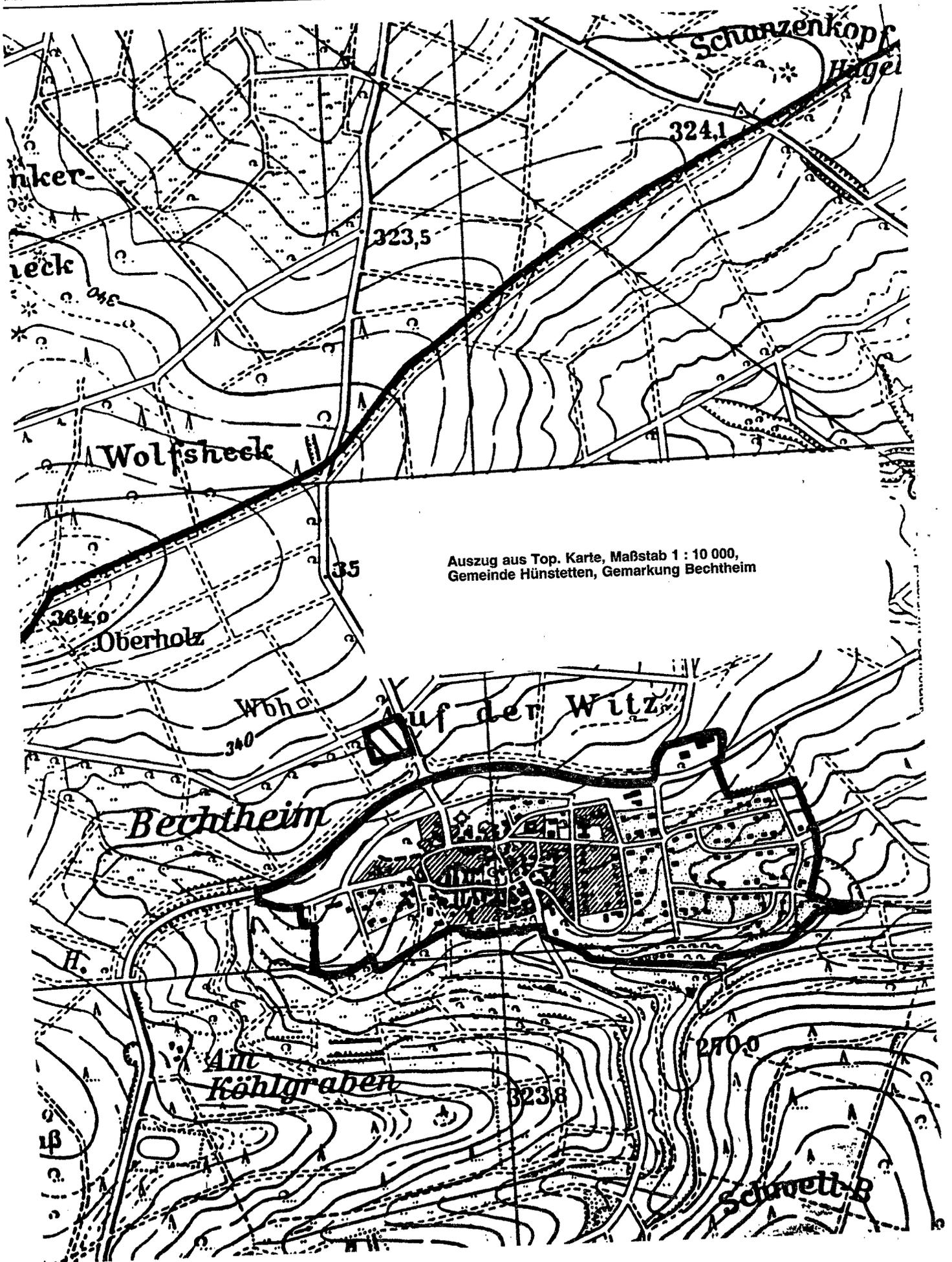
Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Stadt Eppstein, Gemarkung Vockenhausen

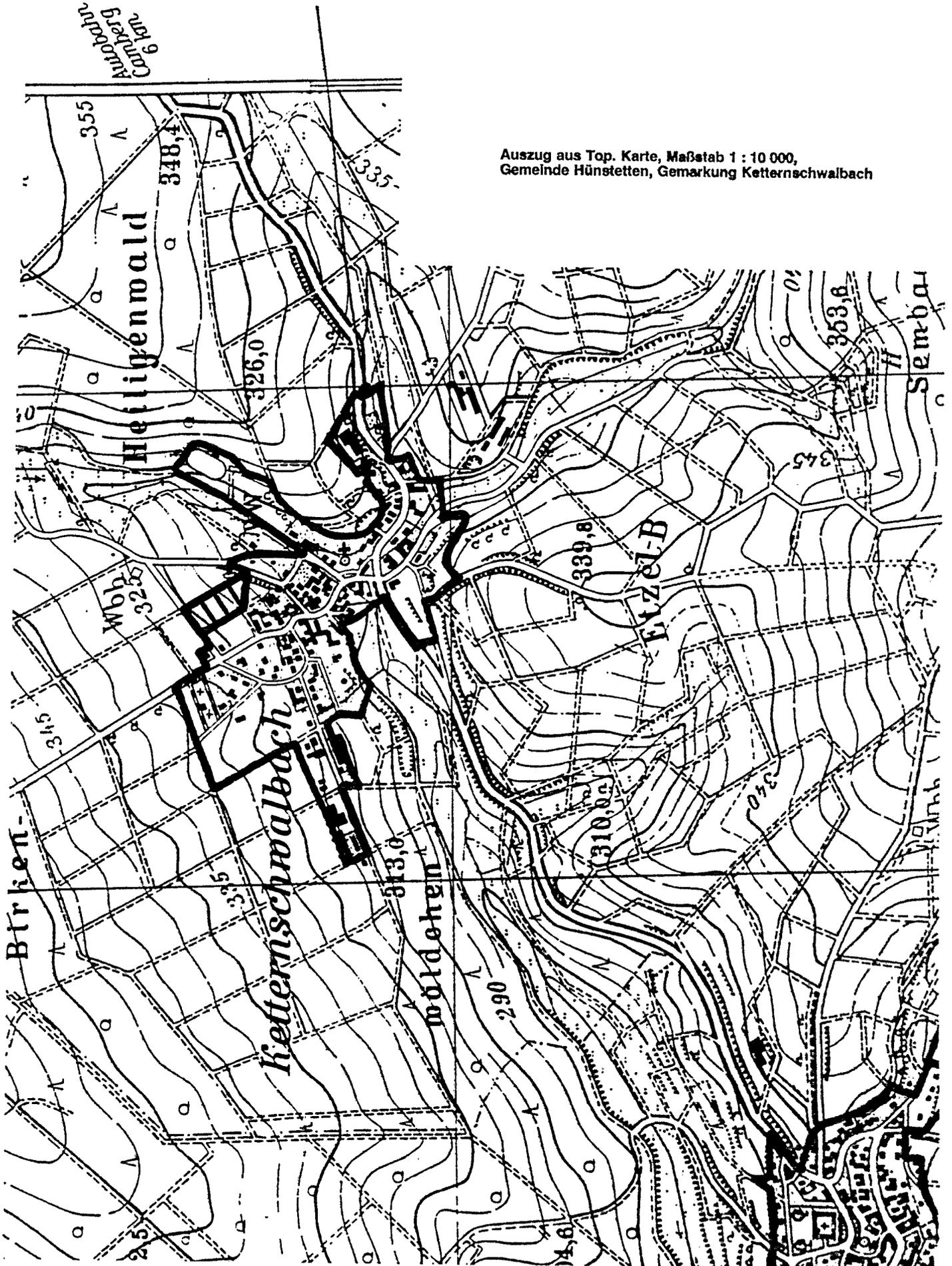


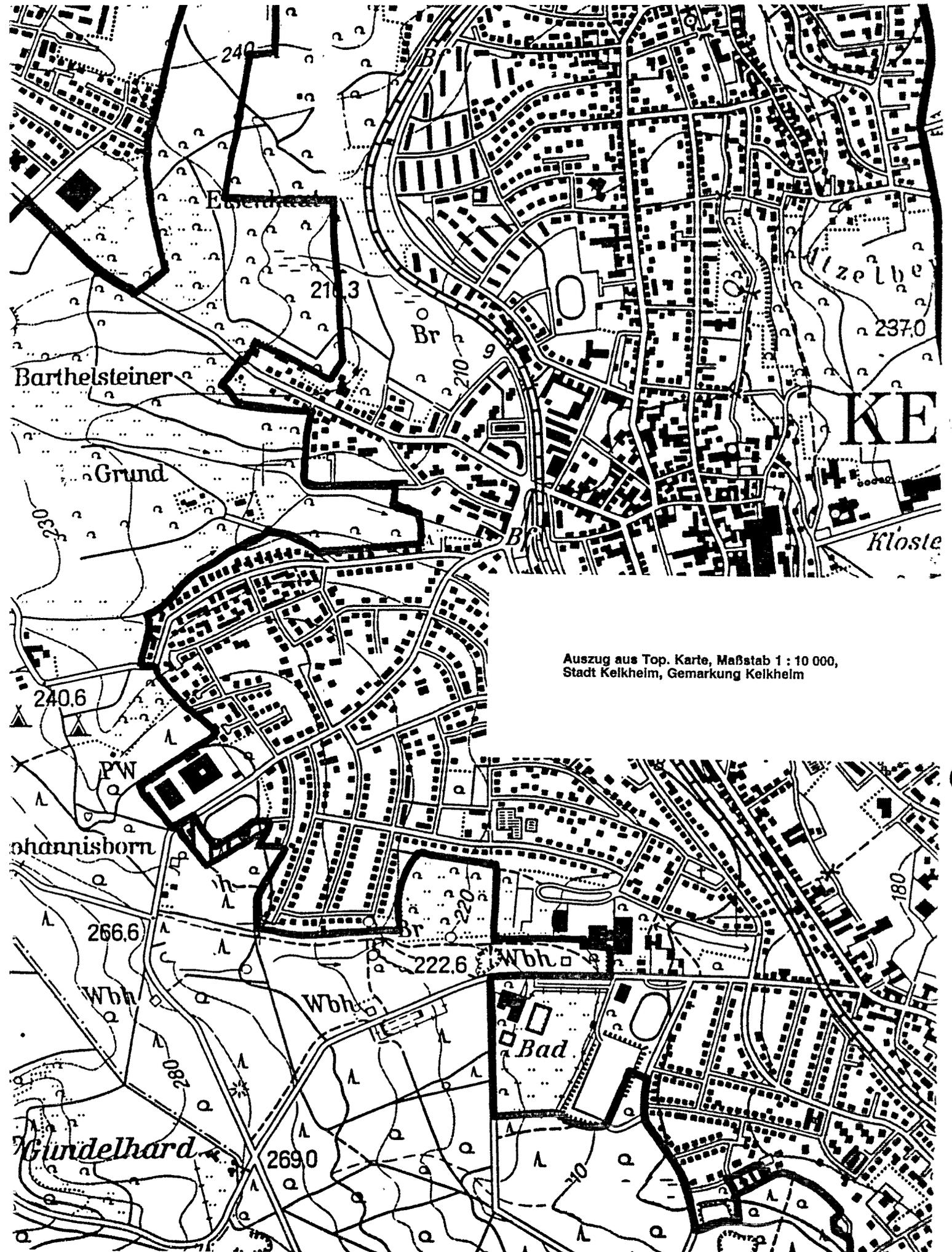
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Gemeinde Heidenrod, Gemarkung Kemel



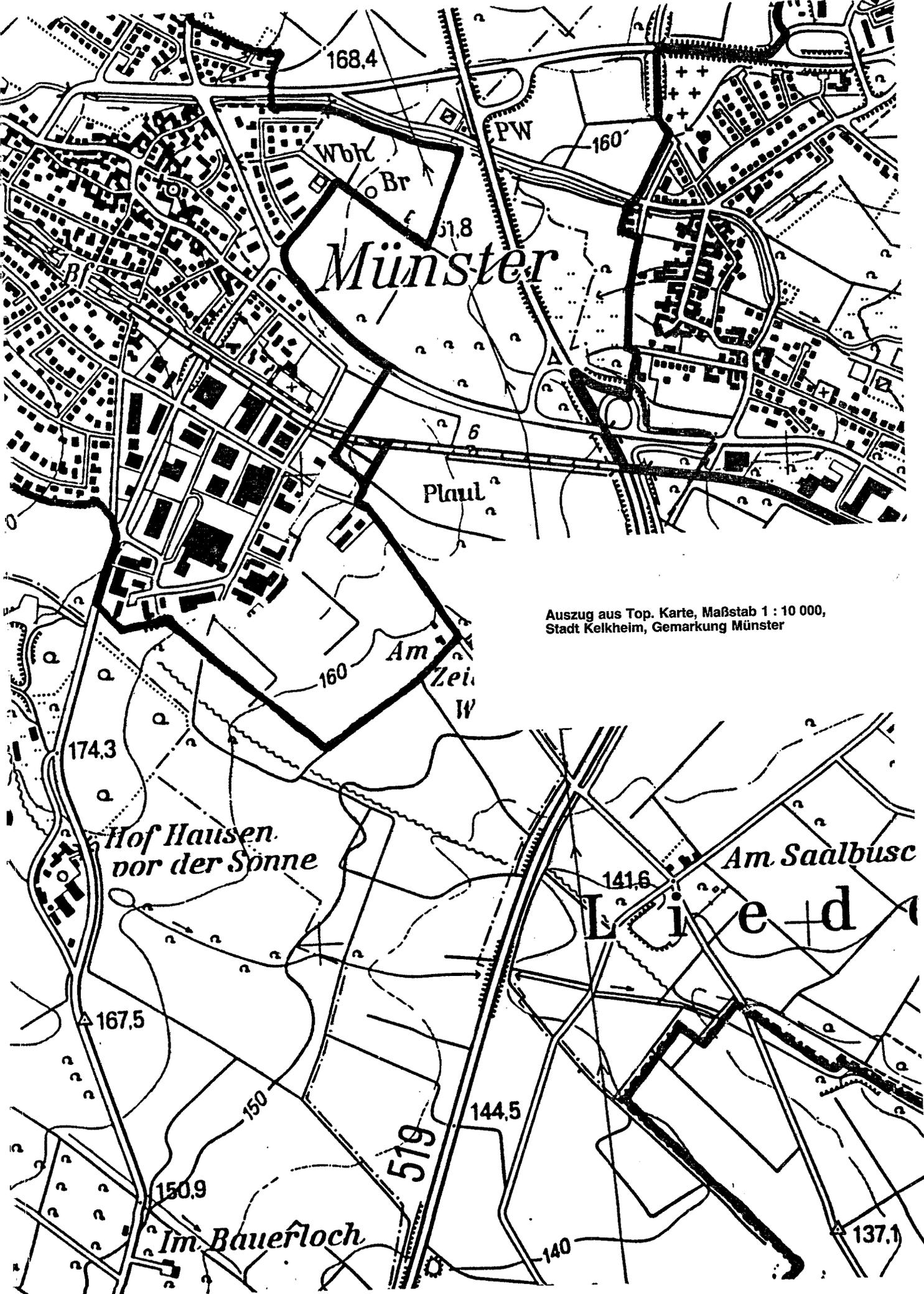
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Gemeinde Hünstetten, Gemarkung Bechtheim

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Gemeinde Hünstetten, Gemarkung Kettenschwalbach

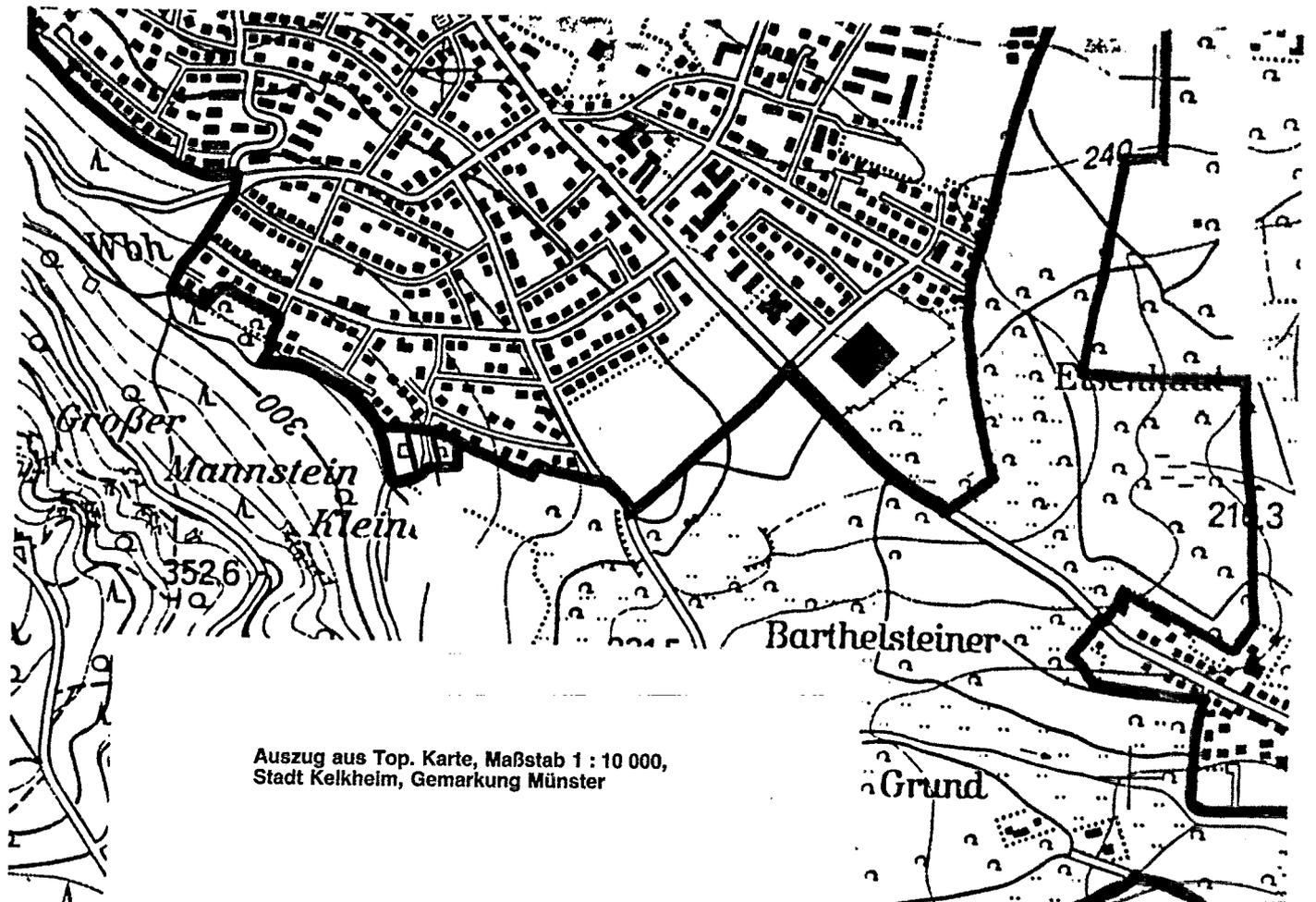




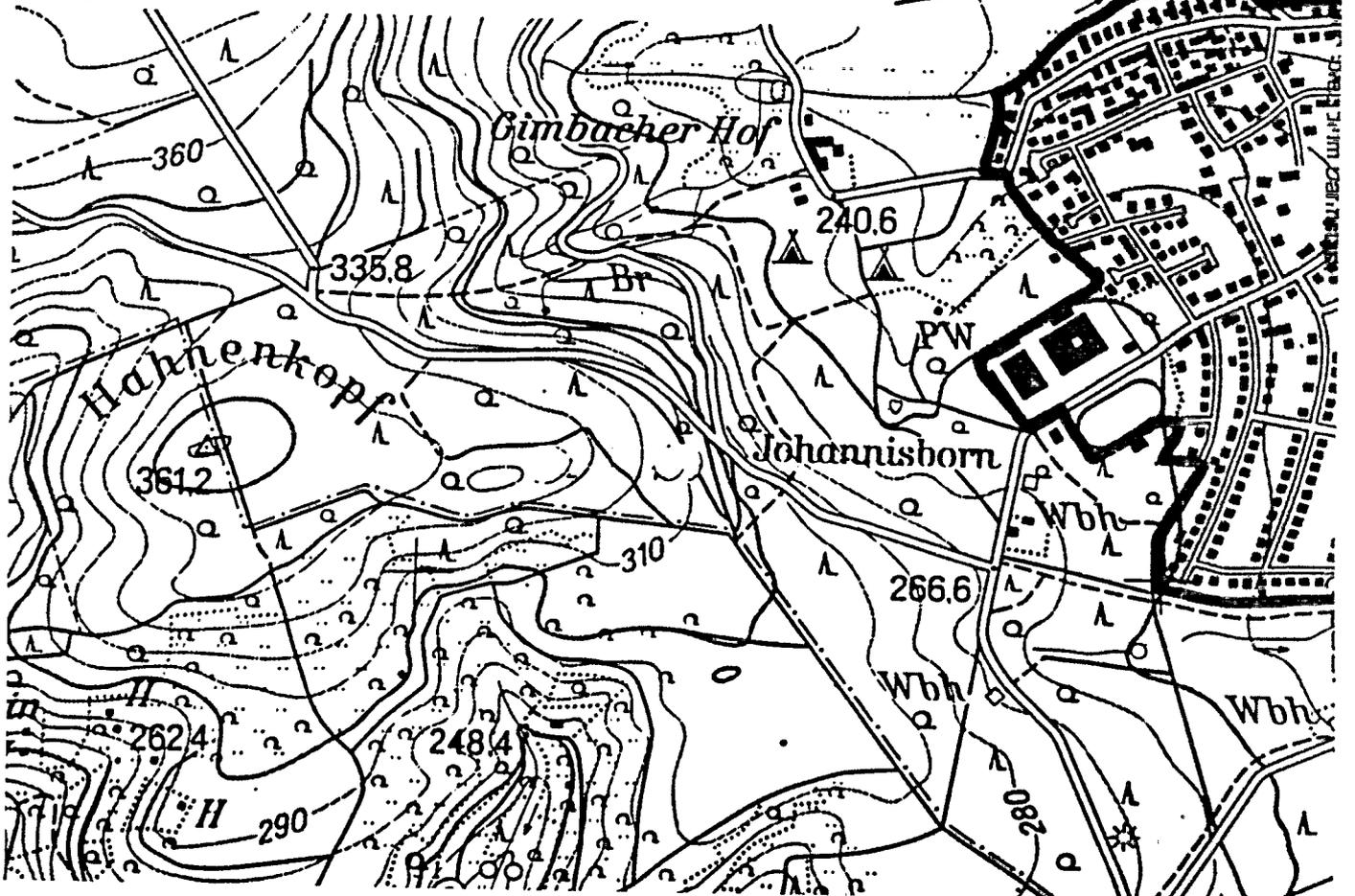
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Stadt Kelkheim, Gemarkung Kelkheim

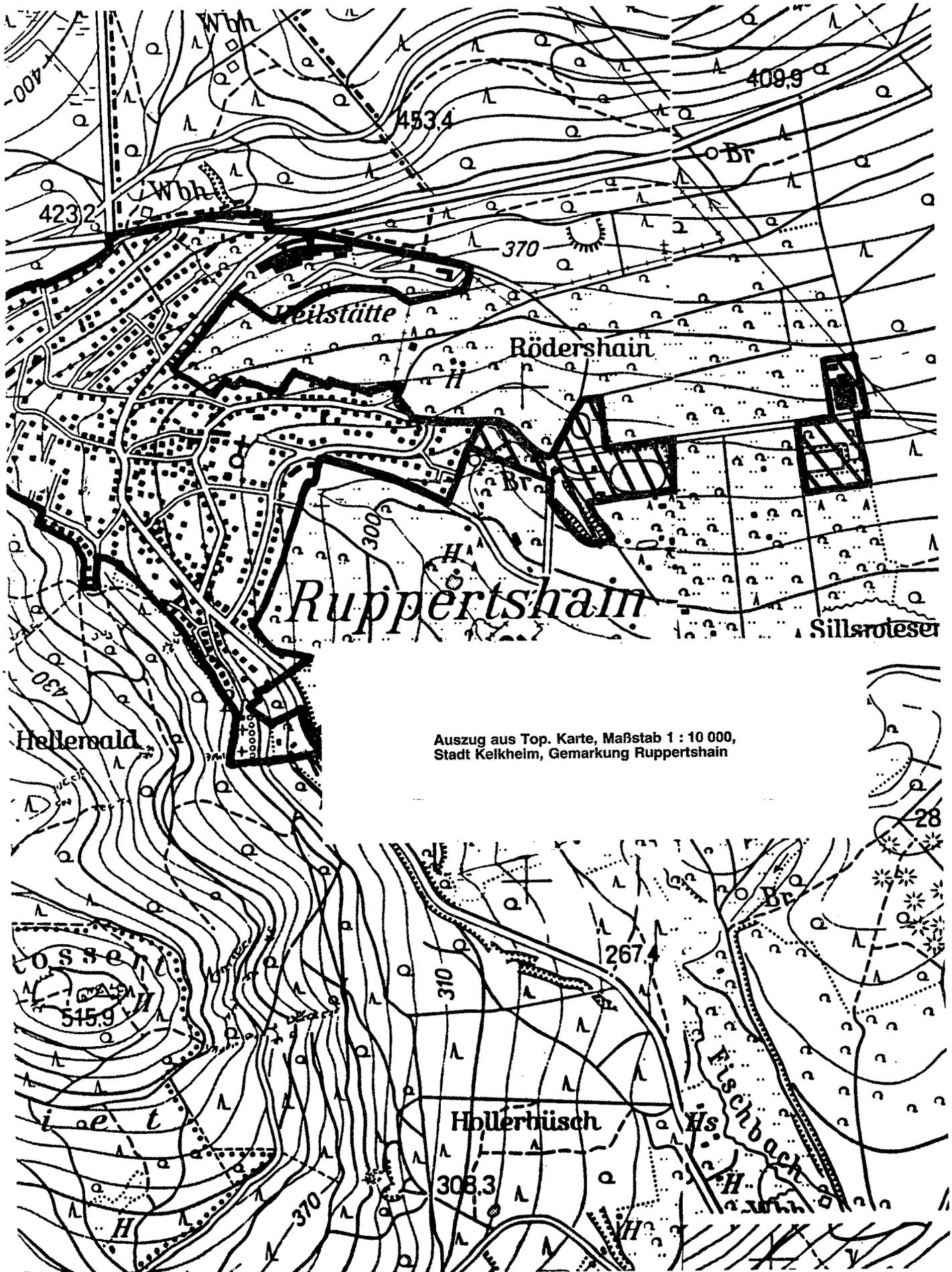


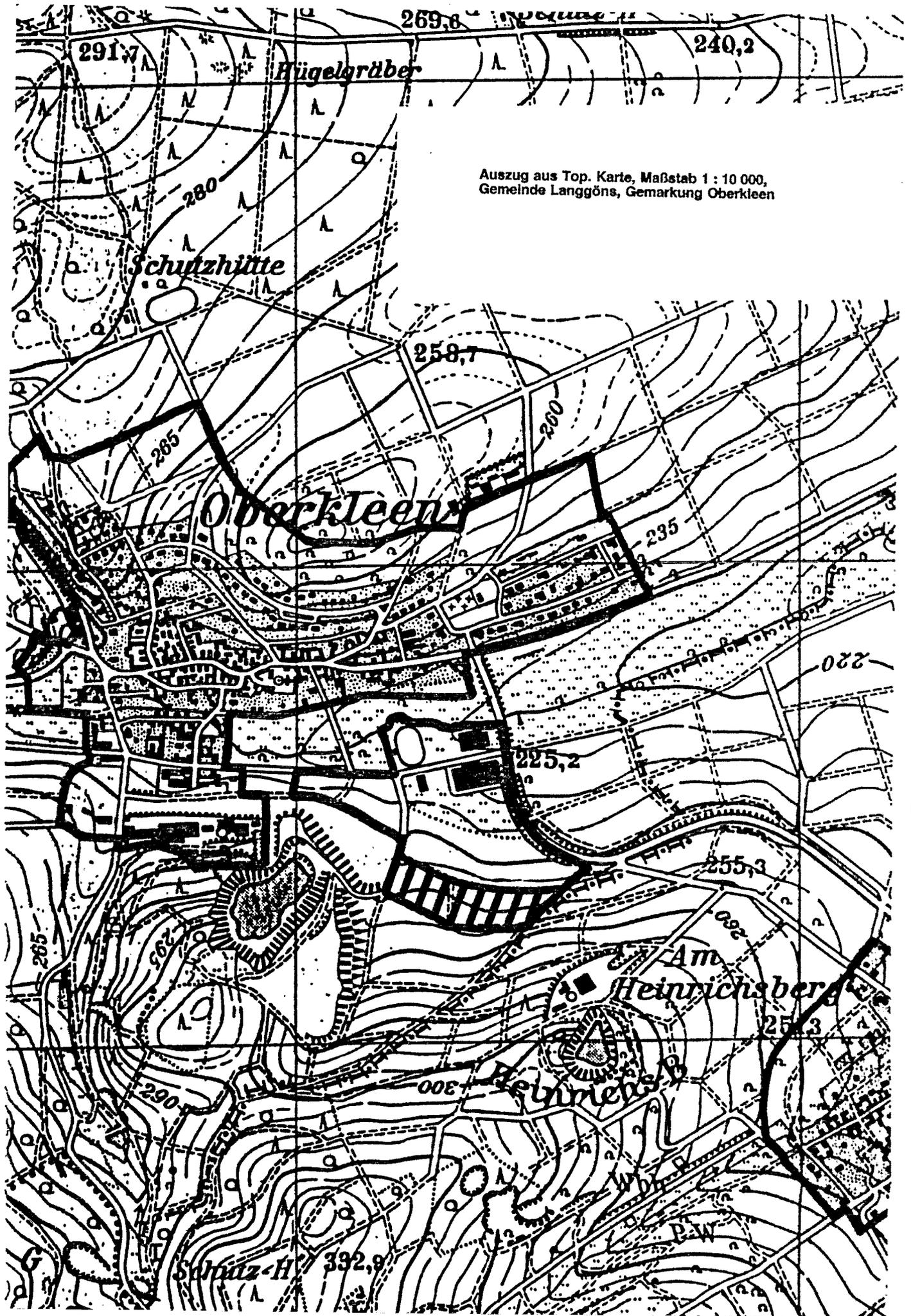
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Stadt Kelkheim, Gemarkung Münster



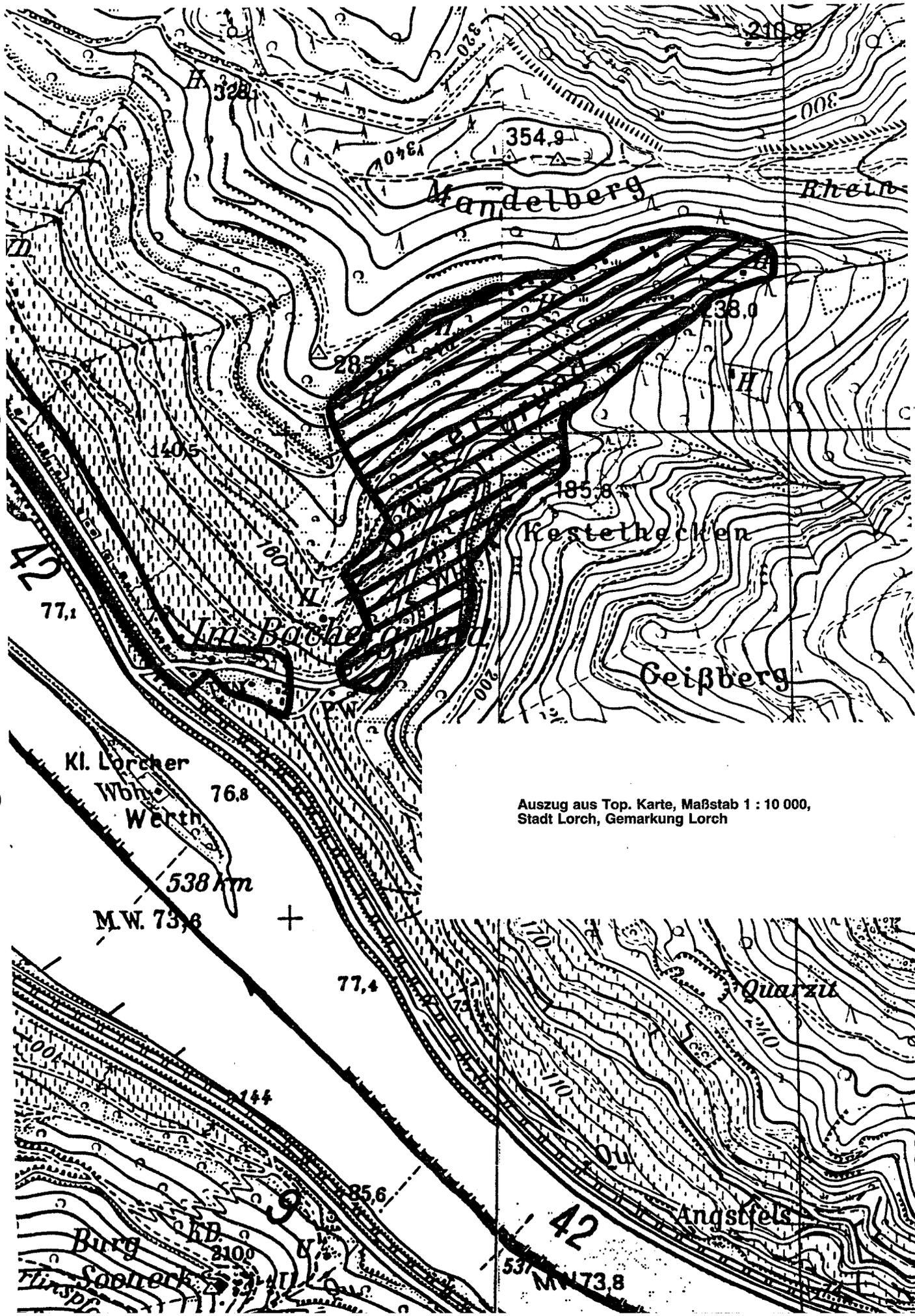
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Stadt Kelkheim, Gemarkung Münster



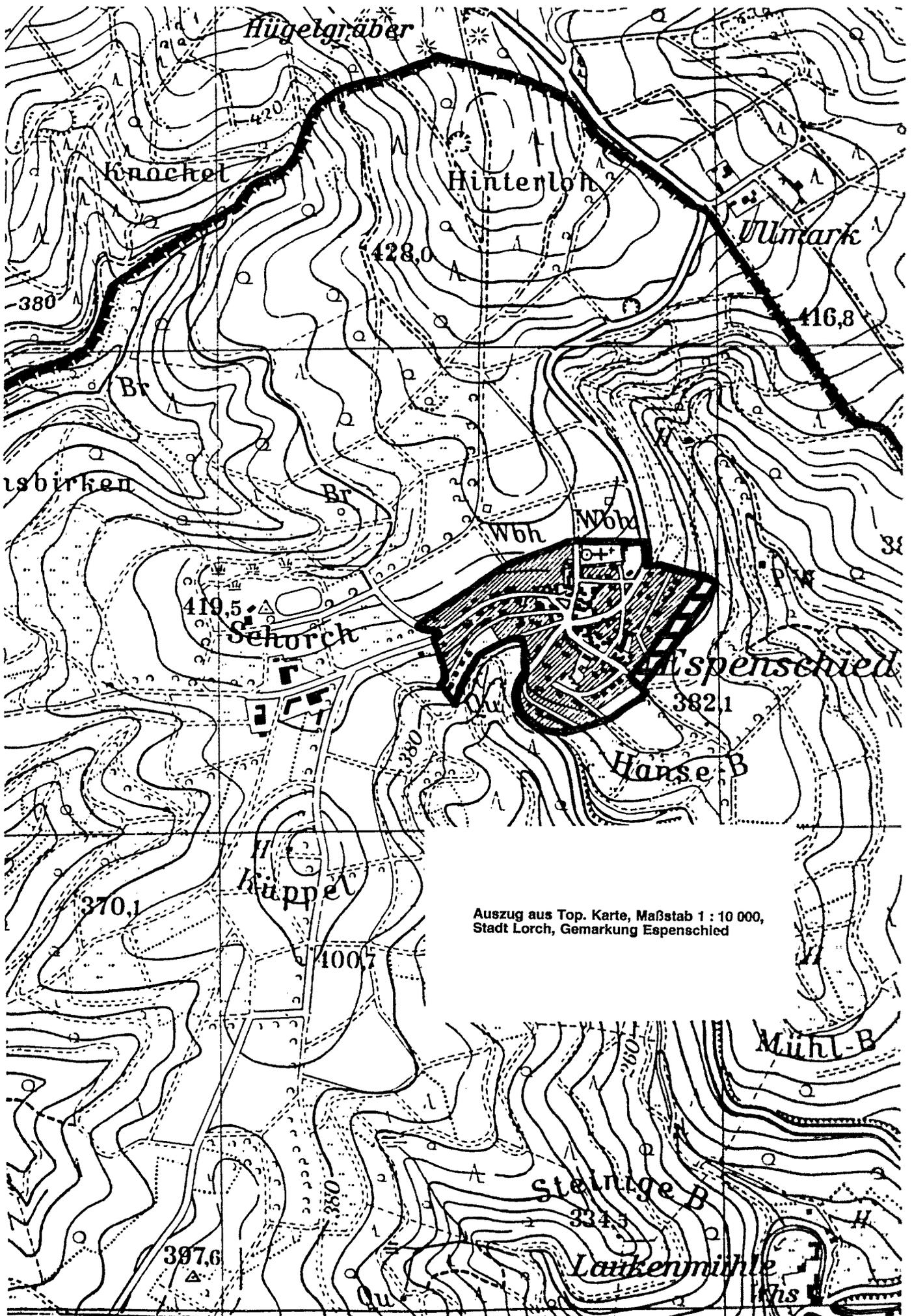




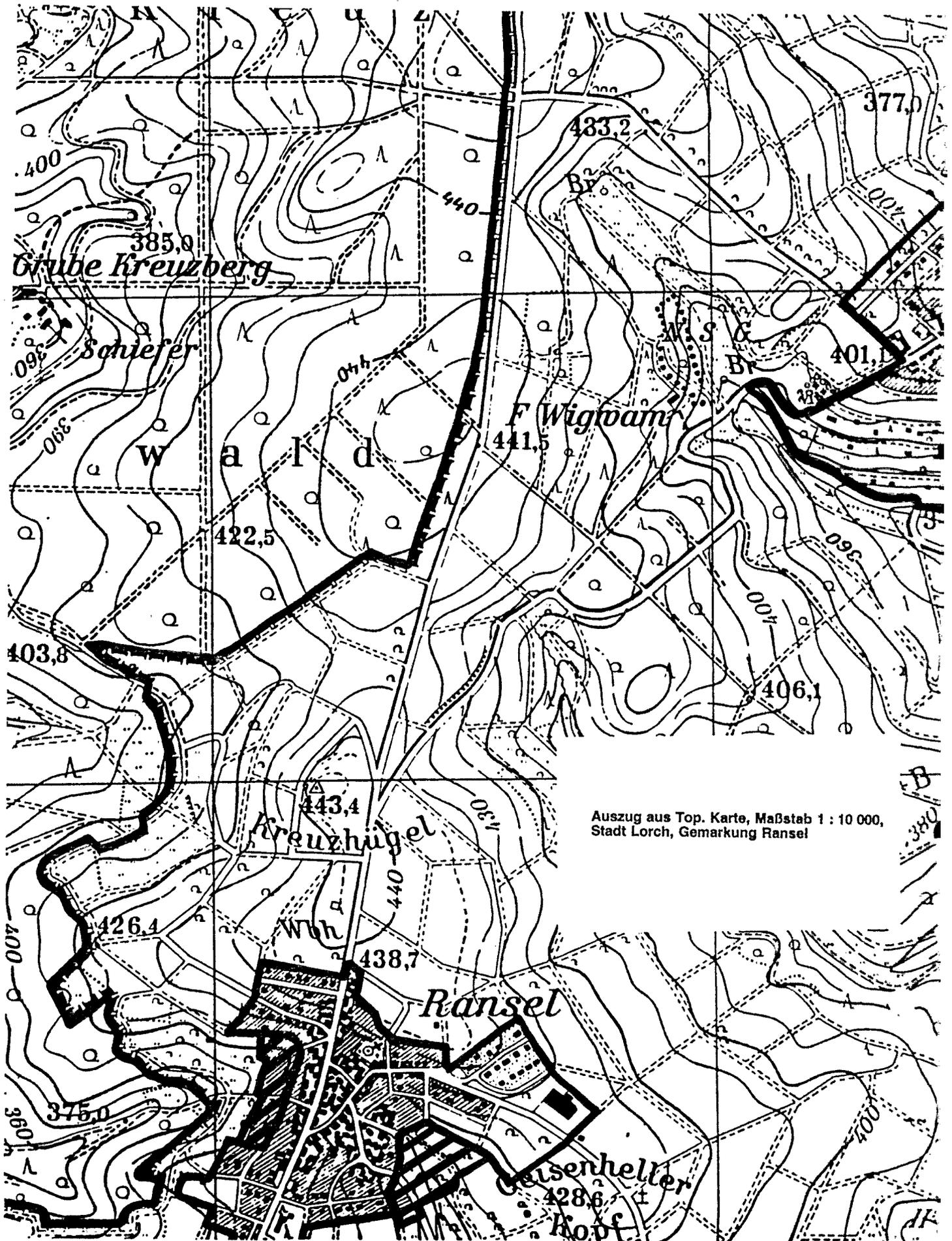
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Gemeinde Langgöns, Gemarkung Oberkleen



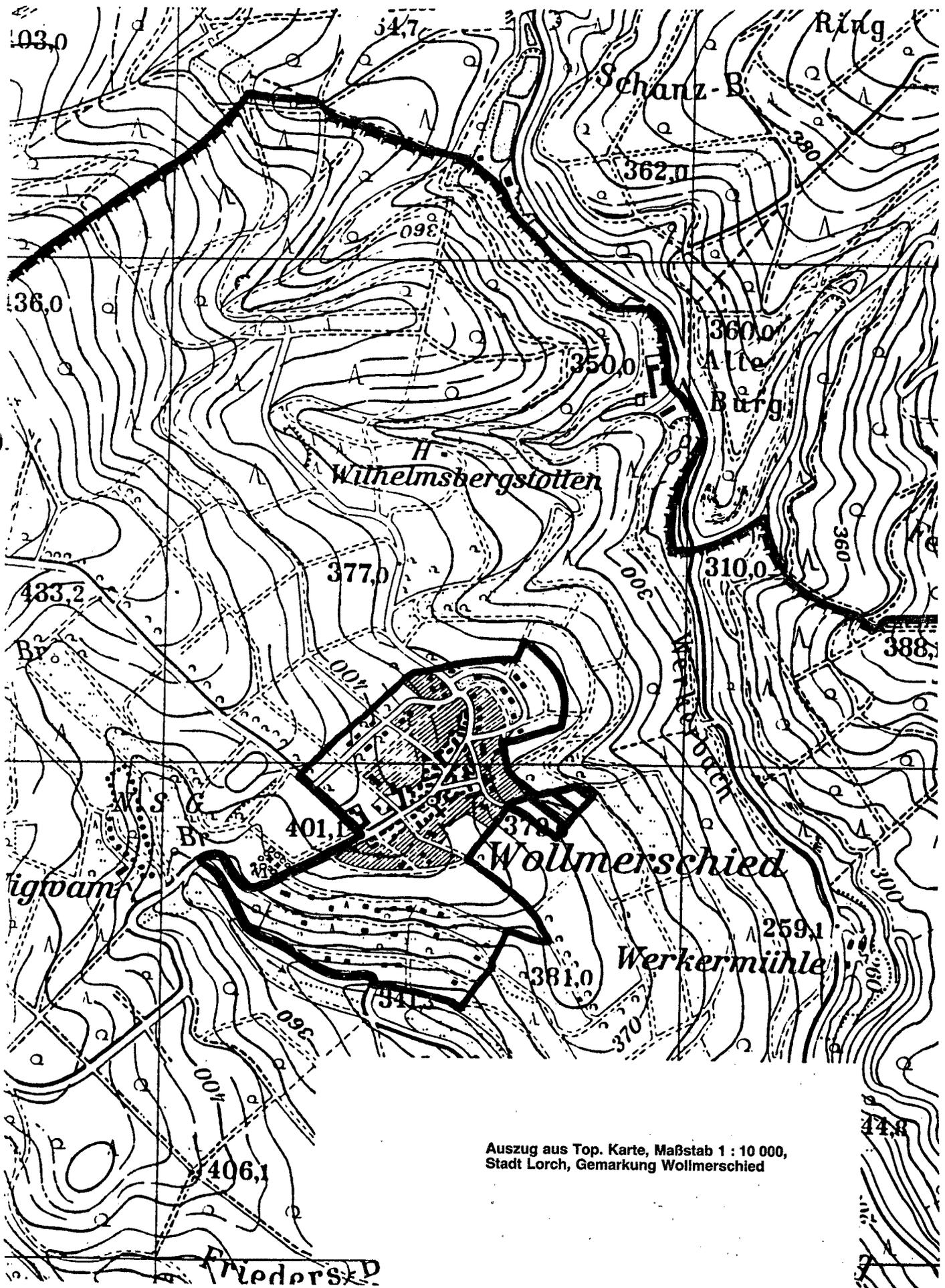
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Stadt Lorch, Gemarkung Lorch



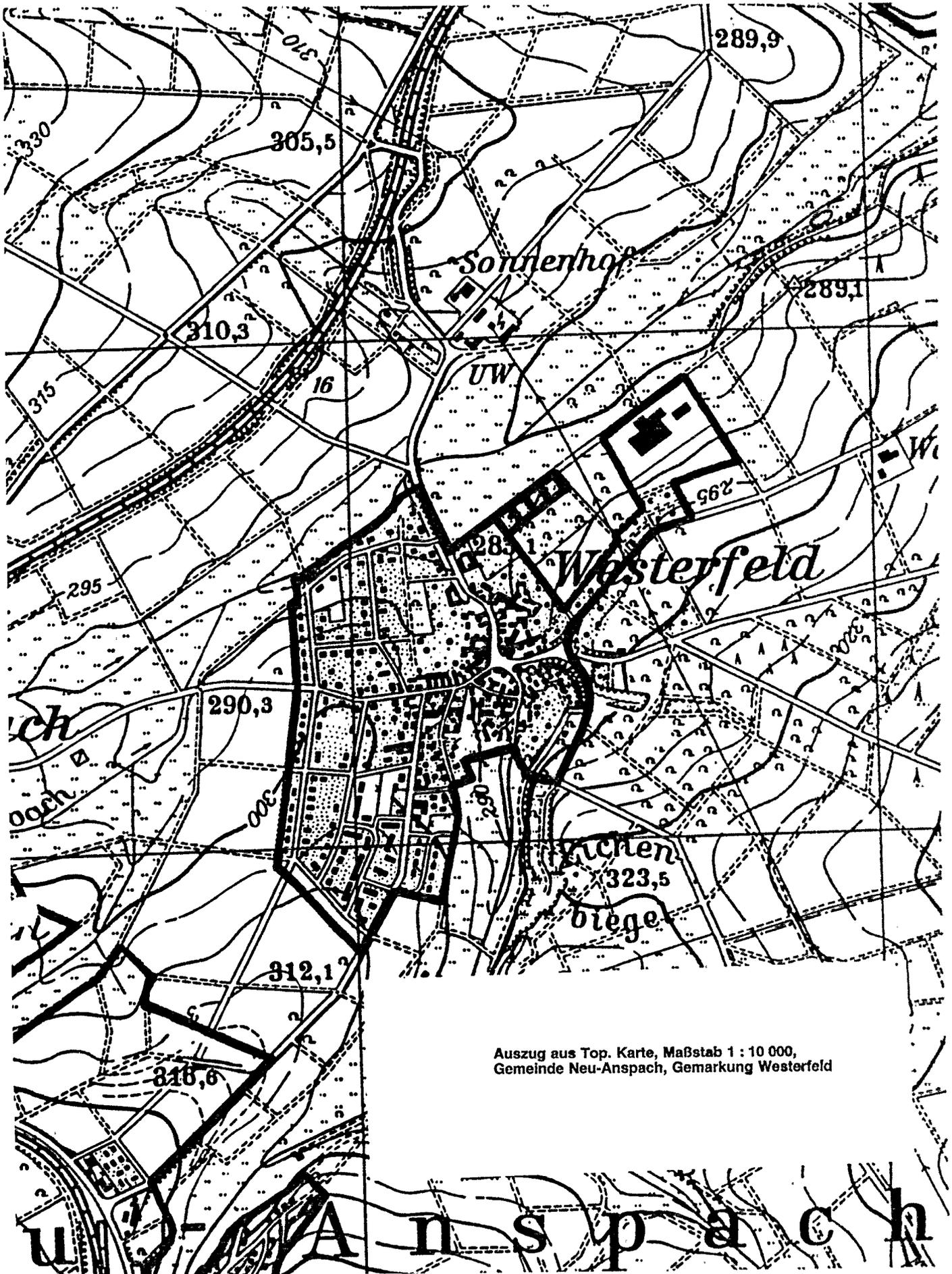
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Stadt Lorch, Gemarkung Espenschied



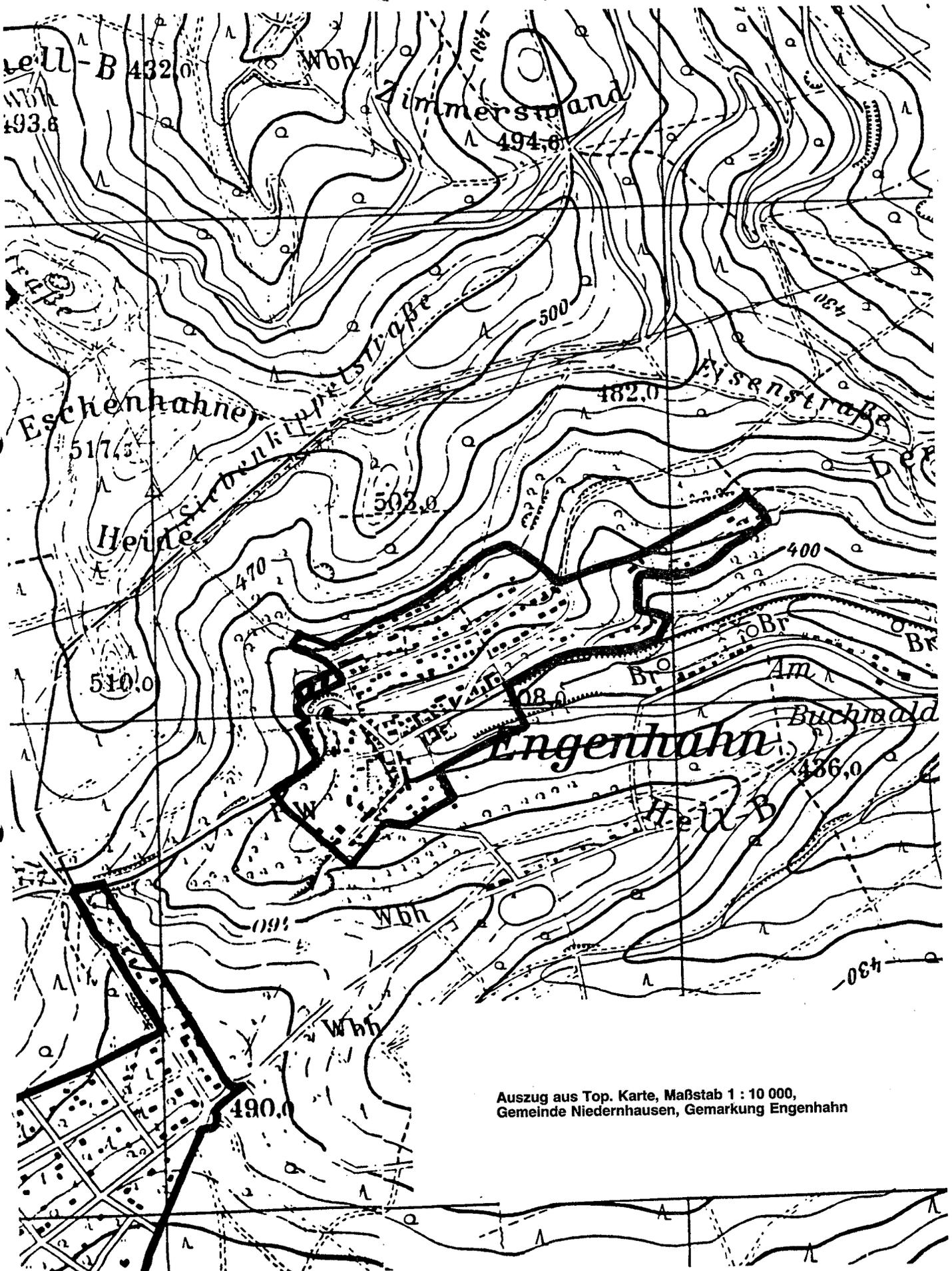
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Stadt Lorch, Gemarkung Ransel



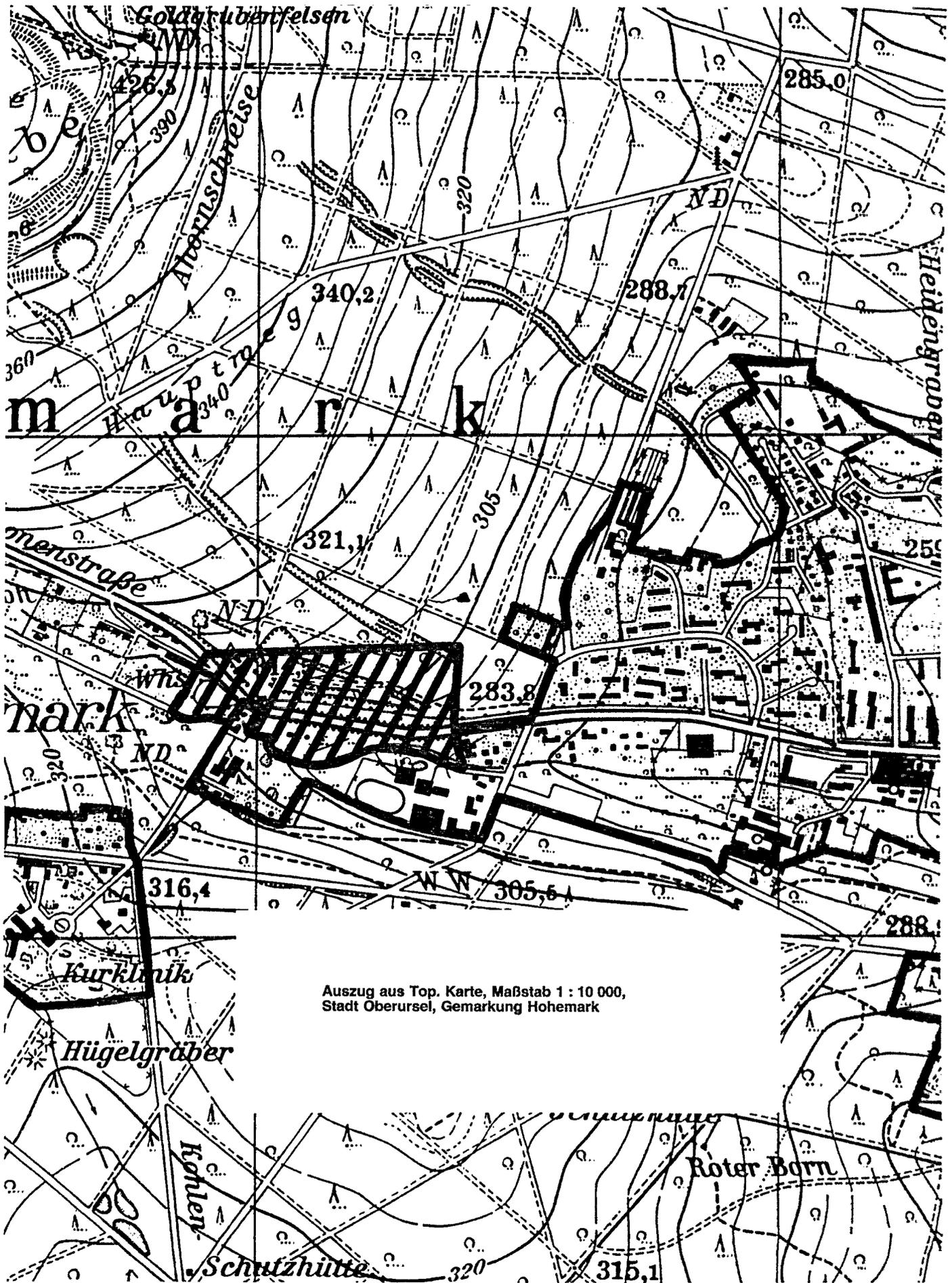
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Stadt Lorch, Gemarkung Wollmerschied



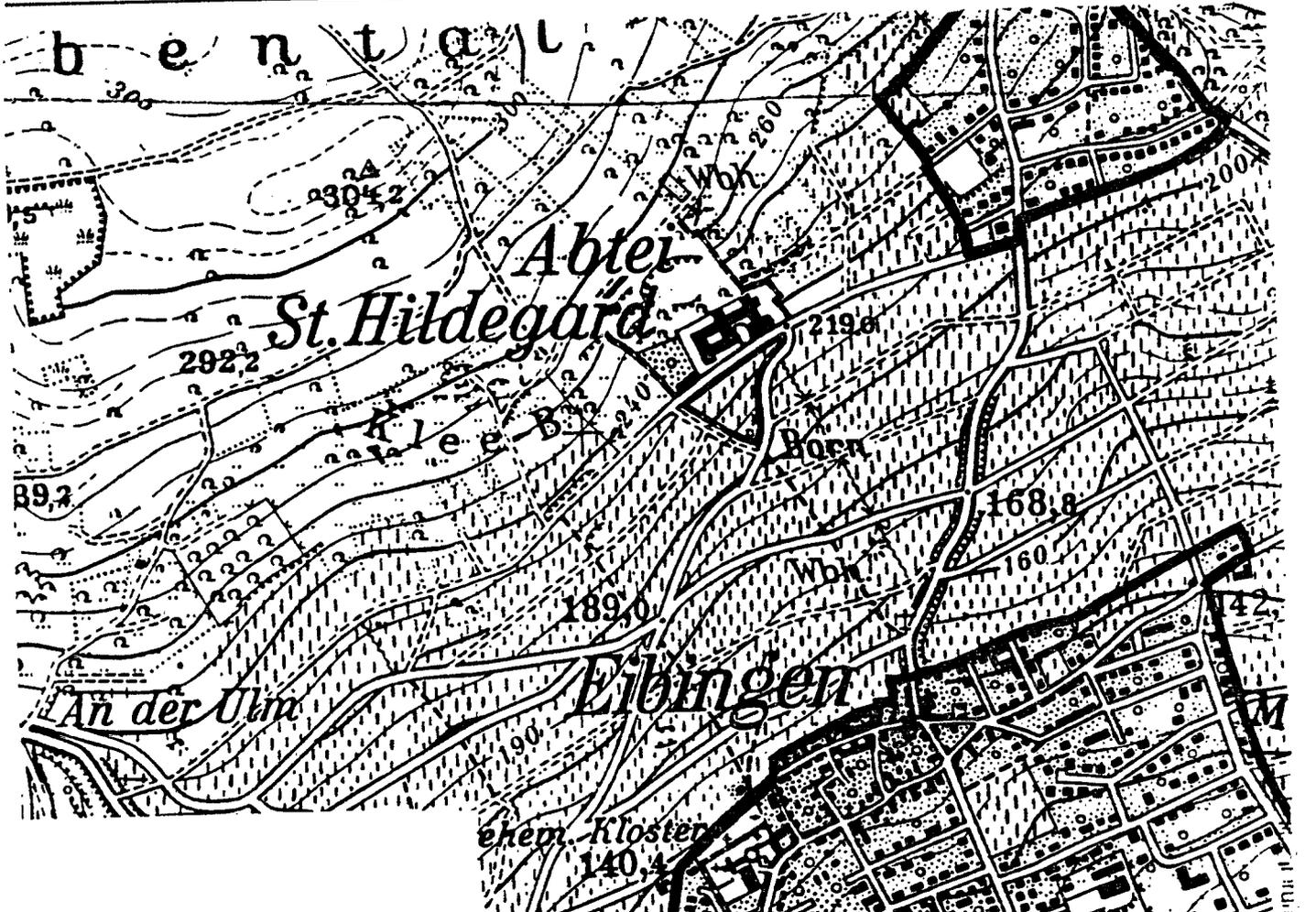
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Gemeinde Neu-Anspach, Gemarkung Westerfeld



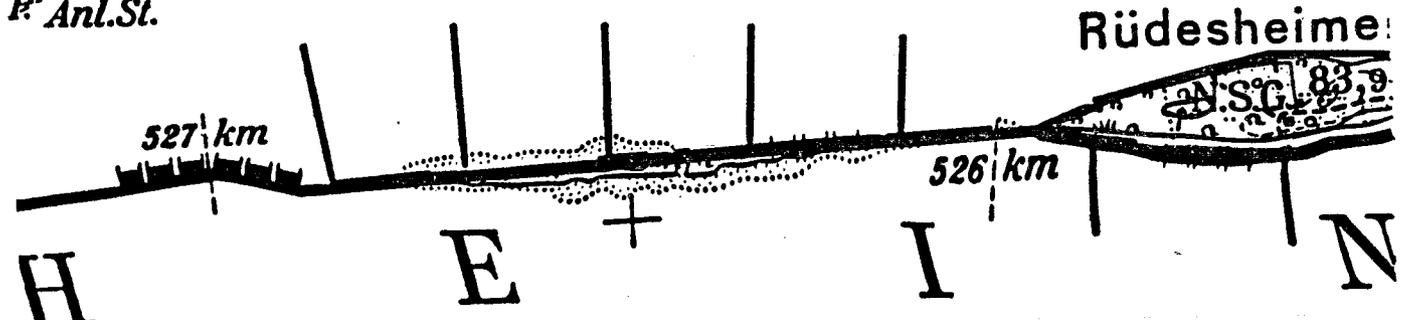
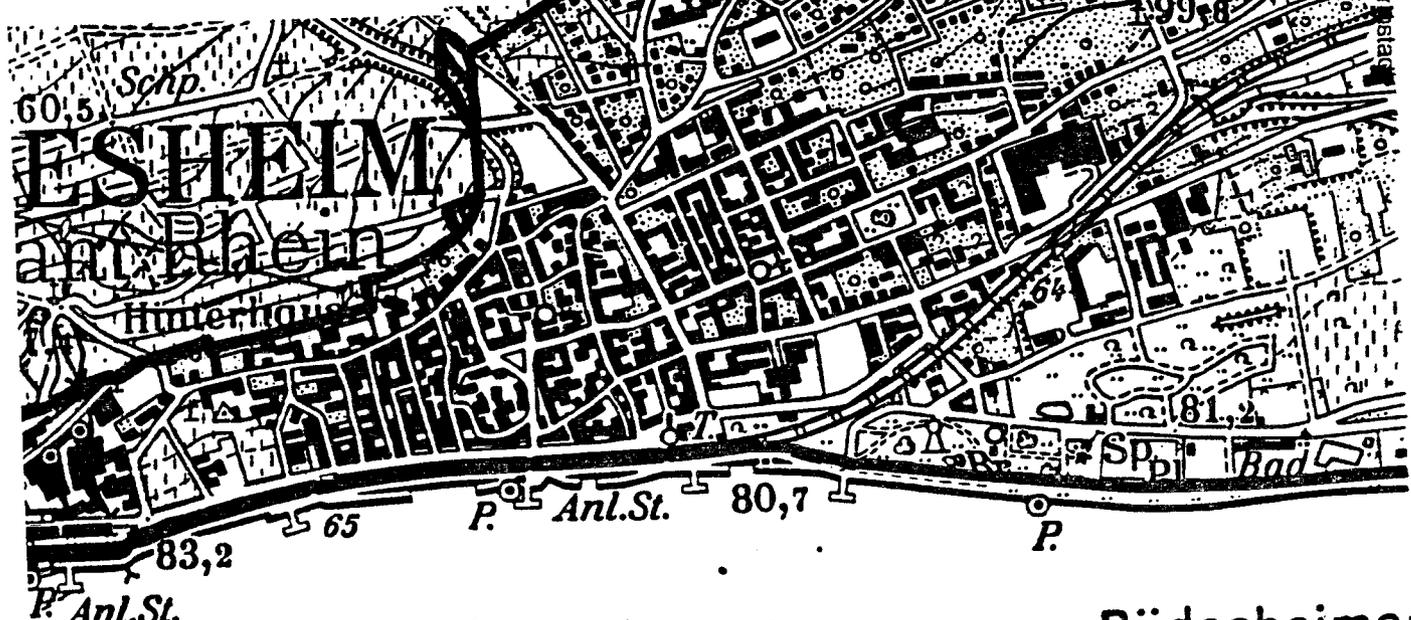
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Gemeinde Niedernhausen, Gemarkung Engenhahn

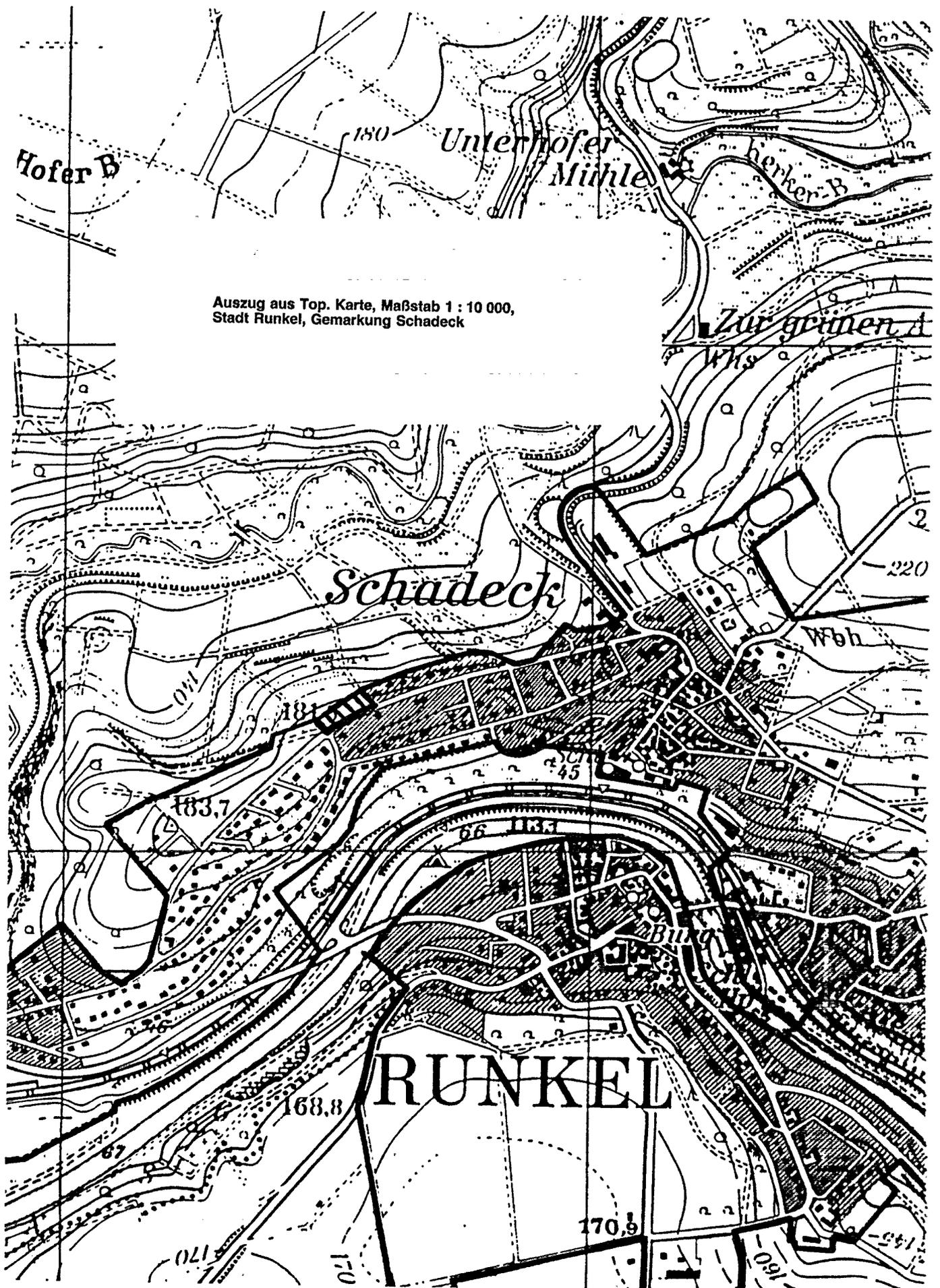


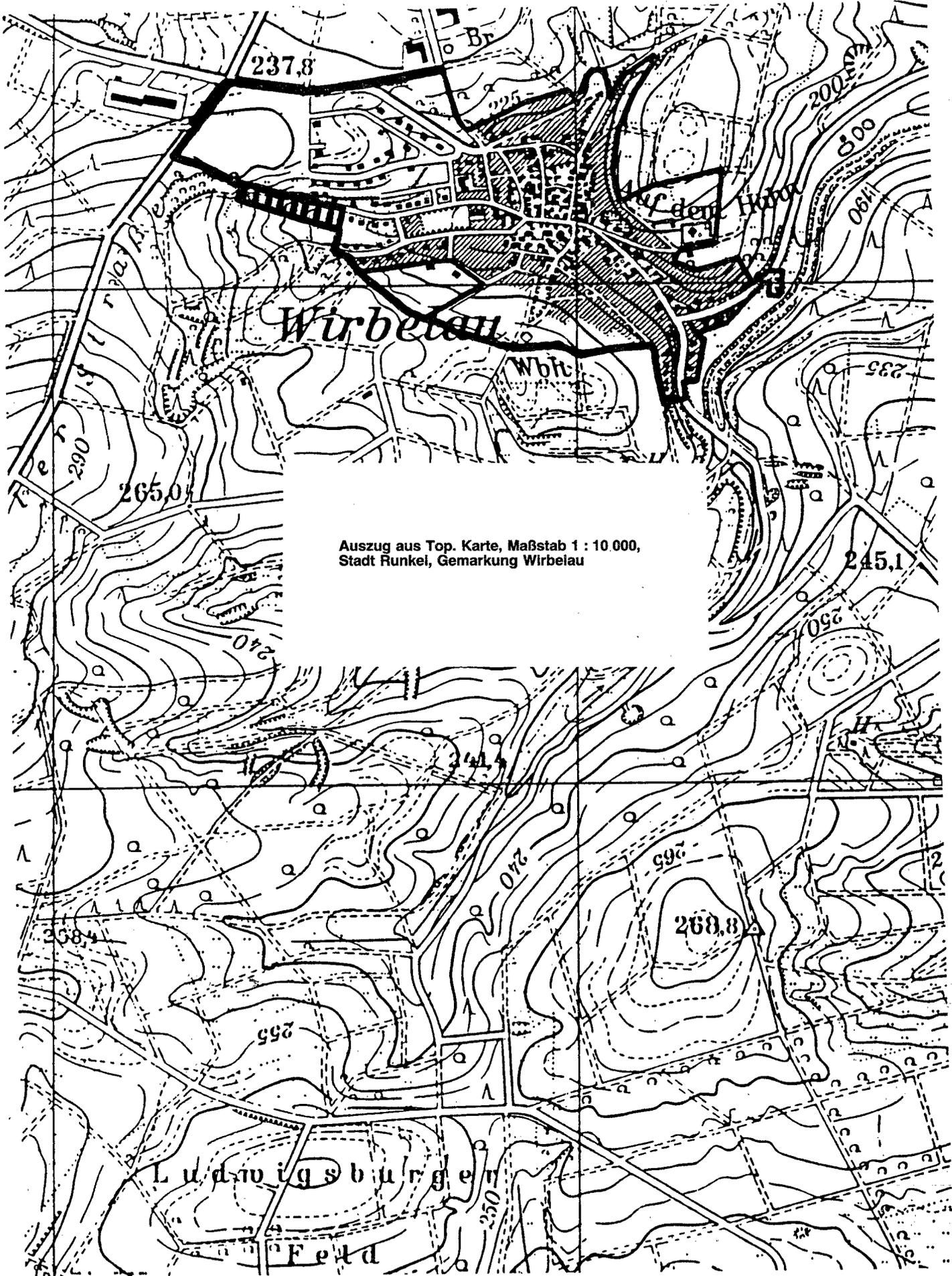
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Stadt Oberursel, Gemarkung Hohenmark



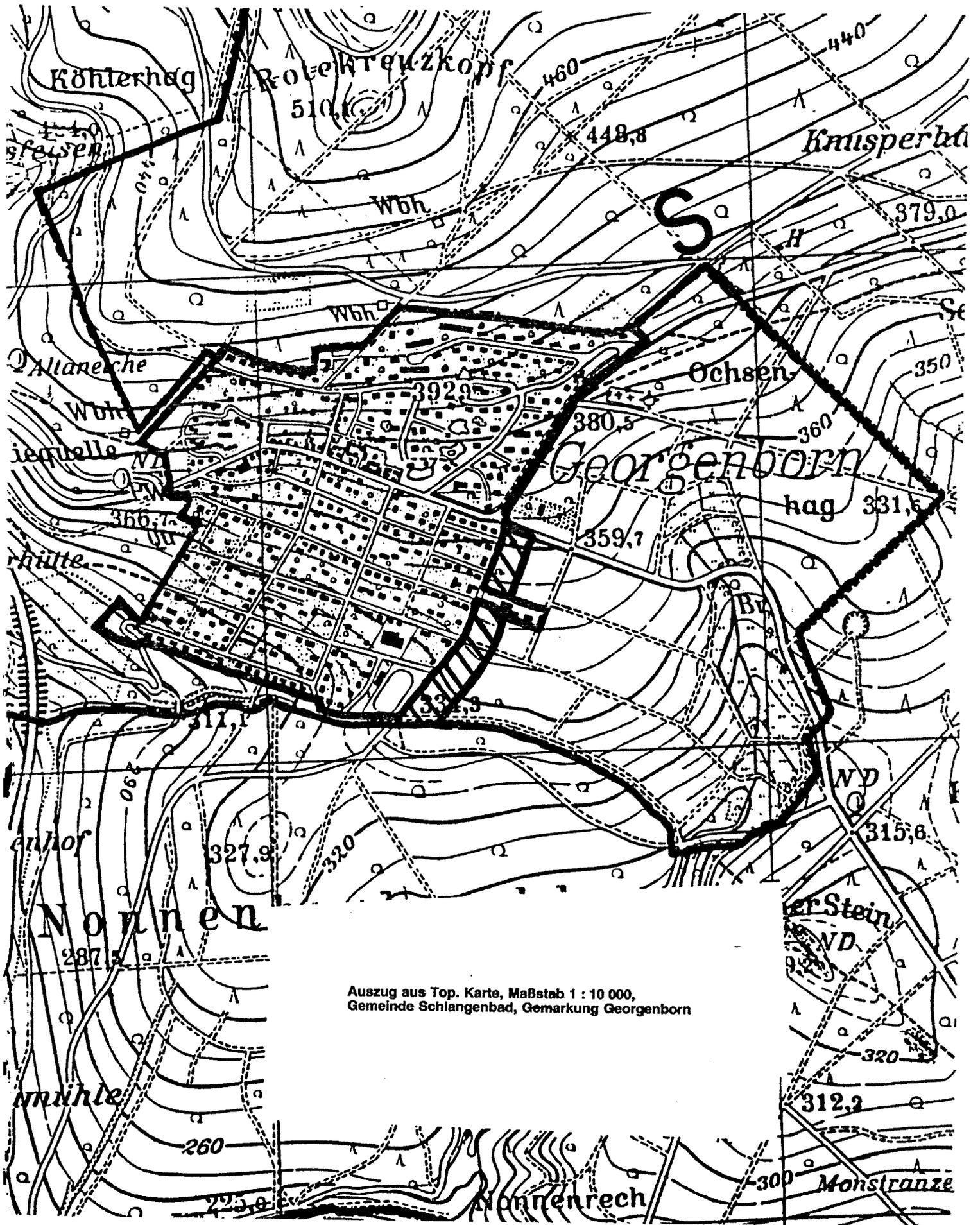
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Stadt Rüdesheim, Gemarkung Rüdesheim



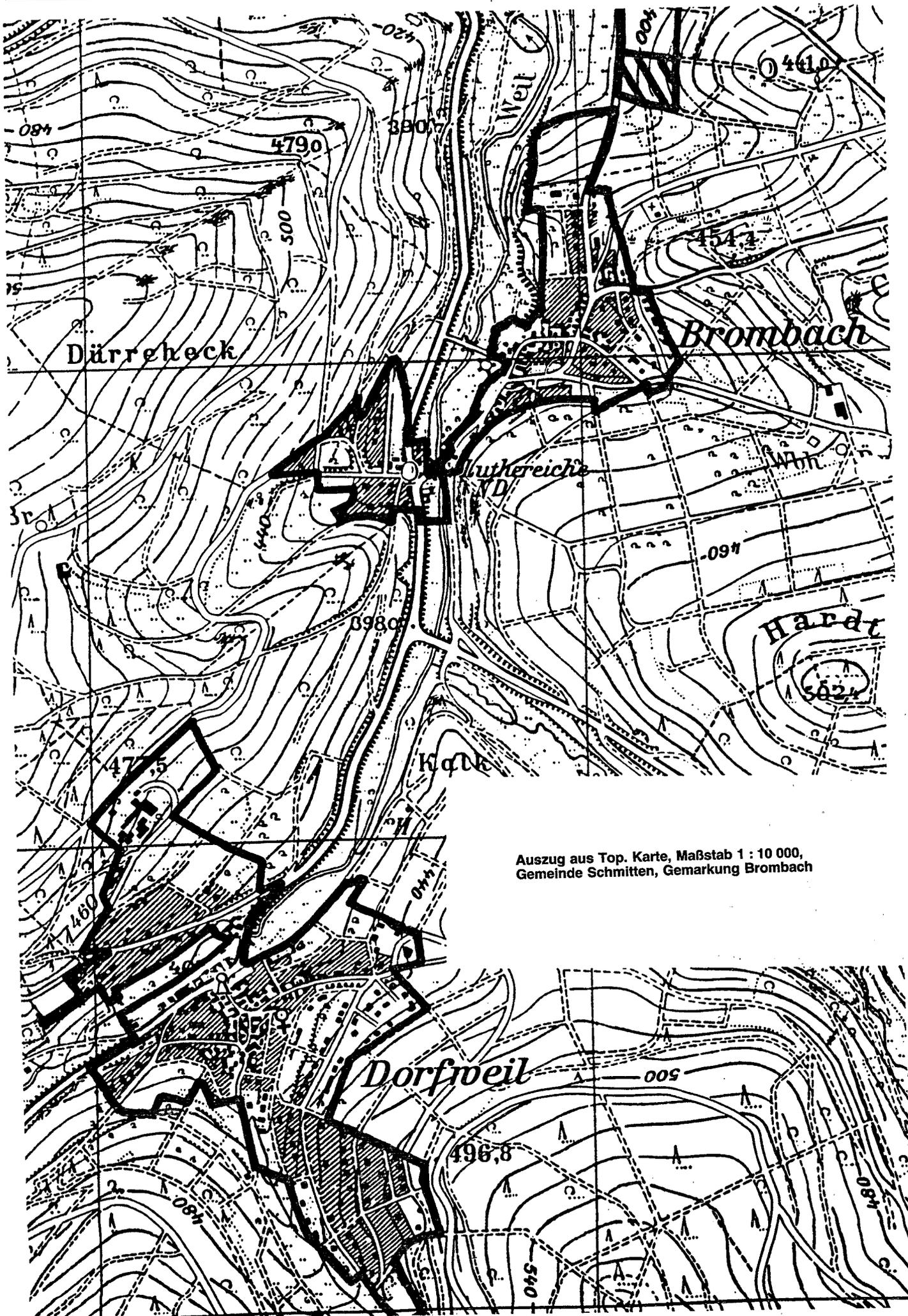




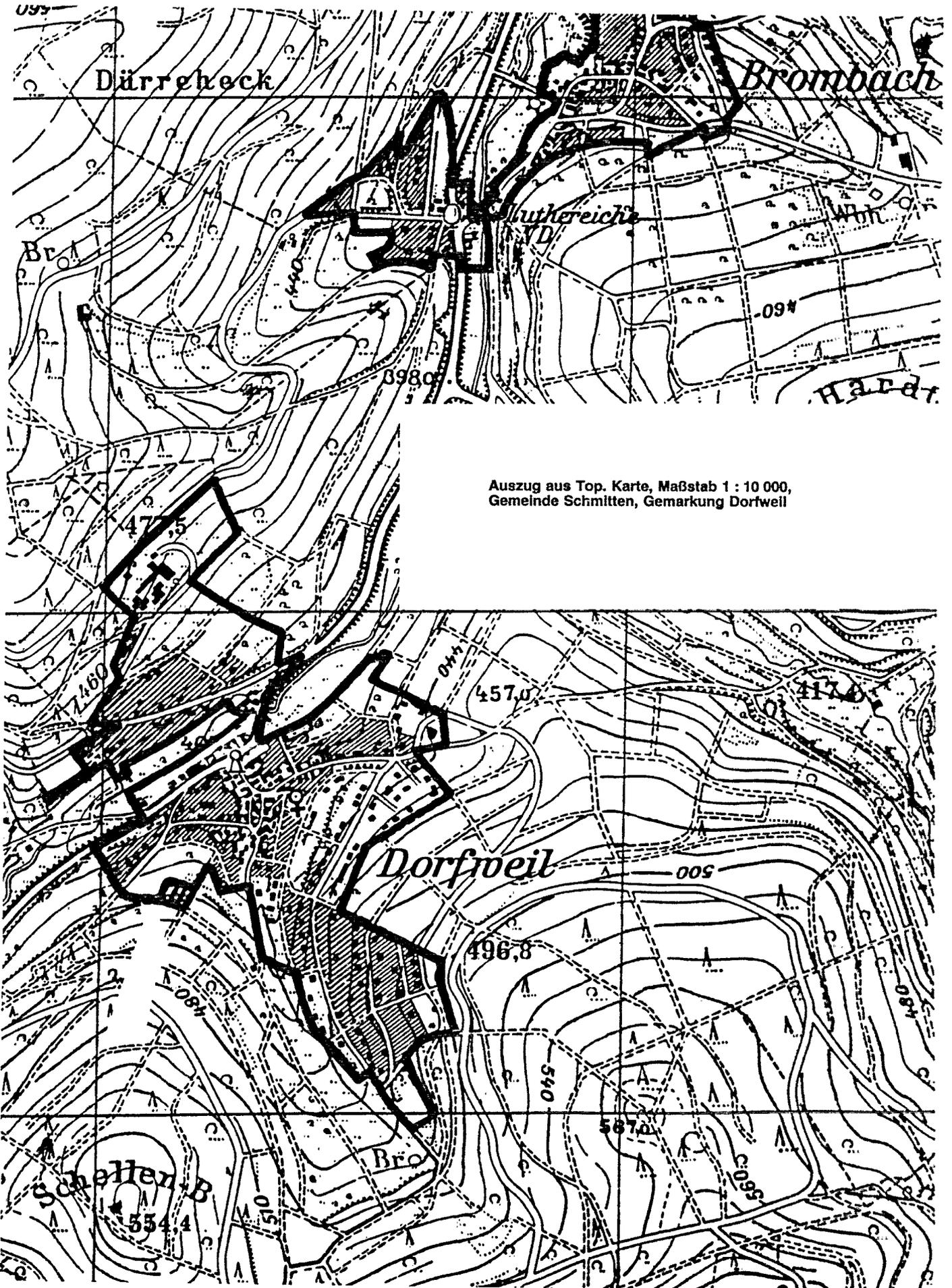
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Stadt Runkel, Gemarkung Wirbelau



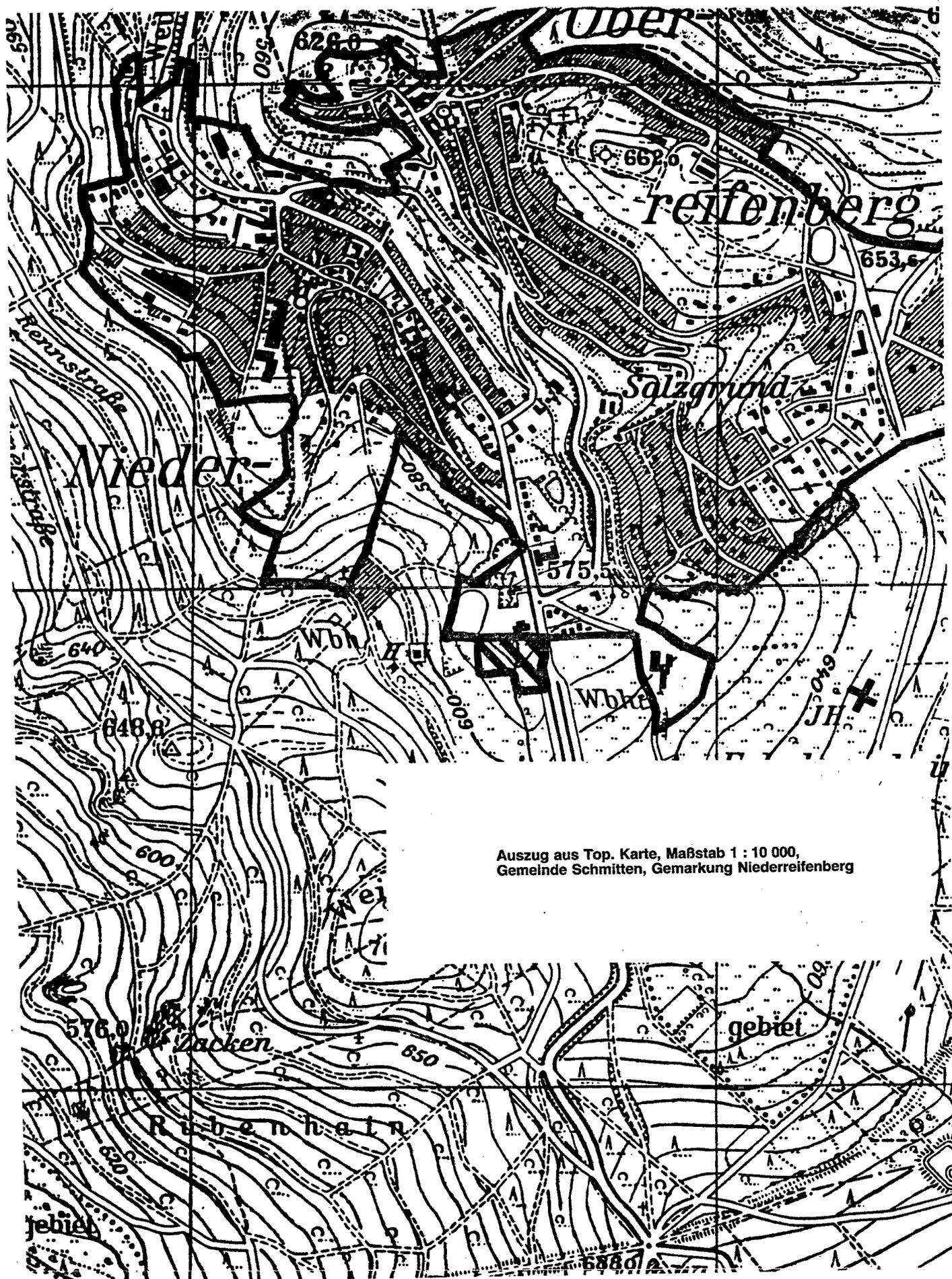
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
 Gemeinde Schlungenbad, Gemarkung Georgenborn



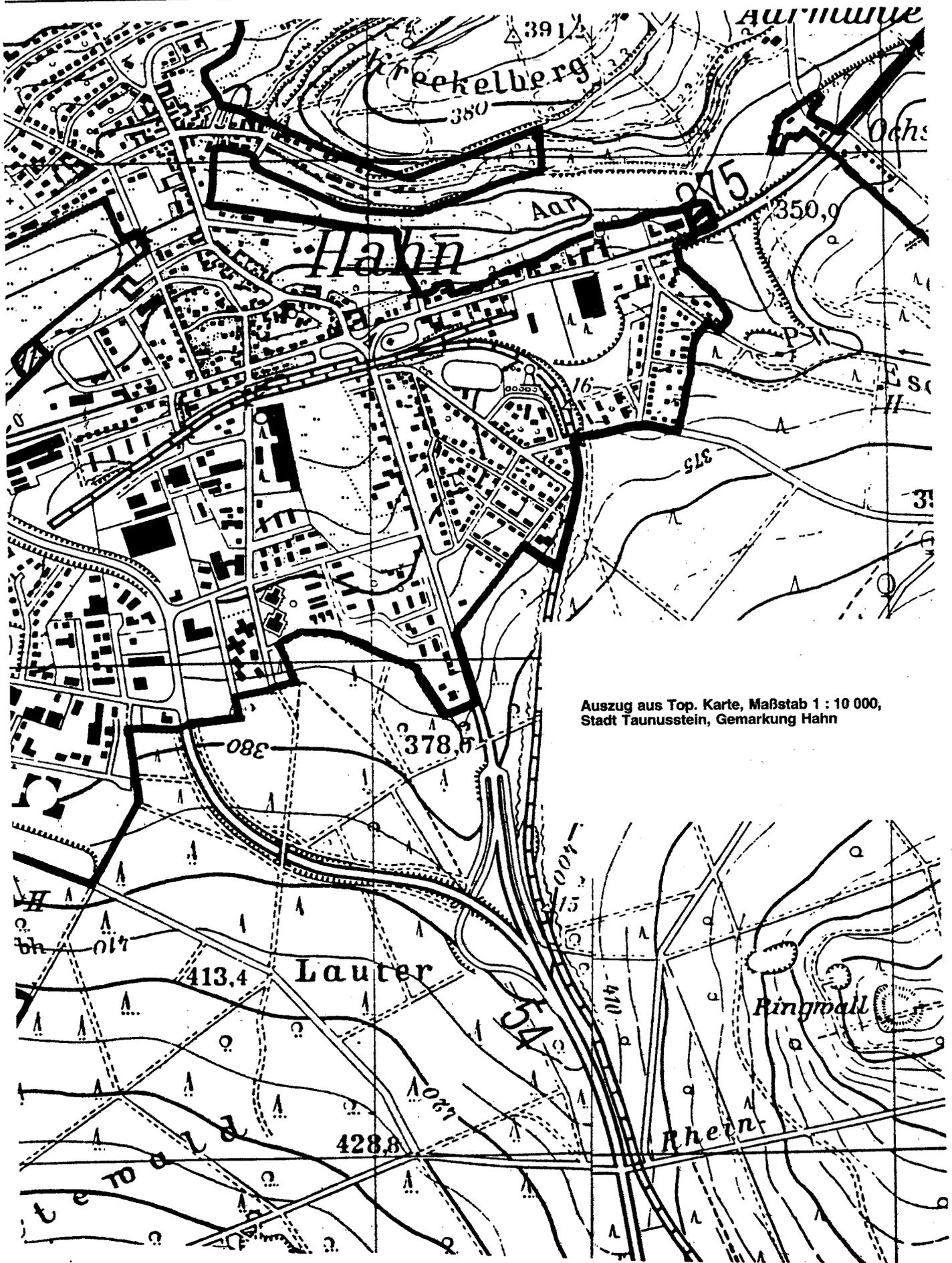
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Gemeinde Schmitten, Gemarkung Brombach



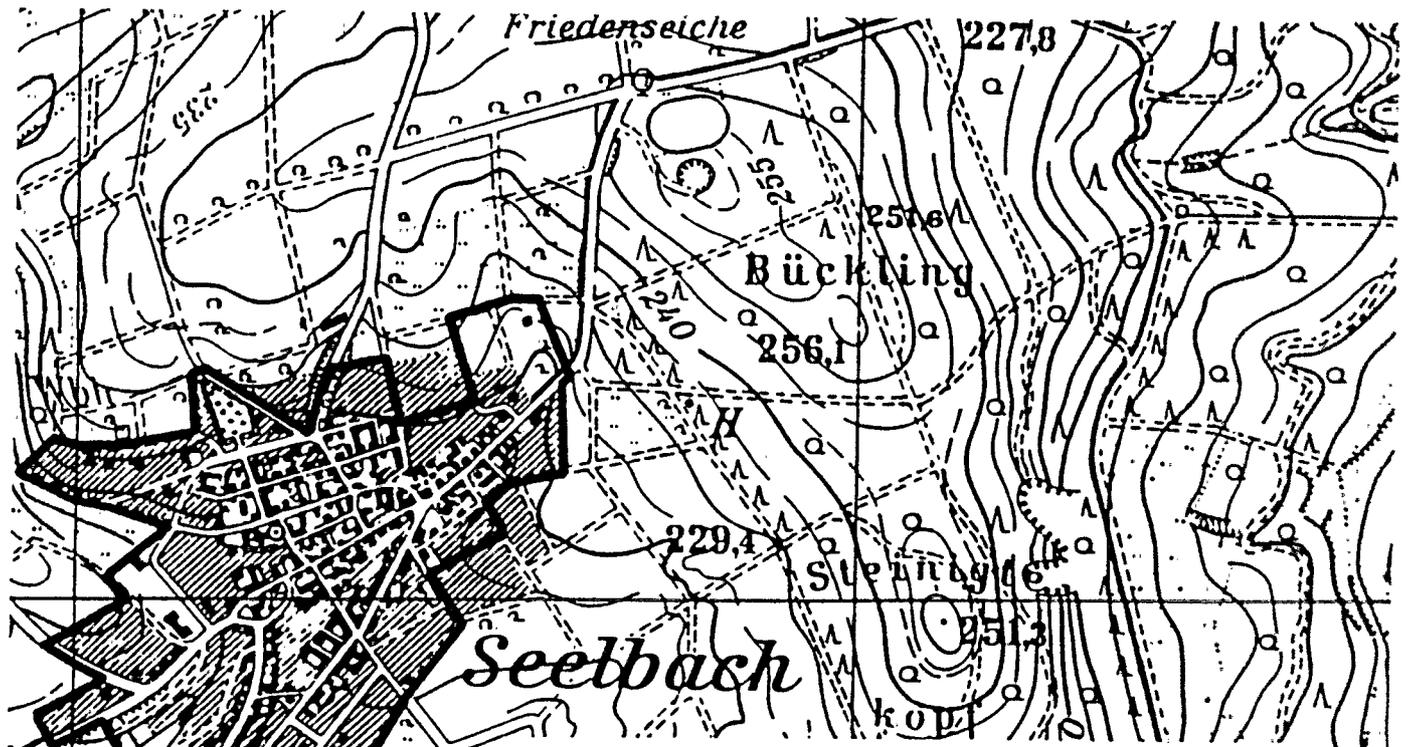
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Gemeinde Schmitten, Gemarkung Dorfweil



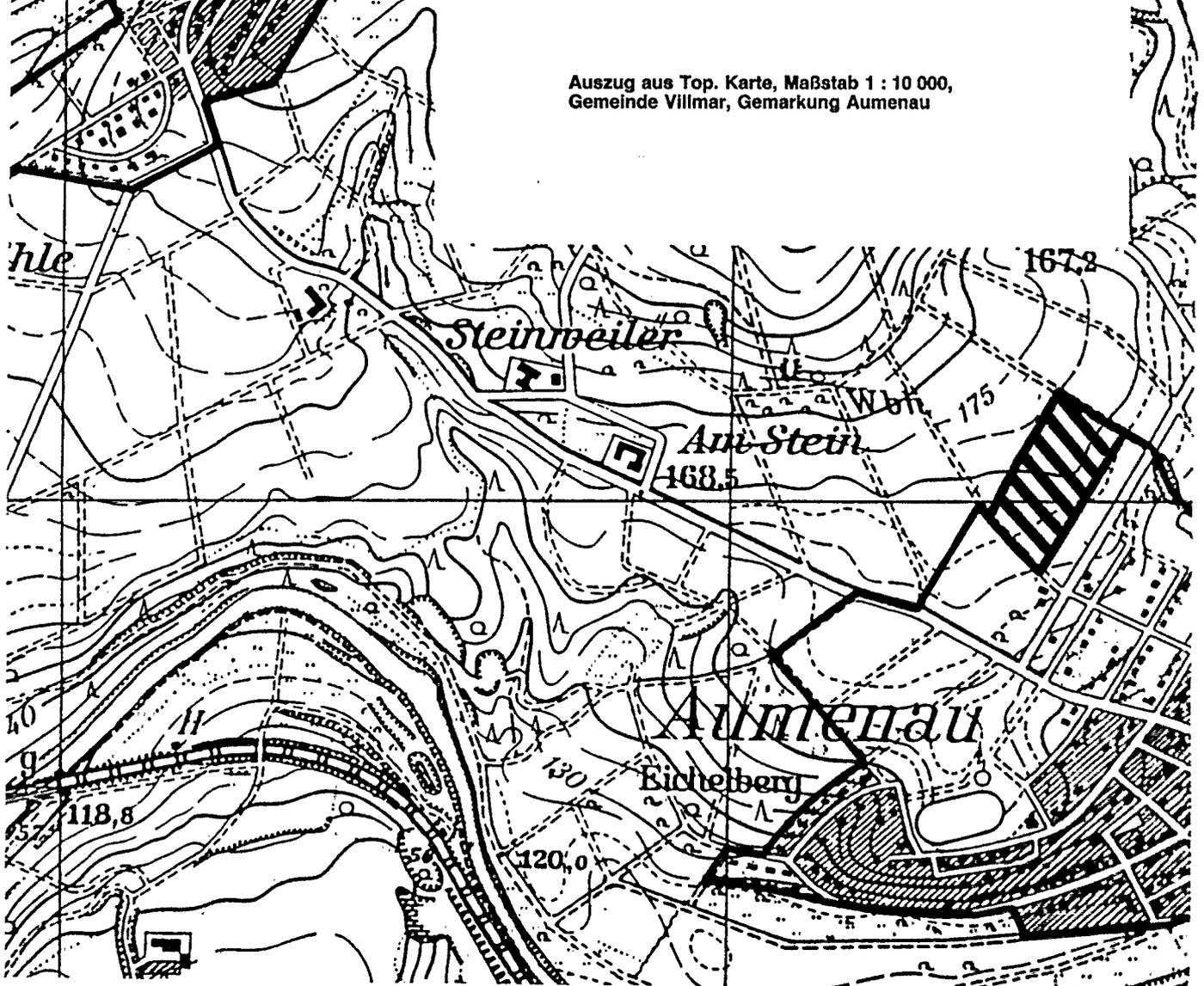
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Gemeinde Schmitten, Gemarkung Niederreifenberg

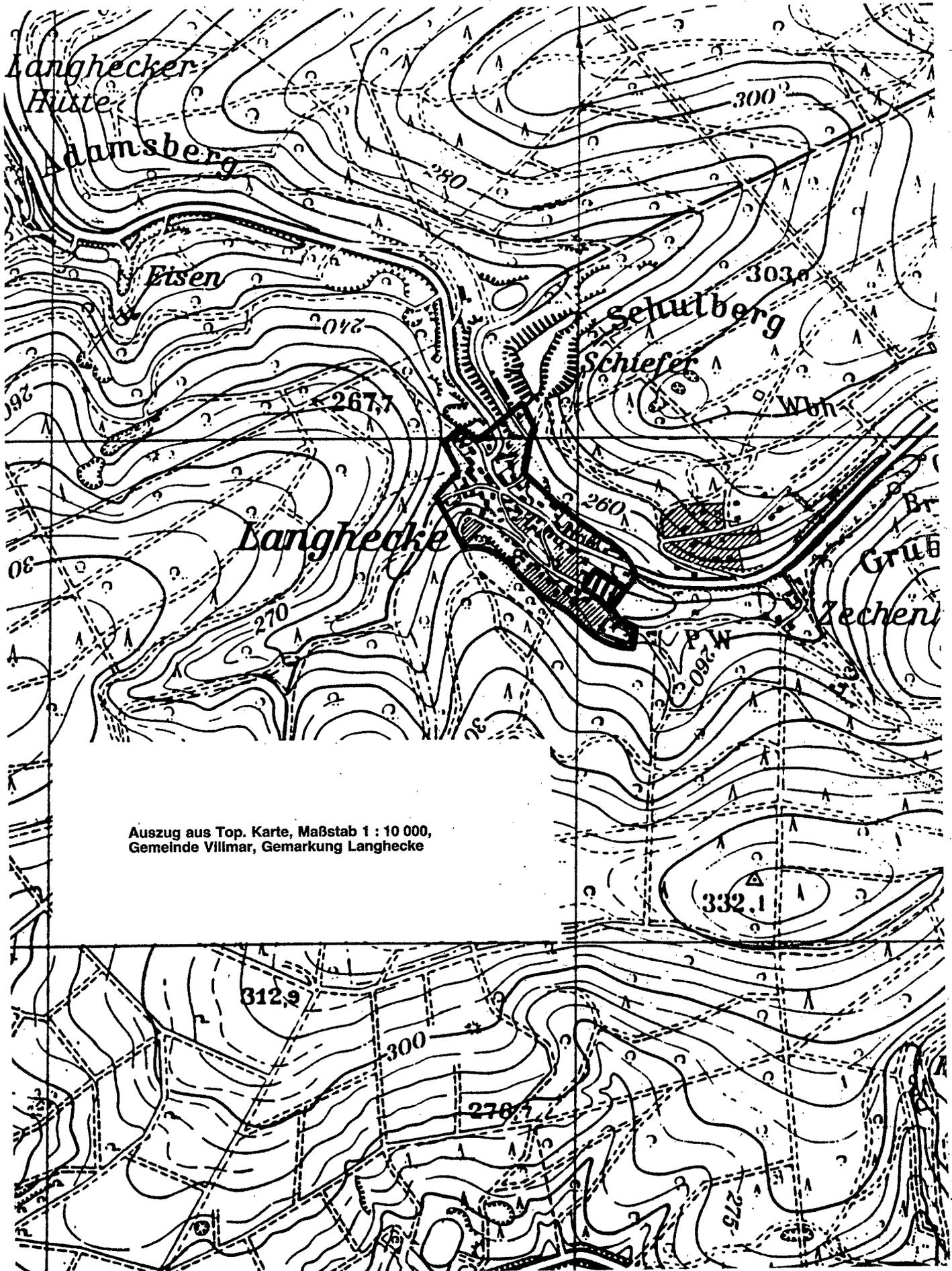


Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Stadt Taunusstein, Gemarkung Hahn

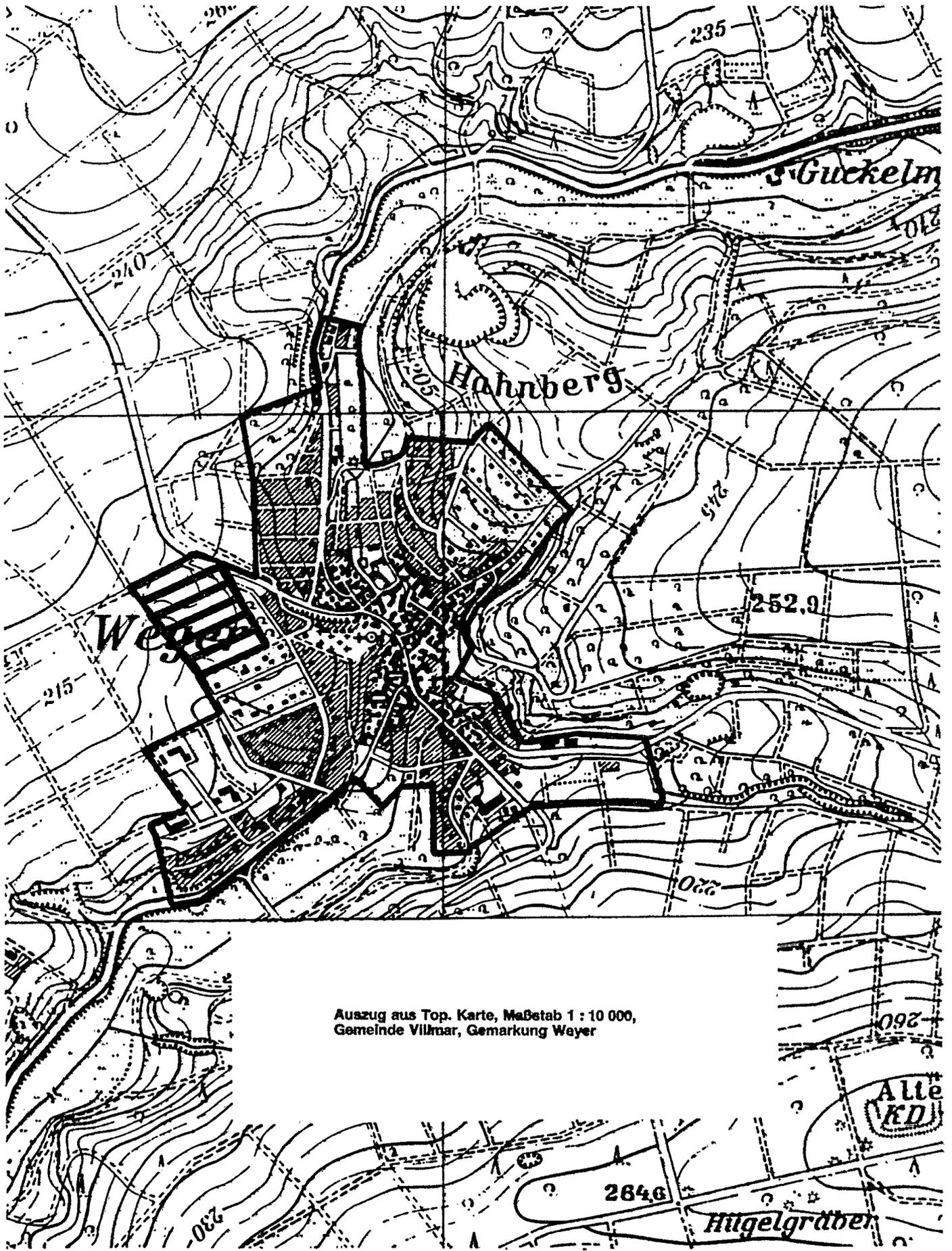


Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Gemeinde Villmar, Gemarkung Aumenu

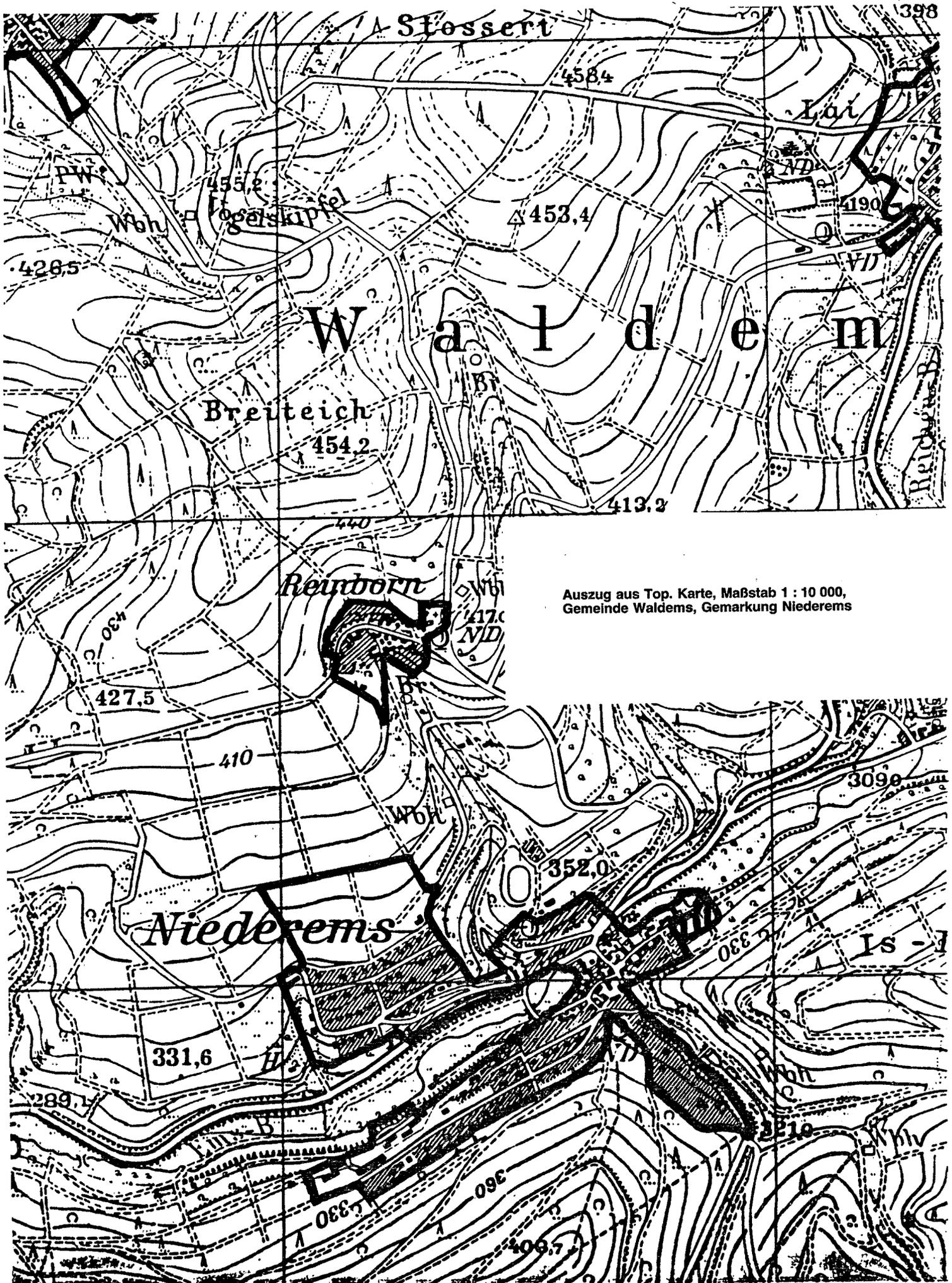




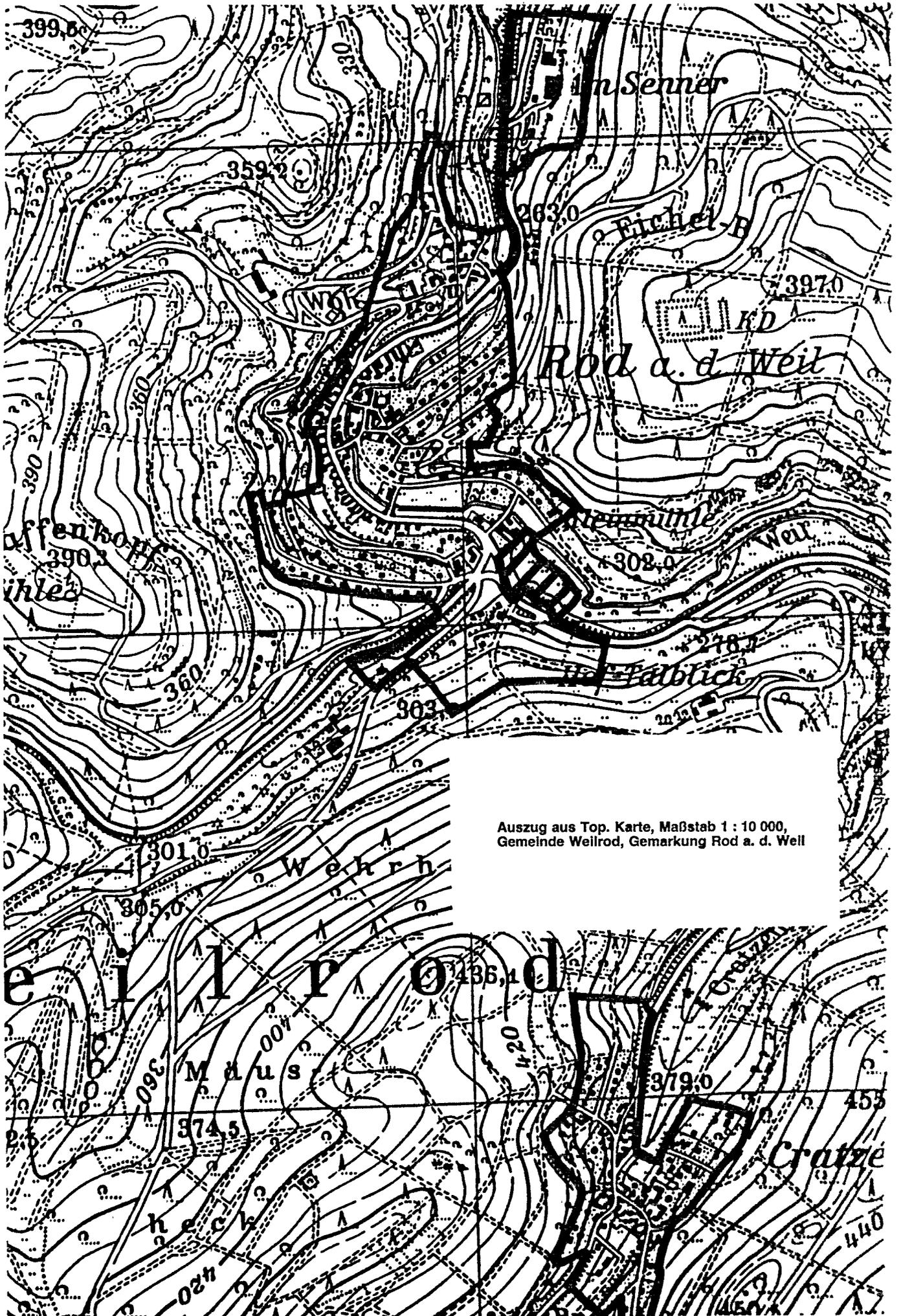
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Gemeinde Villmar, Gemarkung Langhecke



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Gemeinde Vilmar, Gemarkung Weyer

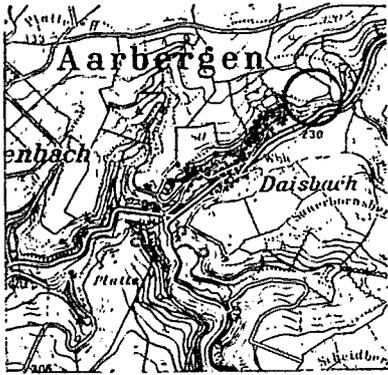


Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Gemeinde Waldems, Gemarkung Niederems

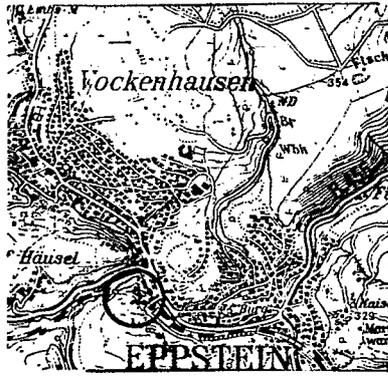


Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Gemeinde Weilrod, Gemarkung Rod a. d. Well

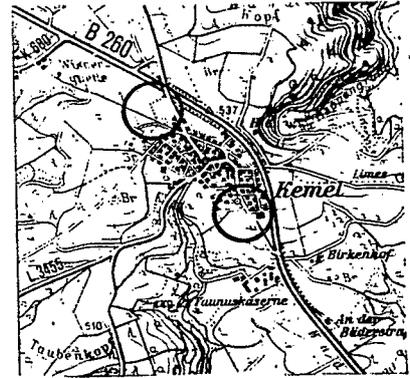
Anlage 2, Übersichtskarte zur 2. Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Tausus“



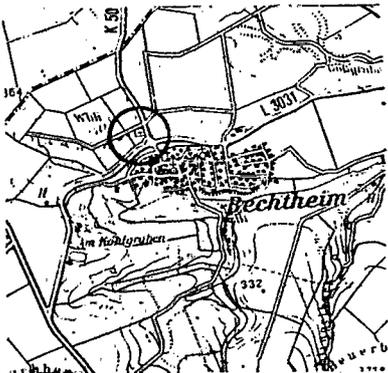
Aarbergen



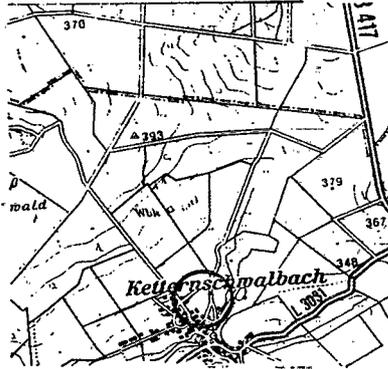
Eppstein



Heidenrod



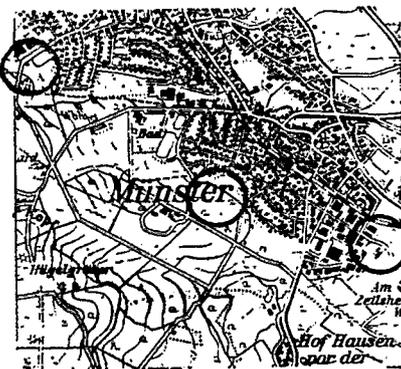
Hünstetten



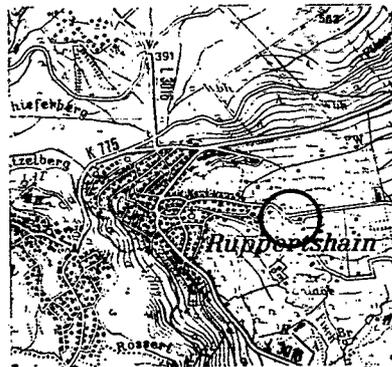
Hünstetten



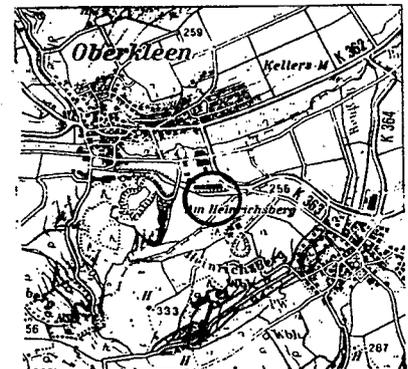
Kelkheim



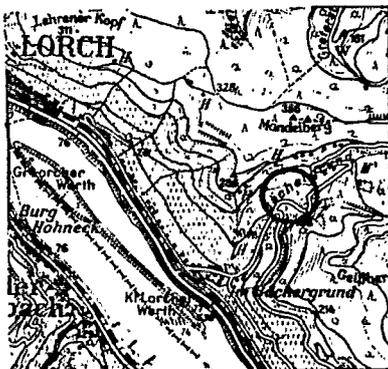
Kelkheim



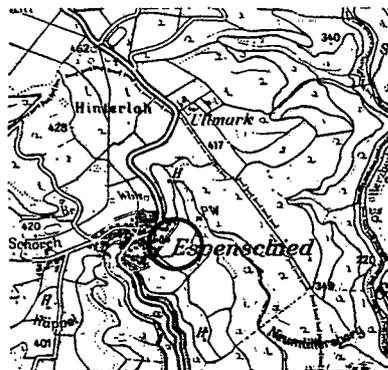
Kelkheim



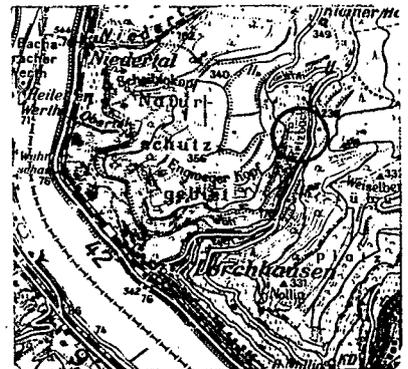
Langgöns



Lorch

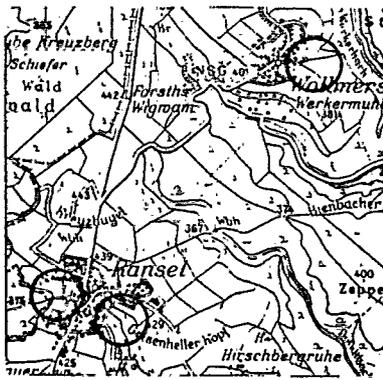


Lorch

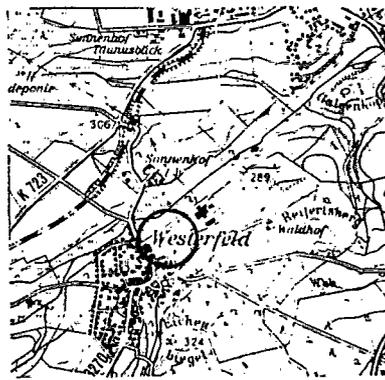


Lorch

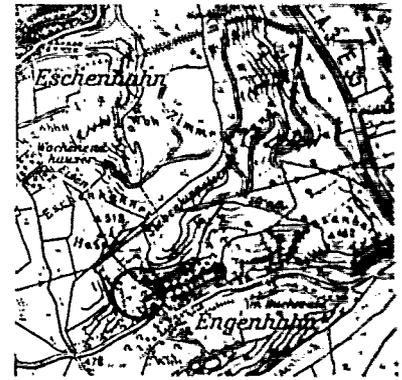
Anlage 2, Übersichtskarte zur 2. Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Taunus“



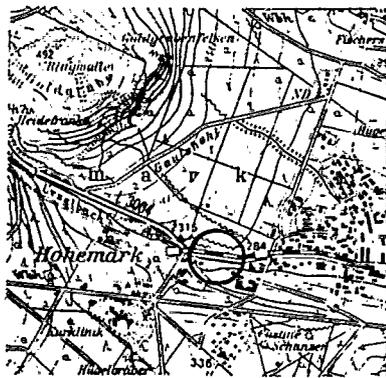
Lorch



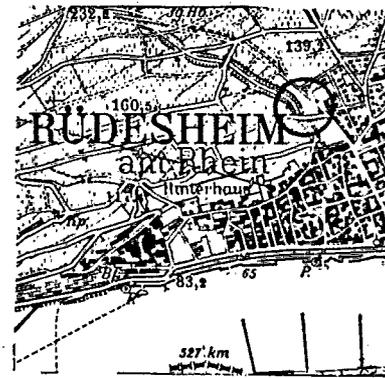
Neu-Anspach



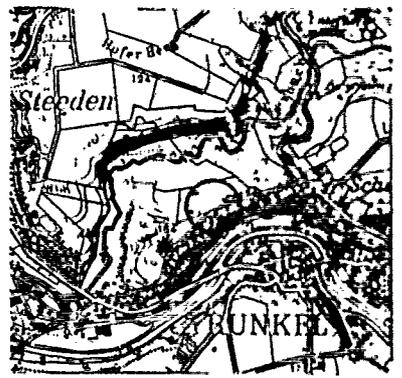
Niedernhausen



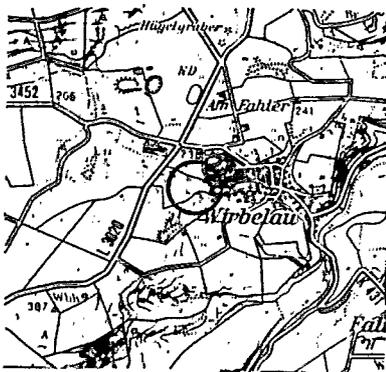
Oberursel



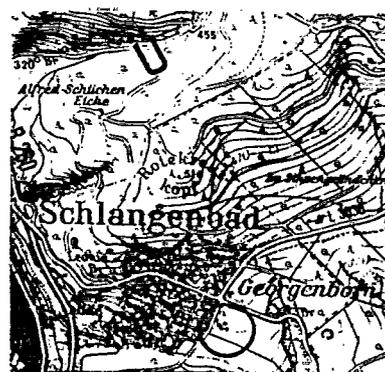
Rüdesheim



Runkel



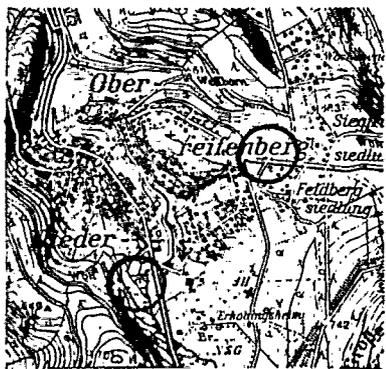
Runkel



Schlangenbad



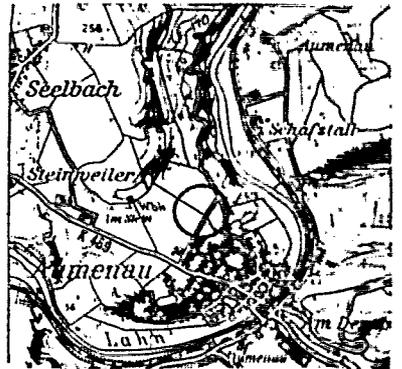
Schmitten



Schmitten

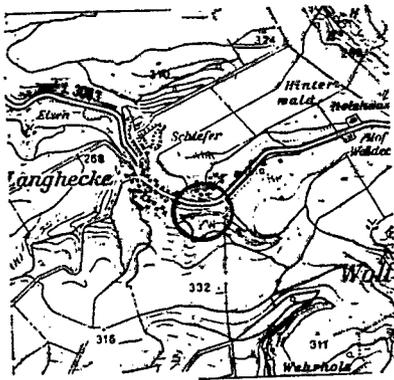


Taunusstein

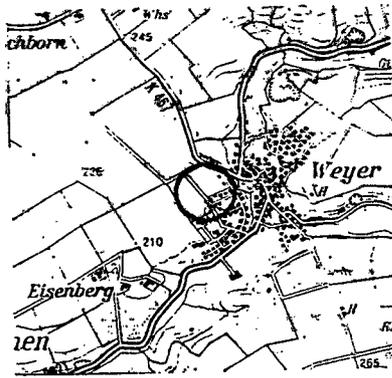


Villmar

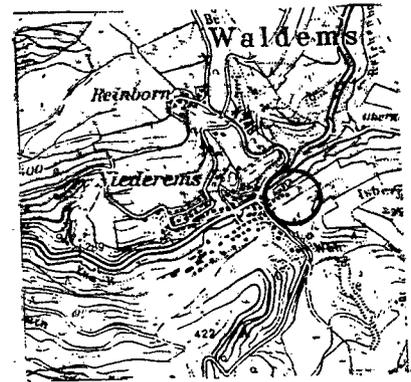
Anlage 2, Übersichtskarte zur 2. Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Taurus“



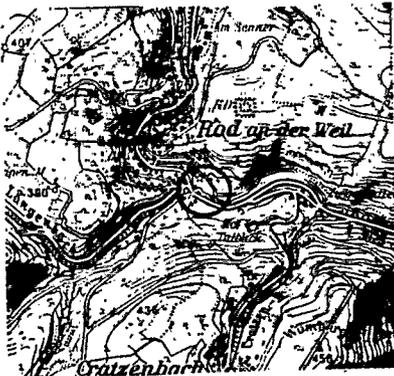
Villmar



Villmar



Waldems



Weilrod

Auszüge aus den Top. Karten Nrn. 5514, 5516, 5714, 5716, 5912, 5914 und 6112 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96-1-007

997

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 13. August 1996

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Bad Nauheim**, abgegrenzt durch die Parkstraße von der Johannisstraße bis Kurstraße, Kurstraße bis Hauptstraße, Hauptstraße einschließlich Marktplatz, von der Kurstraße bis Burgstraße, Burgstraße bis zur Johannisstraße, Johannisstraße von Burgstraße bis zur Parkstraße, aus Anlaß der „Bad Nauheimer Kirchweih“ am Sonntag, dem 6. Oktober 1996, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1996 in Kraft.

Darmstadt, 13. August 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident
StAnz. 36/1996 S. 2751

998

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 19. August 1996

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Hirschhorn**, beschränkt auf den Bereich der Fußgängerzone in der Hauptstraße, aus Anlaß des „Hirschhorer Ritterfestes“ am Sonntag, dem 8. September 1996, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 1996 in Kraft.

Darmstadt, 19. August 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident
StAnz. 36/1996 S. 2751

999

Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin im Sinne des § 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz-SchKG) vom 27. Juli 1992

Am 7. August 1996 ist im Regierungsbezirk Darmstadt Frau Dr. Gabriele Forell-Engelken, Hardtbergweg 8, 61476 Kronberg im Taunus, als Beraterin im Sinne der o. a. Bestimmung anerkannt worden.

Darmstadt, 7. August 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
II 15 b 18 h 04/97

StAnz. 36/1996 S. 2752

1000

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. August 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Schlitz in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Kunsthandwerkermarktes am 8. September 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Im Grund bis Einmündung Auf der Zinn, Auf der Zinn, Herrngartenstraße bis Einmündung Auf der Zinn, Günthergasse, Bahnhofstraße bis Einmündung Otto-Zinßer-Straße, Otto-Zinßer-Straße sowie alle Straßen innerhalb dieses Bereiches „Kernstadtbereich“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 8. September 1996 in Kraft.

Gießen, 12. August 1996

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — Schl — 40/96
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident

StAnz. 36/1996 S. 2752

1001

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. August 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Alsfeld in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Zunft- und Handwerkermarktes am 15. September 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Marktbereich mit der äußeren Begrenzung folgender Stra-

ßen: Gg.-Martin-Kober-Straße, Teilstück Alicestraße bis zur Schellengasse, Schellengasse, Teilstück An der Au bis Hersfelder Straße, Verbindungsweg zwischen Hersfelder Straße und Fulder Weg, Fulder Tor bis Eingang Wallgasse, Wallgasse bis Eingang Junkergarten, Junkergarten bis Eingang Volkmarstraße, Volkmarstraße bis Eingang Altenburger Straße, Altenburger Straße bis Mainzer Tor, Mainzer Tor, Marburger Straße bis Bahnübergang (Eingang Gg.-Martin-Kober-Straße).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. September 1996 in Kraft.

Gießen, 15. August 1996

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — A — 37/96
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident

StAnz. 36/1996 S. 2752

1002

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. August 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Dillenburg in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Historischen Marktes am 15. September 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Siegener Straße, Hauptstraße, Marktstraße, Einmündungsbereich der Wilhelmstraße in den Wilhelmsplatz, Wilhelmsplatz, Untertor, Hüttenplatz, Hintergasse, Zwingel, Rathausstraße, Maibachstraße, Konrad-Adenauer-Allee als Verbindungsweg ohne Bestückung mit Marktständen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. September 1996 in Kraft.

Gießen, 8. August 1996

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — Dill — 23/96
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 36/1996 S. 2752

1003

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. August 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Dillenburg in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Hubertusmarktes am 27. Oktober 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Siegener Straße, Hauptstraße, Marktstraße, Einmündungs-

bereich der Wilhelmstraße in den Wilhelmsplatz, Wilhelmsplatz, Untertor, Hüttenplatz, Maibachstraße, Rathausstraße, Zwingel, Hintergasse, Konrad-Adenauer-Allee als Verbindungsweg ohne Bestückung mit Marktständen und Kasseler Straße, Nixböthestraße sowie die Hindenburgstraße, Herwigstraße und die Straße Am Güterbahnhof.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1996 in Kraft.

Gießen, 8. August 1996

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — Dill — 24/96
gez. Bäumer
Regierungspräsident
StAnz. 36/1996 S. 2752

1004

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. August 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Wetzlar-Hermannstein** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Herbstmarktes am 22. September 1996 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Dillstraße, Wetzlarer Straße 1 sowie auf dem Gelände der früheren Firma Möbel-Brück an der B 277.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 22. September 1996 in Kraft.

Gießen, 15. August 1996

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — Herm — 46/96
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident
StAnz. 36/1996 S. 2753

1005

Staatliche Anerkennung von Untersuchungsstellen für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle

Die Firma Bio-Data, Philipp-Reis-Straße 4, 35440 Linden, wird gemäß §§ 5 und 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639 ff.) widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EKVO (als private rechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

Die Anerkennung gilt für folgende Herkunftsbereiche der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift:

- Anhang 1 Gemeinden
- Anhang 3 Milchverarbeitung
- Anhang 4 Ölsaatenaufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination
- Anhang 10 Fleischwirtschaft
- Anhang 40 Metallbe- und -verarbeitung
- Anhang 49 Mineralölhaltiges Abwasser
- Anhang 51 Ablagerung von Siedlungsabfällen
- Anhang 52 Chemisch-Reinigung

Diese Anerkennung beinhaltet auch die Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 Abs. 1 der Indirekteinleiterverordnung für die folgenden Abwasserherkunftsbereiche:

Anhang 49 Mineralölhaltiges Abwasser

Anhang 52 Chemisch-Reinigung

Die Anerkennung beginnt am 16. Juli 1996 und ist bis zum 31. Juli 2001 befristet.

Gießen, 5. August 1996

Regierungspräsidium Gießen
39 a — 79 f 02/21
StAnz. 36/1996 S. 2753

1006

Zulassung als staatlich anerkannte Prüfstelle für Durchflußmessungen

Das Ingenieurbüro für Hydrometrie, Rodweg 5, 64753 Brombachtal, wird gemäß § 53 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113 ff.) in Verbindung mit §§ 5 und 6 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639 ff.) widerruflich als Prüfstelle für Durchflußmessungen anerkannt.

Die Anerkennung gilt für Durchflußmessungen bei Abwasseranlagen.

Die Anerkennung beginnt am 18. Juli 1996 und ist bis zum 20. Juli 2001 befristet.

Gießen, 5. August 1996

Regierungspräsidium Gießen
39 a — 79 f 12/01
StAnz. 36/1996 S. 2753

1007

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 13. August 1996

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Homburg/Efze** anlässlich des 17. Hessischen Feuerwehrtages am Samstag, dem 14. September 1996, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. September 1996 in Kraft.

Kassel, 13. August 1996

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident
StAnz. 36/1996 S. 2753

1008

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 13. August 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im festgesetzten

Marktbereich von Kassel-Niederzwehren aus Anlaß der „Zwehrener Bratwurstkirmes“ am Sonntag, dem 15. September 1996, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1996 in Kraft.

Kassel, 13. August 1996

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 36/1996 S. 2753

1009

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. August 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Hessisch Lichtenau für den in § 2 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich aus Anlaß des „Historischen Altstadtmarktes“ am Sonntag, dem 15. September 1996, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt folgende Straßen und Plätze: Landgrafenstraße, Kirchstraße, Burgstraße, Wallstraße, Poststraße, Mühlweg bis Postamt, Heinrichstraße bis Deseler Straße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. September 1996 in Kraft.

Kassel, 8. August 1996

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 36/1996 S. 2754

1010

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. August 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kerngemeinde von Willingen für den in § 2 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich aus Anlaß des Herbstmarktes am Sonntag, dem 15. September 1996, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt folgende Straßen und Plätze: Brilloner Straße, Waldecker Straße, Zum Kurgarten und Schwalefelder Straße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. September 1996 in Kraft.

Kassel, 8. August 1996

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 36/1996 S. 2754

1011

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. August 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im festgesetzten Veranstaltungsbereich der Stadt Schwalmstadt — Stadtteil Treysa — aus Anlaß des diesjährigen Michaelismarktes am Sonntag, dem 22. September 1996, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 22. September 1996 in Kraft.

Kassel, 8. August 1996

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 36/1996 S. 2754

1012

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 13. August 1996

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im festgesetzten Veranstaltungsbereich der Gemeinde Hilders aus Anlaß des Michaelismarktes am Samstag, dem 28. September 1996, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 28. September 1996 in Kraft.

Kassel, 13. August 1996

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 36/1996 S. 2754

1013

Staatliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung

Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle

mit dem Kennzeichen: RP KS § 4 Indirekteinleiterverordnung — 1-94

Das Regierungspräsidium Kassel (Anerkennungsbehörde) erkennt hiermit die Firma R+D GmbH, Siemensstraße 2, 37170 Uslar, als sachverständige Stelle nach § 4 der Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung — VGS) vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 875), geändert durch Verordnung vom 1. September 1994 (GVBl. I S. 443) an.

Die beantragte Anerkennung gilt für die Überwachung der durch § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Indirekteinleiterverordnung von der Erlaubnispflicht befreiten indirekten Einleitungen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen für den nachstehend aufgeführten Prüfbereich:

Mineralölhaltiges Abwasser (Anhang 49 zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift)

Die Anerkennung beginnt am 9. August 1996 und ist befristet bis zum 8. August 1997.

Kassel, 9. August 1996

Regierungspräsidium Kassel
39 a — 79 g 12.01.1 (Nr. 1/94)
StAnz. 36/1996 S. 2754

1014

Staatliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung

Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle
mit dem Kennzeichen: RP KS § 4 Indirekteinleiterverordnung — 3-95

Das Regierungspräsidium Kassel (Anerkennungsbehörde) erkennt hiermit die Firma Altschul Dental GmbH, Rheinallee 191, 55120 Mainz, als sachverständige Stelle nach § 4 der Verordnung über das

Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung — VGS) vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 675), geändert durch Verordnung vom 1. September 1994 (GVBl. I S. 443) an.
Die beantragte Anerkennung gilt für die Überwachung der durch § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Indirekteinleiterverordnung von der Erlaubnispflicht befreiten indirekten Einleitungen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen für den nachstehend aufgeführten Prüfbereich:

Zahnbehandlung (Anhang 50 zur Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift)

Die Anerkennung beginnt am 8. August 1996 und ist befristet bis zum 7. August 1997.

Kassel, 8. August 1996

Regierungspräsidium Kassel
39 a — 79 g 12.01.1 (Nr. 3/95)
StAnz. 36/1996 S. 2755

HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT

1015

Abschlußprüfung nach § 34 BBiG;

hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Winter 1996/97

- In den Ausbildungsberufen
Kulturbautechniker(in)
Straßenbautechniker(in)
Straßenwärter(in)
Vermessungstechniker(in)

werden in der Zeit zwischen Anfang November 1996 und Ende März 1997 Abschlußprüfungen durchgeführt.

Dazu sind anzumelden:

1. Auszubildende, deren Ausbildungszeit spätestens am 30. April 1997 endet,
2. Wiederholer(innen), die in einem vorangegangenen Prüfungstermin die Abschlußprüfung nicht bestanden haben,
3. Auszubildende, die die Abschlußprüfung vorzeitig abzulegen beabsichtigen,
4. Bewerber(innen), die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 und 3 BBiG erfüllen.

Die vorzeitige Zulassung setzt voraus, daß im Einzelfall

- a) die Ausbildungsleistungen wesentlich über dem Durchschnitt liegen,

- b) der dem Ausbildungsberuf in den einschlägigen Ordnungsmitteln zugewiesene Ausbildungsstoff bis zur Prüfung beherrscht wird.

Eine Äußerung zu Buchstaben a) und b) — bezogen auf die betriebliche Ausbildung — ist von der Ausbildungsstätte dem Antrag auf vorzeitige Zulassung beizufügen. Die Anhörung der Berufsschule wird von hier aus veranlaßt.

Die Anmeldungen zu dem eingangs genannten Prüfungstermin sind auf dem dafür vorgesehenen Vordruck unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung (in Kopie),
- letztes Zeugnis der Berufsschule (in Kopie),
- Bestätigung, daß der Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß geführt worden ist entsprechend der Anlage zu dem Rundschreiben vom 17. März 1986 — I b 3 — 9 a — 04 — 13 — 04 (n. v.).

Meldesluß: 1. Oktober 1996

Wiesbaden, 19. August 1996

Zuständige Stelle für die Ausbildungsberufe Kulturbau-, Straßenbau-, Vermessungstechniker/in, Kartograph/in und Straßenwärter/in beim Hessischen Landesvermessungsamt
Z 117 — 9 a — 04 — 13 — 04

StAnz. 36/1996 S. 2755

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

1016

Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 14. August 1996

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt
StAnz. 36/1996 S. 2755

Thema:
Themen-
schwerpunkte:

- Eingruppierung nach dem BAT — FS 121**
— Arbeitsrechtliche Grundlagen
— Überblick über organisatorische Grundlagen und Hilfsmittel
— Bildung und Bewertung von Arbeitsvorgängen
— Bedeutung der Vergütungs- und Fallgruppen

- Behandlung von Problemfällen
 - Erfahrungsaustausch
- Hinweis: Die aktive Mitarbeit der Teilnehmer/innen ist durch Gruppenarbeit gewährleistet. Die Teilnehmer/innen werden gebeten, den Text des BAT und der VergO mitzubringen.
- Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen der Personalverwaltung und Personalräte
- Zeitplan: Das Seminar umfaßt 20 Unterrichtsstunden und wird an einem Nachmittag und zwei darauffolgenden Tagen durchgeführt.
- Veranstaltungstermine: Montag, 16. September, 13.30—16.45 Uhr
Dienstag, 17. September, 8.15—15.30 Uhr
Mittwoch, 18. September, 8.15—15.30 Uhr
- Dozent: Armin Gossel

Thema:

Der/die Bürgerberater/innen im Bürgerbüro — FS 165

Das Seminar will sich mit dem Verhältnis Bürger/Behörde beschäftigen und das Verhalten der Mitarbeiter/innen trainieren.

Themen- schwerpunkte:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürgerorientiertes Verhalten im Büro: <ul style="list-style-type: none"> — Der Umgang mit dem Bürger im Büro — Das Telefon als Kommunikationsmedium — Übungen und praktisches Training zu Gesprächssituationen 2. Der/die Bürgerberater/innen innerhalb der Organisation: <ul style="list-style-type: none"> — Organisationsformen am Arbeitsplatz und in der Behörde — Organisationsaufbau in der Abteilung und in der Behörde — Linienorganisation bis Teammanagement — Neue Steuerungsmodelle und Managementformen — Begriffserklärungen und praktische Übungen 3. Der/die Bürgerberater/innen als Rechtswender: <ul style="list-style-type: none"> — Grundlagen unseres Rechtssystems — Grundrechte nach dem Grundgesetz — Die Ermessensentscheidung — Begriffserklärung und praktische Übungen 	Kontenrahmen Bestandskonten Erfolgskonten Inventur Gewinn- und Verlustrechnung Bilanz Übungen	
Teilnehmerkreis:	Mitarbeiter/innen aus den Bereichen Melde- wesen, Ordnungswesen, Empfangsbereiche, Bürgerbüro	Teilnehmerkreis:	Bedienstete der Verwaltung, die sich für die Grundbegriffe der kaufmännischen Buchfüh- rung interessieren oder sich künftig damit zu beschäftigen haben, z. B. durch die Gründung von Eigenbetrieben.
Teilnehmerzahl:	Maximal 18 Personen	Zeitplan:	Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils in der Zeit von 8.15—13.15 Uhr, durchgeführt.
Zeitplan:	Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils in der Zeit von 8.15—13.15 Uhr, durchgeführt.	Veranstaltungs- termine:	Mittwoch, 13. November 1996 Mittwoch, 20. November 1996 Mittwoch, 27. November 1996 Donnerstag, 5. Dezember 1996
Veranstaltungs- termine:	Montag, 21. Oktober 1996 Montag, 28. Oktober 1996 Montag, 4. November 1996 Dienstag, 12. November 1996	Dozent:	Walter Hoch
Dozent:	Stefan Eyßen	Thema:	Einführung in das Unterbringungsrecht und Betreuungsrecht nach dem HFEG — FS 312
Thema:	Einführung in die kaufmännische Buchfüh- rung — FS 230	Themen- schwerpunkte:	Die Freiheitsentziehung nach dem Betreu- ungsrecht sowie dem Gesetz über die Entzie- hung der Freiheit geisteskranker, geistes- schwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen — HFEG — (Anwendungsbereich, einzelne Vorschriften, u. a. Begriff der „er- heblichen Gefahr“, Verhältnismäßigkeits- grundsatz, einstweilige Unterbringung, poli- zeiliche Anordnung der Verwahrung).
Themen- schwerpunkte:	Aufgaben der Buchführung Gesetzliche Grundlagen Ordnungsmäßigkeit der Buchführung	Teilnehmerkreis:	Mitarbeiter/innen der Betreuungsbehörden bzw. der Ordnungsverwaltungen, die in ihrem Arbeitsbereich mit Betreuungssachen befaßt sind und sich einen gestrafften Überblick über das gerichtliche Verfahren und dessen Voraussetzungen verschaffen wollen.
		Zeitplan:	Das Seminar umfaßt acht Unterrichtsstunden und wird an einem Tag, in der Zeit von 8.15—15.30 Uhr, durchgeführt.
		Veranstaltungs- termin:	Donnerstag, 19. September 1996
		Dozent:	Rainer Wenz

BUCHBESPRECHUNGEN

Juden im preußischen Justizdienst 1812—1918. Der Zugang zu den juristischen Berufen als Indikator der gesellschaftlichen Emanzipation (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 81). Von Barbara Strenge. 1995, geb., XIII, 393 S., 168,— DM. K. G. Saur Verlag, München. ISBN 3-598-23225-X

Barbara Strenge Arbeit kommt zur rechten Zeit. Die Diskussion um David Jonah Goldhagens Buch „Hitlers Willing Executioners“ ist in vollem Gange. Sie ist dann berechtigt, wenn Defizite in der Forschung sichtbar werden oder wenn sich in unserer Gesellschaft Einstellungen finden, die noch immer mangelnde Verarbeitung des schrecklichen Geschehens vermuten lassen. Beides scheint mir vorzuliegen.

Goldhagen geht von zwei Grundthesen aus:

Mehr Täter, als bisher angenommen, haben in der Überzeugung, daß Ausrottung notwendig und gerecht sei, in williger, eifriger und brutaler Weise den Holocaust vollzogen, und ein eliminatorischer Antisemitismus war unter den gewöhnlichen Deutschen, das heißt in der deutschen Gesellschaft vor und während der NS-Zeit, extrem stark verbreitet (Ausführungen Goldhagens in der „Zeit“ vom 2. August 1996, Nr. 32 S. 9 ff.).

Als ehemaliger Dezernatsleiter in Wiedergutmachungsangelegenheiten und daher in Kenntnis tausender von Akten und vielen Dokumenten neige ich dazu, daß die erste These von der inneren Überzeugung und der Art und Weise der Vollstreckung im wesentlichen zutrifft. Wie weit man dabei den Täterkreis zieht bzw. ziehen kann, ist allerdings außerordentlich schwierig zu sagen. Die Distanz zu unserem Handeln verhält sich zu unserer Unwissenheit proportional (Unwissen der Amerikaner über den Bau der Atombombe? Unwissenheit beim Segensspruch der Geistlichen beim Abflug des Flugzeuges mit der ersten Atombombe?). Die Unwissenheit richtet sich danach, wie lange die Kette der Akteure und (die Kompliziertheit) der Technik oder die Stärke der Geheimhaltung ist, die zwischen uns und den Taten stehen. In dem Maße, in dem das Bewußtsein vom Kontext nachläßt, werden die Handlungen als konsequenzlos erfahren. Da die Konsequenzen unsichtbar bleiben, beteiligen sich Menschen an den entsetzlichen Taten, ohne ihre eigene Rolle und Verantwortung zu überdenken. Das mag nur ein

Gedanke zu der Frage des Täterkreises sein. Ihre eingehende Untersuchung und Beantwortung ist wünschenswert.

Die zweite These Goldmanns (extrem stark verbreiteter, eliminativer Antisemitismus) erscheint zweifelhaft. Vor allem kann man seiner Argumentation nicht folgen, der Holocaust habe nur stattfinden können, weil eine antisemitische Bevölkerung (i. ob. S.) und ein Täterregime (i. ob. S.) vorhanden waren; bei unzweifelhaftem Täterregime und der unzweifelhaften Durchführung des Holocaust bedürfte es damit keiner weiteren Nachweise des eliminatorischen Antisemitismus der deutschen Gesellschaft. Das geht nicht an. Es ist zum Beispiel auch denkbar, daß ein Volk derart rücksichtslos unterworfen und in umfassender Weise (Propaganda) — auch durch Androhungen — denaturiert wird, daß von eigenem Willen kaum noch die Rede sein kann. Mir erscheint Goldmanns These zu weitgehend, jedenfalls aber nachweisbedürftig.

Die sehr umfassende Arbeit, Barbara Strenge über die Juden im preußischen Justizdienst von 1812 bis 1918 belegt nicht Goldmanns These von der deutschen radikalen Ausformung des Antisemitismus. In der Geschichte der Judendiskriminierung finden sich wenige Probleme, die historisch soweit zurückreichen, wie das, den Juden jedwede „öbrikeitliche“ Funktion über Christen vorzuenthalten. Auch in ihrer Typizität erscheint die Problemlage der Juden innerhalb Preußens im Rahmen des Justiz- und Verwaltungsdienstes von besonderer Bedeutung. Die Beschränkung der Betrachtung auf Preußen wird dadurch gerechtfertigt, daß in Preußen 70 von Hundert der Juden im Kaiserreich 1871 lebten.

Ein erster wichtiger Schritt in der rechtlichen Emanzipation der Juden in Preußen war das Edikt vom 11. März 1812, das heißt die Zulassung zum Staatsdienst, die allerdings im Rahmen der Verwaltungsdurchführung sehr erschwert wurde. Wichtig war auch das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847. Diese Regelungen enthielten jedoch keine Gleichstellung der Juden mit der christlichen Bevölkerung. Im Vergleich zu Geist und Buchstaben des Edikts von 1812 blieb das Gesetz von 1847 sogar zurück. Die formalrechtliche Emanzipation der Juden wurde in den preußischen Verfassungen von 1848 und 1850 durch den Grundsatz der Unabhän-

gikeit der Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte vom religiösen Bekenntnis fixiert. Die durch revolutionäre Erhebungen im Jahre 1848 erzwungene königliche Verordnung über einige Grundlagen der preußischen Verfassung vom 6. April 1848 enthielt mit § 5 die von Art. 11 der oktroyierten Verfassung vom 5. Dezember 1848 auf Art. 12 der revidierten Verfassung vom 30. Januar 1850 übergegangene Bestimmung, daß die Ausübung bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte ... fortan vom religiösen Glaubensbekenntnis unabhängig ist. Hinzu trat Verfassungsartikel 4, der alle Preußen vor dem Gesetz für gleich und die öffentlichen Ämter allen Befähigten für gleich zugänglich erklärte. Ungeachtet der verfassungsrechtlichen Lage begann nunmehr eine weitverbreitete gesetzwidrige Verwaltungspraxis gegenüber jüdischen Staatsdienstbewerbern.

Nach dem Gleichstellungsgesetz von 1869 und der Reichsgründung 1871 wurden Juden zwar als Rechtsanwältinnen und Richter zugelassen, durch stillschweigende Übereinkunft und innerbehördliche Weisungen aber weiterhin von den Regierungsämtern und der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen. Bis zum Ende des Kaiserreichs bestand mit der restriktiven Anstellungspraxis preußischer Regierungsbehörden gegenüber Juden im Justizdienst wie auch in der allgemeinen Staatsverwaltung, dem Heer und im Bereich der Bildung eine ungebrochene Kontinuität in der Zurücksetzung jüdischer Beamtenanwärter. Das Argument: auf Grund der moralischen Minderwertigkeit fehle es den Juden an Autorität, die gegenüber den Untergebenen und auch nach außen notwendig sei, maßgebend sei für die Beamten die christlich-monarchistische Ordnung.

Mit den sich aus diesem Ablauf ergebenden Fragen hat sich Barbara Strenge eingehend auseinandergesetzt. Im ersten Kapitel geht es um das Emanzipationsedikt von 1812 und die Ämterfrage in der preußischen Judenpolitik bis 1847. Im zweiten Kapitel werden die Verfassungen von 1848 und 1850 und das Weiterbestehen rechtlicher und administrativer Diskriminierungen jüdischer Justizbewerber seit 1849 behandelt. Das dritte Kapitel befaßt sich mit der Öffnung der Justizkarriere für jüdische Aspiranten nach der Reichsgründung. Das vierte und fünfte Kapitel legen die Zurücksetzung der Juden im Justizdienst bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts dar.

Über die Bedeutung der Arbeit ist oben bereits das Erforderliche gesagt worden. Die sorgfältigen und abgewogenen Nachforschungen und Auswertungen verdienen ein hohes Lob.

Ministerialrat a. D. Dr. Karl Reinhard Hinkel

Waffenrecht. Textsammlung mit Kommentar. Hrsg. von Rechtsanwalt Dr. Rolf Hinze. Loseblattwerk, 37. Erg.Liefg., 254 S., 100,80 DM; Gesamtwerk, 3 Plastikordn., 3 702 S., 248,— DM. R. v. Decker's Verlag (Hüthig GmbH), Heidelberg, ISBN 3-7885-4300-5

Das Waffenrecht unterliegt stetigen Änderungen. Es ist deshalb notwendig, eine Textsammlung mit Kommentar — wie die von Hinze — aktuell zu halten, wenn sie ihren Gebrauchswert nicht verlieren soll.

Die 37. Ergänzungslieferung — Stand Juni 1996 — enthält im Textteil folgende aktualisierte Rechtsvorschriften: Waffengesetz, Erste Verordnung zum Waffengesetz, Dritte Verordnung zum Waffengesetz, Sprengstoffgesetz und Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Bei den Länderbestimmungen wurden auf den neuesten Stand gebracht die Verordnung der baden-württembergischen Landesregierung zur Durchführung des WaffG vom 12. Mai 1981, der baden-württembergische Erlaß zur Ausführung des WaffG vom 22. April 1980, die baden-württembergische Verwaltungsvorschrift über die Verwertung eingezogener Waffen vom 16. Juli 1993, die brandenburgische Verordnung zur Durchführung des WaffG vom 17. Dezember 1991 und die Verordnung zur Ausführung des WaffG des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Oktober 1991.

Im Abschnitt Länderbestimmungen wurden ferner wiedergegeben die Kampfmittelverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Juni 1993, die Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz vom 10. Juni 1994, ein Auszug aus dem Saarländischen Polizeigesetz vom 8. November 1989, geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1996, ein Auszug aus dem Polizeigesetz des Freistaates Sachsen vom 15. August 1995 und die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums zum Umgang mit Schusswaffen und Munition (ohne Datumsangabe).

Die Ergänzungslieferung enthält überdies Neufassungen der Anmerkungen zu §§ 7 a, 9, 9 a, 9 c, 9 d, 28 a, 28 c, 40 der 1. WaffV und der Anmerkungen zu § 40 des Sprengstoffgesetzes.

Ltd. Ministerialrat Kurt Meixner

Reisekostenrecht des Bundes. Begr. von Kopicki/Irlenbusch, fortgef. von R. Biel. Loseblattkommentar, 44. bis 46. Erg.Liefg., Stand April 1996. Gesamtwerk 1461 S., 2 Ordn., 125,— DM. Verlag Reckinger & Co., Siegburg, ISBN 3-7922-0155-0

Das Reisekostenrecht wird vom Grundsatz des Ersatzes der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen beherrscht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BRKG). Bei der Erstattung von Verpflegungsansprüchen in Form des Tagegeldes (§ 9 BRKG) ist diesem Grundsatz in der Weise Rechnung getragen, daß der Mehraufwand (also unter Abzug häuslicher Einsparungen bei Verpflegungskosten) als fester Pauschbetrag erstattet wird. Das zum 1. Januar 1996 geänderte Steuerrecht relativiert diese gesetzliche Festlegung, indem es den Ersatz im Ergebnis nicht mehr als Aufwandsersatz, sondern als Arbeitslohn ansieht, der abwesenheitsabhängig ganz oder teilweise steuerpflichtig ist. Für die grundsätzliche Steuerpflicht des Tagegeldes mag die Annahme maßgebend gewesen sein, daß bei nicht einen vollen Kalendertag beanspruchenden Dienstreisen keine höheren Verpflegungskosten als bei einem Ver-

bleiben am Dienort entstehen. Dann wäre es aber folgerichtig gewesen, von der uneingeschränkten Steuerpflicht des Tagegeldes auszugehen. Es dürfte mithin doch erkannt worden sein, daß bei einer auswärtigen Betätigung (besonders wenn sie nicht häufig erfolgt) sehr wohl höhere Verpflegungskosten entstehen können, allein schon wegen der Unmöglichkeit, an einer Kantine Verpflegung teilzunehmen oder weil unvermeidbar in teuren Gaststätten gegessen werden muß. Dies gilt auch bei unter zehnstündigen Dienstreisen.

Jedenfalls wird die über Jahrzehnte geltende gesetzliche Vermutung in Frage gestellt, daß die Sätze des Tagegeldes dem Mehraufwand anlässlich einer auswärtigen Tätigkeit entsprechen. Außerdem führt die Steuerpflicht zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand. Hier geht es (z. B. bei Anwendung des § 12 BRKG) oftmals um die Besteuerung von Pfennigbeträgen. Den Betroffenen ist schwer verständlich zu machen, daß sie bei gestiegenen Verpflegungskosten einen geringeren Ersatz erhalten. Auf völliges Unverständnis stößt bei Trennungsgeldempfängern, die einen doppelten Haushalt führen, daß sie nach Ablauf von zwei Jahren Trennungsgeldbezugs Steuern zu dem Ersatz von Unterkunftskosten entrichten müssen.

Ich hätte mir gewünscht, daß der Kommentar auf die steuerliche Erfassung der Reisekostenergütung eingeht. Aber vielleicht sieht der Bearbeiter in den Steuerbehörden die einzig zuständige Auskunftsstelle oder er rechnet damit, daß das Tagegeld künftig in Höhe der steuerlichen Freibeträge festgesetzt wird.

Dafür greifen die 44. bis 46. Ergänzungslieferungen zahlreiche bisher nicht erläuterte Sachverhalte auf oder vertiefen deren Erläuterung. Überaus nützlich ist dabei die Darstellung der unterschiedlichen Fahrpreismäßigungen der Deutschen Bahn AG (einschließlich derjenigen der für Schwerbehinderte und deren Begleitperson) und der reduzierten Flugpreise (unter Angabe von Preisbeispielen). Dazu gehören auch die Erläuterungen der reisekostenrechtlichen Folgerungen aus dem Nichtkauf einer BahnCard (besonders beim Fahrkostenersatz nach § 6 TGV und der Reisebeihilfe nach §§ 5, 5 a TGV) oder der Nichtanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes (auch zu Heimfahrten). Von Interesse sind auch die Anmerkungen zur Verjährung von Ansprüchen auf Reisekostenergütung und Trennungsgeld sowie zur Einbeziehung von etwaigen Mehrkosten bei der Benutzung schlechter Wegstrecken in eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung. Desgleichen wird die Aufwandsvergütung für Vertrauensleute der Schwerbehinderten und die Abfindung von Personalratsmitgliedern anlässlich Schulungs- und Bildungsveranstaltungen angesprochen. Hinsichtlich des Trennungsgeldteils ist noch auf die mögliche Einrechnung der Parkgebühren der Deutschen Bahn AG in die nach § 6 Abs. 4 TGV begrenzte Kostenerstattung sowie den — ungekürzten Trennungsgeldanspruch von Teilzeitkräften hinzuweisen. Die Beispiele zur Berechnung der Reisebeihilfe zu Heimfahrten wurden erweitert, auf das geänderte Recht der Reisebeihilfen bei Heimfahrten bei einer Verwendung im Beitragsgebiet (besonders bei Kfz-Benutzung und die Maßgeblichkeit der Woche anstelle der Kalenderwoche) wird eingegangen.

Aus den Erläuterungen zu der VO zu § 16 Abs. 6 BRKG verdient besonders die Darstellung des Erstattungsanspruchs von Widerrufsbeamten auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Satz 2 EUrlV Beachtung. Ausführlich geht der Kommentar auf das ermäßigte Auslandstagegeld bei Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Kantinen- oder Kasinooessens ein. Desgleichen wird das pauschale Auslandsübernachtungsgeld (ohne Nachweis der Kosten) sowie der qualifizierte Nachweis höherer Übernachtungskosten angesprochen.

Daß — wie geschehen — die für den Erstattungsanspruch maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem aktuellen Stand gehalten werden, kann erwartet werden. Ein neues Stichwortverzeichnis rundet den Wert des Kommentars als sachkundige Hilfe bei der Lösung auch kniffliger Fragen des Reisekostenrechts ab.

Regierungsdirektor Gottfried Nitz

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Hessen. Von Prof. Dr. Harald Dörrschmidt, Prof. Friedrich Oetzel, Dr. Klaus Slapnicar (Hrsg.). 25. Erg.Liefg., 688 S., 1 Ordn., 64,50 DM, 26. Erg.Liefg., 500 S., 50,60 DM, 27. Erg.Liefg., 262 S., 33,40 DM; Gesamtwerk, ca. 3 000 S., 2 Ordn., 80,— DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart. ISBN 3-415-00899-1

Rege Gesetzgebungstätigkeit auf Bundes- und Landesebene läßt beispielsweise nicht nur das Bundesgesetzblatt erstmals den Umfang von 4 000 Seiten übersteigen, sondern überfordert auch Kapazität und Handlichkeit der Sammlung in einem Ordner. Mit der 25. Lieferung wurde diesen Problemen durch einen zweiten Ordner abgeholfen. Überdies kann der Forderung, weitere wichtige, für die Verwaltung unverzichtbare Gesetze aufzunehmen, nunmehr Rechnung getragen werden. Neue beziehungsweise wesentlich geänderte Gesetze pflegen sich kaskadenartig — zum Teil in filigraner Form — auf die Fülle der vorhandenen Normen auszuwirken. Beispiele hierfür sind: Postneuordnungsgesetz, Verbrechenbekämpfungsgesetz, Magnet-schwebebahnplanungsgesetz, Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz, Jahressteuergesetz 1996 und auf Landesebene die Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger. Des weiteren findet nahezu selbstverständlich eine rege Aktivität hinsichtlich von Veränderungen im Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht statt. In die Sammlung neu aufgenommen wurden schließlich Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehrszulassungsordnung, Entgeltfortzahlungsgesetz sowie das Gesetz über den Hessischen Verwaltungsschulverband. Die Arbeit mit der nunmehr handlich gewordenen Sammlung wird zudem durch ein aktualisiertes Sachregister erleichtert.

Professor Dr.-Jürgen Distler

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1996

MONTAG, 2. SEPTEMBER 1996

Nr. 36

Güterrechtsregister

4799

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg
8 GR 838 — 20. 8. 1996: Die Eheleute Monika Lucia Kaffenberger geb. Geist und Manfred Karl Kaffenberger, beide wohnhaft Kreuzhohl 6, 64846 Groß-Zimmern, haben durch Vertrag vom 4. Juni 1996 Gütertrennung mit sofortiger Wirkung vereinbart.

8 GR 839 — 20. 8. 1996: Die Eheleute Marina Duhaime geb. Boll, geboren am 22. 11. 1967, und Mark Gerald Duhaime, geboren am 20. 9. 1970, beide wohnhaft Schäfergasse 9, 64823 Groß-Umstadt, haben durch Vertrag vom 11. Juni 1996 Gütertrennung vom Tage der Eheschließung vereinbart.

8 GR 840 — 20. 8. 1996: Die Eheleute Karl Hans Michael Werner, geboren am 9. 6. 1950, und Brigitte Werner geb. Pfuhl, geboren am 27. 2. 1953, beide wohnhaft Bahnhofstraße 38, 64839 Münster, haben durch Vertrag vom 28. Juli 1995 Gütertrennung mit sofortiger Wirkung vereinbart.

Dieburg, 20. 8. 1996 Amtsgericht

4800

GR 415 — Neueintragung — 16. 8. 1996: Binovec, Ernst Ludwig, geboren am 22. 12. 1930, Binovec geb. Gerth, Guda Edda, geboren am 26. 2. 1941, Eltville am Rhein. Durch notariellen Vertrag vom 16. Juli 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Eltville am Rhein, 16. 8. 1996 Amtsgericht

4801

GR 314 — Neueintragung — 15. 8. 1996: Die Eheleute Klaus-Dieter Heise, geboren am 17. 8. 1962, und Gudrun Heise geb. Degenhardt, geboren am 27. 4. 1949, beide Niedenstein, haben durch notariellen Vertrag vom 24. Juli 1996 Gütertrennung vereinbart.

Fritzlar, 15. 8. 1996 Amtsgericht

4802

5 GR 1743 — Neueintragung — 15. 8. 1996: Veronika Lenz, Fulda, und Winfried Will, Künzell-Engelhelms. Durch notariellen Vertrag vom 4. November 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Fulda, 16. 8. 1996 Amtsgericht

4803

GR 599 — Neueintragung — 12. 8. 1996: Eheleute Vogel, Werner Karl, geboren am 19. 12. 1945, und Vogel geb. Wakefield, Sarah Ruth, geboren am 18. 5. 1957, beide wohnhaft Waldems. Durch notariellen Vertrag vom 6. Dezember 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

Idstein, 13. 8. 1996 Amtsgericht

4804

7 GR 993 — Neueintragung — 8. 8. 1996: Ulrike Wallner geb. Ries, geboren am 11. 8. 1968, und Thomas Wallner, geboren am 6. 12. 1969, Kirchstraße 8, 65551 Limburg-Linden-

holzhausen. Durch notariellen Vertrag vom 17. Januar 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 8. 8. 1996 Amtsgericht

4805

GR 449 — Neueintragung — 12. 8. 1996: Gerd Lotzgeselle, Dipl.-Ing., geboren am 1. 3. 1966, und Susanne Lotzgeselle geb. Marks, geboren am 11. 4. 1964, beide wohnhaft in Malsfeld. Durch notariellen Vertrag vom 26. Juni 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Melsungen, 12. 8. 1996 Amtsgericht

Vereinsregister

4806

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

VR 1107 — 8. 8. 1996: Forum Karl-Hermann Flach Verein zur politischen Jugendbildung e. V., Bad Homburg.

VR 1108 — 8. 8. 1996: Sorge e. V., Bad Homburg.

Bad Homburg v. d. Höhe, 16. 8. 1996 Amtsgericht

4807

VR 583 — Neueintragung — 5. 8. 1996: Frauencor 1971 Michelbach e. V., mit dem Sitz in Aarbergen-Michelbach.

Bad Schwalbach, 5. 8. 1996 Amtsgericht

4808

VR 451 — Neueintragung — 14. 8. 1996: Verein für familienbegleitende Erziehung, Bad Vilbel.

Bad Vilbel, 15. 8. 1996 Amtsgericht

4809

4 VR 789 — Neueintragung — 31. 7. 1996: M.O.S.T. — Ministry of Senseless Talk, Lorsch.

Bensheim, 15. 8. 1996 Amtsgericht

4810

4 VR 790 — Neueintragung — 20. 8. 1996: Förderverein Hilfe für Wohnungslose, Bensheim.

Bensheim, 20. 8. 1996 Amtsgericht

4811

8 VR 883 — Neueintragung — 20. 8. 1996: Förderverein an der Gellersbergsschule Groß-Umstadt e. V.; Sitz: 64823 Groß-Umstadt.

Dieburg, 20. 8. 1996 Amtsgericht

4812

VR 265 — Neueintragung — 16. 8. 1996: Interessengemeinschaft Datenverarbeitung in der Medizin e. V., Eltville am Rhein.

Eltville am Rhein, 16. 8. 1996 Amtsgericht

4813

VR 791 — Veränderung — 13. 8. 1996: Waldorf-Förderkreis Gelnhausen e. V. in Gelnhausen. Die Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 1995 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Gelnhausen, 13. 8. 1996 Amtsgericht

4814

VR 593 — Neueintragung — 14. 8. 1996: Verein zur Förderung des Fußballsports in der SKG Bauschheim 1887—1946 e. V., Rüsselsheim.

Rüsselsheim, 14. 8. 1996 Amtsgericht

4815

VR 594 — Neueintragung — 14. 8. 1996: Kunstverladehalle, Rüsselsheim.

Rüsselsheim, 14. 8. 1996 Amtsgericht

4816

VR 595 — Neueintragung — 14. 8. 1996: Mir Haßlicher, Rüsselsheim.

Rüsselsheim, 14. 8. 1996 Amtsgericht

4817

VR 621 — Neueintragung — 13. 8. 1996: VOX MUSICA, Seligenstadt.

Seligenstadt, 13. 8. 1996 Amtsgericht

4818

VR 477 — Neueintragung — 7. 8. 1996: Elterninitiative Wehrheimer T(r)ollhaus e. V., Wehrheim.

Usingen, 7. 8. 1996 Amtsgericht

Liquidationen

4819

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29. März 1994 wurde der Diakonie-Verein Kassel e. V. aufgelöst. Zu Liquidatoren wurden bestimmt:

1. Dekan Hermann Bothmann, Gartenstraße 5, 34125 Kassel,
2. Herr Rolf Schleicher, Welmersgasse 26, 34130 Kassel.

Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte am 12. Juli 1994 (Az. 850 VR 1528).

Kassel, 29. 7. 1996 Die Liquidatoren

Nachlasssachen

4820

4 VI W 42/96: Die Verwaltung des Nachlasses des am 27. 5. 1996 verstorbenen Walter Heinrich Adolf Wagner, zuletzt wohnhaft Grabenstraße 3, 61381 Friedrichsdorf, ist angeordnet worden.

Nachlaßverwalterin ist Rechtsanwältin Renate Löber, Im Dammwald 8 a, 61381 Friedrichsdorf.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 8. 1996 Amtsgericht

Vergleiche – Konkurse

4821

N 20/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Eddy Utesch, Kaplaneigasse 4, 36304 Alsfeld**, wird zur Sicherung der Masse angeordnet:

1. Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

2. Die Sequesterung wird angeordnet.

3. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen.

Alsfeld, 13. 8. 1996

Amtsgericht

4822

N 6/96 — **Beschluß:** Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. 4. 1995 in Alsfeld verstorbenen **Werner Dietrich, zuletzt wohnhaft Bürgermeister-Haas-Straße 12, 36304 Alsfeld**.

Der Schlußtermin wird auf Mittwoch, 2. Oktober 1996, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Zimmer 3, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 8 790,05 DM einschließlich Umsatzsteuer ausgleich festgesetzt.

Alsfeld, 14. 8. 1996

Amtsgericht

4823

N 20/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren des Finanzamtes Bad Hersfeld, Lutherstraße 2, 36251 Bad Hersfeld, — Gläubigerin und Antragstellerin —, gegen **Herrn Holger Gnilka, Am Hirschgarten 4, 36269 Philippsthal**, — Schuldner und Antragsgegner —, wird der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 Abs. 1 KO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen, nachdem auch die Antragstellerin einen entsprechenden Vorschuß nicht gezahlt hat.

Der Beschluß des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 20. Mai 1996, Az. N 20/96 (Anordnung der Sequesterung und allgemeines Veräußerungsverbot) wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt (§§ 72 KO, 91 ZPO).

Bad Hersfeld, 9. 8. 1996

Amtsgericht

4824

N 36/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren der Firma **AJ Haus-Marketing GmbH, Wiesengrund 28, 36282 Haun-ock-Kotensee**, vertreten durch den Geschäftsführer **Stefan Berlet, Reinhardtbrunner Straße 5, 99894 Friedrichroda**, — Antragstellerin und Schuldnerin —, wird gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot am 13. August 1996, 8.00 Uhr, an die Schuldnerfirma erlassen und Sequesterung angeordnet.

Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Dipl.-Oec. Raimund Schraad, An der Unter-geis 10, 36251 Bad Hersfeld, bestimmt.

Bad Hersfeld, 13. 8. 1996

Amtsgericht

4825

N 26/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren des Herrn **Michael Rolf Albert, Am Frauenberg 57, 36251 Bad Hersfeld**, — Antragsteller —, gegen **Herrn Gerhard Ellenberger, Inhaber der Firma promedatec, Güldene Kammer 7, 36251 Bad Hersfeld**, — Antragsgegner —, wird der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 Abs. 1 KO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen.

Der Beschluß des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 21. Juni 1996, Az. N 26/96 (Anordnung der Sequesterung und allgemeines Veräußerungsverbot) wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsteller auferlegt (§§ 72 KO, 91 ZPO).

Bad Hersfeld, 15. 8. 1996

Amtsgericht

4826

1 N 23/96: Konkursverfahren betr. das Vermögen der Firma **Natursteine Exklusiv Handelsgesellschaft mbH, Wilhelmstraße 22, 61118 Bad Vilbel**, vertreten durch den Geschäftsführer **Kaufmann Uwe Schumacher**.

Durch Beschluß vom 9. August 1996 ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

Zum Sequester ist Rechtsanwalt **Bernd Reuss, Mainer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen)**, bestellt.

Bad Vilbel, 9. 8. 1996

Amtsgericht

4827

4 N 11/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Ulrich Willmes, Bahnstraße 81, 64625 Bensheim**, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte **Dr. Guth und Partner, L 10, 12, 68161 Mannheim**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 7. Oktober 1996, 8.15 Uhr, Raum 203, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26.

Bensheim, 30. 7. 1996

Amtsgericht

4828

4 N 32/96: Über das Vermögen der Firma **B + B Freizeitsport GmbH mit Sitz in 64653 Lorsch, Seehofstraße 64–66**, vertreten durch die Geschäftsführer **Harald Büttner und Thomas Brand**, ist am 7. August 1996, um 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr **Rechtsbeistand Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt**.

Konkursforderungen sind bis zum 24. November 1996 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO am

30. September 1996, 8.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO am

27. Januar 1997, 8.30 Uhr, im Amtsgericht, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Es muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 23. September 1996 anzeigen.

Bensheim, 12. 8. 1996

Amtsgericht

4829

4 N 4/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Doris Angelika Hassani, 64625 Bensheim-Wilhelms-hausen**, wird Termin zur Entscheidung über den Antrag des Konkursverwalters nach § 204 KO bestimmt auf

Montag, den 28. Oktober 1996, 8.30 Uhr, Raum 203, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26.

Bensheim, 13. 8. 1996

Amtsgericht

4830

61 N 144/96: Über das Vermögen der Firma **Siegfried Link GmbH & Co. KG, Feinwerktechnik Elektronik**, vertreten durch die **Link GmbH**, diese vertreten durch den Geschäftsführer **Gerhard Schroer, Kirchberg 22, 64347 Griesheim**, ist nach Verzicht auf die Durchführung des beantragten Vergleichsverfahrens am Freitag, dem 9. August 1996, 10.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Anmeldefrist: 30. Oktober 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 6. September 1996.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 203, II. Stock:

1. am 13. September 1996, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2. am 2. Dezember 1996, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 9. 8. 1996

Amtsgericht

4831

3 N 43/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **ELB-Schliff GmbH in Babenhausen**, wird eine Gläubigerversammlung auf

Mittwoch, den 2. Oktober 1996, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Saal 117, einberufen. Tagesordnung: Neuwahl eines Konkursverwalters.

Dieburg, 15. 8. 1996

Amtsgericht

4832

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wilfried Ringelstein GmbH, Paradestraße, 35708 Haiger**, gesetzlich vertreten durch die Firma **Möbel-Franz GmbH**, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Herrn Eberhard Franz**, ebenda (5 N 52/95 — Amtsgericht Dillenburg), soll die Schlußverteilung stattfinden. Hierfür stehen 1 252,51 DM zur Verfügung. In das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Gläubiger sind die festgestellten Forderungen ihrem Betrage nach wie folgt aufgenommen worden:

Einfache Forderungen gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 6 KO: 238 891,71 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dillenburg, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, sich binnen der Ausschlußfristen bei dem Verwalter zu melden, anderenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen sind. Gläubiger, deren Forderungen bestritten worden sind, werden auf § 152 KO verwiesen, Sonderrechtsgläubiger auf die Ausschlußfristen der §§ 153 ff. KO.

Düsseldorf, 21. 8. 1996

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. **W. van Betteray**
Steuerberater — vereid. Buchprüfer

4833

81 N 1053/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma PEN-SET Grafisches Atelier GmbH, ehemals: Schlosserstraße 25, 60322 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 83 380,80 DM, von dem noch die Kosten des Verfahrens sowie Masseverbindlichkeiten abgehen. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 48 911,66 DM und nichtbevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 68 902,73 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht (Konkursgericht) in 60256 Frankfurt am Main aus. Schlußtermin wurde auf den 17. Oktober 1996, 8.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main anberaumt.

Frankfurt am Main, 19. 8. 1996

Der Konkursverwalter
Hans-Joachim Ritz
Rechtsanwalt

4834

81 N 484/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Interatoutport GmbH, Hanauer Landstraße 117, Frankfurt am Main, später Frankfurter Straße 71-75, Eschborn, hat das Konkursgericht Frankfurt am Main Schlußtermin anberaumt auf den 31. Oktober 1996, 8.40 Uhr. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt am Main — Az. 81 N 484/90 — niedergelegt worden.

Die Summe der noch zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 69 824,67 DM. Die Summe der nichtbevorrechtigten Forderungen beträgt 688 338,16 DM. Es ist ein Massebestand von 447 299,41 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

Frankfurt am Main, 15. 8. 1996

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

4835

81 N 813/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Alfons Krucker Export GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die Firma Bijou le chic Handels GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer, Alfons Krucker, Neuhaubstraße 14, 60322 Frankfurt am Main, mit Betriebsstätte in Gablonzer Ring 4, 87600 Kaufbeuren, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 154 160,17 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechtsforderungen I/II in Höhe von 448,— DM und nichtbevorrechtigte Forderungen II in Höhe von 445 940,64 DM.

Der Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 20. 8. 1996

Der Konkursverwalter
Manfred Burghardt
Rechtsanwalt

4836

81 N 813/95 — Beschluß: In dem Konkursverfahren der Firma Alfons Krucker Export GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die Firma Bijou le chic Handels GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Alfons Krucker, Neuhaubstraße 14, 60322 Frankfurt am Main, mit Betriebsstätte in Gablonzer Ring 4, 87600 Kaufbeuren, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

10. Oktober 1996, 8.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 45 454,— DM,
b) Auslagen: 623,30 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 12. 8. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

4837

81 N 661/95 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des eingetragenen Vereins Marinekameradschaft Frankfurt am Main von 1895, Theodor-Stern-Kai, Schiff WBR 7, Frankfurt am Main, Postfach 10 16 36, 60016 Frankfurt am Main, wird mit Zustimmung der Konkursgläubiger gemäß § 202 KO eingestellt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 4 651,16 DM nebst 697,67 DM MwSt. und Steuerausgleich nach § 4 Abs. 5 VergVO;
b) Auslagen: 150,— DM nebst 22,50 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 13. 8. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

4838

81 N 504/96: Über das Vermögen des Herrn Ludwig Michel, Pfortengartenweg 59, 65931 Frankfurt am Main, wird heute, am 13. August 1996, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Fischer, Friedberger Anlage 16, 60316 Frankfurt am Main, Telefon: 4 94 00 61.

Konkursforderungen sind bis zum 20. September 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

10. Oktober 1996, 7.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. September 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 13. 8. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

4839

81 N 778/96: Über das Vermögen der „DI-KOM-BAU“ GmbH, Langer Weg 16, 60489 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Marjan Jovanovic, weitere Anschrift: Flandrische Straße 13-15, 50674 Köln, wird heute, am 13. August 1996, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Christel Redlich, Kaiserstraße 56, 60329 Frankfurt am Main, Telefon: 23 07 38.

Konkursforderungen sind bis zum 24. September 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 25. September 1996, 9.35 Uhr,

Prüfungstermin am 23. Oktober 1996, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. September 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 13. 8. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

4840

81 N 624/91 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Casa-Design und Bauplanungsgesellschaft mbH, Die Ritterwiesen 8, 65835 Liederbach/Taunus, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Joachim Unverzagt, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

17. Oktober 1996, 8.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 12 133,— DM,
b) Auslagen: 368,— DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 14. 8. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

4841

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Casa Design und Bauplanungsgesellschaft mbH, Liederbach/Ts., soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 25 905,15 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 15 000,— DM bevorrechtigte und 39 141,04 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Az. 81 N 624/91.

Frankfurt am Main, 21. 8. 1996

Der Konkursverwalter
Rudolf
Rechtsanwalt - Steuerberater

4842

81 N 419/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Conti-Chemie Handels-GmbH, Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 136 342,86 DM.

Es kommen dazu die aufgelaufenen Zinsen; es gehen davon ab die Vergütung und die Auslagen des Konkursverwalters.

Zu berücksichtigen sind 220 766,91 DM bevorrechtigte Forderungen und 104 004,31 DM nichtbevorrechtigte Forderungen (Rangklasse VI).

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Konkursgericht), zum Aktenzeichen 81 N 419/92 aus.

Frankfurt am Main, 20. 8. 1996

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. Wolfgang Fiebig
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Steuerrecht

4843

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kali Fahrzeugbau GmbH, Gießen, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 14. 8. 1996

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Bernd Reuss

4844

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ursus-Schlepper Generalvertriebs GmbH, Alsfeld, besteht Masseun-

zulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 14. 8. 1996

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Bernd Reuss

4845

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Büro-Funk GmbH & Co. KG, Schulstraße 4, 35390 Gießen, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 15. 8. 1996

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Bernd Reuss

4846

VN 3/96 — Beschluß: Herr Albrecht Müller, persönlich haftender Gesellschafter der IBA Fenster + Fassaden KG, Industriestraße 13, 61200 Wölfersheim, wohnhaft Selzerbachweg 22, 61184 Karben, hat am 15. August 1996 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen gemäß § 1 VerglO beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen) bestimmt.

Zugleich wird heute, Donnerstag, den 15. August 1996, 15.30 Uhr, gegen den Antragsteller auf Grund § 12 i. V. m. § 59 VerglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldern des Antragstellers bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an den Antragsteller selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Der Antragsteller darf über Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Friedberg (Hessen), 15. 8. 1996 Amtsgericht

4847

VN 4/96 — Beschluß: Die IBA Fenster + Fassaden Albrecht Müller KG, gesetzlich vertreten durch den Komplementär Albrecht Müller, Industriestraße 13, 61200 Wölfersheim, hat am 15. August 1996 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen gemäß § 1 VerglO beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen) bestimmt.

Zugleich wird heute, Donnerstag, den 15. August 1996, 15.30 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund § 12 i. V. m. § 59 VerglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Die Antragstellerin darf über Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Friedberg (Hessen), 15. 8. 1996 Amtsgericht

4848

N 24/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Erich Kunze, Am Grohberg 15, 69488 Birkenau, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt:

a) Vergütung: 42 008,52 DM,
b) Auslagen: 636,11 DM,
jeweils einschließlich Mehrwertsteuer.

Fürth/Odw., 13. 8. 1996 Amtsgericht

4849

N 78/96 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betr. Firma Molnar & Sohn Anlagenbau GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Laszlo Molnar, Industriestraße 4, 63594 Hasselroth, ist am 16. August 1996, 12.00 Uhr, gegen die Schuldnerin auf Grund § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen sowie die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden.

Sequester ist Rechtsanwalt Robert Hahn, Kurt-Blaum-Platz 8, 63450 Hanau.

Gelnhausen, 16. 8. 1996 Amtsgericht

4850

6 N 14/96: Über das Vermögen der Firma Egenolf Sanitär- und Heizungsmontage GmbH, 65589 Hadamar, Pfortenstraße 3, vertreten durch den Geschäftsführer Reiner-Reinhard Egenolf, ist am 19. August 1996, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Wolfgang Kalker in 53743 St. Augustin, Kölnstraße 135.

Kokursforderungen sind bis 13. September 1996 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

24. September 1996, 11.15 Uhr, im Amtsgericht, Saal 7.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. September 1996 anzeigen.

Hadamar, 19. 8. 1996 Amtsgericht

4851

4 N 35/96: Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Deutsche Training Sales- und Management-Training GmbH, eingetragen beim Amtsgericht in Idstein unter HRB 1383, vertreten durch die Notgeschäftsführerin Gabriele Wolf geborene Tscherner, Am Fuchsbau 2 in 65527 Niedernhausen.

Der Schuldnerin ist am 8. August 1996, 15.15 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Idstein, 8. 8. 1996 Amtsgericht

4852

9 N 70/95 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen Firma Getränke Wahl GmbH, Geschäftsführer Helmut und Oliver Wahl, Feldbergstraße 14, 65779 Kelkheim, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Königstein im Taunus, 8. 8. 1996 Amtsgericht

4853

9 N 51/95: In dem Konkursverfahren Kobold Bauträgergesellschaft mbH, Hauptstraße 105, 65817 Eppstein, wird dem Kon-

kursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf die Vergütung in Höhe von 180 000,— DM zu entnehmen.

Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung anzurechnen.

Königstein im Taunus, 13. 8. 1996
Amtsgericht, Abt. 9

4854

9 N 26/95 — Beschluß: In dem Nachlaßkonkursverfahren über den Nachlaß des am 7. 7. 1995 verstorbenen Wolfgang Georg Gottschalk, zuletzt wohnhaft: Seilerbahnweg 19, 61462 Königstein im Taunus, wird eine Gläubigerversammlung auf

Donnerstag, den 19. September 1996, 14.00 Uhr, Zimmer 205, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), einberufen.

Tagesordnung: Grundstücksverkauf.

Königstein im Taunus, 15. 8. 1996
Amtsgericht, Abt. 9

4855

1 N 18/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen von Frau Ulrike Schmelzer, Zum Upland 32, 34519 Diemelsee, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, bestimmt auf

Donnerstag, den 12. September 1996, 14.30 Uhr, Raum 112, 1. Stock, Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach.

Korbach, 13. 8. 1996 Amtsgericht

4856

Hiermit zeige ich in meiner Eigenschaft als Konkursverwalterin über das Vermögen der Firma Normag-Labor- und Verfahrenstechnik GmbH, eingetragener Sitz in Frankfurt am Main, 81 N 684/96, Amtsgericht Frankfurt am Main, an, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht. Aus diesem Grunde werden Massekosten und Masse-schulden nach der Rangordnung des § 60 KO bedient. Eine Befriedigung erfolgt jedoch erst, wenn die Verwertung der Konkursmasse vollständig abgeschlossen ist und alle Aus- und Absonderungsansprüche erfüllt sind.

Massegläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche direkt bei der Konkursverwalterin, Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, 61476 Kronberg im Taunus, anzuzeigen.

Kronberg im Taunus, 20. 8. 1996
Die Konkursverwalterin
Angelika Amend, Rechtsanwältin

4857

N 26/96: Der Antrag des Herrn Werner Betz, Gartenstraße 19, 35327 Ulrichstein, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens wird abgelehnt, da der Vergleichsvorschlag nicht der Vermögenslage des Schuldners entspricht, § 18 VerglO.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 VerglO heute, am 16. August 1996, 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Peter Heid, Lindenstraße 28, 36037 Fulda, bestimmt.

Konkursforderungen sind bis zum 4. Oktober 1996 bei dem Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigeraus-

schusses und ggf. über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 4. Oktober 1996, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, 1. November 1996, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 36341 Lauterbach (Hessen), Königsberger Straße 8, Sitzungssaal, Zimmer Nr. 103.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. September 1996 anzeigen.

Lauterbach (Hessen), 16. 8. 1996

Amtsgericht

4858

7 N 35/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Presente Geschenk-artikel GmbH, Am Fleckenberg 10, 65549 Limburg a. d. Lahn, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen

a) als Sequester in Höhe von 5 000,— DM,
b) als Konkursverwalter in Höhe von weiteren 10 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 13. 8. 1996 Amtsgericht

4859

7 N 12/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Führunternehmers Thomas Willems, Bühnenstraße 19, 65597 Hünfelden, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 4 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 14. 8. 1996 Amtsgericht

4860

7 N 27/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma EMS Wohnbau GmbH wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 10 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 14. 8. 1996 Amtsgericht

4861

7 N 22/96 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Zarioh Straßenbau GmbH, Blumenweg 29, 65520 Bad Camberg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Hannelore Zarioh, Weyerer Straße 35, 65611 Brechen, wird heute, 18. August 1996, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Jens Fahnster, Kölnstraße 135, 53743 St. Augustin.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 17. September 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum B 12, Erdgeschoss, Walderdorffstraße 12, Gebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

7. Oktober 1996, 9.30 Uhr, Termin zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 17. September 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet, ausgenommen sind Postsendungen der Justizbehörden.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Limburger Volksbank eG, BLZ 511 900 00, Kto.-Nr. 384 070.

Limburg a. d. Lahn, 16./19. 8. 1996

Amtsgericht

4862

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma A + S Bau GmbH, Homberger Straße 9, 34326 Morschen-Wichte bzw. Paul-Frankfurth-Straße 32, 34326 Morschen, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Melsungen (Konkursgericht) unter Az. 1 N 8/89 niedergelegt worden.

Es ist ein Bestand, vor Abzug der Konkursverwaltervergütung, von 1 456,27 DM verfügbar.

Melsungen, 14. 8. 1996

Der Konkursverwalter

Joachim Dittmer, Rechtsanwalt

4863

1 N 12/96: Konkursantragsverfahren betreffend Firma H. Bässe GmbH u. Co. KG, vertreten durch die Firma H. Bässe GmbH, diese vertreten durch Hans-Dieter Bässe, Am Speckenbach 2, 34587 Felsberg-Gensungen.

Das Veräußerungsverbot und das Verbot, Forderungen einzuziehen, sind aufgehoben.

Melsungen, 15. 8. 1996

Amtsgericht

4864

7 N 71/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kebler's Soft Clean Pelzreinigungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Bieberer Straße 167, 63071 Offenbach am Main, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Heinrich Steil, Goldbergweg 46, 60599 Frankfurt am Main, ist die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 5. November 1996, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach am Main, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Raum 311.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 16 091,94 DM, die baren Auslagen auf 90,06 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 13. 8. 1996 Amtsgericht

4865

7 N 150/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Tandon Computer International Distributors GmbH, Borsigstraße 6, 63150 Heusenstamm, vertreten durch den Geschäftsführer Roman Kurek, Limbacher Straße 26 c, 66539 Neunkirchen/Saar, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 15. Oktober 1996, 14.00 Uhr, Raum 311, III. Stock, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), Offenbach am Main.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 161 022,51 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 15. 8. 1996 Amtsgericht

4866

7 N 174/93: Das am 22. Dezember 1993 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Card Safe Deutschland GmbH, Siemensstraße 9, 63071 Offenbach am Main, vertreten durch den Geschäftsführer Frederik Gerard de Grave, Goobek 40 a, 2211 xxx Noordwijkerhout, Niederlande, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse eingestellt (§ 204 KO).

Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: 7 389,83 DM Vergütung und 287,50 DM Auslagen.

Offenbach am Main, 14. 8. 1996 Amtsgericht

4867

4 N 8/85 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hollfelder Anlagentechnik Ingenieurgesellschaft für Planung und Bau von haustechnischen Anlagen mbH, Eisenstraße 56, 65423 Rüsselsheim, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Mittwoch, den 2. Oktober 1996, 11.00 Uhr, auf Zimmer 125 des Amtsgerichts, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 297 570,30 DM zuzüglich Mehrwertsteuerausgleich in Höhe von 20 760,72 DM, zusammen 318 331,02 DM festgesetzt.

Rüsselsheim, 1. 7. 1996

Amtsgericht

4868

N 69/95: In der Konkursantragssache über das Vermögen der Firma Immobilienbüro K. R. Schulte GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Richard Schulte, Karolinger Straße 6, 63110 Rodgau,

1. wird der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

2. Der Sequestersbeschuß und das Veräußerungsverbot werden aufgehoben.

Seligenstadt, 15. 8. 1996

Amtsgericht

4869

8 N 20/96: Über das Vermögen des Herrn Gert Weidemann, Inhaber der Firma Friedrich und Weidemann, Waldstraße 14 a, 35796 Weinbach-Gräveneck, ist am 19. August 1996, 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, 53757 Sankt Augustin.

Anmeldefrist bis zum 17. September 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. September 1996.

Gläubigerversammlung im Amtsgericht Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 18, am Dienstag, 24. September 1996, 10.15 Uhr, zur Beschlüßfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134, 137 KO und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Weilburg, 19. 8. 1996

Amtsgericht

4870

3 N 56/96: Über das Vermögen der Firma **Werner Baunemann GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Werner Baunemann, Niederbieler Weg 5, 35638 Leun, ist heute, am 13. August 1996, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse, 35576 Wetzlar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 1. Oktober 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum 201, Stock II, im Amtsgerichtsgebäude, 35573 Wetzlar, Wertherstraße 1, Gebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

20. September 1996, 8.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

8. November 1996, 8.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner veräußern oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Oktober 1996 anzeigen.

Wetzlar, 14. 8. 1996

Amtsgericht

4871

3 N 71/96: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Erhardt-Bau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Erhardt, Birkenweg 3, 35633 Lahnu, ist die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten. Insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt. Die Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäfts erforderlich sind, sind von dem Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sequester ist Rechtsanwalt Peter Reh, Kornmarkt 18, 35745 Herborn bestellt.

Zugleich ist heute, am 21. August 1996, 9.30 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin auf Grund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen. Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder von ihr Bevollmächtigte, die entgegen dem vorstehenden Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Die allgemeine Post- und Telegrafensperre ist angeordnet.

Wetzlar, 21. 8. 1996

Amtsgericht

4872

62 N 54/96: Über das Vermögen der Firma **Ceh-Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Bertramstraße 25, 65185 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer Duro Ceh, wird heute, am 15. August 1996, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ralf Schmitt, Wiesbaden, Rheinstraße 121.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 23. Sep-

tember 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 23. September 1996.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, dem 7. Oktober 1996, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402.

Wiesbaden, 15. 8. 1996

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4873

1 K 63/95: Das im Grundbuch von Wethen, Band 19, Blatt 552, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wethen, Flur 1, Flurstück 826/24, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Oberdorf 1, Größe 1,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Oktober 1996, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1995 und 17. 11. 1995 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Hans Pahlke, Gudrun Pahlke geb. Heldmann, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 8. 8. 1996

Amtsgericht

4874

2 K 56/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 95, Blatt 2823,

lfd. Nr. 1: 277,787/1 000 (zweihundertsiebenundsiebzig 787/1 000 Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bleidenstadt, Flur 32, Nr. 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Anton-Günter-Straße, Größe 6,42 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und Garage Nr. 5 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt (Band 95, Blätter 2819—2823) angelegt;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigen-

tumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Nutzungsregelung getroffen;

Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch den Verwalter); Ausnahmen: Übertragung auf Ehegatten, Eltern, Kinder und Enkelkinder oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter oder bei Veräußerung nach Erwerb in der Zwangsversteigerung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. Juni 1979; eingetragen am 6. August 1979;

soll am Freitag, dem 15. November 1996, 8.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Wilfried Luh,
2. Rosemarie Luh, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 448 200,— DM (Eigentumswohnung mit Garage, Dachgeschoß, in Fünffamilienhaus, Baujahr ca. 1960—1965, ca. 160 qm Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 24. 7. 1996

Amtsgericht

4875

2 K 38/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Seitzenhahn, Band 19, Blatt 526,

lfd. Nr. 11, Flur 1, Flurstück 137/9, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 32, Größe 2,54 Ar,

soll am Freitag, dem 8. November 1996, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kornelia Fahrenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

208 000,— DM

(Wohnhaus, Baujahr 1900, 5 ZKB, ca. 107 qm Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 24. 7. 1996

Amtsgericht

4876

2 K 11/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schlangenbad, Blatt 1035,

Miteigentumsanteil von 654/10 000 an dem Grundstück Schlangenbad, Flur 9, Flurstück 12/11, Hof- und Gebäudefläche, Rheingauer Straße, Größe 29,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 107 bezeichneten Sondereigentumsseinheit;

das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

sowie der im Grundbuch von Schlangenbad, Blatt 1036, eingetragene Grundbesitz,

Miteigentumsanteil von 137/10 000 an dem Grundstück Schlangenbad, Flur 9, Flurstück 12/11, Hof- und Gebäudefläche, Rheingauer Straße, Größe 29,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 108 bezeichneten Sondereigentumsseinheit;

das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen

gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

sowie der im Grundbuch von Schlangenbad, Blatt 1037, eingetragene Grundbesitz, Miteigentumsanteil von 794/10 000 an dem Grundstück Schlangenbad, Flur 9, Flurstück 12/11, Hof- und Gebäudefläche, Rheingauer Straße, Größe 29,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 109 bezeichneten Sondereigentumseinheit;

das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Freitag, dem 1. November 1996, 9.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 6. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie Weiß, Hohenstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 1035 (Nr. 107) auf 830 000,— DM,

Blatt 1036 (Nr. 108) auf 169 000,— DM,

Blatt 1037 (Nr. 109) auf 1 270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 13. 8. 1996 **Amtsgericht**

4877

4 K 61/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lorsch, Band 107, Blatt 5024, Gemarkung Lorsch, Grundstück lfd. Nr. 6, Flur 17, Flurstück 180, Hof- und Gebäudefläche, Sachsenbuckelstraße 2, Größe 28,05 Ar,

soll am Montag, dem 28. Oktober 1996, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Filter-Apparate- und Metallbau GmbH, Lorsch.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 100 000,— DM für das Bürogebäude mit Werkhalle und Grundstück im Industriegebiet von Lorsch.

Die Beschränkung der §§ 74 a, 85 a ZVG gelten in diesem Termin nicht.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 12. 8. 1996 **Amtsgericht**

4878

4 K 75/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heppenheim, Band 314, Blatt 12430: 3190/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 713/5, Hof- und Gebäudefläche, Birkenauer Straße 3 und 5, Größe 26,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 30 bezeichneten Wohnung und an dem mit derselben Nummer bezeichneten Keller; die Benutzung ist geregelt,

lfd. Nr. 2/zu 1, Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück Heppenheim, Flur 24, Nr. 713/3, eingetragen in Heppenheim, Band 171, Blatt 8161, Abt. II, Nr. 2,

lfd. Nr. 3/zu 1, Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück Nr. 713/4, eingetragen in Heppenheim, Blätter 12011 bis 12032,

soll am Montag, dem 4. November 1996, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Susanne Bräuer, Feldstraße 8, 64646 Heppenheim,

2. Uwe Schmitt, Im Bachemark 13, 64646 Heppenheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM für die Eigentumswohnung Nr. 30 im 4. Obergeschoß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 15. 8. 1996 **Amtsgericht**

4879

61 K 177/93: Der im WE-Grundbuch von Pfungstadt, Band 161, Blatt 7026, eingetragene 3279/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 8, Flurstück 390, Hof- und Gebäudefläche, Christian-Stock-Straße 35, 37, Größe 17,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Zweizimmerwohnung im 2. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 17. Dezember 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 109, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Knoth in Alsbach-Hähnlein, geboren am 12. Februar 1963.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 192 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 1. 7. 1996 **Amtsgericht**

4880

61 K 98/94: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 73, Blatt 3274, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur 13, Flurstück 98/4, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 37, Größe 7,17 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Dezember 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 109, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 8. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Romano Georg, geboren am 6. 2. 1946 in Darmstadt,

b) dessen Ehefrau Ellen Jana Georg geb. Doll, geboren am 30. 5. 1948, daselbst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 761 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 1. 7. 1996 **Amtsgericht**

4881

61 K 140/95: Der im WE-Grundbuch von Jugenheim, Band 83, Blatt 2829, eingetragene

lfd. Nr. 1: 179,3/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Jugenheim, Flur 1, Flurstück 430/9, Gebäude- und Freifläche, Ludwigstraße 5 A, Größe 11,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Nebenräumen, im

Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 — eine Sondernutzungsregelung ist getroffen —,

soll am Donnerstag, dem 19. Dezember 1996, 10.00 Uhr, Saal 8, EG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Horst Emil Diether Klingelhöffer, geboren am 28. 5. 1928, Seehelm-Jugenheim,

b) Rosemarie Klingelhöffer geb. Hegener, geboren am 30. 4. 1934, Seehelm-Jugenheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 16. 7. 1996 **Amtsgericht**

4882

3 K 19/95: Der im Grundbuch von Dieburg, Band 238, Blatt 8916, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Dieburg, Flur 8, Flurstück 326/2, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 10 B, Größe 2,42 Ar,

soll am Montag, dem 28. Oktober 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 6. 1995, Anteil 1 A und 8. 11. 1995, Anteil 1 B (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Udo Heinz Siebel,

Marlis Elke Baumbach geb. Frey.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

790 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 14. 8. 1996 **Amtsgericht**

4883

3 K 86/94: Der im Grundbuch von Eppertshausen, Band 62, Blatt 2489, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 10/2, Gartenland, Hauptstraße, Größe 4,36 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 10/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 92, Größe 4,36 Ar,

soll am Montag, dem 7. Oktober 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

August Tüncher,

Heldrun Renate Mathiszik-Tüncher.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 10/1 auf 447 498,— DM,

Flur 10/2 auf 17 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 19. 3. 1996 **Amtsgericht**

4884

3 K 23/95: Der im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 171, Blatt 7144, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 135, Gebäude- und Freifläche, Brunnergasse 9, Größe 1,64 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. November 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anft, Marianne, geb. Ohl, Groß-Umstadt. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 5. 8. 1996 **Amtsgericht**

4885

8 K 20/95: Das im Grundbuch von Flammersbach, Band 19, Blatt 649, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 175/1, Gebäude- und Freifläche, Petersbachstraße, Größe 7,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. November 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Förster, Friedrich Wilhelm, Essenbachstraße 21, Herborn-Seelbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 175/1 auf 320 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 14. 8. 1996 **Amtsgericht**

4886

2 K 27/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf (Eder), Band 91, Blatt 2665,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf (Eder), Flur 19, Flurstück 8/10, Gebäude- und Freifläche, Auf der Kanzlei 3, Größe 8,29 Ar,

soll am Freitag, dem 15. November 1996, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Mütze, Claudia Mütze geb. Hoffmann, An der Kanzlei 3, 35108 Allendorf (Eder), — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 8. 8. 1996 **Amtsgericht**

4887

84 K 179/95: Das im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 166, Blatt 5362, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 261/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 37, Flur 22, Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, Güntherstraße 8, Größe 5,03 Ar,

Flur 22, Flurstück 52, Gebäude- und Freifläche, Güntherstraße 10, Größe 5,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der in Haus 8 gelegenen Wohnung sowie Keller und der Abstellkammer im Dachgeschoß Nr. 2 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen insgesamt Blatt 5361 bis 5380),

soll am Freitag, dem 29. November 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 9. 1995 (Versteigerungsvermerk):

LINDA-Haus & Boden GmbH, Diez/Lahn. Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 1. 7. 1996 **Amtsgericht, Abt. 84**

verbunden mit dem Sondereigentum an der in Haus 8 gelegenen Wohnung sowie Keller und der Abstellkammer im Dachgeschoß Nr. 2 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen insgesamt Blatt 5361 bis 5380),

soll am Freitag, dem 29. November 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 9. 1995 (Versteigerungsvermerk):

LINDA-Haus & Boden GmbH, Diez/Lahn. Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 1. 7. 1996 **Amtsgericht, Abt. 84**

4888

84 K 184/95: Das im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 166, Blatt 5369, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 521/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 37, Flur 22, Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, Güntherstraße 8, Größe 5,03 Ar,

Flur 22, Flurstück 52, Gebäude- und Freifläche, Güntherstraße 10, Größe 5,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der in Haus 8 gelegenen Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplans sowie dem Keller und der Abstellkammer im Dachgeschoß, mit derselben Nr. bezeichnet und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen insgesamt Blatt 5361 bis 5380),

soll am Freitag, dem 29. November 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 9. 1995 (Versteigerungsvermerk):

LINDA-Haus & Boden GmbH, Diez/Lahn. Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 1. 7. 1996 **Amtsgericht, Abt. 84**

4889

84 K 187/95: Das im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 167, Blatt 5374, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 448/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 37, Flur 22, Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, Güntherstraße 8, Größe 5,03 Ar,

Flur 22, Flurstück 52, Gebäude- und Freifläche, Güntherstraße 10, Größe 5,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der in Haus 10 gelegenen Wohnung Nr. 14 des Aufteilungsplans sowie dem mit derselben Nr. bezeichneten Keller und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen insgesamt Blatt 5361 bis 5380),

soll am Freitag, dem 29. November 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 3. 1996 (Versteigerungsvermerk):

LINDA-Haus & Boden GmbH, Diez/Lahn. Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 1. 7. 1996 **Amtsgericht, Abt. 84**

137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 9. 1995 (Versteigerungsvermerk):

LINDA-Haus & Boden GmbH, Diez/Lahn. Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 1. 7. 1996 **Amtsgericht, Abt. 84**

4890

K 81/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Weckesheim, Band 22, Blatt 1054,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Weckesheim, Flur 5, Flurstück 103/2, Hof- und Gebäudefläche, Barbarastraße 29, Größe 8,50 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Oktober 1996, 9.00 Uhr, Saal 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Hecker, geboren am 14. 12. 1951. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

585 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 8. 8. 1996 **Amtsgericht**

4891

K 11/96: Das im Grundbuch von Aschbach, Band 8, Blatt 232, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Aschbach, Flur 1, Flurstück 144, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 6, Größe 6,43 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. Oktober 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ute Ester, Brünhilde Kumpf, Edeltraud Biedenbender.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

380 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Zweifamilienhaus, einer Doppelgarage, einem Nebengebäude mit Freisitz und einem Nebengebäude bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 15. 8. 1996 **Amtsgericht**

4892

42 K 28/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Garbenteich, Band 46, Blatt 1673,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 340, Landwirtschaftsfläche, Am Bornberg, Größe 1,52 Ar (unbebaut),

lfd. Nr. 13, Flur 1, Nr. 343/4, Gebäude- und Freifläche, Am Bornberg 2, Größe 3,77 Ar (unbebaut),

soll am Mittwoch, dem 20. November 1996, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 3. 1996

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michaela Peters.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 3 auf 19 456,— DM, Grundstück lfd. Nr. 13 auf 48 256,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 12. 8. 1996 Amtsgericht

4893

7 K 4/95: Das im Grundbuch von Oberzeulheim, Band 38, Blatt 1317, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 40, Flurstück 108, Gartenland, Kirchgasse, Größe 8,42 Ar,

Grünland, Kirchgasse, Größe 1,50 Ar, soll am Freitag, dem 6. Dezember 1996, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 2. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank geb. Riehm, Gerda, geboren am 11. 12. 1949, Lindenstraße 11, 63303 Dreieich.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 20. 8. 1996 Amtsgericht

4894

K 28/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Udenhausen, Band 43, Blatt 1290,

Gemarkung Udenhausen, Flur 2, Flurstück 106/1, Gebäude- und Freifläche, Wegelange 34, Größe 3,85 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Oktober 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Barthold Reller, Holländische Straße 36, 34127 Kassel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 15. 8. 1996 Amtsgericht

4895

K 56/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Calden, Band 66, Blatt 2016,

Gemarkung Calden, Flur 14, Flurstück 130/5, Gebäude- und Freifläche, Burgweg 15, Größe 10,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. November 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Rudi Homburg,
2. Monika Homburg geb. Himmelmann, Burgweg 7, 34379 Calden, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

668 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 15. 8. 1996 Amtsgericht

4896

K 10/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Calden, Band 71, Blatt 2153,

Gemarkung Calden, Flur 15, Flurstück 112/71, Gebäude- und Freifläche, Kantweg 7, Größe 3,72 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. November 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Achim Wickmann — freies Wohnungsunternehmen — KG in Kassel (ehemals geschäftsansässig: Wolfsschlucht 24 a, 34117 Kassel).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

279 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 15. 8. 1996 Amtsgericht

4897

K 14/95: Das im Grundbuch von 34576 Homberg/Erze, Bezirk Homberg/Erze, Band 147, Blatt 4398, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Flur 26, Flurstück 73/12, Gebäude- und Freifläche, Ludwig-Erhard-Straße, Größe 100,00 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Oktober 1996, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, 34576 Homberg/Erze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Transportunternehmer Heinrich Böttger, geboren am 24. 2. 1931, Homberg/Erze.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

832 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Homberg/Erze, 19. 8. 1996 Amtsgericht

4898

640 K 263/94: Das im Grundbuch von Wahlershausen, Band 91, Blatt 2485, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wahlershausen, Flur 16, Flurstück 1/7, Gebäude- und Freifläche, Kurhausstraße 5, Größe 9,25 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. November 1996, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 2. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kramer, Jutta Ursula Christa, geb. Engels, Kassel,

b) Engels, Götz Hermann, Kassel, — in Erbengemeinschaft —.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. V, 180 Abs. I ZVG: 570 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 8. 7. 1996 Amtsgericht, Abt. 640

4899

5 K 11/95: Am Mittwoch, dem 20. November 1996, 14.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Niederklein, Band 44, Blatt 1579, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Flur 12, Flurstück 223/1, Hof- und Gebäudefläche, An der Hauptstraße 9, Größe 3,38 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 12, Flurstück 223/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Hauptstraße 9, Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 7, Flurstück 164, Landwirtschaftsfläche, In der Wanne, Größe 7,08 Ar,

zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung (Aushang) eingesehen werden.

Eingetragene Eigentümer:

Arno Berg,

Monika Berg geb. Kuschnereit.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden für

lfd. Nrn. 5 und 6, diese bilden eine wirtschaftliche Einheit auf 185 000,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 9 500,— DM.

Bieter haben damit zu rechnen, 10% ihres Gebotes im Termin als Sicherheit bar hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 5. 8. 1996 Amtsgericht

4900

5 K 24/95: Am Mittwoch, dem 4. Dezember 1996, 14.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von Anzefahr eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 29/1, Hof- und Gebäudefläche, Das Oberdorf, Haus-Nr. 30, Größe 2,14 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung (Aushang), 35274 Kirchhain, eingesehen werden.

Eingetragener Eigentümer:

Hermann Panzer, Wolfshäuser Straße 8—10, 35043 Marburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 35 000,— DM.

Bieter haben damit zu rechnen, 10% ihres Gebotes im Termin als Sicherheit bar hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 5. 8. 1996 Amtsgericht

4901

5 K 5/96: Am Mittwoch, dem 18. Dezember 1996, 14.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von Neustadt eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 383/179, Hof- und Gebäudefläche, Mauerstraße 11, Größe 0,69 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung (Aushang) 35279 Neustadt eingesehen werden.

Eingetragene Eigentümer:

Horst und Beate Lutzke geb. Krapp, Neustadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 100 000,— DM.

Bieter haben damit zu rechnen, 10% ihres Gebotes im Termin als Sicherheit bar hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 8. 8. 1996 Amtsgericht

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

4902

9 K 34/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Band 42, Blatt 1338,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 54/1, Betriebsgelände, Valterweg 3, Größe 23,66 Ar

(1. 2gesch. EFH ohne Keller, 180 qm Wfl., 2. Igesch. Lagerraum mit Büro, 2 Pkw-Garagen, 330 qm Nutzfläche, 3. Kellerrohbau als Grenzbebauung),

soll am Dienstag, dem 29. Oktober 1996, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Astrid und Herr Herbert Reinhardt, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 7. 8. 1996

Amtsgericht, Abt. 9

4903

K 11/92: Das im Grundbuch von Biblis, Blatt 6194, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 71, Gebäude- und Freifläche (Fabrik), Rheinstraße 25, Größe 243,02 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 72, Landwirtschaftsfläche, daselbst, Größe 189,60 Ar,

Gebäudefläche, Größe 2,78 Ar,

Gebäude- und Freifläche, Größe 42,20 Ar (ehemalige Gurkenfabrik mit landwirtschaftlicher Fläche, liegt im Baugebiet „Am hohen Weg“ mit rechtskräftigem Bebauungsplan),

soll am Freitag, dem 20. Dezember 1996, 10.30 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 3. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Grundstücks- und Entwicklungs GmbH Biblis in Biblis.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 (Flur 3, Nr. 71) auf 1 250 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 (Flur 3, Nr. 72) auf 1 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 14. 8. 1996

Amtsgericht

4904

K 46/95: Das im Grundbuch von Bürstadt, Band 144, Blatt 6061, eingetragene Grundeigentum,

Flur 23, Nr. 382, Hof- und Gebäudefläche, Reichenberger Straße 24, Größe 8,09 Ar (Zweifamilien-Wohnhaus),

soll am Montag, dem 6. Januar 1997, 10.30 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 9. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wendling, Anna Maria Margarete, Reichenberger Straße 24, Bürstadt,

b) Arbeiterwohlfahrt Kreis Bergstraße e. V., Bürstadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 14. 8. 1996

Amtsgericht

4905

K 65/95: Das im Grundbuch von Bürstadt, Band 186, Blatt 7297, eingetragene Grundeigentum,

Flur 2, Nr. 85, Gartenland, Im Wingertsfeld (jetzt Nibelungenstraße 182), Größe 1,14 Ar,

soll am Freitag, dem 29. November 1996, 11.00 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 12. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schönberger, Philipp, Schubertstraße 10, Biblis,

b) Glück-Hilbert, Rita, Biedensandstraße 54, Lampertheim, — in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

28 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 14. 8. 1996

Amtsgericht

4906

7 K 84/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Runkel, Band 34, Blatt 1167,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 41, Ackerland, Pflingstweide, Größe 95,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 42, Ackerland, Pflingstweide, Größe 121,45 Ar,

soll am Freitag, dem 22. November 1996, 8.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 9. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Renate Michelsohn, — zur Hälfte —,

Anneliese Huth, — zu einem Viertel —,

Rita Elisabeth Huth, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 41 auf 23 910,— DM,

Flurstück 42 auf 30 362,50 DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 1. 8. 1996

Amtsgericht

4907

7 K 56/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Erbach, Band 52, Blatt 1725,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 266/1, Bauplatz auf der Staffel, Größe 9,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 22, Ackerland auf der Roterd, Größe 28,48 Ar,

soll am Freitag, dem 29. November 1996, 10.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anselm König,

Rosa Margot Weller,

Kurt König,

Ingeborg Kura,

Gudrun Anna Pferr,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 (unbebaut) auf 250 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 7 120,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 1. 8. 1996

Amtsgericht

4908

7 K 65/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Staffel, Band 35, Blatt 1134,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 5, Ackerland am goldenen Morgen, Größe 16,78 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 221/159, Landwirtschaftsfläche, Im Elbergemünd, Größe 14,54 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 22, Flurstück 12, Landwirtschaftsfläche, Am langen Rain, Größe 22,46 Ar,

soll am Freitag, dem 22. November 1996, 10.15 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Adolf Wiesinger, Limburg-Staffel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 5 873,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 6 543,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 7 861,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 1. 8. 1996

Amtsgericht

4909

7 K 39/95: Das im Grundbuch von Heskem, Band 23, Blatt 760, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heskem, Flur 7, Flurstück 52/47, Hof- und Gebäudefläche, Zu den Eichwiesen 7, Größe 9,36 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Oktober 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Baumann,

Barbara Baumann, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 7. 8. 1996

Amtsgericht

4910

K 11/96: Das im Grundbuch von Erzbach, Band 7, Blatt 189, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 232, Gebäude- und Freifläche, Forststraße 7, Größe 1,20 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. Oktober 1996, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Ge-

richtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dick, Michael Friedrich, 65468 Trebur.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

159 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 16. 7. 1996 **Amtsgericht**

4911

K 69/95: Das im Grundbuch von Schöllensbach, Band 9, Blatt 341, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 180/1, Hof- und Gebäudefläche, Forsthausstraße 15, Größe 16,18 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. Oktober 1996, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Netuschil, Hans-Jürgen,
b) Netuschil, Veronika Karola, geb. Knöll, beide 64754 Hesseneck, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

540 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 23. 7. 1996 **Amtsgericht**

4912

K 68/95: Das im Grundbuch von Hummetroth, Band 9, Blatt 358, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 81/1, Gebäude- und Freifläche, Zur Hasselburg 11, Größe 5,94 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. November 1996, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bender, Holger Leonhard, 64739 Höchst.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

385 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 24. 7. 1996 **Amtsgericht**

4913

K 63/95: Das im Grundbuch von Oberkainsbach, Band 9, Blatt 372, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 70, Bauplatz, An der Hauptstraße, Größe 9,22 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. November 1996, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gertrud Seitz geb. Wembacher, Darmstadt.

In einem vorangegangenen Termin war der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

114 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 1. 8. 1996 **Amtsgericht**

4914

7 K 54/93 (hiermit verbunden 7 K 55/93): Durch Zwangsvollstreckung sollen folgende Objekte:

I. Wohnungsgrundbuch von Heusenstamm, Band 197, Blatt 6523: 1 636/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Heusenstamm, Flur 24, Flurstück 177/1, Hof- und Gebäudefläche, Hans-Hemberger-Straße, Größe 9,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen des Wohnhauses, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet und grün umrandet sowie dem Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche, im Lageplan mit Nr. C und grün gekennzeichnet, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

II. Grundbuch von Heusenstamm, Band 197, Blatt 6527,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 24, Flurstück 174/6, Bauplatz, Hans-Hemberger-Straße, Größe 0,37 Ar, am Montag, dem 28. Oktober 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Emma Ries geb. Kreis, Mühlheim am Main,
b) Rolf Ries, Mühlheim am Main,
c) Stefan Ries, Mühlheim am Main, zu a) bis c) — je zu einem Viertel —,

d) Rolf Ries, Offenbach am Main,
e) Stefan Ries, Offenbach am Main,
f) Rainer Ries, Karlstein,
g) Harald Ries, Dietzenbach,
h) Emma Ries geb. Kreis, Heusenstamm,
i) Elfriede Naumann, Dietzenbach, zu d) bis i) — in Erbengemeinschaft zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

den Anteil I. auf 510 000,— DM,

das Grundstück II. auf 40 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

I. Reihenhaus von 2 Etagen und 3 Zimmer, Vollkeller, Dachterasse, Wohnfläche: rd. 125 qm,

II. Teil einer Garagenanlage, FT-Garage in einer Reihe von mehreren anderen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 1. 7. 1996 **Amtsgericht**

4915

7 K 15/96: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 565, Blatt 16811, eingetragene 39,580/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 5, Flurstück 9/6, LB 7026, Hof- und Gebäudefläche, Kaiserleistraße 45, Größe 30,64 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 111 bezeichneten Appartement,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 22. Oktober 1996, 9.00

Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42, Hinterhaus, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Lászlo Tarnai, Unterföhring,
b) Colette Ferret, Epinay-sous-Senart/Frankreich, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

90 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung — ohne Gewähr —: Appartement mit 34,30 qm Wohnfläche im 8. OG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 7. 8. 1996 **Amtsgericht**

4916

7 K 79/95: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mühlheim, Band 266, Blatt 9089, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Mühlheim, Flur 2, Flurstück 416/77, Gebäude- und Freifläche, Borsigstraße 15, Größe 36,00 Ar,

am Dienstag, dem 29. Oktober 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42, Hinterhaus, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Gärtner in Friedrichsdorf/Taunus.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 900 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Gewerbeeinheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 8. 8. 1996 **Amtsgericht**

4917

7 K 4/96: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentumsgrundbuch von Dietzenbach, Band 362, Blatt 12.105, eingetragene 19,357/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 147/5, LB 5190, Gebäude- und Freifläche, Babenhäuser Straße 19—27, Größe 32,38 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an Laden im 1. Obergeschoß, 2 Lagerräumen mit Keller und Kfz-Tiefgaragenstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. S 112 sowie Sondernutzungsrechte an den im Aufteilungsplan schraffiert gekennzeichneten, dem Sondereigentum vorgelagerten Flächen des Gemeinschaftseigentums im 1. Obergeschoß, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 27. November 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42, Hinterhaus, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Shalabi, Heusenstamm.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

385 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung: Laden im Wohn- und Geschäftshaus (24 Gewerbeflächen, 19 Wohnungen, 12 Praxen), Fläche: 1 Keller, ca. 22 qm, 1 Keller, ca. 20 qm, Ladenfläche im Obergeschoß, ca. 70 qm, Ganganteil, ca. 9 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 13. 8. 1996 **Amtsgericht**

4918

K 2/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lispenhausen, Band 53, Blatt 1677,

soll am Donnerstag, dem 7. November 1996, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

K 2/96: 8.00 Uhr,

BV lfd. Nr. 10, Gemarkung Lispenhausen, Flur 11, Flurstück 43, Landwirtschaftsfläche, in der Dorfiese, Größe 90,53 Ar,

K 3/96: 9.30 Uhr,

BV lfd. Nr. 11, Gemarkung Lispenhausen, Flur 10, Flurstück 19, Landwirtschaftsfläche, in der Grube, Größe 36,91 Ar,

BV lfd. Nr. 12, Gemarkung Lispenhausen, Flur 10, Flurstück 145/20, Landwirtschaftsfläche, in der Grube, Größe 50,73 Ar,

BV lfd. Nr. 15, Gemarkung Lispenhausen, Flur 10, Flurstück 21, Landwirtschaftsfläche, in der Grube, Größe 25,45 Ar,

BV lfd. Nr. 17, Gemarkung Lispenhausen, Flur 10, Flurstück 144/20, Landwirtschaftsfläche, in der Grube, Größe 25,48 Ar,

K 4/96: 11.00 Uhr,

BV lfd. Nr. 13, Gemarkung Lispenhausen, Flur 11, Flurstück 369/75, Landwirtschaftsfläche, Der Kies und Der Killer, Größe 37,10 Ar,

BV lfd. Nr. 14, Gemarkung Lispenhausen, Flur 11, Flurstück 75/1, Landwirtschaftsfläche, Der Kies und Der Killer, Größe 20,00 Ar,

BV lfd. Nr. 16, Gemarkung Lispenhausen, Flur 11, Flurstück 368/75, Landwirtschaftsfläche, Der Kies und Der Killer, Größe 9,27 Ar,

K 5/96: 13.30 Uhr,

BV lfd. Nr. 18, Gemarkung Lispenhausen, Flur 3, Flurstück 102/10, Landwirtschaftsfläche, Vor dem Marktholz, Größe 51,88 Ar,

BV lfd. Nr. 19, Gemarkung Lispenhausen, Flur 3, Flurstück 103/10, Unland, Vor dem Marktholz, Größe 0,45 Ar,

BV lfd. Nr. 20, Gemarkung Lispenhausen, Flur 3, Flurstück 275/10, Landwirtschaftsfläche, Auf'm Asmushäuser Berge, Größe 96,00 Ar,

BV lfd. Nr. 21, Gemarkung Lispenhausen, Flur 3, Flurstück 10/4, Landwirtschaftsfläche, Vor dem Marktholz, Größe 23,78 Ar,

BV lfd. Nr. 22, Gemarkung Lispenhausen, Flur 3, Flurstück 10/6, Unland, Vor dem Marktholz, Größe 0,38 Ar,

BV lfd. Nr. 23, Gemarkung Lispenhausen, Flur 3, Flurstück 98/10, Landwirtschaftsfläche, Vor dem Marktholz, Größe 28,42 Ar,

BV lfd. Nr. 24, Gemarkung Lispenhausen, Flur 3, Flurstück 99/10, Unland, Vor dem Marktholz, Größe 1,51 Ar,

BV lfd. Nr. 27, Gemarkung Lispenhausen, Flur 3, Flurstück 274/10, Landwirtschaftsfläche, Über dem Riedel, Größe 72,00 Ar,

BV lfd. Nr. 28, Gemarkung Lispenhausen, Flur 3, Flurstück 276/10, Landwirtschaftsfläche, Auf'm Asmushäuser Berge, Größe 33,37 Ar.

Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ganß, Ralf, Landwirt, geboren am 14. 4. 1968, Rotenburg a. d. Fulda-Lispenhausen, Bahnhofstraße 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 10 auf	10 863,60 DM,
lfd. Nr. 11 auf	5 536,50 DM,
lfd. Nr. 12 auf	7 609,50 DM,
lfd. Nr. 15 auf	3 817,50 DM,
lfd. Nr. 17 auf	3 822,— DM,
lfd. Nr. 13 auf	4 452,— DM,
lfd. Nr. 14 auf	2 400,— DM,

lfd. Nr. 16 auf

1 112,40 DM,

lfd. Nr. 18 auf

6 225,60 DM,

lfd. Nr. 19 auf

54,— DM,

lfd. Nr. 20 auf

11 520,— DM,

lfd. Nr. 21 auf

2 853,60 DM,

lfd. Nr. 22 auf

45,60 DM,

lfd. Nr. 23 auf

3 410,40 DM,

lfd. Nr. 24 auf

181,20 DM,

lfd. Nr. 27 auf

8 640,— DM,

lfd. Nr. 28 auf

4 004,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 6. 8. 1996

Amtsgericht

4919

1 K 25/95: Der im Grundbuch von Geisenheim, Bezirk Geisenheim, Band 143, Blatt 4577, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 3, Flur 49, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Am Rosengärtchen 2 a, Größe 15,58 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. November 1996, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Domenico Paglione, Jadranka Paglione geb. Beljak, Geisenheim — in Errungenschaftsgemeinschaft nach italienischem Recht —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 126 260,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 14. 8. 1996

Amtsgericht

4920

1 K 13/94 — Ergänzung des Veröffentlichungstextes vom 24. 7. 1996 in StAnz. 33 vom 12. 8. 1996, lfd. Nr. 4474: Im ersten Termin am 24. August 1995 wurde der Zuschlag nach § 85 a Abs. 1 ZVG versagt. Im neuen Termin ist eine Zuschlagsversagung aus § 74 a Abs. 1 oder § 85 a Abs. 1 ZVG nicht mehr möglich.

Rüdesheim am Rhein, 16. 8. 1996

Amtsgericht

4921

4 K 37/95: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 128, Blatt 6045, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 1, Flurstück 712/1, Freifläche, An der Festung, Größe 5,90 Ar,

Gemarkung Rüsselsheim, Flur 1, Flurstück 712/2, Gebäude- und Freifläche — Wohnen —, An der Festung 6, Größe 11,10 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Oktober 1996, 9.15 Uhr, Saal 1, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Karl Übel, Rüsselsheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 12. 8. 1996

Amtsgericht

4922

3 K 42/94: Das im Grundbuch von Trutzhain, Band 10, Blatt 267, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Trutzhain, Flur 2, Flurstück 182, Gebäude- und Freifläche, Ziegenhainer Straße 5, Größe 8,03 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Oktober 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dachdecker Karl-Heinz Frank, geboren am 15. 12. 1951, Glatzer Straße 5 b, Schwalmstadt-Trutzhain.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 27. 6. 1996

Amtsgericht

4923

8 K 31/95: Das im Grundbuch von Merenberg, Band 31, Blatt 891, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Weiherweg 16, Größe 5,79 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. Oktober 1996, 14.00 Uhr, Raum 28, I. OG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Weilburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Alfred und Inge Golembiewski, Weiherweg 16, 35799 Merenberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

332 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 13. 8. 1996

Amtsgericht

4924

61 K 79/95: Das im Grundbuch von Wiesbaden, Wiesbaden-Innen, Band 667, Blatt 34308, eingetragene Grundeigentum, 13 683/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 64, Flurstück 1874/39, Hof- und Gebäudefläche, Marcobrunner Straße 22, Größe 4,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9,

soll am Montag, dem 18. November 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Stein in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

525 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 13. 8. 1996

Amtsgericht

Geschäftsbericht der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Jahr 1995

Geschäftsbereich

**Direktion und Geschäftsstellen der Brandkasse
Gemeinsame Filialdirektionen der Brandkasse
und der Sparkassenversicherung**

Hauptverwaltung Kassel
Kölnische Straße 42–46
Telefon (05 61) 78 89-0
Fax (05 61) 78 89-2 54

Filialdirektion Kassel
Ständeplatz 15
Telefon (05 61) 72 88-62
Fax (05 61) 72 88-7 48

Hauptgeschäftsstelle Kassel
Ständeplatz 15
Telefon (05 61) 72 88-63
Fax (05 61) 72 88-8 13

Geschäftsstelle Korbach
Professor-Bier-Straße 9
Telefon (0 56 31) 80 06
Fax (0 56 31) 15 73

Geschäftsstelle Eschwege
Bismarckstraße 15
Telefon (0 56 51) 7 45 90
Fax (0 56 51) 74 59 19

**Hauptgeschäftsstelle
Homberg**
Ziegenhainer Straße 13
Telefon (0 56 81) 70 47
Fax (0 56 81) 14 43

Filialdirektion Marburg
Deutschhausstraße 30
Telefon (0 64 21) 96 13-20 oder 21
Fax (0 64 21) 96 13-29

Hauptgeschäftsstelle Marburg
Deutschhausstraße 28
Telefon (0 64 21) 96 13-0
Fax (0 64 21) 6 24 31

Geschäftsstelle Bad Hersfeld
Linggplatz 17
Telefon (0 66 21) 1 40 22
Fax (0 66 21) 6 25 94

Filialdirektion Fulda
Heinrichstraße 10
Telefon (06 61) 9 28 92-10
Fax (06 61) 9 28 92-20

Hauptgeschäftsstelle Fulda
Heinrichstraße 10
Telefon (06 61) 9 28 92-30
Fax (06 61) 7 95 24

Hauptgeschäftsstelle Hanau
Römerstraße 17
Telefon (0 61 81) 2 48 01
Fax (0 61 81) 25 79 86

Direktion und Filialdirektionen der Sparkassenversicherung in Thüringen

Direktion Erfurt
Magdeburger Allee 4
Telefon (03 61) 56 91-0
Fax (03 61) 56 91-1 40

Filialdirektion Erfurt
Magdeburger Allee 4
Telefon (03 61) 56 91-2 71
Fax (03 61) 56 91-1 45

Filialdirektion Gera
Humboldtstraße 13
Telefon (03 65) 8 39 84-0
Fax (03 65) 8 39 84-84

Filialdirektion Meiningen
Wettiner Straße 5
Telefon (0 36 93) 87 67-0
Fax (0 36 93) 47 18 05

Die Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt, die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen und die Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen firmieren in Thüringen gemeinsam unter der Bezeichnung Sparkassenversicherung.

Organe und Staatsaufsicht

Organe der Brandkasse Gewährträgerversammlung

Dr. Adolf Schmitt-Weigand,
Geschäftsführender Präsident
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
– **Vorsitzender** –
bis 27. 9. 1995

Prof. Dr. Udo Güde,
Geschäftsführender Präsident
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
– **Vorsitzender** –
seit 1. 1. 1996

Gerhard Bökel,
Staatsminister
Hessischer Minister des Innern, Wiesbaden
– **Stellvertretender Vorsitzender** –

Dr. Richard Dewes,
Innenminister
Thüringer Innenministerium, Erfurt
– **Stellvertretender Vorsitzender** –
seit 16. 4. 1996

Dr. Horst Daum,*)
Regierungspräsident, Darmstadt

Ernst Welteke,
Staatsminister
Hessischer Minister der Finanzen, Wiesbaden
bis 4. 4. 1995

Karl Starzacher,
Staatsminister
Hessischer Minister der Finanzen, Wiesbaden
seit 5. 4. 1995

Herbert Gießler,
Vorstandsvorsitzender der
Kreissparkasse Schwalm-Eder, Melsungen

Manfred Ruge,
Oberbürgermeister der Stadt Erfurt

Joachim Claus,*)
Landrat des Kreises Nordhausen
seit 1. 6. 1995

Dr. Udo Schlitzberger,*)
Landrat des Landkreises Kassel

Klaus Stiegel,
Bürgermeister der Stadt Felsberg

Franz Schuster,
Minister
Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur, Erfurt
seit 16. 4. 1996

Dr. Andreas Birkmann,*)
Staatssekretär
Thüringer Finanzministerium, Erfurt
seit 16. 4. 1996

Stellvertretende Mitglieder

Dr. Werner Schindler,
Verbandsgeschäftsführer
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen

Heinrich Pflock,
Ministerialdirigent
Hessisches Ministerium des Innern, Wiesbaden

Hans Peter Collingro,
Ministerialdirigent
Thüringer Innenministerium, Erfurt

Herbert Schestag,*)
Regierungsvizepräsident, Kassel

Rainer Gräf,
Ministerialdirigent
Hessisches Ministerium der Finanzen

Prof. Dr. Udo Güde,
Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Marburg-Biedenkopf
seit 31. 12. 1995

Heinrich Keller,
Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Werra-Meißner, Eschwege
seit 1. 4. 1996

Joachim Claus,
Landrat des Kreises Nordhausen
seit 1. 1. 1995 bis 31. 5. 1995

Ralf Rauch,
Oberbürgermeister der Stadt Gera
seit 1. 6. 1995

Martina Schweinsburg,*)
Landrätin des Kreises Greiz
seit 1. 6. 1995

Hartmut Jungermann,*)
Dipl.-Ing., Kassel

Jürgen Hashelder,
Landrat des Schwalm-Eder-Kreises, Homberg

Robert Erich Fricke,
Ministerialdirigent
Thüringer Finanzministerium, Erfurt

Hans Herbig,*)
Ministerialdirigent
Thüringer Staatskanzlei, Erfurt
seit 16. 4. 1996

Verwaltungsrat

Vertreter des Sparkassen- und Giroverbandes
Hessen-Thüringen

Dr. Adolf Schmitt-Weigand,
Geschäftsführender Präsident
Sparkassen- und Giroverband
Hessen-Thüringen
– **Vorsitzender** –
bis 27. 9. 1995

Prof. Dr. Udo Güde,
Geschäftsführender Präsident
Sparkassen- und Giroverband
Hessen-Thüringen
– **Vorsitzender** –
seit 1. 1. 1996

Erich Bommhardt, Dipl.-Ing.,
Geschäftsführender Gesellschafter der Firma Gebrüder Bommhardt
GmbH & Co. KG, Waldkappel-Bischhausen

Georg Lewandowski,
Oberbürgermeister der Stadt Kassel

Heinz Fröbel,
Regierungspräsident a. D., Kassel

Heinz-Herward Schanz,
Vorstandsvorsitzender der Stadtparkasse Grebenstein

Dr. Thomas Thewalt,
Vorstandsvorsitzender der Stadt- und Kreissparkasse Erfurt
bis 16. 3. 1995

Gerd Bitter,
Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Gera-Greiz
seit 1. 7. 1995

Stellvertretende Mitglieder

Dr. Hanspeter Gondring,
Allgemeiner Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes
Sparkassen- und Giroverband
Hessen-Thüringen

Karl-Hans Caprano,
Geschäftsführender Gesellschafter der Firma Techno-Form Caprano +
Brunnhof KG, Fulda

Alfred Holzhauer,
Landrat des Kreises Bad Hersfeld-Rotenburg

Karl Brede,
Kreishandwerkskammer Kassel

Hans Runk,
Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Fulda

Manfred Vitt,
Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Gotha

*) als beratende Mitglieder

Vertreter des Landes Hessen

Frau Inge Friedrich,
Regierungspräsidentin, Kassel
– **Stellvertretende Vorsitzende** –

Wilhelm Dietzel,
Mitglied des Bundestages, Vizepräsident des Hessischen
Bauernverbandes, Diemelstadt

Karl Schölich,
Präsident der Handwerkskammer Kassel

Stellvertretende Mitglieder

Hartmut Bäumer,
Regierungspräsident, Gießen

Dr. Klaus Klum,
Präsident des Thüringer Bauernverbandes, Wiegleben

Wolfgang Bachmann,
Präsident der Handwerkskammer Erfurt

Vertreter des Freistaates Thüringen

Thomas Kretschmer,
Mitglied des Landtages, Mühlhausen
– **Stellvertretender Vorsitzender** –

Niels Lund Chrestensen,
Präsident der Industrie- und Handelskammer Erfurt

Dr. Jörg Mattei,
Ministerialdirigent
Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur, Erfurt

Stellvertretende Mitglieder

Wolfram Kieselbach,
Haus- und Grundeigentümerverband, Kassel

Ernst-Albert Holzapfel,
Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Kassel

Dr. Rolf Bauer,
Leitender Regierungsdirektor a. D.
Landesverwaltungsamt Weimar
bis 31. 12. 1995

Vertreter der Bediensteten der Brandkasse

Frau Elisabeth Heußner-Protze

Frau Vera Sterzing

Norbert Klinge

Frau Ruth Krägelius-Humburg

Olaf Reich

Holger Schneider

Der Vorstand

Klaus Bechmann
– Vorsitzender des Vorstandes –

Dr. Eckhard Momberger
– Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes –

Horst Gabriel
– Vorstandsmitglied –

Joachim W. Klein
– Vorstandsmitglied –

Manfred Schmidt
– Vorstandsmitglied –

Hans-Peter Schwarz
– Vorstandsmitglied –

Staatsaufsicht und Versicherungsaufsicht

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium
bis 31. 12. 1995

Thüringer Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Hessischen
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
seit 1. 1. 1996

**Mitglieder des Sparkassen-Fachbeirates
der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt
Kassel-Erfurt sowie der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt
und Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen**

Dr. Adolf Schmitt-Weigand
Geschäftsführender Präsident
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
Vorsitzender
bis 27. 9. 1995

Prof. Dr. Udo Güde
Geschäftsführender Präsident
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
Vorsitzender
seit 1. 1. 1996

Karl-Adolf Orth
Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz
Stellvertretender Vorsitzender

Reinhold Albers
Vorsitzender des Vorstandes der Stadtparkasse Borken

Harald Beeck
Mitglied des Vorstandes
der Städtischen Sparkasse und Landesleihbank Fulda

Heinz-Willi Bernhardt
Vorsitzender des Vorstandes der Kreissparkasse Weilburg

Günter Bilckle
Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Mainz
seit 1. 3. 1995

Gerhard Bömelburg
Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Dieburg
– Zweckverbandssparkasse –

Dr. Hanspeter Gondring
Allgemeiner Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen

Arnfrid Gothe
Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Erfurt
bis 31. 12. 1995

Herbert-Hans Grüntker

Geschäftsführer der Helaba-Trust der Landesbank Hessen-Thüringen

Prof. Dr. Udo GüdeVorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Marburg-Biedenkopf
bis 31. 12. 1995**Paul Heidingsfeld**Stellvertretender Vorsitzender
des Vorstandes der Sparkasse Rhein-Nahe
bis 28. 2. 1995**Alfred Merz**

Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Hanau

Hermann PaulGeschäftsführender Direktor
des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz**Michael W. Schmidt**Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Worms
seit 1. 3. 1995**Karl Seidenstücker**

Mitglied des Vorstandes der Kreissparkasse Kassel

Alfred WeberVorsitzender des Vorstandes der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
seit 1. 4. 1996**Beirat Kommunen, öffentliche Unternehmen und Sparkassen
der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt
Kassel-Erfurt sowie der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt
und Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen****Dr. Adolf Schmitt-Weigand**Geschäftsführender Präsident
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
Vorsitzender
bis 27. 9. 1995**Prof. Dr. Udo Güde**Geschäftsführender Präsident
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
Vorsitzender
seit 1. 1. 1996**Karl-Adolf Orth**Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz
Stellvertretender Vorsitzender**Dr. Eckhard Momberger**Vorsitzender des Vorstandes der Öffentlichen Versicherungsanstalten
Hessen-Nassau-Thüringen
Stellvertretender Vorsitzender**Klaus Bechmann**Vorsitzender des Vorstandes der Hessisch-Thüringischen
Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt
Stellvertretender Vorsitzender**Reinhard Chr. Bartholomäi**Leitender Geschäftsführer der Nassauischen Heimstätte,
Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Frankfurt**Lutz Bauer**

Direktor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Dieter BookVorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Mainz
bis 31. 3. 1996**Gernot Fischer**

Oberbürgermeister der Stadt Worms

Hans-Erich Frey

Geschäftsführender Direktor des Hessischen Städtetages

Erwin Henkel

Geschäftsführer des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

Gerrit KaiserGeschäftsführender Direktor des Hessischen Landkreistages
seit 1. 7. 1995**Norbert Kartmann**

Mitglied des Hessischen Landtages

Dr. Dietrich KaßmannLandrat des Kreises Bergstraße
bis 30. 6. 1995**Wolfgang Knoll**

1. Kreisbeigeordneter a. D., Kellheim

Hildegard Pfaff

Mitglied des Hessischen Landtages

Michael Reitzel

Bevollmächtigter des Vorstandes der RWE-Entsorgungs-AG

Claus Schick

Landrat des Kreises Mainz-Bingen

Kurt Schmidt

Landrat des Rhein-Lahn-Kreises

Hansjochem Schrader

Landrat des Kreises Alzey-Worms

Volker Stein

Kreisbeigeordneter a. D., Heusenstamm

Hans-Dieter VenohrSprecher des Vorstandes der Nassauischen Brandversicherungs-
anstalt, Wiesbaden, und der Hessischen Brandversicherungsanstalt,
Darmstadt
bis 31. 12. 1995
seit 1. 1. 1996
Direktor der Kommunalen Versorgungskassen, Wiesbaden**Ernst-Ludwig Wagner**

Mitglied des Hessischen Landtages

Peter Paul Weinert

Landrat des Westerwaldkreises

Reinhold Weist

Mitglied des Hessischen Landtages

Lagebericht des Vorstandes zum 229. Geschäftsjahr 1995

Im Geschäftsjahr 1995 konnte die Brandkasse ihre im Vorjahr eingeleitete Konsolidierungsphase fortsetzen. Sowohl von der Beitrags- als auch von der Kostenseite her wurden die Ziele erreicht.

Mit der Entwicklung der gebuchten Bruttobeiträge im direkten Geschäft befindet sich die Brandkasse weiter im Aufwärtstrend. Insgesamt liegt das Beitragsplus erneut über dem Branchendurchschnitt in der Schadenversicherung. Das ist um so erfreulicher, als dieses Ergebnis bereits den Bestandsverlust aufgrund von Kündigungen nach dem Monopolwegfall berücksichtigt.

Dieser positive Trend ist auch zurückzuführen auf die neuen Vertriebsstrukturen: Seit Anfang 1995 werden der freiberufliche und der angestellte Außendienst der Brandkasse und der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung – und die Berater in den Sparkassen gemeinsam geführt. Bereits im ersten Jahr hat sich die einheitliche Vertriebsführung bewährt, die Verschmelzung der Außendienste der Häuser führte zu spürbaren Synergieeffekten und damit zu Bestandszuwächsen in nahezu allen Sparten. Eine wachsende Rolle fällt dabei den Sparkassen in Nordhessen und Thüringen zu.

Strategisches Ziel der Brandkasse im nord- und osthessischen Geschäftsgebiet ist nun die Erhöhung des Rundumfaktors durch Vertiefung der Kundenbeziehungen. Nach erfolgreicher Umstellung der Monopol-Versicherungsverhältnisse in Verträge mit mehrjähriger Bindung wird die Brandkasse ihren Kunden ergänzende Produkte und neue Serviceleistungen rund um das Haus anbieten. Sie konnte im Geschäftsjahr 1995 ihre Position als Marktführer im Sachversicherungsbereich abermals ausbauen. Die Ausschöpfung der großen Potentiale, die sich aufgrund der unangefochtenen Kundenbindungen bei den Gebäuderversicherungen ergeben, ist zugleich die Basis für eine geschäftspolitische Entwicklung zu einem kundenorientierten, regionalen Serviceversicherer.

Im Geschäftsgebiet Thüringen brachte die Mitversicherungsgemeinschaft mit der Sparkassenversicherung wiederum hervorragende Steigerungen, insbesondere in den Privatkundensegmenten. Ziel der nächsten Jahre ist der Ausbau des Breitengeschäftes und der Versicherungsangebote in den Kundengruppen Handel, Handwerk und Gewerbe.

Das Engagement der öffentlichen Versicherer im Freistaat Thüringen spiegelt sich im erheblichen Aufwand für die Markterschließung. Bis heute wurden 250 Arbeitsplätze

im Innen- und Außendienst geschaffen, für Immobilien-Investitionen stellten die Unternehmen erhebliche Mittel zur Verfügung. Besonderer Ausdruck der Bedeutung des Direktionsstandortes Erfurt war die offizielle Einweihung des neu erbauten Direktionssitzes der öffentlichen Versicherer am Standort Tivoli.

Überdurchschnittlich hoch waren die Aufwendungen beider Unternehmen sowohl für die Förderung der regionalen Kultur, des Breitensports und der Feuerwehren als auch für Kommunikationsmaßnahmen.

Zur positiven Entwicklung der Kosten trugen die Konsolidierungsmaßnahmen in allen Unternehmensbereichen bei. Sowohl bei den Personal- als auch bei den Sachkosten konnten die Konsolidierungsziele erreicht werden. Bei gestiegenen Beiträgen verringerten sich die Brutto-Verwaltungskosten im Gesamtgeschäft um fast 2 Prozent, verglichen mit den Vorjahresergebnissen.

Erhöht hat sich dabei deutlich der Schadenaufwand, in erster Linie bedingt durch einen sprunghaften Anstieg der Feuerschäden. Anlaß zur Sorge geben die Großschäden mit steigenden Schadenssummen. Verlustreich war abermals die Einbruch-Diebstahl- und Raub-(ED)-Sparte, hier stiegen Summen und Anzahl gleichermaßen.

Die überdurchschnittlichen Bestandszuwächse und die erkennbaren Verbesserungen der Kostenseite bilden eine solide Grundlage für die angestrebte Fusion der Brandkasse mit der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung –, der Hessischen Brandversicherungsanstalt Darmstadt und der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden zu einem großen Kompositversicherer.

Die Zusammenarbeit der Häuser konnte im Geschäftsjahr 1995 weiter intensiviert werden: Über die vereinigte Vertriebsorganisation der Brandkasse und der Sparkassenversicherung hinaus gibt es eine Reihe von gemeinsamen Projekten im Bereich der Datenverarbeitung und Betriebsorganisation und auch schon erste unternehmensübergreifende Abteilungen.

In Arbeitsgruppen, in die unternehmensübergreifend Vertreter der Personalräte eingebunden sind, werden seit Ende 1995 Grundlagen für den Fusionsprozeß erarbeitet, die im Laufe 1996 zu Entscheidungen führen sollen.

Den Mitarbeitern der öffentlichen Versicherer in Hessen und Thüringen ist bewußt, daß die Fusion die einmalige Chance bietet, in eine Größenordnung hineinzuwachsen, die unter verschärften Wettbewerbsbedingungen in der Versicherungswirtschaft die Voraussetzung schafft, sich auch für die Zukunft als Serviceversicherer zu behaupten.

Bewegung des Bestandes an selbst abgeschlossenen mindestens einjährigen Schaden- und Unfallversicherungen im Geschäftsjahr 1995

Versicherungsbranche und -arten	Anzahl der Versicherungsverträge			Versicherungssummen		
	am Ende des Vorjahrs Stück	am Ende des Geschäftsjahrs Stück	Veränderung ± Stück	am Ende des Vorjahrs TDM	am Ende des Geschäftsjahrs TDM	Veränderung ± TDM
1. Feuer-Versicherung						
a) Gebäude Zwangs- und Monopolversicherung ¹⁾	427 882	—	× 427 882	295 703 676	—	× 295 703 676
b) Feuer-Industrie-Versicherung	643	671	+ 28	3 625 527	7 184 697	+ 3 559 170
c) Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung	6 752	7 251	+ 499	4 682 716	6 049 723	+ 1 367 007
d) landwirtschaftliche Feuer-Versicherung	10 484	10 250	× 234	1 991 552	1 987 221	× 4 331
e) Sonstige Feuer-Versicherung	21 527	95 176	+ 73 649	42 349 275	141 330 521	+ 98 981 246
Feuer-Versicherung insgesamt	467 288	113 348	× 353 940	348 352 746	156 552 162	× 191 800 584
2. allgemeine Unfall-Versicherung	31 058	32 164	+ 1 106	—	—	—
3. allgemeine Haftpflicht-Versicherung ²⁾	122 435	127 229	+ 4 794	—	—	—
4. Einbruchdiebstahl- und Raub-(ED)Versicherung	13 565	14 083	+ 518	6 918 854	7 614 338	+ 695 484
5. Leitungswasser-Versicherung	25 899	26 957	+ 1 058	58 029 990	54 765 653	× 3 264 337
6. Glas-Versicherung ³⁾	71 653	72 367	+ 714	249 181	255 604	+ 6 423
7. Sturm-Versicherung	26 907	28 291	+ 1 384	61 255 398	54 678 843	× 6 576 555
8. Verbundene Hausrat-Versicherung	139 081	139 398	+ 317	12 115 701	12 602 450	+ 486 749
9. Verbundene Wohngebäude-Versicherung ¹⁾	179 121	432 956	+ 253 835	107 104 379	186 269 978	+ 79 165 599
10. Hagel-Versicherung	1 370	1 283	× 87	29 109	28 530	× 579
11. Technische Versicherungen ⁴⁾	4 824	4 840	+ 16	129 913	93 051	× 36 862
12. übrige Versicherungsbranche und -arten ⁵⁾	7 860	7 664	× 196	3 109 081	4 051 350	+ 942 269
Gesamtes Geschäft	1 091 061	1 000 580	× 90 481	597 294 352	476 911 959	× 120 382 393

¹⁾ Die Haftsummen in der Gebäude Zwangs- und Monopolversicherung sowie in der Verbundene Wohngebäude-Versicherung ergeben sich durch Anwendung eines Baukostenindex von 2 000 % in 1995 (1994 = 2 000 %) auf die Versicherungssummen nach Baupreisen des Jahres 1914 (100 %).

²⁾ Zum Teil nach Glasflächen versichert und daher ohne Versicherungssumme.

³⁾ Maschinen-, Bauleistungs- und Elektronik-Versicherung.

⁴⁾ Mietverlust-Versicherung, Warenversicherung in Tiefkühlanlagen, Reisegepäck-Versicherung, Extended Coverage (EC)-Versicherung und Elementarschadenversicherung.

⁵⁾ einschließlich Feuerhaftungs-Versicherung.

Zugehörigkeit zu Vereinigungen und Verbänden

Die Brandkasse ist Mitglied folgender Vereinigungen und Verbände:

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Bonn

Verband der Schadenversicherer, e. V., Bonn

Verband öffentlicher Versicherer, Düsseldorf

Internationale Vereinigung der Hagelversicherer, Zürich

Rothenburger Vereinigung, Bonn

Wiesbadener Vereinigung, Bonn

Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlich-rechtlichen Versicherer e. V., Kiel

Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände, Frankfurt/M.

Hessischer Städte- und Gemeindebund, Mühlheim a. M.

Haus- und Grundeigentümer Verband Kassel e.V.

Versicherungsbranche

Allgemeine Unfallversicherung*

Allgemeine Haftpflichtversicherung*

Feuerversicherung

*in der Bündelung mit Sachversicherungen

Einbruchdiebstahl- und Raub-(ED) Versicherung

Leitungswasser-Versicherung

Glasversicherung

Sturmversicherung

Verbundene Hausratversicherung

Verbundene Wohngebäudeversicherung

Technische Versicherungen

Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuer- bzw. Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (Extended Coverage)

Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Mietverlustversicherung

Sonstige Sachschadenversicherungen

Soweit dieselben Versicherungsbranche von der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen und der Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt betrieben werden, erfolgt dies in der Form einer offenen Mitversicherung.

Als Landesdirektion der ÖRAG Rechtsschutzversicherung AG in Düsseldorf werden Rechtsschutzversicherungen, als Landesdirektion der Sparkassen-Versicherung, Allgemeine Versicherung AG in Stuttgart werden Transportversicherungen,

als Landesdirektion der Union Krankenversicherung AG in Saarbrücken werden private Krankenversicherungen und

als Kooperationspartner der ELVIA Versicherungsgesellschaft in München werden Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisehaftpflicht- und Reisekrankenversicherungen vermittelt.

Durch ihre Mitgliedschaft bei der Deutschen Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft und bei der Rückversicherungsgemeinschaft Pharma-Pool ist die Brandkasse auch an deren Risiken beteiligt.

Als Rückversicherer übernimmt die Brandkasse Wagnisse der meisten von ihr selbst betriebenen Sparten.

Unsere Mitarbeiter 1995

Am Ende des Geschäftsjahres beschäftigte die Brandkasse einschließlich der Teilzeitkräfte und Auszubildenden 557 Mitarbeiter (Vorjahr 573) – davon 275 weibliche und 282 männliche – im Innen- und Außendienst.

Hierin ist auch der gesamte festangestellte Versicherungs-Außendienst und der technische Dienst enthalten, nicht jedoch der freiberufliche Außendienst. 41 Mitarbeiter/innen waren im Wehrdienst, Erziehungsurlaub, Vorruhestand oder langzeiterkrankt.

Die durch den „Markteintritt“ notwendig gewordene vorübergehende Personalverstärkung durch Zeitarbeitskräfte konnte im hessischen Geschäftsgebiet annähernd auf den Stand vor dem Monopolwegfall zurückgeführt werden. Nachdem die betrieblichen Grundfunktionen an unseren Standorten in Thüringen nunmehr sichergestellt sind, orientiert sich dort der weitere Personalaufbau an dem durch den Geschäftszuwachs bedingten Personalbedarf. Am Ende des Geschäftsjahres beschäftigte die Brandkasse 38 (34) Innendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter (nur Brandkasse) im Bereich der Direktion Erfurt.

Am Jahresende waren insgesamt 38 Personen zusätzlich befristet oder als Saisonkräfte beschäftigt.

Im vergangenen Jahr schieden 48 Mitarbeiter/innen durch Kündigung, Eintritt in den Ruhestand, aus familiären und sonstigen Gründen (Befristungen) aus dem Dienst der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt aus.

Im Mittelpunkt der internen Unternehmensentwicklung stehen in 1996 die Arbeiten für die durch die Gremien der Unternehmen der S-Versicherungsgruppe gebilligten Fusionsvorbereitungen. Im Rahmen einer Projektorganisation wurden 7 Arbeitsgruppen gebildet, denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Unternehmen angehören. Unter Begleitung von externen Unternehmensberatern werden dort die Kernthemen der Fusion aufgearbeitet und vorbereitet. Auch die Personalvertretungen sind in diese Projektorganisation eingebunden, so daß schon bei der Erarbeitung der Fusionsmodelle Mitarbeiterinteressen berücksichtigt werden.

Trotz straffer Vorgaben zum Personalkostenmanagement bekennt sich die Brandkasse zu ihrer Ausbildungsverantwortung. So wurden auch zum 1. August 1995

10 Auszubildende für den Beruf Versicherungskauffrau/-kaufmann eingestellt.

Neben den eigenen Ausbildungsbemühungen unterstützte die Brandkasse auch zahlreiche Institutionen und Schulen bei deren Ausbildungsaktivitäten. So konnte die Brandkasse 1995 wieder einigen Studenten der GhK/Universität Kassel ein Praxissemester ermöglichen. Rund 25 Schüler von allgemeinbildenden Schulen sammelten ihre ersten Erfahrungen in der Berufswelt im Rahmen ihres Betriebspraktikums in der Brandkasse.

Der sozialen Betreuung unserer Mitarbeiter/innen kam – wie in den vergangenen Jahren – erhebliche Bedeutung zu. Hierzu gewährten wir weiterhin Vorschüsse, Beihilfen nach Landesrecht, Darlehen für den Bau oder Kauf von selbstgenutzten Wohnungen und Eigenheimen sowie andere soziale Leistungen.

Im Bereich des Betriebssportes wurden die Angebote von den Bediensteten gern angenommen.

Für 25- bzw. 40jährige Tätigkeit bei der Brandkasse und im öffentlichen Dienst begingen folgende Mitarbeiter/innen ihr Dienstjubiläum:

40 Jahre:

Friedrich Freudenstein
Hans-Georg Krause
Marlies Parsczinski

25 Jahre:

Herbert Appel	Erika Leichtweiß-Leimbach
Ludwig Bechtel	Rosemarie Marsch
Claudia Böhle	Margret Rast
Wilhelm Engelhardt	Brigitte Rewald
Eckhard Eskuiche	Sigrid Römer
Peter Hillebrecht	Helmut Winter

Wir danken den Jubilaren für ihre Pflichterfüllung und Treue.

Im freiberuflichen Außendienst begingen folgende Mitarbeiter ihr Dienstjubiläum:

25 Jahre:

Martin Bender
Bernd Uwe Hübner (1994)
Helmut Spieler

Bei der Brandkasse sind am 31.12.1995 insgesamt über 90 Mitarbeiter/innen beschäftigt gewesen, die ihr 25jähriges bzw. 40jähriges Dienstjubiläum begangen haben.

Unsere Mitarbeiterin Renate Pelzer und ihr Ehemann wurden bei einem Autounfall am 07.04.1995 auf dem Weg in den Urlaub tödlich verletzt. Wir werden ihrer ein ehrendes Andenken bewahren.

Dem Personalrat ist erneut für die aufgeschlossene und konstruktive Zusammenarbeit in Fragen der Mitwirkung und Mitbestimmung nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz zu danken.

Darüber hinaus gilt der Dank des Vorstandes allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Innen- und Außendienstes für ihre gezeigten Leistungen, ihr Engagement und ihre vertrauensvolle Mitarbeit, ganz besonders im Hinblick auf die großen geschäftlichen Aktivitäten sowie die Bewältigung der fusionsbedingten Vorbereitungsarbeiten.

Beiträge

Im abgelaufenen Geschäftsjahr vereinnahmte die Brandkasse im **Gesamtgeschäft** verdiente Bruttobeiträge in Höhe von 293,50 Millionen DM (Vorjahr 288,73 Millionen DM). Sie übersteigen damit den Vorjahreswert um 4,77 Millionen DM bzw. 1,66 Prozent (Vorjahr 25,12 Millionen DM bzw. 9,53 Prozent). Nach Rückversicherungsabgaben von insgesamt 55,81 Millionen DM (Vorjahr 70,67 Millionen DM) rechnen sich verdiente Netto-Beitragseinnahmen von 237,69 Millionen DM (Vorjahr 218,06 Millionen DM). Die Eigenbehaltsquote hat sich auf 80,99 Prozent (Vorjahr 75,53 Prozent) erhöht.

In den Zweigen des **selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts** sind die verdienten Brutto-Beitragseinnahmen auf 275,45 Millionen DM (Vorjahr 264,31 Millionen DM) angestiegen. Hieraus resultiert eine Prämiensteigerung von 4,21 Prozent (Vorjahr 11,34 Prozent). Das gegenüber dem Vorjahr zurückgegangene Prämienwachstum ist maßgeblich durch den Wegfall der Monopolrechte in der Sparte Gebäude Zwangs- und Monopolversicherung zum 01. Juli 1994 geprägt worden. Durch bundes- und landesgesetzliche Regelungen zur Umsetzung der 3. EG-Schadenrichtlinie ist den Versicherten mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 31.12.1994 ein Kündigungsrecht für ihre Gebäudefeuerversicherung eingeräumt worden. Dank der strategischen und operativen Vorbereitungen der Brandkasse haben wir erreichen können, daß 98 Prozent der Gebäudeeigentümer bei der Brandkasse geblieben sind. Es sind lediglich Beiträge in Höhe von 8,42 Millionen DM aus dem früheren Monopolbestand abgebrochen. Neben dynamischen Beitragsanpassungen in verschiedenen Versicherungszweigen haben insbesondere erfreuliche Produktionszuwächse in den Sparten Glas, Leitungswasser, Sturm sowie Haftpflicht zu dem überdurchschnittli-

chen Prämienwachstum beigetragen. Erfreulich haben sich wiederum die Prämien im Thüringer Geschäftsgebiet entwickelt. Im Rahmen der 50prozentigen Mitversicherungsgemeinschaft mit der Sparkassenversicherung in Wiesbaden vereinnahmte die Brandkasse im Berichtsjahr Beiträge von 29,24 Millionen DM (Vorjahr 22,29 Millionen DM). An Rückversicherungsbeiträgen verausgabte die Brandkasse 55,27 Millionen DM (Vorjahr 65,97 Millionen DM). Die Selbstbehaltsquote hat sich von 75,07 Prozent auf 79,94 Prozent erhöht.

Bei der Darstellung der Entwicklung der Brutto-Beitragseinnahmen der einzelnen Versicherungszweige im Berichtsjahr ist im Vergleich zum Vorjahr hervorzuheben, daß die Beitragsbestände des früheren Versicherungszweiges Gebäude Zwangs- und Monopolversicherung auf der Grundlage der neuen Bedingungswerke in die Versicherungszweige Feuer und Verbundene Wohngebäude überführt worden sind. Danach sind in diesen Versicherungszweigen die Geschäftsjahreszahlen mit denen des Vorjahres nicht vergleichbar.

Die Beitragseinnahmen in dem von uns in **Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft** oder indirekten Geschäft weisen mit 18,05 Millionen DM (Vorjahr 24,24 Millionen DM) einen nennenswerten Rückgang auf. Das im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr geringere Beitragsvolumen beruht im wesentlichen auf dem Wegfall eines besonderen Exzedenten-Rückversicherungsvertrages im Zusammenhang mit der ehemaligen Gebäude Zwangs- und Monopolversicherung. Im übrigen spielt das Portefeuille des übernommenen Rückversicherungsgeschäfts bezogen auf das Gesamtgeschäft der Brandkasse eine untergeordnete Rolle.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Darstellung der gebuchten Brutto-Beiträge nach Versicherungssparten.

Gebuchte Brutto-Beiträge nach Versicherungssparten:

	Gebuchte Brutto-Beiträge		Veränderung %
	1995 DM	1994 DM	
I. Selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft			
Allgemeine Unfallversicherung	8 442 436,63	8 055 778,53	4,80
Allgemeine Haftpflichtversicherung	17 035 977,43	15 400 971,67	10,62
Feuerversicherung	81 155 678,25	121 599 450,97	- 33,26
Betriebsunterbrechungs-Versicherung	3 873 462,40	3 016 342,72	28,42
Einbruchdiebstahl- und Raub-(ED)-Versicherung	9 766 044,71	8 867 815,10	10,13
Leitungswasser-Versicherung	10 358 336,28	9 133 168,56	13,41
Glasversicherung	9 282 636,80	8 533 518,41	8,78
Sturmversicherung	9 528 606,76	8 645 632,34	10,21
Verbundene Hausratversicherung	21 677 611,66	21 028 998,28	3,08
Verbundene Wohngebäudeversicherung	101 863 350,71	58 155 899,70	75,16
Technische Versicherungen	1 770 568,82	1 406 646,02	25,87
Extended Coverage (EC)-Versicherung	470 906,88	195 278,91	141,15
sonstige Versicherungen	825 264,75	574 999,37	43,52
	276 050 882,08	264 614 500,58	4,32

Gebuchte Brutto-Beiträge nach Versicherungsparten:

	Gebuchte Brutto-Beiträge		Veränderung %
	1995 DM	1994 DM	
2. In Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft			
Feuerversicherung	7 394 285,29	13 567 606,94	- 45,50
Einbruchdiebstahl- und Raub-(ED)-Versicherung	923 989,41	1 133 998,85	- 18,52
Leitungswasser-Versicherung	553 552,90	545 923,51	1,40
Sturmversicherung	1 015 173,58	1 009 496,10	0,56
Verbundene Hausratversicherung	599 790,03	729 530,64	- 17,78
Verbundene Wohngebäudeversicherung	5 557 624,85	5 694 481,81	- 2,40
sonstige Versicherungen	1 983 332,97	1 712 053,34	15,85
	18 027 749,03	24 393 091,19	- 26,09
3. Gesamtes Versicherungsgeschäft	294 078 631,11	289 007 591,77	1,75

Schadenverlauf

Die Aufwendungen für die gezahlten und zurückgestellten Versicherungsfälle des Geschäftsjahres erhöhten sich im **Gesamtgeschäft** auf brutto 199 404 026,15 DM (Vorjahr 177 589 949,25 DM). Im Vergleich zum Vorjahr stiegen damit die Aufwendungen für Versicherungsfälle um 12,28 Prozent. Insgesamt verschlechterte sich die Brutto-Schadenquote von 61,51 Prozent im Vorjahr auf 67,94 Prozent im Berichtsjahr. Nach Abzug der Rückversicherungsanteile errechnet sich im Berichtsjahr eine etwas höhere Netto-Schadenquote von 63,14 Prozent (Vorjahr 61,46 Prozent).

Der Brutto-Schadenaufwand für Geschäftsjahresschäden in allen Zweigen des **selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts** hat sich spürbar um 15,15 Prozent gegenüber dem Vorjahr erhöht. Der Brutto-Schadenaufwand für Geschäftsjahresschäden ist auf 189,60 Millionen DM (Vorjahr 164,66 Millionen DM) angestiegen. Demgegenüber ist die Anzahl der Geschäftsjahresschäden um 14,12 Prozent zurückgegangen. Die Brutto-Schadenquote ist durch Großschäden auf 68,83 Prozent (Vorjahr 62,30 Prozent) angestiegen. Die Netto-Schadenquote hat sich mit 63,71 Prozent gegenüber dem Vorjahr mit 61,92 Prozent nur geringfügig verschlechtert.

In den nachfolgenden Erläuterungen zu der Entwicklung des Schadenverlaufs in den Versicherungszweigen Feuer und Verbundene Wohngebäude ist ein Vergleich der Geschäftsjahresangaben mit den Vorjahresangaben nicht möglich. Wie bereits bei den Erläuterungen zu der Entwicklung der Beitragseinnahmen ausgeführt, ist hierfür der Wegfall des gesonderten Ausweises des früheren Versicherungszweiges Gebäude Zwangs- und Monopolversicherung und die Übernahme dieser Bestände in die Versicherungszweige Feuer und Verbundene Wohngebäude verantwortlich. Es wurde daher bei den Erläuterungen zu den betreffenden Versicherungszweigen auf die Vorjahresangaben verzichtet.

In der **Feuerversicherung** sind Brutto-Geschäftsjahresschäden von 73,33 Millionen DM entstanden. Die Brutto-Schadenquote beträgt 91,17 Prozent. In der **Feuer-Industrie-Versicherung** beträgt die Brutto-Schadenquote

80,50 Prozent. Die **landwirtschaftliche Feuerversicherung** weist eine Schadenquote von 95,57 Prozent aus und in der Versicherungsart **sonstige Feuerversicherung** errechnet sich eine Brutto-Schadenquote von 95,76 Prozent. Durch die Realisierung einer größeren Regreßforderung aus einem Vorjahresschaden ist in dieser Sparte ein erfreulicher Überschuß entstanden.

In der Sparte **Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung** beträgt die Schadenquote im Berichtsjahr 71,65 Prozent.

In der **Allgemeinen Unfallversicherung** haben sich die Schadenaufwendungen im Geschäftsjahr nach der ungünstigen Entwicklung der letzten Jahre noch einmal spürbar auf 7,29 Millionen DM (Vorjahr 5,89 Millionen DM) erhöht. Mit einer auf 86,94 Prozent (Vorjahr 73,54 Prozent) angestiegenen Brutto-Schadenquote errechnet sich in diesem Versicherungszweig ein erheblicher versicherungstechnischer Verlust. Gegenüber einem deutlich höheren Schadenvolumen, das insbesondere auf einer sorgfältigen Schadenreservierung beruht, ist die Anzahl der Geschäftsjahresschäden um rund 10 Prozent zurückgegangen.

In der **Allgemeinen Haftpflichtversicherung** einschließlich der Feuerhaftungsversicherung sind die Geschäftsjahresschäden auf 6,64 Millionen DM (Vorjahr 5,10 Millionen DM) spürbar gewachsen. Trotz der gestiegenen Schadenquote von 38,98 Prozent (Vorjahr 33,54 Prozent) ist ein erfreulicher versicherungstechnischer Überschuß entstanden.

Der Schadenverlauf in der **Einbruchdiebstahl- und Raub (ED)-Versicherung** war im Berichtsjahr wiederum katastrophal. Für Geschäftsjahresschäden sind 11,20 Millionen DM (Vorjahr 9,89 Millionen DM) verausgabt worden. Die Brutto-Schadenquote hat sich nochmals auf 117,41 Prozent (Vorjahr 108,93 Prozent) verschlechtert. Das versicherungstechnische Ergebnis schließt mit einem schmerzlichen Verlust von 8,60 Millionen DM ab. Die bereits im Vorjahr eingeleiteten Sanierungsbemühungen werden wir auch in Zukunft durch strengere Schadenverhütungsmaßnahmen und durch die Einführung von bedarfsgerechteren Beitragstarifen fortsetzen. Die Sanie-

zung dieses Versicherungszweiges gehört zu einer der operativen Aufgaben unseres Hauses.

In der **Leitungswasser-Versicherung** reduzierten sich die Schadenbelastungen auf 4,93 Millionen DM (Vorjahr 5,03 Millionen DM). Die Geschäftsjahresschadenquote verbesserte sich auf 47,83 Prozent (Vorjahr 55,22 Prozent). Die Sparte schloß mit einem erheblichen versicherungstechnischen Überschuß ab.

In der **Sturmversicherung** hat sich die Schadensituation zufallsbedingt im Berichtsjahr spürbar verbessert. Die Ausgaben für Geschäftsjahresschäden sind auf 2,93 Millionen DM (Vorjahr 4,19 Millionen DM) zurückgegangen. Die Bruttoschadenquote beträgt 25,14 Prozent (Vorjahr 48,39 Prozent). Das versicherungstechnische Nettoergebnis – vor Veränderung der Schwankungsrückstellung – beträgt 1,96 Millionen DM.

Die Geschäftsjahresschäden in der **Verbundenen Hausratversicherung** sind im Berichtsjahr unwesentlich auf 11,56 Millionen DM (10,86 Millionen DM) angestiegen. Die Brutto-Geschäftsjahresschadenquote beläuft sich auf 53,45 Prozent (Vorjahr 51,60 Prozent). Das versicherungstechnische Netto-Ergebnis ist positiv.

Die mit Abstand stärkste Einzelsparte der Brandkasse, die **Verbundene Wohngebäudeversicherung**, ist wesentlich durch die Übernahme von Teilbeständen aus der früheren Gebäude Zwangs- und Monopolversicherung beeinflusst worden. In diesem Versicherungszweig werden im Berichtsjahr erstmalig Schäden aus der Dreifach-Kombination Feuer, Leitungswasser und Sturm ausgewiesen. Insgesamt wurden Brutto-Geschäftsjahresschäden von 64 Millionen DM bilanziert. Hieraus resultiert eine Schadenquote von 63,22 Prozent. Insgesamt verzeichnet dieser Versicherungszweig einen nennenswerten versicherungstechnischen Verlust.

In der **Glasversicherung** hat sich die Brutto-Schadenquote auf 32,78 Prozent (Vorjahr 37,30 Prozent) und in der **Hagelversicherung** auf 35,22 Prozent (Vorjahr 100,99 Prozent) verbessert. In den **Technischen Versicherungszweigen** ist die Brutto-Schadenquote von 94,38 Prozent im Vorjahr auf 73,59 Prozent im Geschäftsjahr zurückgegangen.

Die **Sonstigen Versicherungszweige** Reisegepäck, Mietverlust, Waren in Tiefkühlanlagen, Extended Coverage (EC) und Elementarschaden schließen zusammen mit einer Brutto-Schadenquote von 80,97 Prozent (Vorjahr 105,23 Prozent) ab.

In allen Versicherungszweigen des **übernommenen Rückversicherungsgeschäfts** sind Schäden von 9,80 Millionen DM (Vorjahr 12,93 Millionen DM) entstanden. Die Schadenquote über alle Sparten liegt fast unverändert bei 54,31 Prozent (Vorjahr 52,94 Prozent). Das versicherungstechnische Ergebnis f. e. R. ist positiv.

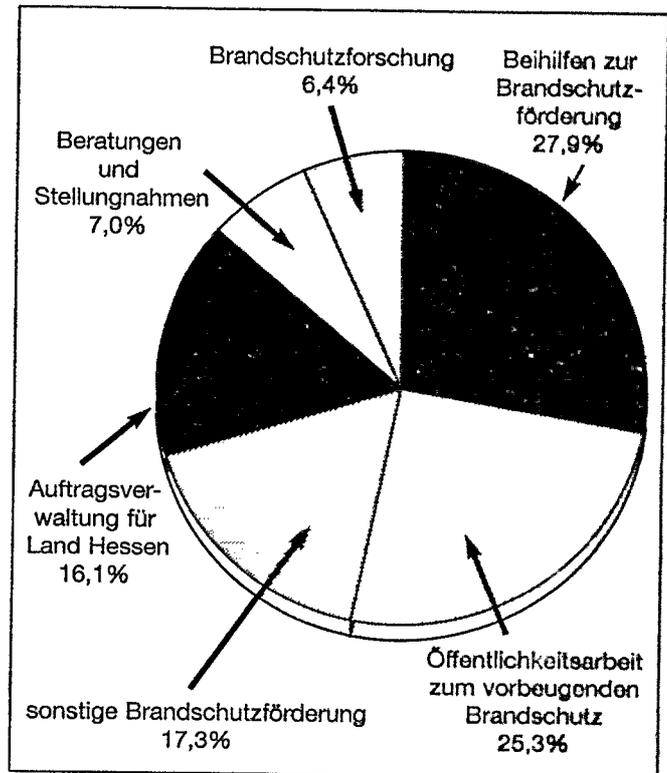
Schadenverhütung und Schadenminderung

Als öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen setzt die Brandkasse auf dem Gebiet des Versicherungswesens Maßstäbe in Preis, Leistung und Service. Die ausgeprägten Serviceleistungen der Brandkasse im Bereich der Schadenverhütung werden begleitet durch die verschiedensten Fördermaßnahmen für die Feuerwehren.

Die Gewährträgerversammlung der Brandkasse, das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Thüringer Ministerium für

Wirtschaft und Verkehr haben die Wahrnehmung von Brandschutzaufgaben im öffentlichen Interesse auch für die Zukunft bestätigt. Die Brandkasse wird daher auch künftig Einrichtungen und Maßnahmen fördern, die der Erhöhung der Feuersicherheit, der Verbesserung des Feuerlöschwesens sowie der Schadenverhütung und Schadenminderung dienen.

1995 hat die Brandkasse 11 Millionen DM Feuerschutzsteuer abgeführt. Darüber hinaus hat sie 2,5 Millionen DM für Schadenverhütungs- und Schadenminderungsmaßnahmen bereitgestellt. Diese Mittel gliedern sich wie folgt:



Im Geschäftsjahr 1995 hat die Brandkasse 2.692 Dienstleistungen erbracht. Im Auftrag des Landes Hessen hat sie Zuwendungsanträge kommunaler Gebietskörperschaften für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, den Bau von Feuerwehrhäusern, die Verbesserung der Löschwasserversorgungsanlagen und die Beschaffung technischer Ausrüstung der Feuerwehren bearbeitet.

Der Technische Prüfdienst der Brandkasse hat ferner

- Abnahmen von Löschfahrzeugen in den Herstellerwerken und in den Städten und Gemeinden
- Abnahmen von Feuerwehrhäusern und Löschwasserversorgungsanlagen
- Überprüfung der hydraulischen Rettungsgeräte
- die Beratung der Gebietskörperschaften in Verbindung mit den zuständigen Brandschutzdienststellen u. a. in Fragen von Bau- und Beschaffungsmaßnahmen für den Brandschutz bzw. die Feuerwehren durchgeführt.

Auch bei der Durchführung der Feuerwehrleistungsübungen wurde Verwaltungsunterstützung geleistet.

Die Brandkasse hat kommunalen Gebietskörperschaften zinsgünstige Darlehen zur Verbesserung des Brandschutzes gewährt. Gleichzeitig hat sie die öffentlichen Feuerwehren und die Feuerwehrverbandsarbeit finanziell unterstützt.

Zur Förderung privater Initiativen zur Schadenverhütung und Schadenminderung hat die Brandkasse finanzielle Anreize

- zu der Erneuerung feuergefährlicher Schornsteine
- der Erstellung von Brandwänden
- zur Verbesserung des Brandschutzes bei besonders schutzbedürftigen Objekten
- zur Beschaffung von Heumeßsonden gewährt.

Zur 13. Brandschutzwoche wurde auch 1995 umfangreiche Aufklärungsarbeit geleistet. In Zusammenarbeit mit der Schweißtechnischen Lehranstalt der Handwerkskammer Kassel hat die Brandkasse zu dem Themenbereich „feuergefährliche Arbeiten“ umfassend informiert.

Zur Schadenverhütung in Ein- und Mehrfamilienhäusern wurde unter dem Titel „Schutz rund um's Haus“ Tips zum Brand und Frostschutz, zur Sturm- und Hagelgefahr und zur Haushaltspflicht herausgegeben. Weiterhin erfolgten Anleitungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden. Hierzu ist speziell ein neues Merkblatt „Im Keim erstickt“ erstellt worden.

Darüber hinaus wurden Hinweise zum Verhalten im Brandfalle erstmals mehrsprachig erstellt. Diese Infotafeln sind zum Aushang in Wohnheimen, Beherbergungsstätten, Bürogebäuden . . . bestimmt.

Hintergrund dieser Schadenverhütungsoffensive der Brandkasse ist die steigende Anzahl von Bränden und anderer Schadenereignisse.

Darüber hinaus hat die Brandkasse im Rahmen der Brandschutzerziehung ihre Aufklärungsarbeit fortgesetzt und zur Brandursache „Zündeln von Kindern“ Malhefte zur Brandschutzerziehung sowie das Sparkassensonderheft der Kinderzeitschrift HALLO „Feuer – ein brandheißes Abenteuer“ beschafft und für Kindergärten und Schulen herausgegeben.

Neben diesen Leistungen hat das Unternehmen auch die Sonderaktion zur Förderung des Brandschutzes in Thüringen fortgesetzt. Anlässlich der Eröffnung der Brandschutzwoche am 13. 9. 1995 sind in Jena-Lobeda im Rahmen einer 2. Sonderaktion den Thüringer Feuerwehren Wassersauger, Tauchpumpen, Gully-Eier und Ausbildungsmaterial übergeben worden. Gegenstände, die insbesondere zur Verminderung von Löschwasserschäden und Schäden durch Hochwasserereignisse dienen. An die Jugendfeuerwehren wurden nochmals 2.000 Helme übergeben. Hiermit ist ein ganz erheblicher Beitrag zur Unfallverhütung erbracht worden.

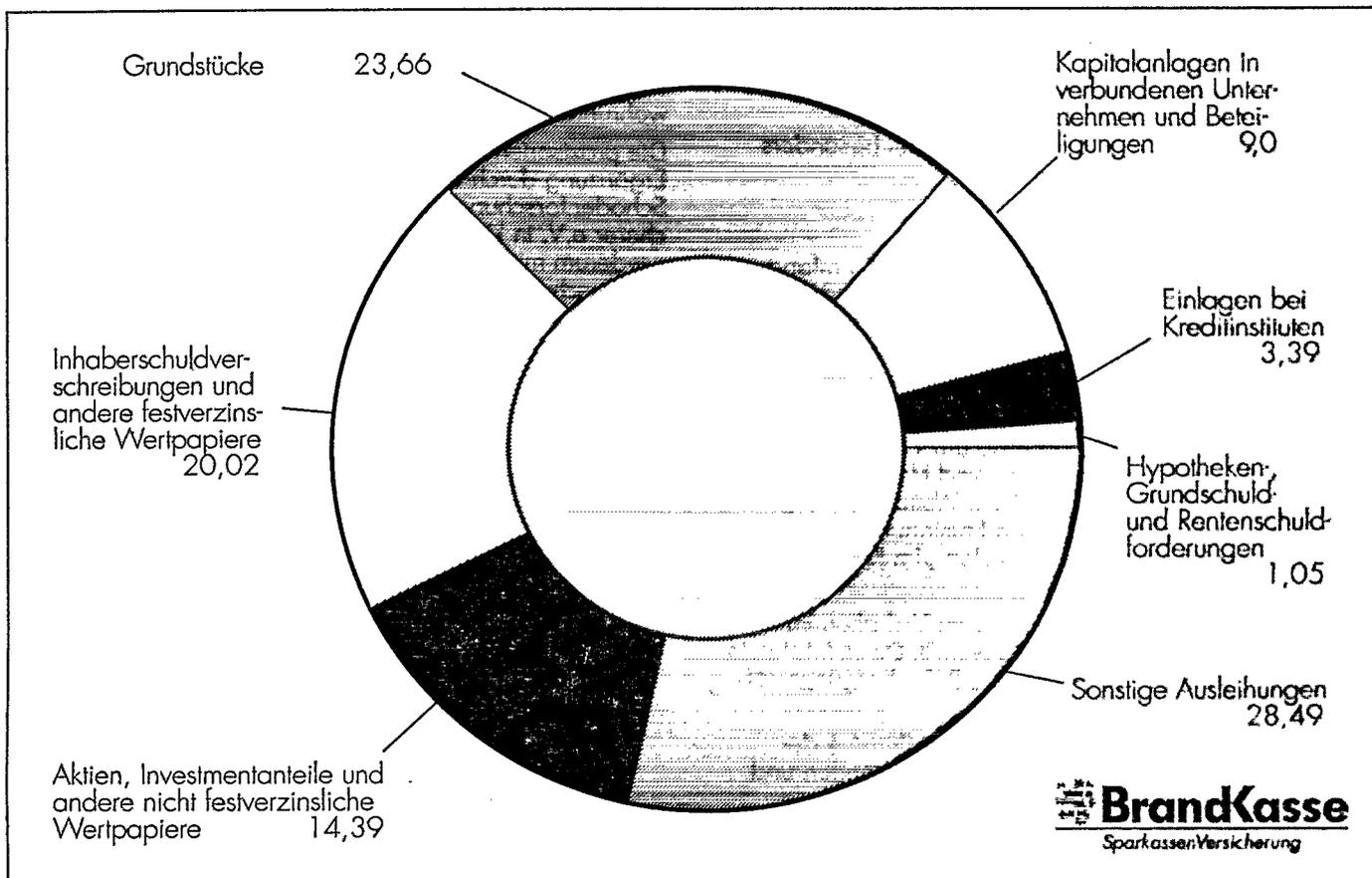
Darüber hinaus haben die Sachverständigen der Brandkasse bei Neu- und Umbauten im baulichen Brandschutz beraten. Mit Fachvorträgen zum vorbeugenden Brandschutz z. B. in Krankenhäusern, bei Wohnungsbaugesellschaften, vor Berufsverbänden, in Schulen und bei Feuerwehren sowie durch regionale Ausstellungen zur Schadenverhütung klärt die Brandkasse über die Ursachen und Wirkungen von Schäden auf und trägt damit den Gedanken der Schadenverhütung in das Bewußtsein der Öffentlichkeit.

Im Zeichen der sozialen Fürsorge für die im Dienst verunglückten Feuerwehrangehörigen bzw. deren Hinterbliebene wird die von der Brandkasse betriebene Feuerwehrunfallunterstützungskasse tätig. Die Thüringer Feuerwehrunfallkasse wurde auch im Berichtsjahr unterstützt.

Die praxisorientierte Schadenverhütungsarbeit findet ihre Ergänzung durch das Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung (IfS) der öffentlich-rechtlichen Versicherer e.V. in Kiel, dessen Forschungsarbeit in 1995 wiederum mitfinanziert wurde, um der Allgemeinheit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet zu dienen.

Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb

Nachdem die Brandkasse in den beiden vorangegangenen Geschäftsjahren erhebliche Aufwendungen in die Bestandssicherung der früheren Gebäudefeuerversicherungsbestände investiert hat, haben sich die im Berichtsjahr eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen positiv auf die Kostenentwicklung ausgewirkt. Einschließlich der veränderten Kostenausweise sind im Berichtsjahr Brutto-Verwaltungskosten von 96,67 Millionen DM (Vorjahr 98,54 Millionen DM) angefallen. Für das Gesamtgeschäft errechnet sich eine auf 32,94 Prozent (Vorjahr 34,13 Prozent) verminderte Kostenquote. Von den Gesamtaufwendungen für den Versicherungsbetrieb entfallen auf das direkte Geschäft 91,71 Millionen DM (Vorjahr 92,80 Millionen DM). Es errechnet sich eine Kostenquote von 33,29 Prozent (Vorjahr 35,11 Prozent).



Zusammensetzung der Kapitalanlagen in %

Kapitalanlagen und Erträge

Die Bilanzwerte der Kapitalanlagen haben sich im Berichtsjahr auf 250,83 Millionen DM (Vorjahr 213,67 Millionen DM) positiv entwickelt.

Einem Neuanlagevolumen von 102,21 Millionen DM stehen Abgänge von 61,75 Millionen DM gegenüber.

Der um mehr als 17 Prozent angewachsene Bestand an Kapitalanlagen verteilt sich auf die einzelnen Kapitalanlagearten: Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken 23,66 Prozent (Vorjahr 29,07 Prozent), Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen 9,00 Prozent (Vorjahr 8,06 Prozent), Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere 14,39 Prozent (Vorjahr 15,56 Prozent), Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere 20,02 Prozent (Vorjahr 18,96 Prozent), Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen 1,05 Prozent (Vorjahr 1,20 Prozent), Sonstige Ausleihungen 28,49 Prozent (Vorjahr 26,28 Prozent), Einlagen bei Kreditinstituten 3,39 Prozent (Vorjahr 0,84 Prozent) sowie andere Kapitalanlagen kein Bestand (Vorjahr 0,03 Prozent).

Die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen haben sich im Berichtsjahr aufgrund des gestiegenen Kapitalanlagevolumens auf 21,68 Millionen DM (Vorjahr 19,86 Millionen DM) erfreulicherweise gesteigert.

Die laufende Durchschnittsverzinsung unserer Kapitalanlagen (berechnet nach der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft empfohlenen Berechnungsmethode) betrug 5,25 Prozent (Vorjahr 4,83 Prozent).

Die Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen betragen in 1995 0,37 Millionen DM (Vorjahr 0,32 Millionen DM).

Jahresüberschuß

Das Geschäftsjahr 1995 schließt mit einem Jahresüberschuß von 2 045 000 DM (Vorjahr Jahresfehlbetrag von 10 455 000 DM) ab. Aus dem versicherungstechnischen Gesamtergebnis wurde der Schwankungsrückstellung und ähnlichen Rückstellungen ein Betrag von 6,67 Millionen DM (Vorjahr 11,07 Millionen DM) zugeführt.

Der Jahresüberschuß ist der satzungsmäßigen Sicherheitsrücklage zugeführt worden. Der Anteil der Sicherheitsrücklage an den verdienten Beiträgen für eigene Rechnung des Gesamtgeschäfts beträgt zum Bilanzstichtag 20,98 Prozent (Vorjahr 21,93 Prozent).

Sonstige Angaben

Die Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt und die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung – sowie die Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung – sind verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG i. V. m. § 18 Abs. 2 AktG.

Die Brandkasse verwaltet bei wechselseitigem Haftungsausschluß die wirtschaftlich selbständigen **Kommunalen Versorgungskassen**, nämlich

die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel (ZVK), die die tariflichen Ansprüche der Rentner ihrer z. Z. 397 Mitgliedskörperschaften des öffentlichen Dienstes auf Zusatzversorgung erfüllt,

die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (BVK), die für ihre z. Z. 183 Mitgliedskörperschaften die Versorgung der Pensionäre, Witwen und Waisen übernimmt

und die Sterbekasse für den öffentlichen Dienst, die im Todesfall den Berechtigten die vereinbarten Versicherungssummen zur Deckung der Bestattungskosten auszahlt.

Die Pflichtleistungen der **Kommunalen Versorgungskassen** betragen im Berichtszeitraum 171,34 Millionen DM, wovon 113,22 Millionen DM auf Zusatzrenten der ZVK, 57,94 Millionen DM auf Leistungen an Versorgungsempfänger, Witwen und Waisen der BVK-Mitgliedskörperschaften und 0,18 Millionen DM auf Pflichtleistungen der Sterbekasse entfielen.

Wir danken insbesondere unseren Verbundpartnern, den Sparkassen unseres Geschäftsgebietes, dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale –, der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen sowie den Verbundunternehmen der S-Versicherungsgruppe in Hessen und Thüringen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Der Geschäftserfolg der Brandkasse im abgelaufenen Geschäftsjahr ist nicht zuletzt auch das Ergebnis dieser engen Zusammenarbeit.

Zu den satzungsmäßigen Aufgaben der Brandkasse gehört die Förderung caritativer und kultureller Zwecke, dabei bildeten die finanzielle Unterstützung des Hessischen Museumsverbandes und der Staatlichen Kunstsammlungen in Kassel einen Schwerpunkt.

Die Zusammenarbeit mit der Gesamthochschule Kassel/Universität ist auch im Berichtsjahr weiter intensiviert worden.

Ausblick

In den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres haben sich die Bruttobeiträge des direkten Geschäfts wiederum erfreulich entwickelt. Trotz des Wegfalls der Monopolrechte in der Gebäude Zwangs- und Monopolversicherung hat die positive Umsatzentwicklung der vergangenen Jahre angehalten. Über alle Versicherungszweige ergeben sich Beitragszuwächse von mehr als 5 Prozent. Überdurchschnittlich haben sich die Beiträge in den Sparten Leitungswasser, Sturm, Verbundene Hausrat, Verbundene Wohngebäude und Unfall entwickelt. Von der ab dem 1. Januar 1995 mit der Sparkassenversicherung in Wiesbaden/Erfurt vereinbarten einheitlichen Führung der Vertriebsorganisationen erhoffen wir uns auch im laufenden Geschäftsjahr wieder eine überdurchschnittliche Produktion. Die Betreuung unserer Stammkundenschaft steht dabei im Vordergrund unserer Aktivitäten.

Auf der Schadenseite müssen wir im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres leider wieder eine steigende Tendenz feststellen. Das Schadenvolumen liegt nahezu 30 Prozent über dem des vergleichbaren Zeitraums des Vorjahres. Zu den höheren Bruttoschäden hat insbesondere die Schadenentwicklung in den Versicherungszweigen Leitungswasser, Einbruchdiebstahl- und Raub (ED), Verbundene Hausrat und Verbundene Wohngebäude beigetragen. Wir hoffen, daß sich dieser negative Schadenverlauf nicht fortsetzt und erwarten in Verbindung mit wiederum zurückgehenden Verwaltungskosten insgesamt für das Geschäftsjahr 1996 ein positives Geschäftsergebnis.

Weitere Ereignisse von besonderer Bedeutung sind in den ersten Monaten des Geschäftsjahres 1996 nicht eingetreten.

Kassel/Erfurt, 15. April 1996

Hessisch-Thüringische
Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt

Der Vorstand

Klaus Bechmann
Horst Gabriel
Manfred Schmidt

Dr. Eckhard Momberger
Joachim W. Klein
Hans-Peter Schwarz

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1995

AKTIVSEITE

	DM	DM	DM	1995 DM	DM	1994 DM
A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital (davon: eingefordert —,— DM)				—,—		—,—
B. Immaterielle Vermögensgegenstände				3 875 960,—		5 951 889,07
C. Kapitalanlagen						
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			59 336 792,04			62 108 585,18
II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen						
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		2 020 000,—			2 020 000,—	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		—,—			—,—	
3. Beteiligungen		20 460 079,86			15 110 079,86	
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		100 000,—	22 580 079,86		100 000,—	17 230 079,86
III. Sonstige Kapitalanlagen						
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			36 097 182,48		33 244 126,50	
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere			50 226 592,—		40 507 856,15	
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen			2 637 657,80		2 560 608,04	
4. Sonstige Ausleihungen						
a) Namensschuldverschreibung	51 000 000,—				42 000 000,—	
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	20 449 428,63				14 152 754,62	
c) Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	—,—				—,—	
d) Übrige Ausleihungen	—,—	71 449 428,63			—,—	
5. Einlagen bei Kreditinstituten		8 500 000,—			1 800 000,—	
6. Andere Kapitalanlagen		—,—	168 910 860,91		64 051,76	134 329 397,07
IV. Depottforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft						—,—
				250 827 732,81		213 648 062,11
D. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice				—,—		—,—
E. Forderungen						
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:						
1. Versicherungsnehmer		3 995 265,54			4 606 490,01	
2. Versicherungsvermittler		8 738 368,11			2 469 237,51	
3. Mitglieds- und Trägerunternehmen			12 733 633,65		—,—	7 075 727,52
II. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft			4 599 934,36			4 709 166,22
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht: DM 3 970 453,89 (Vorjahr DM 4 623 190,59)						
III. Sonstige Forderungen			17 784 031,11			18 635 437,45
davon Forderungen an verbundene Unternehmen: DM 518 249,46 (Vorjahr DM 716 562,87)				35 117 599,12		30 420 331,20
F. Sonstige Vermögensgegenstände						
I. Sachanlagen und Vorräte			6 144 476,72			6 254 898,15
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand			3 332 856,08			2 762 417,13
III. Eigene Anteile Nennwert bzw. rechnerischer Wert: —,— DM			—,—			—,—
IV. Andere Vermögensgegenstände			—,—			—,—
				9 477 332,80		9 017 315,28
G. Rechnungsabgrenzungsposten						
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten			2 683 554,38			2 570 540,85
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten			543 562,74			876 917,48
				3 227 117,12		3 447 458,33
H. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				—,—		—,—
Summe der Aktiva:				302 525 741,85		262 505 055,99

PASSIVSEITE

	DM	DM	1995 DM	DM	1994 DM
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital					
II. Kapitalrücklage					
III. Gewinnrücklagen					
1. Sicherheitsrücklage					
Vortrag zum 1. 1.	47 818 000,—			58 273 000,—	
Einstellung des Jahresüberschusses	2 045 000,—				
Entnahme des Jahresfehlbetrages				10 455 000,—	
Stand am 31. 12.	49 863 000,—			47 818 000,—	
2. Rücklage für eigene Anteile					
3. satzungsmäßige Rücklagen					
4. andere Rücklagen					
		49 863 000,—		47 818 000,—	
IV. Bilanzgewinn/Bilanzverlust darin enthalten Gewinnvortrag DM —,—; Verlustvortrag DM —,—			49 863 000,—		47 818 000,—
B. Genußrechtskapital					
C. Nachrangige Verbindlichkeiten					
D. Sonderposten mit Rücklageanteil					
E. Versicherungstechnische Rückstellungen					
I. Beitragsüberträge					
1. Bruttobetrag	4 361 265,—			3 785 860,—	
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	185 512,—	4 175 753,—			3 785 860,—
II. Deckungsrückstellung					
1. Bruttobetrag					
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft					
III. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle					
1. Bruttobetrag	151 298 741,43			125 962 867,37	
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	41 548 609,61	109 750 131,82		36 035 845,43	89 927 021,94
IV. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitrags- rückerstattung					
1. Bruttobetrag	1 815 721,59			1 815 721,59	
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft		1 815 721,59			1 815 721,59
V. Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen		64 425 917,81			57 757 315,95
VI. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen					
1. Bruttobetrag	11 163 190,—			6 460 760,—	
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft		11 163 190,—			6 460 760,—
			191 330 714,22		159 746 679,48
F. Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird					
I. Deckungsrückstellung					
1. Bruttobetrag					
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft					
II. Übrige versicherungstechnische Rückstellungen					
1. Bruttobetrag					
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft					
G. Andere Rückstellungen					
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		43 447 552,—			42 831 321,—
II. Steuerrückstellungen		36 155,—			133 634,08
III. Sonstige Rückstellungen		3 445 828,18			2 854 810,05
			46 929 535,18		45 819 765,13
H. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft					
I. Andere Verbindlichkeiten					
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungs- geschäft gegenüber					
1. Versicherungsnehmern	579 284,48			797 965,66	
1. Versicherungsvermittlern	5 681 319,17			2 721 217,88	
3. Mitglieds- und Trägerunternehmen		6 260 603,65			3 519 183,54
II. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft		1 266 583,81			1 722 646,57
III. Anleihen davon: konvertibel DM —,—					12 393,69
IV. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					3 846 804,58
V. Sonstige Verbindlichkeiten		6 869 784,99			9 101 028,38
			14 396 972,45		
davon Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen DM 4 880,21 (Vorjahr DM 27 565,67) davon aus Steuern: DM 429 255,19 (Vorjahr DM 327 683,01) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: DM 47 928,90 (Vorjahr DM —,—)					
K. Rechnungsabgrenzungsposten			5 520,—		19 583,—
Summe der Passiva:			302 525 741,85		262 505 055,99

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995

	DM	DM	1995 DM	DM	1994 DM
I. Versicherungstechnische Rechnung					
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung					
a) Gebuchte Bruttobeiträge	294 078 631,11		289 007 591,77		
b) Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	55 999 691,24	238 078 939,87	70 668 363,78	218 339 227,99	
c) Veränderung der Bruttobeitragsüberträge*)	-575 405,—		-280 106,—		
d) Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen*)	-185 512,—	-389 893,—	—	-280 106,—	
			237 689 046,87		218 059 121,99
2. Technischer Zinsertrag für eigene Rechnung					
			—		—
2. Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung					
			74 972,48		32 749,17
4. Aufwendungen für Versicherungsfälle					
a) Zahlungen für Versicherungsfälle					
aa) Bruttobetrag	138 736 403,63		177 540 519,66		
bb) Anteil der Rückversicherer	18 926 637,69	119 809 765,94	49 246 037,42	128 294 482,24	
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle					
aa) Bruttobetrag	25 335 874,06		-2 029 290,43		
bb) Anteil der Rückversicherer	5 512 764,18	19 823 109,88	-5 694 733,72	3 665 443,29	
			139 632 875,82		131 959 925,53
5. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen*)					
a) Netto-Deckungsrückstellung		—	—		
b) Sonstige versicherungstechnische Netto-Rückstellungen		-4 702 430,—	-4 702 430,—	1 222 257,62	1 222 257,62
6. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung					
			—		—
7. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung					
a) Brutto-Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	96 669 357,50		98 544 963,77		
b) davon ab: erhaltene Provision und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	13 342 652,19	83 326 705,31	15 935 160,68	82 609 803,09	
8. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung					
			8 343 644,75		10 274 209,34
9. Zwischensumme					
			1 758 363,47		-5 529 809,18
10. Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen*)					
			-6 668 601,86		-11 071 835,62
11. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung					
			-4 910 238,39		-16 601 644,80
Übertrag					
			-4 910 238,39		-16 601 644,80

*) / = Erhöhung

	DM	DM	DM	1995 DM	DM	1994 DM
Übertrag				-4 910 238,39		-16 601 644,80
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung						
1. Erträge aus Kapitalanlagen						
a) Erträge aus Beteiligungen		238 715,43				928 276,—
davon:						
aus verbundenen Unternehmen DM 187 144,—						
(Vorjahr DM 545 715,—)						
b) Erträge aus Kapitalanlagen						
davon:						
aus verbundenen Unternehmen DM —,—						
(Vorjahr DM —,—)						
aa) Erträge aus Grundstücken, grundstücks-						
gleichen Rechten und Bauten einschließlich						
der Bauten auf fremden Grundstücken	5 077 264,52					4 876 098,15
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	16 363 118,68	21 440 383,20				14 053 476,80
c) Erträge aus Zuschreibungen						
d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen			367 710,23			315 802,84
e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnab-						
führungs- und Teilgewinnabführungsverträgen						
f) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit						
Rücklageanteil			22 046 808,86			20 173 653,79
2. Aufwendungen für Kapitalanlagen						
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalan-						
lagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwen-						
dungen für die Kapitalanlagen	4 846 463,22					5 358 294,23
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	3 300 759,45					3 414 415,82
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	119 205,01					353 391,20
d) Aufwendungen aus Verlustübernahme	1 346 408,71					869 716,10
e) Einstellung in den Sonderposten mit Rücklageanteil			9 612 836,39			9 995 817,35
			12 433 972,47			10 177 836,44
3. Technischer Zinsertrag						
			980 159,46			1 904 588,46
4. Sonstige Erträge						
			6 537 328,04	-5 557 168,58		5 736 585,96
5. Sonstige Aufwendungen						
				1 966 565,50		-10 255 805,86
6. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit						
7. Außerordentliche Erträge						
8. Außerordentliche Aufwendungen						
9. Außerordentliches Ergebnis						
			-31 384,98			-8 115,—
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag						
			-47 049,52	-78 434,50		207 309,14
11. Sonstige Steuern						
12. Erträge aus Verlustübernahme						
13. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Ge-						
winnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungs-						
vertrages abgeführte Gewinne						
14. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag						
				2 045 000,—		-10 455 000,—
15. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr						
				2 045 000,—		-10 455 000,—
16. Entnahmen aus der Kapitalrücklage						
				2 045 000,—		-10 455 000,—
17. Entnahmen aus Gewinnrücklagen						
a) aus der Sicherheitsrücklage						10 455 000,—
b) aus der Rücklage für eigene Anteile						
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen						
d) aus anderen Gewinnrücklagen						10 455 000,—
				2 045 000,—		
18. Entnahmen aus Genußrechtskapital						
				2 045 000,—		
19. Einstellungen in Gewinnrücklagen						
a) in die Sicherheitsrücklage		2 045 000,00				
b) in die Rücklage für eigene Anteile						
c) in satzungsmäßige Rücklagen						
d) in andere Gewinnrücklagen				2 045 000,—		
20. Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals						
21. Bilanzgewinn/Bilanzverlust						

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Den Jahresabschluß 1995 erstellen wir nach den Vorschriften des Versicherungsbilanzrichtlinien-Gesetzes vom 24. Juni 1994. Die Vergleichszahlen des Vorjahres sind aufgrund der neuen Rechnungslegung angepaßt worden.

Erstmals erfolgte der Ausweis der Sparte Atomanlagen Versicherung im in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft. Zur Vergleichbarkeit wurden die Vorjahreszahlen angepaßt.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** bestanden ausschließlich aus EDV-Software. Die Bewertung erfolgte mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die **Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten** sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um die steuerlich zulässigen Abschreibungen bewertet.

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** bilanzieren wir grundsätzlich mit den Anschaffungskosten.

Die **Beteiligungen** setzen wir grundsätzlich mit den Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen an.

Die **Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, wurden zum Nominalwert bilanziert.

Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere wurden mit den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren Börsenkursen bewertet. Ein niedrigerer Wertansatz aus der Vergangenheit wurde beibehalten.

Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere bilanzieren wir mit den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren Börsenkursen; einen niedrigeren Wertansatz der Vergangenheit behielten wir bei.

Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen brachten wir mit dem Rückzahlungsbetrag in Ansatz.

Namenschuldverschreibungen wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Schuldscheinforderungen und Darlehen bilanzieren wir mit dem Rückzahlungsbetrag. Disagioträge grenzen wir passivisch ab und lösten diese planmäßig über die Laufzeit auf.

Die **Einlagen bei Kreditinstituten** wurden mit den Nominalbeträgen angesetzt.

Die **Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft** bilanzieren wir mit den Nominalbeträgen.

Die **Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft** wurden mit dem Nominalwert ausgewiesen.

Die **sonstigen Forderungen** aktivierten wir mit dem Nominalwert.

Sachanlagen und Vorräte wurden mit ihren Anschaffungskosten bewertet. Der Ansatz für die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde um die Abschreibungen für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vermindert.

Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand wurden mit dem Nominalwert in Ansatz gebracht.

Die **Beitragsüberträge** für das selbst abgeschlossene Geschäft sind unter Beachtung der aufsichtsbehördlichen Vorschriften pro Versicherungsvertrag teils nach dem prorata-temporis-, teils nach dem 1/12-Verfahren ermittelt worden. Die Anteile der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen wurden nach den Rückversi-

cherungsverträgen ermittelt. Der Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 30. April 1974 wurde berücksichtigt.

Bei dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft wurden die Brutto-Beitragsüberträge anhand der Aufgaben der Vorversicherer gestellt.

Die **Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle** enthält die Rückstellung für Entschädigungen, und die Rückstellung für Schadenregulierungsaufwendungen. Die Rückstellung für Entschädigungen für das selbst abgeschlossene Geschäft wurde inventurmäßig je Einzelschaden festgesetzt und fortgeschrieben.

Bei der Ermittlung der einzelnen Schadenrückstellungen wurden Ansprüche aus Regressen abgesetzt, soweit ihre Realisierbarkeit feststand oder zweifelsfrei bestimmbar war.

Die Spätschadenrückstellung für eingetretene, bis zur Schließung des Schadenregisters nicht gemeldete Versicherungsfälle wurden nach den Erfahrungswerten der Vorjahre ermittelt. Die Rückstellung für Schadenregulierungskosten wurde unter Beachtung des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 2. Februar 1973 errechnet.

Die Anteile der Rückversicherer an den Rückstellungen wurden den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ermittelt. Im in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft folgen wir grundsätzlich den Aufgaben der Zedenten.

Die **Rückstellungen für Beitragsrückerstattung** wurden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen gebildet.

Die **Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen** wurden gemäß 341 h HGB in Verbindung mit 29 und 30 RechVersV ermittelt.

Die Berechnung der **Rückstellung für drohende Verluste** im Versicherungsgeschäft erfolgte auf der Basis der durchschnittlichen technischen Verluste in einem Sechsjahres-Zeitraum unter Berücksichtigung der Restlaufzeiten. Die zu erwarteten Verluste wurden mit 8% abgezinst.

Die **Rückstellung für späteres Storno** wurde nach den Erfahrungswerten der Vergangenheit festgestellt.

Die Bewertung der **Pensionsrückstellung** erfolgte nach dem Teilwertverfahren gemäß 6 a EStG. Als Rechtsgrundlagen dienten die Richttafeln von Dr. Klaus Heuback.

Der Wertansatz der **übrigen Rückstellungen** erfolgte nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Alle **übrigen Verbindlichkeiten** wurden mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert.

In Rückdeckung übernommenes Geschäft

Das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft wurde phasenverschoben aufgrund der bevorstehenden Fusion mit der Sparkassenversicherung, Wiesbaden/Erfurt und den Brandversicherungsanstalten Wiesbaden und Darmstadt und des damit verbundenen gleichen Abrechnungsmodus eingebucht.

Grundlage der Währungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Aktiv- und Passivposten wurden generell mit den Devisenmittelkursen am Bilanzstichtag auf Deutsche Mark umgerechnet. Das gleiche gilt für die auf fremde Währung lautende Aufwendungen und Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung. Kursgewinne und Kursverluste innerhalb einer Währung wurden saldiert.

Erläuterungen zur Jahresbilanz (Aktivseite)

Entwicklung der Aktivposten B, CI bis III im Geschäftsjahr 1995

	Bilanzwerte Vorjahr	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen	Bilanzwerte Geschäftsjahr
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
B. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 Abs. 1 Satz 1 HGB	5 413 150,50	—	—	—	—	1 804 383,50	3 608 767,—
2. entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert	—	—	—	—	—	—	—
3. sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	538 738,57	157 446,22	1 980,43	4 390,—	—	426 582,22	—
4. Summe B.	5 951 889,07	157 446,22	1 980,43	4 390,—	—	2 230 965,72	3 875 960,—
C I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken							
	62 108 585,18	520 974,77	—	—	—	3 292 767,91	59 336 792,04
C II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen							
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2 020 000,—	—	—	—	—	—	2 020 000,—
2. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	—	—	—	—	—	—	—
3. Beteiligungen	15 110 079,86	5 350 000,—	—	—	—	—	20 460 079,86
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	100 000,—	—	—	—	—	—	100 000,—
5. Summe C II.	17 230 079,86	5 350 000,—	—	—	—	—	22 580 079,86
C III. Sonstige Kapitalanlagen							
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	33 244 126,50	3 561 473,18	—	703 398,76	—	5 018,44	36 097 182,48
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	40 507 856,15	25 891 250,—	—	16 171 514,15	—	1 000,—	50 226 592,—
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	2 560 608,04	285 000,—	—	207 950,24	—	—	2 637 657,80
4. Sonstige Ausleihungen							
a) Namensschuldverschreibungen	42 000 000,—	27 000 000,—	—	18 000 000,—	—	—	51 000 000,—
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	14 152 754,62	32 900 000,—	—	26 603 325,99	—	—	20 449 428,63
c) Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	—	—	—	—	—	—	—
d) übrige Ausleihungen	—	—	—	—	—	—	—
5. Einlagen bei Kreditinstituten	1 800 000,—	6 700 000,—	—	—	—	—	8 500 000,—
6. Andere Kapitalanlagen	64 051,76	—	—	64 051,76	—	—	—
7. Summe C III.	134 329 397,07	96 337 723,18	—	61 750 240,90	—	6 018,44	168 910 860,91
Zwischensumme C I. bis C III.	213 668 062,11	102 208 697,95	—	61 750 240,90	—	3 298 786,35	250 827 732,81
Insgesamt	219 619 951,18	102 366 144,17	1 980,43	61 754 630,90	—	5 529 752,07	254 703 692,81

B. Immaterielle Vermögensgegenstände**1. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 Abs. 1 Satz 1 HGB**

Unter dieser Position wurden im Geschäftsjahr 1993 verschiedene Aufwendungen für die Erweiterung des Geschäftsbetriebes aktiviert, die durch die Abschaffung der Zwangs- und Monopolrechte im Rahmen der 3. EG-Schadenversicherungsrichtlinie in der Sparte Gebäude Zwangs- und Monopolversicherung zum 1. Juli 1994 notwendig wurden.

Die aktivierten Aufwendungen wurden im Geschäftsjahr gem. § 282 HGB mit einem Viertel durch Abschreibungen getilgt.

C I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

Der Bilanzwert der eigengenutzten Grundstücke und Bauten betrug DM 11 504 698,30 (Vorjahr DM 11 685 063,55). Diese Grundstücke wurden überwiegend eigengenutzt. Der Bilanzwert wurde mit 100 % angesetzt.

C II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen**Anteilbesitz an Unternehmen von 20 % oder mehr (§ 285 Nr. 11 HGB)**

Name und Sitz des Unternehmens	Anteil am Kapital in % unmittelbar	Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres DM	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres DM
Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt Versicherungsbüro GmbH, Fritzlar	100	503 997,59	+ 280 553,91
Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt Versicherungsbüro GmbH, Kassel	100	196 606,66	+ 84 844,45
Brandkasse-Vertriebs GmbH, Erfurt	100	50 000,—	—,—
Brandkasse-Schadensservice- und Technikberatung GmbH, Erfurt	100	50 000,—	—,—
Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt Versicherungsbüro GmbH, Korbach	100	379 563,14	+ 29 015,51
Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt Versicherungsbüro GmbH, Bebra	100	151 435,65	+ 929,37
Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt Versicherungsbüro GmbH, Tann	100	393 731,01	+ 43 514,10
Kurfürsten Galerie Verwaltungsgesellschaft mbH, Kassel	50	24 368,35	∕ 1 513,95
Benary Erwerbs- und Baugesellschaft bR, Erfurt	33⅓	9 941 785,88	∕ 110 036,75
Magdeburger Allee 4 Projektgesellschaft mbH, Erfurt	33⅓	30 023 369,83	∕ 34 306,53

C II. 3 Beteiligungen

Die auf diesen Posten entfallenden Nachzahlungsverpflichtungen betragen DM 652 525,— (Vorjahr DM 12 652 525,—).

3. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände

Hierbei handelt es sich um EDV-Software, die auf 3 Jahre abgeschrieben wird.

Passivseite

E. Versicherungstechnische Bruttoreückstellungen insgesamt

	1995 DM	1994 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	17 162 151,34	14 404 419,23
– Haftpflichtversicherung	7 587 866,04	5 485 702,59
– Feuer- und Sachversicherung	174 450 421,83	137 430 668,93
davon Feuerversicherung	79 805 245,19	60 468 930,36
davon Verbundene Hausratversicherung	5 344 052,53	4 166 402,98
davon Verbundene Gebäudeversicherung	53 354 044,71	46 401 682,67
davon sonstige Sachversicherung	35 947 079,40	26 393 652,92
– sonstige Versicherungen	2 289 414,65	2 794 897,80
Gesamt	201 489 853,86	160 115 688,55
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	31 574 981,97	35 666 836,36
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	233 064 835,83	195 782 524,91

E. III. 1. Bruttoreückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

	1995 DM	1994 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	14 752 888,45	10 568 351,09
– Haftpflichtversicherung	6 900 400,16	4 789 300,71
– Feuer- und Sachversicherung	114 043 026,33	89 402 475,09
davon Feuerversicherung	54 698 659,14	39 285 951,61
davon Verbundene Hausratversicherung	4 521 909,24	3 392 449,69
davon Verbundene Gebäudeversicherung	40 042 438,12	33 768 574,04
davon sonstige Sachversicherung	14 780 019,83	12 955 499,75
– sonstige Versicherungen	2 000 046,65	2 652 897,80
Gesamt	137 696 361,59	107 413 024,69
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	13 602 379,84	18 549 842,68
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	151 298 741,43	125 962 867,37

E. V. Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen

	1995 DM	1994 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	2 061 473,89	3 543 290,14
– Haftpflichtversicherung	–,—	–,—
– Feuer- und Sachversicherung	44 407 005,79	37 135 471,13
davon Feuerversicherung	23 743 805,05	20 648 939,75
davon Verbundene Hausratversicherung	–,—	–,—
davon Verbundene Wohngebäudeversicherung	11 610 994,19	10 270 329,23
davon sonstige Sachversicherung	9 052 206,55	6 216 202,15
– sonstige Versicherungen	–,—	–,—
Gesamt	46 468 479,68	40 678 761,27
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	17 957 438,13	17 078 554,68
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	64 425 917,81	57 757 315,95

**E. VI. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
darin enthalten: Rückstellung für drohende Verluste**

	1995 DM	1994 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	–,—	–,—
– Haftpflichtversicherung	–,—	–,—
– Feuer- und Sachversicherung	10 435 190,—	6 031 760,—
davon Feuerversicherung	–,—	–,—
davon Verbundene Hausratversicherung	–,—	–,—
davon Verbundene Gebäudeversicherung	–,—	–,—
davon sonstige Sachversicherung	10 435 190,—	6 031 760,—
– sonstige Versicherungen	–,—	–,—
Gesamt	10 435 190,—	6 031 760,—
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	–,—	–,—
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	10 435 190,—	6 031 760,—

G. III. Sonstige Rückstellungen

	1995 DM	1994 DM
darin enthalten		
Rückstellung für Prüfungs- und Abschlußkosten	536 879,29	315 165,—
Rückstellung für Verpflichtungen auf Grund des Gesetzes zu Artikel 131 GG	662 873,—	728 024,—
Rückstellung für Urlaubsansprüche	1 024 213,02	1 028 103,05
Rückstellung für noch ausstehende Rechnungen	819 898,87	703 086,—

K. Rechnungsabgrenzungsposten

	1995 DM	1994 DM
darin enthalten		
noch nicht verdiente Damna aus Schuldscheinforderungen und Darlehen	5 520,—	19 583,—

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**I. 1. a) Gebuchte Bruttobeiträge**

	1995 DM	1994 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	8 442 436,63	8 055 778,53
– Haftpflichtversicherung	17 035 977,43	15 400 971,67
– Feuer- und Sachversicherung	246 257 566,64	237 942 873,58
davon Feuerversicherung	81 155 678,25	121 599 450,97
davon Verbundene Hausratversicherung	21 677 611,66	21 028 998,28
davon Verbundene Gebäudeversicherung	101 863 350,71	58 155 899,70
davon sonstige Sachversicherung	41 560 926,02	37 158 524,63
– sonstige Versicherungen	4 314 901,38	3 214 876,80
Gesamt	276 050 882,08	264 614 500,58
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	18 027 749,03	24 393 091,19
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	294 078 631,11	289 007 591,77

I. 1.) Verdiente Bruttobeiträge

	1995 DM	1994 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	8 387 425,63	8 010 291,53
– Haftpflichtversicherung	17 044 913,43	15 211 390,67
– Feuer- und Sachversicherung	245 852 329,64	237 766 865,58
davon Feuerversicherung	80 430 936,25	121 789 591,97
davon Verbundene Hausratversicherung	21 631 421,66	21 049 506,28
davon Verbundene Gebäudeversicherung	102 607 717,71	57 676 154,70
davon sonstige Sachversicherung	41 182 254,02	37 251 612,63
– sonstige Versicherungen	4 167 533,38	3 323 627,80
Gesamt	275 452 202,08	264 312 175,58
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	18 051 024,03	24 415 310,19
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	293 503 226,11	288 727 485,77

I. 1.) Verdiente Nettobeiträge

	1995 DM	1994 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	6 565 300,63	5 995 335,53
– Haftpflichtversicherung	15 499 117,43	13 484 053,77
– Feuer- und Sachversicherung	196 322 149,30	177 516 698,61
davon Feuerversicherung	49 782 169,97	80 458 234,19
davon Verbundene Hausratversicherung	21 496 849,46	20 887 795,08
davon Verbundene Gebäudeversicherung	92 525 541,87	47 955 066,13
davon sonstige Sachversicherung	32 517 588,—	28 215 603,21
– sonstige Versicherungen	1 797 804,36	1 342 275,99
Gesamt	220 184 371,72	198 338 363,90
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	17 504 675,15	19 720 758,09
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	237 689 046,87	218 059 121,99

I. 4.) Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle

	1995 DM	1994 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	7 580 205,26	7 711 493,86
– Haftpflichtversicherung	6 709 289,99	3 962 386,11
– Feuer- und Sachversicherung	143 210 205,38	151 430 349,09
davon Feuerversicherung	50 174 212,06	81 846 604,65
davon Verbundene Hausratversicherung	12 119 546,02	10 925 327,05
davon Verbundene Gebäudeversicherung	58 281 077,70	35 874 573,69
davon sonstige Sachversicherung	22 635 369,60	22 783 843,70
– sonstige Versicherungen	1 918 043,11	761 269,11
Gesamt	159 417 743,74	163 865 498,17
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	4 654 533,95	11 645 731,06
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	164 072 277,69	175 511 229,23

Das diesjährige Abwicklungsergebnis wurde im wesentlichen durch die Realisierung einer Regreßforderung im Rahmen eines Feuerschadens aus dem Schadenjahrang 1991 beeinflusst.

I. 7. a) Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb

	1995 DM	1994 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	3 505 459,19	3 131 271,87
– Haftpflichtversicherung	7 089 507,33	6 785 807,23
– Feuer- und Sachversicherung	79 730 032,41	81 837 567,26
davon Feuerversicherung	21 023 143,74	39 116 407,76
davon Verbundene Hausratversicherung	8 618 705,60	8 314 231,78
davon Verbundene Gebäudeversicherung	36 243 542,85	21 419 370,15
davon sonstige Sachversicherung	13 844 640,22	12 987 557,57
– sonstige Versicherungen	1 385 191,37	1 044 597,86
Gesamt	91 710 190,30	92 799 244,22
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	4 959 167,20	5 745 719,55
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	96 669 357,50	98 544 963,77

Von den Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb des Geschäftsjahres entfallen DM 34 556 929,29 (Vorjahr DM 33 958 820,76) auf Abschlußkosten und DM 62 112 428,21 (Vorjahr DM 64 586 143,01) auf Verwaltungskosten.

Rückversicherungssaldo

	1995 DM	1994 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	815 019,52	1 142 567,94
– Haftpflichtversicherung	–968 777,47	–1 803 656,63
– Feuer- und Sachversicherung	–12 919 806,82	–7 695 385,65
davon Feuerversicherung	739 831,76	–4 764 821,45
davon Verbundene Hausratversicherung	–49 838,76	9 623,66
davon Verbundene Gebäudeversicherung	–10 986 608,06	–2 554 362,28
davon sonstige Sachversicherung	–2 623 191,76	–385 825,58
– sonstige Versicherungen	–397 863,21	–1 054 978,60
Gesamt	–13 471 427,98	–9 411 452,94
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	–4 560 697,20	–1 770 446,46
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	–18 032 125,18	–11 181 899,40

– = zugunsten der Rückversicherer
Der Rückversicherungssaldo setzt sich zusammen aus den verdienten Beiträgen des Rückversicherers und den Anteilen des Rückversicherers an den Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle und den Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb.

I. 9.) Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung vor Schwankungsrückstellung

	1995 DM	1994 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
- Unfallversicherung	-1 880 925,14	-1 688 937,12
- Haftpflichtversicherung	2 281 964,44	2 661 703,98
- Feuer- und Sachversicherung	-2 172 424,18	-11 324 718,08
davon Feuerversicherung	5 820 575,87	-7 975 314,75
davon Verbundene Hausratversicherung	502 515,59	1 559 805,78
davon Verbundene Gebäudeversicherung	-6 071 621,45	-2 263 315,74
davon sonstige Sachversicherung	-2 423 894,19	-2 645 893,37
- sonstige Versicherungen	346 003,59	388 465,89
Gesamt	-1 425 381,29	-9 963 485,33
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	3 183 744,76	4 433 676,15
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	1 758 363,47	-5 529 809,18

I. 11.) Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung

	1995 DM	1994 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
- Unfallversicherung	-399 108,89	-149 285,49
- Haftpflichtversicherung	2 281 964,44	2 661 703,98
- Feuer- und Sachversicherung	-9 443 958,84	-18 966 265,21
davon Feuerversicherung	2 725 710,57	-11 551 388,65
davon Verbundene Hausratversicherung	502 515,59	1 559 805,78
davon Verbundene Gebäudeversicherung	-7 412 286,41	-4 127 142,97
davon sonstige Sachversicherung	-5 259 898,59	-4 847 539,37
- sonstige Versicherungen	346 003,59	388 465,89
Gesamt	-7 215 099,70	-16 065 380,83
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	2 304 861,31	-536 263,97
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	-4 910 238,39	-16 601 644,80

II. 11.) Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern enthalten Steuererstattungen aus Organschaftsumlagen in Höhe von DM 10 091,— (Vorjahr DM 9 822,—).

Provisionen und sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter, Personal-Aufwendungen

	1995 DM	1994 DM
1. Provisionen jeglicher Art der Versicherungsvertreter im Sinne des § 92 HGB für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft	31 680 037,92	30 885 126,59
2. Sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter im Sinne des § 92 HGB	3 107 355,26	2 141 008,34
3. Löhne und Gehälter	36 293 444,33	36 130 198,91
4. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	7 417 554,32	7 261 249,12
5. Aufwendungen für Altersversorgung	1 100 990,60	1 055 375,24
6. Aufwendungen insgesamt	79 599 382,43	77 472 958,20

Anzahl der mindestens einjährigen Versicherungsverträge

	1995	1994
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	32 164	31 058
– Haftpflichtversicherung	127 229	122 435
– Feuer- und Sachversicherung	830 604	927 115
davon Feuerversicherung	106 097	460 536
davon Verbundene Hausratversicherung	139 398	139 081
davon Verbundene Gebäudeversicherung	436 885	182 877
davon sonstige Sachversicherung	148 224	144 621
– sonstige Versicherungen	10 583	10 453
Gesamt	1 000 580	1 091 061

Sonstige Angaben

Angaben nach § 251 HGB

Als Mitglied der Pharma-Rückversicherungsgemeinschaft haben wir für den Fall, daß eines der übrigen Poolmitglieder ausfällt, dessen Leistungsverpflichtungen im Rahmen unserer quotenmäßigen Beteiligung zu übernehmen. Ähnliche Verpflichtungen bestehen bezüglich unserer Mitgliedschaft bei der Deutschen Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft.

Nachzahlungsverpflichtungen bei Beteiligungen sind in den Erläuterungen zu den entsprechenden Bilanzposten angegeben.

Angaben nach § 280 Abs. 3 HGB

Aus steuerlichen Gründen sind im Geschäftsjahr entstandene Wertaufholungen gemäß § 280 Abs. 2 und 3 HGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 bzw. Nr. 2 Satz 3 EStG in Höhe von DM 805 910,10 unterlassen worden.

Angaben nach § 281 Abs. 2 Satz 1 HGB

Es erfolgten keine Abschreibungen auf Kapitalanlagen, die auf rein steuerrechtlichen Vorschriften beruhen.

Angaben nach § 285 Nr. 5 HGB

Die Beeinflussung des ausgewiesenen Jahresüberschusses durch steuerrechtliche Abschreibungen, unterlassene Zuschreibungen sowie durch erfolgswirksame Einstellungen und Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteilen hat eine untergeordnete Bedeutung.

Angaben nach § 285 Nr. 7 HGB

Die nach § 285 Nr. 7 HGB ermittelte durchschnittliche Anzahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich Beamten betrug 525 (Vorjahr 547) Personen, davon entfallen auf Beamte 39 (Vorjahr 39), Angestellte 471 (Vorjahr 491) und Arbeiter 15 (Vorjahr 17):

Angaben nach § 285 Nr. 9 HGB

Die Gesamtbezüge des Vorstandes betragen DM 643 241,39.

Die Gesamtbezüge früherer Direktoren und ihrer Hinterbliebenen beliefen sich auf DM 299 593,12. Für diese Personengruppe sind bis zum 31. 12. 1995 Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen in Höhe von DM 1 522 472,— passiviert. Für Mitglieder des Vorstandes wurden im Geschäftsjahr keine Vorschüsse bzw. Kredite gewährt. Es wurden keine Haftungsverhältnisse eingegangen.

Organe der Brandkasse

Die Namen der Mitglieder der Gewährträgerversammlung und des Verwaltungsrates sowie die Namen der Vorstandsmitglieder sind auf den Seiten 7 bis 10 aufgeführt.

Die Brandkasse hat auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses verzichtet, weil die in den Konzernabschluß einzubeziehenden Tochterunternehmen zusammen von untergeordneter Bedeutung sind (§ 296 Abs. 2 HGB).

Kassel/Erfurt, 15. April 1996

Hessisch-Thüringische
Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt

Der Vorstand

Klaus Bechmann
Horst Gabriel
Manfred Schmidt

Dr. Eckhard Momberger
Joachim W. Klein
Hans-Peter Schwarz

Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Sparkassenversicherung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kassel-Erfurt.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

Kassel, 17. Mai 1996

Hübner & Co.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und
Steuerberatungsgesellschaft

Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Geib Elmenthaler
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Bericht des Verwaltungsrates

Der Vorstand hat den Verwaltungsrat laufend über die Entwicklung und Lage der Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt sowie über wichtige Geschäftsvorfälle unterrichtet. Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften pflichtgemäß überwacht.

Die Firma Hübner & Co., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden, hat den vom Vorstand nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluß 1995 der Versicherungsanstalt sowie den dazugehörigen Lagebericht geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Verwaltungsrat hat den vom Vorstand – zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers – vorgelegten Jahresabschluß und Lagebericht geprüft und gebilligt, er schließt sich dem Ergebnis der Abschlußprüfung an.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1996 den Jahresabschluß der Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt, festgestellt und an die Gewährträgerversammlung die Anträge gestellt, dem Verwaltungsrat und dem Vorstand für das Geschäftsjahr 1995 Entlastung zu erteilen.

Erfurt, 25. Juni 1996

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates der
Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt
Kassel-Erfurt

Prof. Dr. Udo Güde

Bericht der Gewährträgerversammlung

Durch Beschluß vom 25. Juni 1996 hat die Gewährträgerversammlung den Jahresabschluß genehmigt und dem Vorstand sowie dem Verwaltungsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 1995 erteilt. Sie hat ferner beschlossen, den verbleibenden Jahresüberschuß in Höhe von 2 045 000,— DM der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

Die Gewährträgerversammlung dankt dem Vorstand sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt für die im Berichtsjahr geleistete Arbeit.

Erfurt, 25. Juni 1996

Der Vorsitzende der
Gewährträgerversammlung der
Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt
Kassel-Erfurt

Prof. Dr. Udo Güde

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung über die Innere Ordnung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk

In Ausführung des § 51 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz — HPRG) vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87 ff.) hat die Versammlung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (Landesanstalt) in ihrer Sitzung am 23. Oktober 1995 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz der Landesanstalt

- (1) Die Landesanstalt führt den Namen „Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk“, abgekürzt „LPR Hessen“.
- (2) Die Landesanstalt erfüllt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes die ihr durch das HPRG und andere Gesetze zugewiesenen Aufgaben (§ 48 Abs. 1 HPRG). Sie ist unabhängig und hat das Recht der Selbstverwaltung (§ 48 Abs. 2 HPRG).
- (3) Sitz der Landesanstalt ist Kassel.

§ 2

Organe

- Organe der Landesanstalt sind
- die Versammlung,
 - die Direktorin/der Direktor (§ 48 Abs. 3 HPRG).

II. Versammlung

§ 3

Amtszeit der Versammlung, Mitgliedschaft in der Versammlung

- (1) Die Zusammensetzung der Versammlung bestimmt sich nach § 49 Abs. 1 Satz 2 HPRG.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Versammlung beträgt vier Jahre (§ 49 Abs. 6 Satz 1 HPRG). Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung der Versammlung. Sechs Monate vor dem Ende der Amtszeit der Versammlung unterrichtet die/der Vorsitzende hiervon die entsendungsberechtigten Stellen.
- (3) Wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Versammlung nicht oder nicht mehr bestehen (§ 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 HPRG), teilt das betroffene Mitglied dies der/dem Vorsitzenden unverzüglich mit.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Versammlung aus, so teilt die/der Vorsitzende dies der entsendungsberechtigten Stelle mit und wirkt auf die Entsendung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers hin (§ 49 Abs. 9, § 49 Abs. 6 Satz 3 HPRG). Wird ein Mitglied vorzeitig abberufen (§ 49 Abs. 6 Satz 3 HPRG), so wirkt die/der Vorsitzende auf die Entsendung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers hin.

§ 4

Wahrnehmung der Aufgaben durch die Versammlung

- (1) Die Aufgaben der Versammlung ergeben sich aus § 51 HPRG.
- (2) Die Mitglieder der Versammlung üben ihr Amt ehrenamtlich aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§ 49 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 HPRG).
- (3) Die Mitglieder der Versammlung haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Erstattung ihrer Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen (§ 49 Abs. 8 Satz 2 HPRG). Die Versammlung regelt die Höhe der Aufwandsentschädigung ihrer Mitglieder selbst (§ 51 Abs. 1 Nr. 10 Satz 1 HPRG). Die Mitglieder der Versammlung erhalten Fahrtkostenerstattung entsprechend § 5 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (HRKG) in der jeweils geltenden Fassung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in Höhe der nach § 6 Abs. 2 HRKG geregelten Kilometerpauschale sowie Ersatz der notwendigen Auslagen für Übernachtungen und Nebenkosten. Bei Reisen zu Fortbildungsveranstaltungen findet § 24 Abs. 2 HRKG entsprechende Anwendung.

§ 5

Sitzungen der Versammlung

- (1) Die Versammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr, zusammen.
- (2) Sitzungen sind einzuberufen, wenn
 - die/der Vorsitzende

- oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Versammlung
 - oder die Direktorin/der Direktor
- dies beantragt.

(3) Anträge der Mitglieder auf Einberufung der Versammlung müssen schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der Landesanstalt eingereicht werden.

(4) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer ihrer/seiner Stellvertreter/innen, leitet die Sitzungen der Versammlung. Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter verhindert, so übt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Befugnisse der/des Vorsitzenden aus.

(5) Die Direktorin/der Direktor und ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Versammlung teil, soweit diese nichts anderes beschließt. Mit Zustimmung der Versammlung können andere Personen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(6) Die Beratungen der Versammlung sind nicht öffentlich. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können die Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten von der/dem Vorsitzenden für vertraulich erklärt werden.

§ 6

Einladungen

(1) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder und die oberste Landesbehörde unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Der Einladung ist die Tagesordnung (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung) beizufügen.

(2) In dringenden Fällen kann die Frist für die Einladung auf eine Woche verkürzt werden. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Fristen beginnen mit dem Tag nach der Absendung der Einladung zu laufen.

§ 7

Tagesordnung

(1) Die/der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.

(2) Jedes Mitglied der Versammlung oder die Direktorin/der Direktor kann bei der/dem Vorsitzenden die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung beantragen. Die/der Vorsitzende hat solchen Anträgen zu entsprechen, wenn sie in schriftlicher Form mindestens eine Woche vor der Sitzung bei der Landesanstalt eingehen. Die Anträge und die insoweit ergänzte Tagesordnung werden den Mitgliedern der Versammlung und der obersten Landesbehörde unverzüglich übersandt.

(3) Zu Beginn ihrer Sitzung stellt die Versammlung die Tagesordnung endgültig fest. Dabei kann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder Erweiterungen der ihr vorliegenden Tagesordnung nur in dringenden Fällen beschließen.

§ 8

Beschlußfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen

(1) Die/der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlußfähigkeit fest. Die Versammlung ist grundsätzlich beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 2 HPRG).

(2) Ist die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt worden, so gilt die Versammlung weiterhin als beschlußfähig, solange nicht ein Mitglied vor einer Abstimmung oder Wahl die Beschlußfähigkeit bezweifelt. Dieses Mitglied gilt als anwesend.

(3) Fehlt die Beschlußfähigkeit, so hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu schließen und die Versammlung zum zweitenmal zur Beratung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist (§ 50 Abs. 1 Satz 3 HPRG).

(4) In den Sitzungen wird grundsätzlich offen abgestimmt. Abstimmungen werden jedoch schriftlich oder geheim durchgeführt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt (§ 50 Abs. 1 Satz 1 HPRG), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Stimmhaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.

(6) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes werden Wahlen geheim durchgeführt.

(7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erhält. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern/Bewerberinnen mit derselben Stimmenzahl statt. Wird auch hier keine Mehrheit erreicht, entscheidet das Los.

§ 9

Sitzungsniederschriften

(1) Über die Sitzungen der Versammlung sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern sowie der obersten Landesbehörde zuzuleiten. Die Niederschriften werden von der/dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

(2) Die Niederschriften müssen mindestens enthalten:

1. Ort und Zeit der Sitzung,
2. Namen der Sitzungsteilnehmer/innen,
3. die Tagesordnung,
4. die behandelten Beratungsgegenstände und die gestellten Anträge,
5. die gefaßten Beschlüsse und die Wahlergebnisse,
6. im Falle der Beschlußfähigkeit der Versammlung deren Feststellung.

(3) Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der nächsten Sitzung. Über den Widerspruch eines Mitgliedes entscheidet die Versammlung.

§ 10

Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bildet die Versammlung einen Programmausschuß, einen Haushaltsausschuß und einen Rechts- und Satzungsausschuß. Die Zahl der Mitglieder wird von der Versammlung zu Beginn ihrer Amtszeit festgelegt. Die Zahl der Mitglieder ist so zu wählen, daß jedes Versammlungsmitglied Möglichkeiten hat, in einem Ausschuß tätig zu werden.

(2) Die Versammlung kann weitere Ausschüsse mit beratender Funktion einsetzen und deren Aufgabenbereich festlegen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 HPRG).

(3) Die Ausschußvorsitzenden werden von der Versammlung, deren Stellvertreter/innen von den Ausschüssen gewählt.

(4) Jedes Mitglied der Versammlung ist berechtigt, auch an den Sitzungen der Ausschüsse, denen es nicht als ordentliches Mitglied angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Direktorin/der Direktor, ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter und bei Bedarf der/die mit der zu beratenden Angelegenheit befaßte Mitarbeiter/in der Landesanstalt nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teil, soweit die Ausschüsse nichts Gegenteiliges beschließen.

(5) Jedes ordentliche Ausschußmitglied kann sich im Falle seiner Verhinderung durch ein im Einzelfall von ihm zu beauftragendes Mitglied der Versammlung vertreten lassen. Die Vertreterin/der Vertreter hat die Vertretung des ordentlichen Ausschußmitgliedes gegenüber dem Ausschußvorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

(6) Mehrere Ausschüsse können bei Bedarf gemeinsame Sitzungen abhalten. Diese Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des beteiligten Ausschusses geleitet, der die höhere Mitgliederzahl hat. Die Beschlußfähigkeit ist für die beteiligten Ausschüsse gesondert festzustellen.

(7) Im übrigen gelten § 4 Abs. 3, §§ 5, 6 für die Einladung der Ausschußmitglieder, die §§ 7, 8, 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie 3 dieser Satzung für die Ausschüsse entsprechend. Die über die Sitzungen der Ausschüsse zu fertigen Niederschriften müssen auch die Namen der stimmberechtigten Mitglieder ausweisen. Die Einladungen und Niederschriften sind allen Mitgliedern der Versammlung zuzuleiten.

III. Direktorin/Direktor

§ 11

Dienstvertrag der Direktorin/des Direktors

(1) Die/der Vorsitzende der Versammlung schließt den Dienstvertrag mit der Direktorin/dem Direktor ab (§ 53 Abs. 2 HPRG).

(2) Wenn die persönlichen Voraussetzungen für die Wahl der Direktorin/des Direktors (§ 54 HPRG) nicht oder nicht mehr bestehen, so teilt die Direktorin/der Direktor dies unverzüglich der/dem

Vorsitzenden der Versammlung mit. Stellt die/der Vorsitzende fest, daß eine Unvereinbarkeit mit dem Amt der Direktorin/des Direktors besteht, so hat sie/er den Dienstvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

(3) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung kann die Direktorin/der Direktor abberufen werden (§ 53 Abs. 4 HPRG). Anträge auf Abberufung müssen schriftlich gestellt werden und den Vorschriften dieser Satzung entsprechend in die Tagesordnung aufgenommen worden sein. Sie sind zu begründen. Vor der Abstimmung der Versammlung ist der Direktorin/dem Direktor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bis zur Neuwahl der Direktorin/des Direktors werden dessen Aufgaben von ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrer/seinem Stellvertreter wahrgenommen.

§ 12

Aufgaben der Direktorin/des Direktors

(1) Die Direktorin/der Direktor nimmt die Aufgaben der Landesanstalt wahr, soweit sie nicht der Versammlung zugewiesen sind (§ 55 HPRG).

(2) Die Direktorin/der Direktor vertritt die Landesanstalt gerichtlich und außergerichtlich (§ 55 Abs. 1 Satz 2 HPRG). Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er von ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrer/seinem Stellvertreter vertreten.

IV. Zusammenarbeit zwischen den Organen

§ 13

Zusammenarbeit zwischen der Versammlung, den Ausschüssen und der Direktorin/dem Direktor

(1) Zu Geschäften im Sinne des § 51 Abs. 2 Satz 1 HPRG bedarf die Direktorin/der Direktor der Zustimmung der Versammlung. Die Versammlung ermächtigt den Haushaltsausschuß, die Direktorin/den Direktor zu Geschäften, deren Erledigung bis zur nächsten Sitzung der Versammlung nicht ohne Schaden für die Landesanstalt zurückgestellt werden kann, die notwendige Zustimmung (§ 51 Abs. 2 Satz 1 HPRG) zu erteilen. Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so erstattet die/der Vorsitzende des Haushaltsausschusses der Versammlung in ihrer nächsten Sitzung Bericht.

(2) Die Direktorin/der Direktor unterrichtet die Versammlung und ihre Ausschüsse regelmäßig über ihre/seine Arbeit. Sie/er hat der Versammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht zu geben.

V. Wirtschaftsführung, Haushalts- und Rechnungswesen

§ 14

Rechtsgrundlage

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung und -prüfung sind die für das Land Hessen geltenden Vorschriften anzuwenden (§ 59 Abs. 1 Satz 1 HPRG).

§ 15

Haushaltsplan

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Direktorin/der Direktor stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan muß alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Landesanstalt nötig sind.

(3) Bis zum 1. November eines jeden Jahres legt die Direktorin/der Direktor der Versammlung den Haushaltsplan für das folgende Jahr vor.

(4) Die Versammlung stellt den Haushaltsplan fest.

(5) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen (§ 59 Abs. 1 Satz 2 HPRG). Die Direktorin/der Direktor legt der obersten Landesbehörde den festgestellten Haushaltsplan bis zum 30. November eines jeden Jahres zur Genehmigung vor (§ 59 Abs. 1 Satz 1 HPRG in Verbindung mit § 108 Satz 3 LHO).

§ 16

Rechnungslegung

(1) Die Direktorin/der Direktor hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres Rechnungen durch die abgeschlossenen Bücher zu legen.

(2) Die Rechnungslegung, die Berichte des hessischen Rechnungshofes und sonstige Prüfberichte sind der Versammlung unverzüg-

lich vorzulegen. Die Versammlung verabschiedet die Rechnungslegung und erteilt der Direktorin/dem Direktor Entlastung.

§ 17

Geschäftsbericht

Die Direktorin/der Direktor erstellt jährlich einen Geschäftsbericht und legt diesen nach Kenntnisnahme der Versammlung der obersten Landesbehörde vor (§ 59 Abs. 3 HPRG).

VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 18

Veröffentlichung, Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
 (2) Der Termin gemäß § 15 Abs. 3 dieser Satzung gilt erstmals für das Haushaltsjahr 1996.

§ 19

Änderungen dieser Satzung

Die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Versammlung.

Kassel, 9. Januar 1996

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk
 Der Vorsitzende der Versammlung
 gez. Engel

Öffentliche Werksausschußsitzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg

Am Dienstag, dem 17. September 1996, 9.00 Uhr, findet im Verwaltungsgebäude der TBA Rivenich, Am Orschbach 2, 54518 Rivenich, im dortigen Konferenzraum eine Werksausschußsitzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg statt.

Tagesordnung:**A. Öffentlicher Teil:**

1. Eilentscheidungen
2. Vergaben unter 50 TDM
3. Vergaben

B. Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Verschiedenes

Mainz, 19. August 1996

Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg
 gez. Gerhard Weber
 Landrat und Verbandsvorsteher

Tragen Sie Verantwortung für den Brandschutz?

... dann müssen Sie seine (ständig wechselnden) neuesten Vorschriften bei sich haben:

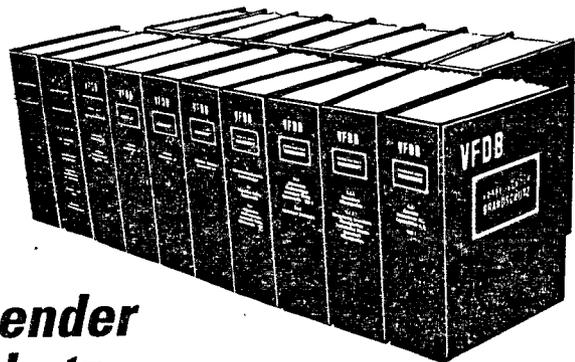
VFDB Vorbeugender Brandschutz, einzige, stets aktuelle Brandschutz-Vorschriftensammlung – die Bezieher unseres Werkes haben sie griffbereit!

In 19 Ordnern sind alle gültigen Gesetze und Verordnungen aus Bund und Ländern, nach Sach- und Geltungsbereichen gegliedert, enthalten. Austauschlieferungen halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand

Herausgeber ist die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e.V.

Loseblatt-Sammlung in 19 Bänden DM 985,- (Preisstand: Januar 1994)

Begründet und aufgebaut von Dipl.-Chem. Kurt Möbius t, Bearbeitung: Dipl.-Ing. Heinz Weck, Ministerialrat a. D.



VFDB Vorbeugender Brandschutz

Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon (06 11) 3 60 98-31

Öffentliche Ausschreibungen

Bauherr:

KLINIKUM DARMSTADT
64278 Darmstadt

Vertreten durch Bauabteilung
Tel. 0 61 51 / 1 07-50 50

Bauort:

Städtische Kliniken Darmstadt
Friedrichstraße 19
64293 Darmstadt

Art und Umfang der Leistung:

Neubau von 36 Wohnungen, umbauter Raum ca. 14 500 m³, als Personalwohnungen in einem Gebäude mit Tiefgarage, 36 Plätze.
Die öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 3 Nr. 1 (1) erfolgt nach Einzelgewerken.

Ausschreibung nach Gewerken/Losen:

- Los 7 Dachdeckungs-/Abdichtungs-/Klempnerarbeiten
- Los 8 Innenputzarbeiten
- Los 9 Fliesen-/Plattenarbeiten
- Los 10 Estrich-/Dämmarbeiten
- Los 11 Außenputz/Außendämmung
- Los 12 Schreinerarbeiten
- Los 13 Fenster-/Glaserarbeiten
- Los 14 Metallbau-/Schlosserarbeiten
- Los 15 Verglasungsarbeiten (Schallschutzverglasung)
- Los 16 Gebäudereinigung
- Los 17 Maler-/Lackierarbeiten
- Los 18 Bodenbelagsarbeiten
- Los 21 Schließanlage

Geplante Ausführungszeit: Ab November 1996.

Leistungsfähige Firmen, die am Wettbewerb teilzunehmen wünschen, werden gebeten, die Verdingungsunterlagen ab sofort anzufordern bei: Architekturbüro Freischlad+Holz, Spreestraße 3 a 64295 Darmstadt, Tel. 0 61 51 / 3 31 31, Fax 0 61 51 / 3 31 32 (bitte Adressenaufkleber beifügen).

Die Frist zur Anforderung der Verdingungsunterlagen endet am 11. September 1996.

Für die Verdingungsunterlagen ist für jedes Los eine Schutzgebühr von 90,— DM per V-Scheck zu entrichten. Die Gebühr wird nicht erstattet.

Submissionstermine:

- | | |
|---|---------------------------------|
| Los 7, Dachdeckungs-/Abdichtungs-/Klempnerarbeiten: | Montag, 30. 9. 1996, 10.00 Uhr; |
| Los 8, Innenputzarbeiten: | Montag, 30. 9. 1996, 10.15 Uhr; |
| Los 9, Fliesen-/Plattenarbeiten: | Montag, 30. 9. 1996, 10.30 Uhr; |
| Los 10, Estrich-/Dämmarbeiten: | Montag, 30. 9. 1996, 10.45 Uhr; |
| Los 11, Außenputz/Außendämmung: | Montag, 30. 9. 1996, 11.00 Uhr; |
| Los 12, Schreinerarbeiten: | Montag, 30. 9. 1996, 11.15 Uhr; |
| Los 13, Fenster-/Glaserarbeiten: | Montag, 30. 9. 1996, 11.30 Uhr; |
| Los 14, Metallbau-/Schlosserarbeiten: | Montag, 30. 9. 1996, 11.45 Uhr; |
| Los 15, Verglasungsarbeiten (Schallschutzverglasung): | Montag, 30. 9. 1996, 13.00 Uhr; |
| Los 16, Gebäudereinigung: | Montag, 30. 9. 1996, 13.15 Uhr; |
| Los 17, Maler-/Lackierarbeiten: | Montag, 30. 9. 1996, 13.30 Uhr; |
| Los 18, Bodenbelagsarbeiten: | Montag, 30. 9. 1996, 13.45 Uhr; |
| Los 21, Schließanlage: | Montag, 30. 9. 1996, 14.00 Uhr. |

Ort der Submission:

Sitzungszimmer der Verwaltungsdirektion, 3. OG des Klinikums Darmstadt, Grafenstraße 9, 64283 Darmstadt. Bieter und deren Bevollmächtigte sind zur Submission zugelassen.

Bewerber werden gebeten, dem Angebot Unterlagen und Referenzen (Angaben des Objektes und des Architekten) nach VOB/A § 8 Nr. 3 beizufügen, nach denen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilt werden kann.

Für vertragsgemäße Ausführung hat der Auftragnehmer Sicherheitseinbehalt bzw. Bankbürgschaft zu leisten.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 4. November 1996.

Tag der Absendung der Bekanntmachung

Darmstadt, 20. August 1996

Klinikum Darmstadt
Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A
Vergabepflichtstelle: RP Darmstadt

Öffentliche Ausschreibung von Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr

Gemäß § 10 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes werden fünf Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr ausgeschrieben.

1. Die Ausschreibung gilt für folgende Bewerbergruppen:

- a) Neubewerber, die noch keine Genehmigung für den Güterfernverkehr besitzen,
- b) Kleinbetriebe (1 bis 3 Genehmigungen für den Güterfernverkehr),
- c) Mittelbetriebe (4 bis 10 Genehmigungen für den Güterfernverkehr),
- d) Großbetriebe (11 und mehr Genehmigungen für den Güterfernverkehr).

2. Die Bewerber müssen ihren Sitz oder ihre Niederlassung im Regierungsbezirk Kassel haben.**3. Es können nur Bewerber berücksichtigt werden, die einen Formantrag nach Anlage 8 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 3. Dezember 1988 (Bundesanzeiger Nr. 213 a vom 14. November 1995) mit allen hier vorgeschriebenen Anlagen und den Anlagen nach Ziffer 3.1 innerhalb der Ausschreibungsfrist vom 10. September 1996 bis 22. Oktober 1996 bei meiner Behörde in Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, vorlegen.**

Anträge, die vor dem 10. September 1996 oder nach dem 22. Oktober 1996 eingehen bzw. unvollständig vorgelegt werden, müssen gebührenpflichtig abgelehnt werden. Zum 10. September 1996 muß auch ein Gebührevorschuß in Höhe von 240,— DM auf das Konto der Staatskasse Kassel (Angaben auf dem Überweisungsträger: Staatskasse Kassel, Kreissparkasse Kassel, Konto-Nr. 5009, BLZ 520 502 52, „Verwahrgeld Buchhalterei 46 — 03 12 111 11, für Ausschreibung“) überwiesen worden sein.

3.1 Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Anlagen des Formantrages sind der Bewerbung — zweifach — beizufügen:

- a) eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den Betriebsinhaber, die sach- und fachkundige Person, bei juristischen Personen für die vertretungsberechtigte Person sowie für die juristische Person selbst sowie für die KG, OHG, GmbH & Co KG und Komplementär GmbH selbst;
- b) ein Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage des von einem Steuer- oder Wirtschaftsberater bestätigten Jahresabschlusses 1995 oder einer in gleicher Weise bestätigten Vermögensübersicht oder durch Vorlage eines Prüfberichts oder anderer geeigneter Unterlagen einer Bank, eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder vereidigten Buchprüfers. Es müssen Angaben zu den fünf Merkmalen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehrsgesetz enthalten sein. Dem Nachweis ist eine Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1995 und eine Anlage über die eingesetzten Subunternehmer mit den dazugehörenden Umsatzzahlen beizufügen. Wurden keine Subunternehmer eingesetzt, ist dies durch eine Bestätigung des Steuerberaters zu belegen;
- c) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, ob und wann
 - er auf eine Genehmigung für den Güterfernverkehr verzichtet hat,
 - er eine Genehmigung für den Güterfernverkehr zurückgegeben hat,
 - er sein Güterfernverkehrsunternehmen im ganzen oder teilweise veräußert hat,
 - ihm eine Genehmigung für den Güterfernverkehr entzogen wurde,
 - bei anderen Genehmigungsbehörden Anträge auf Erteilung von Güterfernverkehrsgenehmigungen gestellt wurden oder noch gestellt werden,
- d) eine von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer bestätigte aufgerechnete Aufstellung des Umsatzes im Güterkraftverkehr ohne Umsatzsteuer für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1995. In dieser Aufstellung sind die Umsätze getrennt darzustellen nach Lkw und Anhänger, Solo-Lkw mit Nutzlastangabe, Klein-Lkw mit Nutzlastangabe, Sattelzug, Bus/Kombl-Kfz und DB-Kombl-Verkehr mit den jeweiligen Einsatzzeiten;
- e) eine Bescheinigung über die Einzahlung des Gebührevorschusses in Höhe von 240,— DM (Durchschrift des Überweisungsträgers);
- f) Antragsteller, die bisher keinen Güterfernverkehr durchführten, haben außerdem durch Bescheinigungen die Einsatzmöglichkeiten im Güterfernverkehr (außerhalb der 75-km-Zone)

zu belegen. Dazu ist in den von Auftraggebern — auch Speditionen — zu erstellenden Bescheinigungen darzulegen, wieviel (ggf. zusätzliche) Ladungen mit Kilometerangabe pro Woche durchschnittlich aufkommen bzw. wieviel Ladungen mit Kilometerangabe wöchentlich von einem Einzelversender zur Beförderung für den Bewerber angeboten werden können. Es ist anzustreben, daß für Hin- und Rückladungen entsprechende Bestätigungen vorgelegt werden;

- 3.2 Die Genehmigungen werden grundsätzlich für die Dauer von acht Jahren erteilt.
- 3.3 Aus dieser Ausschreibung und der Antragstellung können keine Rechtsansprüche auf Erteilung hergeleitet werden.
- 3.4 Unvollständige oder unrichtige sowie fehlende Anlagen führen zur kostenpflichtigen Ablehnung des Antrages.

Kassel, 16. August 1996

Regierungspräsidium Kassel
37 a — 66 I 30-09 B.

GÜTEPRÜFSTELLE für den Schallschutz im Hochbau

Hiermit geben wir die Aufnahme in das Verzeichnis sachverständiger Prüfstellen im bauaufsichtlichen Verfahren für die Durchführung von Güteprüfungen nach DIN 4109 durch das Institut für Bautechnik bekannt.

Geschäftsstelle: Ing.-Büro Frank und Dr. Katzula
Meßstelle für Geräusche
nach §§ 26, 28 BImSchG
Güte-Prüfstelle nach DIN 4109
Am Schinderrasen 6,
99819 Eisenach-Stockhausen,
Telefon und Fax: 03 69 20 / 8 05 07

Leistungen: Bauakustik (Messung und -Berechnung)
Industrie und Gewerbelärm
Lärm am Arbeitsplatz

Stellenausschreibungen

STADT RÜSSELSHEIM

Im Bau- und Umweltdesernat der Stadt Rüsselsheim ist folgende Stelle zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.
Kennz. 710:

Dipl.-Ingenieur/in

der Fachrichtung Architektur oder Städtebau
für das Bauaufsichtsamt (Vergütungsgruppe III BAT)

Das Aufgabengebiet umfaßt schwerpunktmäßig die Prüfung von Bauanträgen/Bauvoranfragen im Baugenehmigungsverfahren für einen Bauaufsichtsbezirk.

Neben Kenntnissen im Bau- und Planungsrecht werden gestalterische Fähigkeiten, Einfühlungsvermögen und Überzeugungskraft im Umgang mit Bauherren und Architekten erwartet.

Die Stadt Rüsselsheim möchte die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf realisieren. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Es wird darauf hingewiesen, daß Vollzeitstellen grundsätzlich teilbar sind, so daß diese auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden können.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien) können unter Angabe der Kennziffer 710 bis spätestens 12. September 1996 beim Magistrat der Stadt Rüsselsheim, Personalamt, Postfach 16 63, 65424 Rüsselsheim, eingereicht werden.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STADTWERKE FRANKFURT AM MAIN GMBH

Die Stadtwerke Frankfurt am Main GmbH sind eines der größten Versorgungs- und Verkehrsunternehmen Deutschlands.

Für den **Fachbereich Netzplanung und Leistungsangebot** des neugeschaffenen Geschäftsbereiches **Verkehrsmanagement** suchen wir eine/n

DIPLOM-INGENIEUR/IN (TU oder TH)

als

LEITER/IN

(Kennziffer 2397/N)

Das Aufgabengebiet beinhaltet

- die Bearbeitung von komplexen Fragen auf dem Gebiet der Verkehrsnetz- und Verkehrsbetriebsplanung einschließlich der Netzoptimierung und des Leistungsangebotes,
- die Erarbeitung detaillierter Vorschläge, Beratungs- und Entscheidungsgrundlagen für alternative Konzeptionen,
- die Entwicklung mittel- und längerfristiger Konzepte für den Schienen- und Omnibusverkehr.

Wir erwarten Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Fachrichtung Verkehrswesen mit guten Kenntnissen auf dem Gebiet der Raum- und Verkehrsplanung sowie einer einschlägigen Berufserfahrung. Durchsetzungsvermögen, Führungskompetenz und Kreativität setzen wir voraus.

Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe III b BAT bewertet.

Ferner benötigen wir für den o. g. Fachbereich mehrere

DIPLOM-INGENIEURE (FH)

als

TECHNISCHE ANGESTELLTE

(Kennziffer 3015/N)

Die Aufgabenstellung umfaßt hier

- Die Planungen zur Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes für den Schienen- und Omnibussektor,
- die Abstimmung des lokalen auf den regionalen Verkehr,
- die Erarbeitung von Linienänderungen im Zusammenhang mit Verkehrsberuhigungs- und Straßenbaumaßnahmen,
- die Erstellung von Konzepten zur Verbesserung der Umsteigemöglichkeiten zwischen öffentlichen Verkehrsmitteln und Individualverkehr.

Die Positionen erfordern Bewerber mit einem abgeschlossenem Fachhochschulstudium der Fachrichtung Verkehrswesen mit praktischer Erfahrung im Bereich Verkehrsbetriebsplanung. Weiterhin erwarten wir Flexibilität, Durchsetzungsvermögen sowie ein besonderes Engagement für die Belange des ÖPNV.
Die Stellen sind nach Vergütungsgruppen IV a/III BAT bewertet.

Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe der Kennziffer an die

STADTWERKE FRANKFURT AM MAIN GMBH
Personalabteilung Nahverkehr
Postfach
60276 Frankfurt am Main

Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen

sucht, befristet als Erziehungsurlaubsvertretung, für die Abteilung ÖPNV eine/einen

Diplom-Ingenieurin/ Diplom-Ingenieur (FH)

Fachrichtung Baulingenieurwesen/Verkehrswesen

- Die Tätigkeit umfaßt insbesondere das verkehrliche, betriebliche und funktionale Prüfen und Beurteilen von ÖPNV-Projekten.
- Wir erwarten von Ihnen gute Kenntnisse im Verkehrswesen und im Entwurf von Verkehrsbauten des ÖPNV.
- Von Vorteil wäre es, wenn Sie über Erfahrungen auf dem Gebiet „Nutzen-Kosten-Analysen“ und über Englischkenntnisse verfügen würden.

Bewerbungen von Berufsanfängern/anfängerinnen sind ebenfalls willkommen.

Die Vergütung erfolgt maximal bis zur Vergütungsgruppe IV a BAT.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung ist bemüht, den Anteil der Frauen an den Beschäftigten generell zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie sich von dieser Stellenausschreibung angesprochen fühlen, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und eventuellen Hinweisen auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bitte **bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung** an das

**Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen
Wiesbaden, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**

Wir bitten, uns nur Kopien zuzusenden, da wir Ihnen Ihre Unterlagen aus Kostengründen nicht zurücksenden können.

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

Adressenfeld

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

In der Stadt Liebenau

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stadt Liebenau hat zur Zeit rund 3 700 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 10. November 1996 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Liebenau gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 24. November 1996 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. April 1997.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG).

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, den 7. Oktober 1996, bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevorstand der Stadt Liebenau, Kirchplatz 6, 34396 Liebenau, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

Eine besondere Bewerbung an den Gemeindevorstand ist wahrrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: 10 FWG, 10 SPD, 2 CDU, 1 OLLI.

Die mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 21. August 1996 in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen, Kassel, veröffentlicht worden.

**Der Gemeindevorstand der Stadt Liebenau
gez. K a m p e, Gemeindevorstand**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsbürger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Bolz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Mack; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 36 vom 2. September 1996 beträgt 104 Seiten.